Österr. Militärs
... Sache
1873.

J 2
147

Alphabetisches Verzeichnis

Namen	Fol.	Namen	Fol.
Adolai	133	Hamm	81.
Bender 586 ½	590	Hassel	197.
Bernzott	97.	Heckenswiler	105.
Blauth	187	Heil	662
Bischoff	618	Jacob	496.
Blumenstein	574.	Jung	550.
Born 199 ½	203	Kern	662
Brenner	606	Keil	514
Chevalier	470	Keller	530
Debus 582	590	Kerner	121
Dietrich	231	Klan	97.
Dietmann	490	Kopf	255.
Dörrzapf	430	Lachner	522.
Ebel	446	Lauer	498
Ebenstreiter	390	Lehmann	562
Enders	402	Marschall	219
Fetzer	142	Mischon	538
Förger	171	Müller	626
Fuchs 266	270	Münchschwander	49
Geib	49	Neidhaas	197.
Gimber	506	Neulist	13

StA. SPEYER
Best. J 2
Nr. 147

Namen	Seite	Namen	Seite
Niemeier	157.	Wolf	243.
Pohl	113	Würz	211.
Rauth	590	Zobel	478.
Raudebusch	270		
Rohrscheib	33		
Say	179		
Schmeig	65		
Schraab	446		
Schaudel	506		
Sebastian	199. 203		
Sieber	546		
Stark	424 424		
Stein	125		
Stenz	89		
Stimmel	410		
Stocke	422		
Thon	77.		
Urschel	27.		
Veix	566		
Vetter	21		
Volz	382		
Weber, Johann	1		
Weber, Ludwig	113		
Weber, Philipp	149		
Wenz	590		
Wittner	195		
Witterung	590		

Johann Weber

Johann Weber

Das Landgericht

hier den 6. des Monats zu Zweibrücken
in seiner öffentlichen Sitzung vom Dritten
März 1823 das folgende Urtheil
gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklage-Kammer
des k. Appellationsgerichts des
Rheinkreises zu Zweibrücken vom drei-
zehnten Februar 1823 erlassenen Er-
kenntnis, wovon Ausfertigung
folgt, wovon Auszug folgt

Johann Weber,

18 Jahr alt, geboren zu Lindenfels, am
Odenwalde, zuletzt in Zweibrücken, als
Handlungsdiener, nicht in seinem Wohnorte, wo er
geboren und nicht mittelst falschen Passes und
Cavallerie-Exzesse verübter Landstreicherei
angeklagt ist.

Nach Einsicht der von dem Königl.
Bayerischen Prokurator am K. Appellationsge-
richte, in Gemäßheit obigen Verordnungs-
artikels gegen den Angeklagten Johann
Weber den heutigen Tag dieser Sache
vorgetragenen Anklageakte, deren Inhalt
wörtlich Folgt:

„Nach allem dem ist der Angeklagte
„Johann Weber angeklagt

„1. in der Nacht vom 9te auf den 10ten
„Februar 1822 in dem Wirthshause

„ der Wittwer des Ehelegg David Müller
„ zu Gunter Blum, wo er als Gast Beher-
„ berge war, einen der Weibsleute gehörigen
„ Überrock von Baumwollenem Zeug weg-
„ genommen, in dem Vorsatze gegangen,
„ und so zu stehlen vorsätzlich zu haben,
„ welcher Vorsatz offenbaret durch äußere
„ Handlungen und begleitet mit einem An-
„ fang der Vollziehung durch gefällige und
„ vom Willen der Beschuldigten unab-
„ hängige Umstände vereitelt wurde;
2. im Laufe des Monats September
„ desselben Jahres in der Kapellerei-Ver-
„ waltung zu Bruck, dem Michael Walter,
„ Wirthschaftsknecht in der Mautner-
„ Commun, mittelst einer falschen Nacht-Val-
„ lise zwey Hemden, drey Paar wollene
„ Strümpfe, ein Paar Unterhosen, ein gelbes
„ Halstuch, zwey Unterhosen, ein Gamas,
„ zwey Unterschlagbänder, ein Paar Hirsch-
„ fänger, ein Paar Hosenträger, einen
„ mit Silber beschlagenen Hirschfänger
„ von Maasschrecken nebst Hose und
„ drey Hemdknöpfe zum Vorgallen
„ gestohlen zu haben. „

Nach Aufforderung des k. General-Fiskalates
in der Untersuchung der gegenwärtigen
erwurde

wurde der Anklage vernommen.

Nach Aufforderung des Vertheidigers
Glaser in seiner Vertheidigung
entfalle sich der Angeklagte des Ver-
brechens.

Geschehen der Verkündigung des Urtheils-
spruches, welcher vom Inhalte nachstehenden vom
dem Vorsitzenden gestellten und theils auf
dem Gemeinschaftlichen Inhalte der Anklageakte
hervorgehenden, theils auf den Debatten
sich ergebenden Fragen gefasst ist:

„ Ist der Angeklagte Johann Wieber, Ochsen-
„ knecht, geboren in Landshut, gelegt
„ und in Bruck Ansässig, schuldig:

„ 1. in der Nacht vom eilften auf den zehnten
„ Februar 1823, in dem Wirthshause des
„ Wittwer des Ehelegg David Müller zu
„ Gunter Blum, wo er als Gast be-
„ herbergt war, einen der Weibsleute ge-
„ hörigen Überrock von Baumwollenem
„ Zeug entgegenommen, in dem Vorsatze
„ gegangen, und so zu stehlen vorsätzlich zu
„ haben, welcher Vorsatz offenbaret durch
„ äußere Handlungen und begleitet
„ mit einem Anfange der Vollziehung
„ durch gefällige und von dem Willen
„ der Beschuldigten unabhängigen
„ Umstände vereitelt wurde?
„ 2. Im Laufe des Monats September

„ der Kolben besteht in der Cavallerie-Ka-
„ serne zu Posen, dem Musk. Kolben, Brust-
„ minister im ersten K. C. Chevaux-Legers
„ Regiment, drei einen ersten Corps
„ in der Montur Kammer mittelst eines
„ darüber Kellerschl folgende Gegenstände, als:
„ Zwei paar lederne Ordonnanz Hosen.
„ ein gelber Waffe;
„ ein Unterhose;
„ ein Hemd;
„ ein Unterjacke
„ ein paar Filzstiefel
„ ein paar Socken,
„ einen mit Kilber Epaulettegarnirten Schakobut
„ von Mannschaften nebst Kusse und
„ drei Schakrosetten von Tuchgallons
„ geschaffen zu haben. „

Und endlich fortsetzung dessen gesetzt:

„ 1. Auf die erste Frage: ob der Angeklagte sich
„ schuldig der Verbrechen unter allen in der
„ gestellten Frage aufgeführten Umständen
„ verübt zu haben.
„ 2. Auf die zweite Frage:
„ ob der Angeklagte sich schuldig der Ver-
„ brechen unter den in der Frage enge-
„ führten Umstand Begehungen zu haben;
„ durch Aufforderung des Criminal-Strafgesetzbuches
„ in seinen Strafbestimmungen, welche hierin ge-
„ setzt, unterliegt der Feststellung

der Geschworenen und unterliegt
den Art. 386. Nr. 1 und 4; Art. 2
384. 381 Nr. 4. Art. 398. 19 und
36 des Strafgesetzbuches, der Art. 365.
366 und 368 des Gesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren und
der Art. 2. der Verordnung des ver-
einigten mittelrheinischen Gouver-
nements vom 31 Mai 1814.
— Sofern aber vom Landrath
wahrheitsfall erwidert zu sein sollte
Zeugen vorbeitung und in allen
Kriegskosten gegen den Beklagten,
Zugleich die Rückgabe der verpfändeten
unterm datum Original 176 exh. der
Akte des Gerichts zu Recht und
dessen Verpfändung um das Haus der Ge-
richtlichen Klagen zurückgewiesen wurde.

In Erwägung dass die Feststellungen
gegen den Angeklagten durch die Erklä-
rung der Geschworenen schuldig erklärt
ist, Verbrechen festgestellen welche
durch die Artikel 386 Nr. 1 und 4. Art.
2. Art. 384. 381 Nr. 4 des Strafge-
setzbuches vorgesehen ist
Rechtlich und mit Anwendung dieser

Gesetzbuches, so wird auf die Art. 19 und 36
bis 39 398 des neuen Gesetzbuches, dann die Art.
364. 366 und 368 des Gesetzbuches über
das Verbrechen in gemeinen Sachen,
endlich die Art. 2 der Verordnung des
Königreichs mittelst Allerhöchster General-Ver-
ordnung vom 21ten Mai 1816, enthaltend
Artikel, bei den vorhin nicht aufgezeichneten
Abänderungen, Bezug zu nehmen sind, wird
gebeten, seine Anwendung finden werde;
welche Gesetzesstellen sämmtlich von dem
Herrn Präsidenten vorgelesen werden und also
lauten:

„ Art. 386. Wer einer Polizeistelle pflichtig ist,
„ der in einem der folgenden Fällen Ge-
„ fangen wurde
„ 1°. Wenn der Polizeidiener sich durch
„ gute oder unbefugte Personen, oder wenn er
„ Rath mit seinen dienstlichen Umstände
„ oder zugleich in seinen Verrichtungen oder zur
„ Ordnung, damaligen Orts Befugnissen wurde.
„ 2°. Wenn ein Artikel, Gegenstand Verbrechens
„ Vergehen oder einer, den sie zur Aufbewahrung eines
„ Gegenstand vorgestellt haben, die schuldig
„ in dieser Eigenschaft anvertrauten Personen
„ zeug oder zum Theil Theil, oder endlich
„ wenn der Pflichtige den Gegenstand in Händen
„ Hause oder Geschäft, wegen in Haft genommen
„ wird, Bezahlt — soll mit der Freiheitsstrafe
„ bestraft werden.

Art. 2 des Strafgesetzbuches

„ Jeder Verstoß einer Verordnung der durch die Natur
„ Handlungen an den Tag gelegt werden und
„ wovon nach Lage von Vollziehung erhalten
„ ist, wird, wenn es nicht durch Zufälligkeit und
„ von Willen des Thäters unabhängige Um-
„ stände aufgehalten worden ist, oder seine
„ Verübung veranlaßt hat, mit der Vorschrift
„ selbst ausgesetzt
„ Art. 384 desselben
„ Wer einer Polizeistelle pflichtig ist, der mit
„ Vorsicht einer von den unter Ziffer 1 des
„ Art. 381 angegebenen Mittel erreicht
„ wurde, soll selbst dann, wenn seine der
„ Einbruch, der Forstfrevel und der Jagdfrevel
„ selbst Polizeistelle in Gebäuden pp, statt
„ hatten mit Zuwiderhandlungen dieser Art be-
„ stimmte Zeit bestraft werden
„ Art. 381 N.° 1 desselben.

„ Sieben sind (die Thäter) entweder in einem
„ Gebäude, in einer Kasse zu einander gehörte
„ der Zimmer, in einem Behältniß oder einem Quartier
„ die Bewohner sind, oder zur Aufbewahrung darin
„ oder ihren Zubehör des Verbrechens mittelst
„ äußern Einbruch, oder Forstfrevel oder
„ selbst Polizeistelle begangen pp — die selbe
„ die Schuldigen mit der Strafe bestraft werden
„ Art. 19 desselben.
„ Wenn zu Erreichung verbrecherischen Zwecks
„ bestimmte Zeit verabredet wird, soll
„ mit dieser Strafe verbunden und kann

und Bestand auf gewisse Jahre zu lassen
verstehen.

Art. 36 des Strafgesetzbuches

Alle Verfälle, die die Todesstrafe, Zuchthausstrafe
auf Lebens- oder auf bestimmte Zeit, die
Deportation, die Festungsstrafe, die Strafe des
Pranger, die Landesverweisung und den Verlust
der Staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen
Absprüche wie gestrichen werden.

Es sollen in der Cantonal Strafe des Degenstrafe
wandt, in jenen, wenn das Verfahren erkannt
in der Gemeinde Rebstein, wo der Verbrecher
begangen worden ist, in jenen wo die Voll
streckung geschieht und in jenen der Ort
wo der Verurtheilte angeschlagen werden

Art. 398 abundersatzlich

Falsche Dietriche, Nachschlüssel, unregelmäßige,
verbogene Dietriche, oder die der
Eigenthümer, Verleiher, Gastwirth oder Be
herbergen muß auf die Diebstähle, Verfügung
Hehlerei oder Verschleierung aller Art
bestimmt hat, wenn der Schuldige sie ge
braucht hat.

Art. 365 des Strafgesetzbuches über das gemeine
Verbrechen.

Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen
oder Vergehen überführt, so wird die
die schwerste Strafe verhängt.

Art. 366 abundersatzlich.

Der Gemeinde Rath Rebstein abundersatz-

dass die entwendeten und aufgefundenen
Sachen den Eigenthümer zurück-
gegeben werden sollen.

Art. 368 desselben.

Der entlassende Theil gleichviel ob es der
Angeklagte oder der Privat Ankläger sey, wird
allemahl in die dem Urtheil sey, wird
der andere Theil verurtheilte Kosten
verurtheilt.

Art. 2. der Verordnung vom 31ten Mai
1814

Der Pranger ist mit nachfolgender Folge
einer Criminal-Strafe, ist bleibt abgeschafft
den richterlichen Ermessen überlassen,
in welchen Fällen derselbe mit der
Strafe sey.

Warnsdorf

Der Untersuchungsrichter Bezirks

Joseph Weber.

18 Jahre alt, gebürtig zu Landskron,
im Bezirksgericht, zuletzt in Bezirk
Feldkirch aufhaltend 1 Meter 76 Centimeter
(5 Fuß 8 Zoll) groß, schwarze Haare
und Augenbrauen, gewöhnliche Nase,
gewöhnlicher Mund, spitzes
Kinn, blonder Bart, schwarze
Augenlicht und blasser Ge-
sichtsfarbe;

Zu

Zu rechtsgültigen Zeugen erbeten
und in alle Prozeßkosten gegen den
Beklagten, eingedenk des Sie Beeidigten
Eides, zur Entrichtung verurtheilt
sey und gemäßig konnte

Worauf, daß die vorgeschriebenen
gesetzlichen Formalitäten dem Reinigungs-
Eide genügt worden, und
daß das Urtheil in Rücksicht auf die
Beklagte und in Betreff der Gerichtskosten
vollzogen werden
solle.

Also geurtheilt und verkündet zu Heidelberg
in der Rathsstube auf dem Rathhause
bey Sitzung des Assisengerichts den Dritten März
1823, wo gegenwärtig waren: Molitor, Präsident des
k. Appellationsgerichts daselbst, die Beisitzer
des Hofgerichtsrath Ansmann, Rath am k. Appellations-
gerichte, als Beisitzer des Assisengerichts, Molitor
Petri, Schmidt, Lautz, drei Beisitzer am hiesigen
k. Hofgericht, und ebenfalls als Beisitzer des
Assisengerichts, von Koch, k. General Staatsanwalt
am Appellat. Gerichte und Bleßmann, Advo-
cat-Anwalt dieses Gerichts Molitor

Ansmann. Molitor L. Schmidt

Bleßmann

Ansmann
Molitor
Bleßmann

2/

Joh. Heliggs Neulist

6 März 1823

Aus dem Civil-Gericht

des der k. k. Pfarrkirche zu Gmünd, in seinem öffentlichen Sitzung vom 6ten März 1823, hat folgender Verfall gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklag-Kammer des k. Appellations-Gerichts des Pfarrbezirks zu Gmünd vom verflossenen Februar 1823, zu Verfolg Verfalls, worin gefallet, daß

Johann Heliggs Neulist,

z. Hirschwald, Zuglassung gebürtig und verheyrathet zu Mautherhaus, wegen in einem Wirthshaus, wo er als Gast aufgenommen war, verübten Diebstahl angeklagt ist.

Nach Einsicht Johann des von dem ersten Rich-
teramt der k. Stadt-Magistrat, Kollar
in Gestalt obrigen Magistrats Verfall zu
dem Angeklagten Johann Heliggs Neulist
den verflossenen Februar dieses Jahrs er-
flossenen Rathsspruch, dessen Innhalt
Inhalt Circulat wie folgt:

" Aus allen dem geht hervor, daß der Angeklagte
" Johann Heliggs Neulist angeklagt ist
" am siebenzehnten Dezember vorigen
" Jahrs in dem Wirthshaus des Franz Hirsch
" Gerste zu Lauterbach, wo er Gemeinschaft
" mit Gast aufgenommen war, und zum

„ Marktfell der gemeinen Feldmaus Felis
„ drei gemeine Fallen, einen Fleischen und
„ zwei Vogelnetzen zur Nachricht zu-
„ wissen zu geben. „

Nach Aufforderung des zu den Protokollen des k. Landgerichts Hochenstadt, Kollar, in der Gerichtsladung der Gemeinde, wovon sich die Akten befinden.

Nach Aufforderung des Rechtskandidaten Kollar in seinem Marktfeldgemeindeamte für den Angeklagten Johann Pfeiffer Maurer.

Nach Anhörung der Erklärung der Geschworenen, welche vom Gerichtshofe vom Herrn Präsidenten gestellten und Theils mit dem einstimmigen Ja der Absolvirungsfrage hervorgehenden, Theils auf das Dasein der abgegebenen Stimmen gesetzt ist.

„ Ist der angeklagte Johann Pfeiffer
„ Maurer, Zugehörer zu Marktschorn, schuldig:
„ am einundzwanzigsten Dezember 1822, in
„ dem Wirthshause des Friedrich Forst
„ zu Hochenstadt, wo er sammt als
„ Gast aufgenommen war, auf zum
„ Marktfeil des genannten Friedrich
„ Forst, drei gemeine Fallen, einen
„ Fleischen und zwei Vogelnetzen

„ zum Verkaufe gestellen zu haben. „
und welche Erklärung dahin geht:

„ die Geschworenen erklären den Angeklagten für schuldig, den Diebstahl bey
„ Tag und als Gast begangen zu
„ haben. „

Nach Anhörung des Vertreters des k. General Prokuratorats in seinen Anträgen, welche dahin gehen, daß nach Anhörung der Erklärung der Geschworenen und nach Anwendung der Art. 386. N°. 4. 21. 27 und 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 2 des Gesetzes vom 25ten Mai 1814. so wie der Artikel 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in gerichtlichen Sachen — Johann Pfeiffer Maurer zu einer Gefängnißstrafe von sechs Jahren des Zuchthauses verurtheilt, zu gleich der Verlust der Rechte in Anhaltung und der Polizeyaufsicht von dem Tage der gesetzlichen Dauer, wie die Verurtheilung der zu Hochenstadt Gefangenen von dem Tage der Vollstreckung.

Zu Verfügung des Ortsvorstandes
Herrn der Angeklagte Johann Hesselig
Maurer dessen die Erklärung Ihm
verschuldig erklärt worden, mit Ver-
weisung der Kosten, welche Dessen die
Art. 386. N°. 6. des Strafgesetzbuches
vorgesehen ist.

Auf Einspruch und mit Anwendung dieser
Gesetzes Artikel, wie auch der Art. 21 und
36 des Strafgesetzbuches, wenn der Artikel
366 und 368 des Gesetzbuches über die
Übertretungen in gemeinschaftlichen Rechten, und
endlich der Art. 2 der Abänderung des
ehemaligen mittelpfälzischen Gesetzes
Gesetzesmandat vom 31ten Mai 1814, welcher
Gesetzesartikel, wegen der in den Ver-
handlungen vorkommenden Abänderungen
sind zu Gunsten des Angeklagten seine
Anwendung finden muß; — welche
Gesetzes Artikel, schließlich von dem Ver-
urtheilten waren angeführt worden und also
lauten:

Art. 386 des Strafgesetzbuches:

„Wer einen Diebstahl verübt hat, der in
„einem der folgenden Fälle begangen worden
„ist: wenn ein Werkzeug, Gerätschaft, Fuhrwerk
„Pferde oder andere, den sie zum Fortschaffen
„ihres Gutes gebraucht, oder die
„ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten
„Personen zum oder zum Ziel Raube;

„oder endlich, wenn der Diebstahl
„in Wirthshäusern oder Herbergen, wenn er
„durch Einbruch, Einsteigen, Nachschlüssel, — falsch und
„der Einsperrung begangen worden.

Art. 21 desselben:

„Jeder Individuum das einen oder mehrere Gefängnisse
„welches zur Einsperrung verurtheilt wird,
„soll in eine Arbeitsschule eingeschrieben und zu
„Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag
„zum Theile zu seinem Nutzen verwendet
„werden kann, wie die Regierung dieses
„bestimmen wird.

„Dieser Strafe muß wenigstens sechs
„und höchstens zehn Jahre dauern.

„Art. 36 ebendaselbst

„Alle Verbrechen, die die Todes-, Zwangs-
„Arbeiten auf Lebens- oder auf bestimmte
„Zeit, die Deportationen, die Einsperrung,
„die Strafe des Pranges, die Einbrennung
„mittelst Eisen auf die Schulter, verbannen, sollen
„Ehrlosigkeits- gestraft werden.

„Die Fälle in der Einbrennung Strafe
„verbannen, in denen, wenn das Verbrechen
„verübt, in der Gemeinde des Orts
„wo der Verbrecher Wohnung wird
„ist, in denen, wo die Vollstreckung
„geschah, und in denen der Verbrecher
„der Verurtheilung angeschuldigt
„wurde.

„Art. 366 des Gesetzbuches aber der Strafen

„ zu gerichtlicher Verfolgung.“

„ Der Gerichtshof beschließt, daß die unterzeichneten
„ und auf vorgehendem Verfahren dem Eigenthümer
„ zurückzugeben seyen.

Art. 368 abweichend.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, muß
„ allemahl in die dem Staate gesetzl. alle
„ der andern Partheyen verursachten Kosten
„ verurtheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814.

„ Der Prozeß ist mit aufhebung seiner Exemplar-Akten, so bleibt vielmehr den
„ ihnstrobirten Gemeinden überlassen, in
„ welchen Fällen dieselbe mit zu verbinden
„ seyn.“

Verhandelt

Das Ob-Rissen Gericht, besetzt

Aus dem Adjunkt Neulist,

23 Jahre alt, zu Zweibrücken, gebürtig
und wohnhaft in Mettlach, wie heute
Gerichtstag. 1 Meter 63 Centimeter,
(5 Fuß) groß, schwarze Haare und
Augenbrauen, hohe Stirn, schwarzbraune
Augen, gerade Nase, gewöhnlichen
Mund, runden Kinn, schwarzen
Augenbart, runden Kopf, Oval-

Gesichtsfarbe

Zu dieser gerichtlichen Sitzung in
dem Arbeitszimmer und zu allen Verhand-
lungen gegen den Beklagten, Eingeladen
sind die Zeugen zum Gehorsam gegen Gesetz
durch Ihn angehalten.

Worauf der Präsident die Verlesung der in
Haftung genommenen Verhandlungen
an den Gerichtsschreiber;

Worauf der Beklagte in
Haftung gebracht und in Gegen-
wart Zeugen, Schreibers, Dolmetschers und
Wachtmeisters vorgeführt
worden sind.

Also gerichtlich und wahrheitlich
zu Zweibrücken in dem Sitzungs-
saale und in der öffentlichen
Sitzung des Ob-Rissen Gerichts den
Dreizehnten März 1822, wo gegenwär-
tig waren: Molitor, Präsident des Appel-
lations-Gerichts daselbst, die Gerichts-
räthe des Hohen Gerichtshofes Hoffmann und
Schmitt, Assmann, Präsident des Appel-
lations-Gerichts, als Beisitzer des Ob-Rissen
Gerichts, Molitor, Peter, Schmitt

alle drey Richter des Inquisitions Gerichts und alle Richter des Assisen-Gerichts, Kollei, erster Substitut des Königl. General Staabsanwalts und Appellations Gerichts, und Blessmann, Obergerichts Schreiber Richter gezeichnet

Malcher

Malcher d. 6. März

pr. Ohnemann

Blessmann

Adam Vetter

d. 1ten März 1823

Das Assisengericht

für den Königl. bairischen Rheinkreis zu Zweibrücken, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom heutigen März zufolge abgehaltenen Vortrag und gemeinschaftlicher Berathschlagung folgendes Urtheil gefället:

Auf Einsicht des von der Anklagskammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 18ten vorigen Monats abgefaßten Verweisungs, wornach ausgefallen, den

Adam Vetter

20 Jahre alt, gebürtig zu Cabalgasse und Ehemann, Taglöhner dahier, wohnhaft in einem baufälligen Hause und Rechtsbürger in einem baufälligen Hause und mittelst Einreigung mündlichen Gesuches angeklagt ist;

Auf Einsicht des von dem Substituten des k. Generalprokurators in Gefolge dieser Verweisung am nämlichen Tage gegen gedachten Adam Vetter ausgefertigten Anklageakts, dessen Inhalt lautet wie folgt:

" Aus allem dem ergiebt sich, daß Adam Vetter angeklagt ist:

" in der Nacht vom 25ten zum 26ten auf den Sonntag
" gegen Montag dessen, aus dem bewohnten
" Hause des Taglöhners Simon Pfeiffer zu Cabalgasse
" dem Pfarrer und zu dessen Nachtheil sechs
" Paar Hosen mit einem baaren Geld
" mittelst Einreigung entwendet zu haben

Nach Einsicht der Aussage der Zeugen in der Hauptverhandlung des Gerichts, wornach sein Anklagsakt

Bestätigt

Aus Veranlassung des Generalprokurators Pazza in seinem Nichtigkeitsbeschwerdemittel für den Angeklagten

Eingesehen die Erklärung der Geschworenen, welche zu Recht erkannt haben dem Präsidenten vorzutragen und aus dem strafgesetzlichen Gesetzbuche des Angeklagten sechsundzwanzig Jahre zu setzen ist, nämlich:

" Ist der angeklagte Adam Walter, 21 Jahre " alt, Tagelöhner gebürtig und wohnhaft zu Cabanheim " vom Mord schuldig?

" in der Nacht vom sechsundzwanzigsten auf den " siebenundzwanzigsten November letzten Jahres aus dem " vermuteten Beweggrunde der Tagelöhnerei seinem Dienstherrn " zu Cabanheim zum Nachtheil und zu dessen Verletzung " sechszehn Gulden Wien und wenig an baarem " Geld mittelst Einsteigen unterrechtlich zu haben?

und wenige Erklärung also lautet:

" Erklärung der Geschworenen "

" Da der angeklagte ist des in der Frage " angegebenen Mordes schuldig "

Aus Veranlassung des Vizeprokurators, Wallai, in seinen Ausführungen dagegen: das Aussage der Erklärung der Geschworenen; aus welchen der Art. 384. 381 19. [illegible] und 36. des Strafgesetzbuches, Art. 2 der Abänderung der ehemaligen General Gouvernements Mittelwesens vom 31. Mai 1814 und der Art. 368. der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, dem Walter zu fünf Jahren Zwangsarbeiten

und zu den Kosten des Prozesses rechtlich verurtheilt wurde, das Urtheil in Abzug gebracht und zu dem durch das Gesetz bestimmten Strafe [illegible] sei.

In Erwägung, dass die Abstimmung über die Erklärung der Geschworenen gesetzlich erfolgt worden ein Abstimmen bildet, welches durch die Art 384 381. No 4, 386 No 1, des Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

Aus Einsicht und mit Anwendung dieser Gesetzesstellen, so wie der Art. 19 u 36 des Strafgesetzbuches, des Art. 368. der peinlichen Prozessordnung und des Art. 2. der Abänderung vom 31 Mai 1814, welche gesetzlich vom dem Präsidenten verlesen worden, und also lautet:

Art 384. des Strafgesetzbuches

" Wenn einer Abstimmung gesetzlich ist, der mit Stimmen " Stelle eines von den unten Zeffern d. Art. 381. " angezeigten Mittels vorgenommen wurde, soll mit " Gemeinschaft auf bestimmte Zeit bestraft " werden, abgesehen von Einbusse der Ehrenzeichen, " mit der Gebrauch falschen Pässe Siegel in gebräuchen " auf ungestempelten oder ungezähmten Blätter " wie waren zum Malerei dienen, auch zu " bemerkten Stempelabzeichen stempelgesetzen " sind, mit einem Theil der Einbusse bestraft " einen gesetzten werden.

Art. 381. No 4 ibid

" wenn sie der Strafbarkeit entgegen mittelst " eines falschen Eidschwurs, oder einer Entweichung,

„ oder mittels freyen Belästel in einem einklig
„ barragatra, oder zum Waschen benutzen
„ Küche, Zimmer, Garten oder dem Gebäude
„ beyzuzählen haben.

Art. 386 Nro 1 ibid

„ Wenn der Liebstal des Hauses von zwei
„ oder mehreren Personen, oder wenn der Bau
„ mit einem dieser zwei Umstände, oder
„ zugleich in einem barragatra oder zum Waschen
„ dienenden Orte beginnen wurde &c.

Art. 19 ibid

„ Wenn zu Gemeindearbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit abgetheilt wird, falls mit dieser
„ Theile innerhalb drey fünf und sechstens
„ nach Verlauf dieser Jahre erlegt werden.

Art. 36 ibid

„ Alle Antheile, die die Gebäudesteuer, Gemeinde-
„ arbeiten auf Talente oder anderen bestimmte
„ Zeit, die Kapitalien, die Einquartierung, die
„ Steuer der Frauen &c. entgelten, sollen
„ entrichtet werden.

„ Die sollen in den Endentheilen der
„ Gemeindemarken, in jenen wenn das Antheil
„ entlegen, in den Gemeinden, wo das Gebäude
„ beginnen worden ist, in jenen wo die Holz-
„ fällung geschieht, und in jenen der Pflanzen
„ der Gemeindetheilen zugetheilen werden.

Art. 368. der gerichtlichen Prozedur gesetzt
„ den natürlichen Theil, gleichviel ob der Angeklagte
„ oder der Civilklagen sey einen allenfalls in den
„ dem Theile gemäß der den andern Gemeindetheil genom-
„ menen Waldes.

Art. 2 der Ordnung vom 31. Mai 1814

„ Der Frevler ist nicht nothwendig zu einer
„ Kriminalstrafe; es bleibt vielmehr dem
„ richterlichen Ermessen überlassen, in
„ einigen Fällen darauf nicht zu erkennen sey.

Gemeindetheil

Der Assignation nicht genauen Arten Gemeinde-
gemeinen Holze soll, Ausbeuten gebührig und
möglichst zu Gebrauch von Bau, Zaun-
holz von Zoll groß, und Stangen zu Leitern,
Hagen Reifen, Brauen Bäume, Stangen zu
Augenabmessen, gemöglichen Reife, und gemöglichen
Mauer, spitzen Dorn, Bleuten Band, und
Augenziegel von Blatten geziegt werden.

Die einzelnen Gemeindearbeiten
müssen von allen Frazbarten gegen den Bauer,
liegenden auf dem Commun von Mann und Gebäuden
Gulden geleistet werden.

Wenn der Bauer antheil an
Ausbeuten gestrichen und zu Bauen, Zwischenbäu-
men Hausgebrauchen öffentlich angewiesen
werden soll.

Also gesetzen und genehmigt zu Gemein-
bräuchen in den assemblen Sitzungen der Assise
gemeinen vom ersten März anfangend
und fortdauernd drei und zwanzig, wo
gegenwärtig waren. Notitor, Bart
vom Königl. Appellationsgerichte der Rheinkreise

[illegible] Brandseil [illegible]
Assessor Hoffmann [illegible]
Ansmann, [illegible], Molitor,
Petri, Schmidt [illegible]
[illegible] Kollei
[illegible] Gemeinden [illegible]
[illegible] Herzfeld [illegible]
[illegible].

Molitor

Molitor

Ansmann.

L. Schmidt

Herzfeld

Martin Rohrbach
4ten März 1823

Freisprechungs-Ordonnanz

Unterzeichneter Friedensrichter des Kantons Motiers Val de Travers hat am 4. dieses Monats der Beschwerde des Herrn Generalprocurators des Königreichs von Neuenburg gegen das Urtheil des Friedensgerichts Motiers Travers vom 28. Februar letzthin, durch welches Martin Rohrbach, Taglöhner, gebürtig zu Muttenzheim, zuletzt für sich in Neuenburg aufhaltend, freigesprochen worden ist;

"Nun! der angeklagte ist unschuldig"

und in Gemäßheit des vom Friedensrichter des Kantons Motiers Val de Travers übertragenen Art. 358 des peinlichen Prozeßverfahrens

Erkennt

Der genannte Martin Rohrbach von der gegen ihn erhobenen Anklage eines in einem Wirthshause mit einem Messer gemachten Angriffs mit Verletzung desselben freizusprechen ist.

Ferner

Daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, insofern er nicht anderer Verhaftungen wegen gehalten ist.

Gemeinschaftlich den 4ten März 1823.

Motiers

Entsprung Urschel

5t März 1823

38

Das Assisen-Gericht

für den k. k. Appellations-Kreis zu Zwickbrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom fünften März 1823 folgendes Urtheil gefällt

Nach Einsicht der von der Anklag-Kammer des k. Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken den fünften Februar 1823 erlassenen Urtheil-Verordnung enthaltet das

Entsprung Urschel.

20 Jahre alt, ledig, Tochter des Vincent Urschel, Ackersmann in Bruchrain, daselbst bei ihrem Eltern aufgehalten, des Kindsmords angeklagt ist

Nach Einsicht ferners der von dem königlichen General-Prokurator am k. Appellations-Gerichte, in Gemäßheit obigen Anklag-Urtheils, gegen besagte Entsprung Urschel, den zwölften Februar dieses Jahrs erstatteten Anklage-Akt, dessen nämlichen Inhalt also lautet:

„Dieselbe ist auf allen den angeklagt:

„am neun und zwanzigsten Novembr

4 Bogen

„ tausend achthundert zwei und zwanzig
„ ihr angeborenes, lebendiges und lebens=
„ fähiges Kind, männlichen Geschlechts, freu=
„ willig getödtet zu haben, indem sie
„ ihm den Mund mit Gewalt und Brust=
„ tücher zu gestopft und ihm auf der
„ linken Seite des Halses einen Schnitt=
„ wunde beigebracht hat, wovon der
„ bald darauf eingetretene Tod des
„ Kindes die natürliche Folge gewe=
„ sen sey.“

Nach Ansage des k. Criminal-Tribunals von Kaiserslautern in der Untersuchung der Gründe worauf die Anklage beruhet.

Nach Ansage des Advokaten Friedrich Schüler aus Trier, als seines Vertheidigers mittels Akte vom 24 Augustus Lufenden Monats;

Gehört den Bericht des Berichterstatters, welcher am Tage vorher von dem Präsidenten ernannt und theils aus dem schriftlichen Inhalte der Anklageakte, theils aus den Debatten über vorgekommene Umstände gefaßt ist, als:

„ Ist die Angeklagte Esther wie Abraham noch bei ihrem Leben zu Kaiserslautern wohnhaft „ gewesen;

„ neun und zwanzigsten November 1822,
„ ihr angebornes, lebendiges und
„ lebensfähiges Kind, männlichen Ge=
„ schlechts, freiwillig getödtet zu
„ haben, indem sie ihm den Mund mit
„ Gewalt und Tücher zu gestopft,
„ und ihm auf der linken Seite des
„ Halses einen Schnitt wunde beigebracht
„ hat, wovon der bald darauf erfolgte
„ Tod des Kindes die natürliche
„ Folge gewesen?“

und welche Erklärung dahin geht:

„ Da die Angeklagte ist der Verbrechens
„ Anklage dessen Gewissen schuldig
„ erkannt.“

Nach Ansage des k. Criminal-Tribunals in seinen Antrage, welche dahin gehen, daß: Einsicht der Erklärung der Geschworenen; auch Einsicht der Artikel 29 §. 300. 302. 12. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren — Esther Abraham wegen des Verbrechens — Kindesmord — zur Todesstrafe zu verurtheilen und den Verurtheil=

zlung zu Herbeischaffung und zu allen übrigen Kosten gegen den Beschuldigten, dessen Flucht oder Verbergung auf Anzeige und weitere Anordnung an den Ort seines bestimmten Aufenthalts gewährt werden.

Zu Fortsetzung des Verfahrens wird die Verhaftung dann, wenn die angeklagte Thatsache Anlaß zu Verhängung der Gefängnißstrafe gegen den Beschuldigten verhaftet worden ist, auf Verbrechen, welche durch die Artikel 295. 300 und 302 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Auch findet auf weiter Anwendung dieser vorgezeichneten Maßregeln, soweit der Artikel 12, 26, und 36 desselben Strafgesetzbuchs und endlich der Artikel 368 des Gesetzbuchs über das Verbrechen in gemeinen Personen, welche Gefängnißstrafen von drei Monaten verlassen werden, und also lautet.

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Wer vorsätzlich verübten Todtschlag, wird
„als Mord bestraft.

Art 300 abendaselbst

„Kindermord ist der Mord seines neugebornen
„Kindes.

Art. 302 abendaselbst.

„Jeder, der einen Menschen ermordet, Verbre-

„Mord 26 mit einer Vorsetzung, des Mordes
„schuldig ist, soll, unbeschadet der Bestimmung
„Verfügung, die im Einsatz des Vater-Mordes
„im Art. 13 enthalten ist, mit dem Tode
„bestraft werden. "

Art. 12 abendaselbst.

„Jeder zum Tode verurtheilten wird der
„Kopf abgeschlagen. "

Art. 26 abendaselbst.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der
„öffentlichen Plätze des Ortes, welches im
„Verurtheilungs-Erkenntniß angezeigt wird. "

Art. 36 abendaselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-Arbeiten
„und Exhaus- oder auf bestimmte Zeit, die
„Degradation, die Einsetzung in Pranger, die Brand-
„Zeichnung, die Confiscirung und den Verlust
„der Staats-Bürgerlichen Rechte, erkennen, sollen
„öffentlich wenigstens gedruckt werden

„Die sollen in der Exhaus-Stadt des Ge-
„richtshofes, in jenen, wovon das Urtheil
„erlassen, in der Gemeinde des Verbrechens, wo
„der Verbrecher begangen worden ist, in
„jenen, wo die Vollstreckung geschieht, und
„in jenen des Wohnortes des Verurtheilten
„angeschlagen werden. "

Art. 368 des Strafgesetzbuchs über das gemeine Verbrechen

„den unterliegende Theil, gleichviel ob er

„ der Angeklagte oder der Civil-Kläger Berufung
„ einlegt, allenfalls in die dem Urtheile zu setzende
„ oder der andern Partheien anberaumten Fristen
„ verwirft:

Urtheil

der Assisen-Gerichts Commission

Entscheid Urschel,

20 Jahr alt, ledig, Taglöhner der Gemeinde Utzistorf
Kantons Bern, wohnhaft in Neuenstadt im
Amtsbezirk Landshut, sich daselbst bei offener
Thüre aufhaltend, 1 Meter 63 Centimeter
(5 Fuß 3 Zoll) groß, Haupthaar braun,
Stirne gewölbt, Augenbrauen, braune Augen, mittlere
Nase, kleiner Mund mit
wulstigen Lippen, rundes Kinn,
rundes Gesicht und vollkommene, gesunde Ge-
sichtsfarbe, ohne besondere Kennzeichen

Zur Todesstrafe und zu allen
Kosten gegen den Urtheilten, bestehend
aus der Summe von Hundert siebenzig-
Gulden, [illegible] Kreuzer, in Worten

Verordnet, daß das Urtheil nach dem
Vollziehungsorte des Urtheils Neuenstadt
mitgetheilt werden solle;

Verordnet ferner, daß der Urtheil
in Betreff zu drucken, und zu Exemplaren

zu Twanbrücken und zu Neuenstein angeschlagen werden
soll.

Also gerichtlich und in contumaciam zu Twanbrücken in
dem Gemeindehause und in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts den fünften März, tausend
acht hundert drei und zwanzig, worbei zugegen
waren: Hoffmann, Vizepräsident des Appellationsgerichts des
Oberamtsbezirks, Präsident des Assisen Gerichts,
Ackermann, Hanauer, beide, Beisitzer am Bezirksgerichte Nidau
Amtsbezirk genommen, als Richter des Assisengerichts,
Molitor, Schmidt, beide Richter am Bezirksgerichte Ni-
Bezirksgerichte, abwesend als Richter des be-
sagten Assisengerichts, von Koch Cantonal-
Fürsprecher und Cantonalgerichtspräsident Bern und
Blesmann, Obergerichtsschreiber Assisen Gerichts.

Hoffmann.

Molitor L. Schmidt Ackermann. Hanauer

Blesmann

Assisenhof

Heute von einundzwanzig nachmittags
Uhr und zwanzig Minuten bis Abends sechs
Minuten anzuzeigenden Sitzungszeit, vor dem Cri-
minalgerichte des Amtsbezirks Nidau und
des Cantonalgerichtspräsidenten in der Assisen Cri-
minalsitzung, und zwar in Sitzungs
Zimmer Gerichtshaus, welches in gemäßheit Art.
Art. 52 der Verfassung vom 18 Juni 1831 bestimmten

Sonntag bestimmt ist, und dem Marktplatze des Orts Zweibrücken gegenüber liegt, wo die Vollziehung der peinlichen Urtheile Statt hat.

Als er daselbst angekommen, wurde Catharina Geib, Ludwig Christmanns Ehefrau, zum Tode durch das Schwert verurtheilt, und Louisa Münchschwander, Georg Wenz Ehefrau, zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Nachdem die Verurtheilten auf neue besondere Anklagsakten von den Geschworenen verhört, und über deren Inhalt neue Fragen gestellt, neuerdings mit Zeugen und Sachverständigen Vorträge gehalten, Vertheidigungen Statt gefunden, wodurch genannte Catharina Geib wegen freywilliger Tödtung ihres neugeborenen Kindes zur Todesstrafe und zweitens Louisa Münchschwander zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, jedoch durch allerhöchste Begnadigung Sr. Majestät des Königs in die Strafe zwölfjähriger Zwangsarbeit mit Ausstellung an den Pranger umgewandelt wurde.

Die genannte Catharina Geib blieb daselbst dem Urtheile der Gerechtigkeit durch Enthauptung unterworfen.

Ueber diese Urtheilsvollziehung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von den Gerichtsschreibern unterzeichnet worden.

Unterzeichnet: Bernfeld Gerichtsschreiber.

Für die Abschrift

Bernfeld

Gerichtsschreiber

6)

Catharina Geib

&

Louisa

Münchschwander

Urtheil

vom 5. März

1823.

Abschrift

für den königlich bayerischen Appellationsgerichtsrath zu Zweybrücken, sitzend in seinem öffentlichen Sitzungssaale zum fünften März tausend acht hundert drey und zwanzig, folgendes Urtheil erlassen,

Einsichtlich des von der Anklagskammer des königlichen Appellationsgerichts daher am drey und zwanzigsten Februar dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch erhellet, daß

1.°, Catharina Geib, 27 Jahr alt, ledig, Taglöhnerin, gebürtig und wohnhaft zu Ottenberg.

2.°, Louisa Münchschwander, 36 Jahr alt, Ehefrau von Georg Wenz, Schneider, zu Ottenberg wohnhaft, weiblich des Ersten,

wegen und zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause, mittelst innen einbrüchig geübten Gewaltthätigkeit, des Zweiten,

der Theilnahme an diesem Verbrechen, angeklagt sind,

Einsichtlich ferner der von dem Königl. General-Prokuratore neu beigefügten

B

königlichen Appellationsgerichts vom
vier und zwanzigsten Februar
achtzehn hundert drey und zwanzig
erkannten Anklage-Acts, dessen
thatsächlicher Inhalt hierher gehört
folgt:

„Nach allem dem sind die genannten
„Catharine Gieb, v. Lüder Münchhausen
„den, sowie das Gericht
„angeklagt:

die erste:

„am dritten Februar dieses Jahres des
„Abends gegen sieben Uhr, als die Nacht
„bereits eingetreten war, dem Bauer
„Georg Schmidt zu Ottenberg, dessen
„in dessen Wohnstube befindlichen ver-
„schlossenen Wandschränken, mittelst
„gewaltsamer Aufsprengung der
„Behältnisse neun und dreißig
„Thalern, sieben und fünfzig Kreutzern
„in harten Kreutzern Münzen v. Kreutzern
„gestohlen zu haben.

die zweite:

„an diesem Diebstahle durch Theil-
„nehmung zu haben, dadurch, daß sie der Thäterin
„in den Handlungen, welche den
Diebstahl vorbereitet und

„erleichtert hat, und in denen, welche die Voll-
„ziehung desselben gesichert haben, wissentlich bei-
„gestanden, und dadurch, daß sie einen
„Theil des Gestohlenen, von dem sie wußte, daß
„es gestohlen sey, angenommen, und
„nach sich gebracht hat.

Nach Anführung des königlichen Generalprocuratoriats in der peinlichen Anklage der Gründe, worauf die Anklage beruhet,

Nach Anführung des Beschuldigten-Vertheidigers Advocaten Klein in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte Catharina Gieb, und des Advocaten Lieben in seinen für die Mitangeklagte Louise Münchhausen,

Ferner die Führung der Zeugen, welche zu beiden angeklagten von dem Präsidenten gestellten Fragen, gehört worden ist.

„1 Zeugin Ist die Angeklagte Catharina
„Gieb, sieben und zwanzig Jahre alt,
„ledig, Tagelöhnerin, gebürtig aus Hasa,
„jetzt zu Ottenberg wohnhaft:

„am Dritten Februar dieses Jahres
„abends gegen sieben Uhr, als die
„Nacht bereits eingetreten war,
„dem Bauer Georg Schmidt zu
„Ottenberg, aus seinem in dessen

„Assessoren bestimmten mündlichen Anhörung,
„Beschwerdeführer, mittelst gemeinschaftlicher
„Einreichung der Beschwerden, dann
„und binnen gleicher, nie mehr fortlaufender
„Termine zu geben?

2te Frage. „Ist Louise Wundsperger
„wegen mit Arrest zu bestrafenden Diebstahls
„Behufs Abwendung ihrer Auslieferung
„wissentlich zu Abgabe falscher Eide
„verleitet worden?

Auf die zweite Frage.

„Die angeklagte Louise Wundsperger
„ist der ihr zur Last gelegten Verleitung
„zu falschen Eiden nicht schuldig.

Auf die dritte Frage.

„Die angeklagte Catharina Geib
„ist schuldig das Verbrechen der
„Verleitung zu falschen Eiden, zu welch
„Behufe sie

„der gestellten Frage beigestimmt hat.

Auf die vierte Frage.

„Die angeklagte Louise Wundsperger
„Catharina Geib und Anna Maria
„zu den in der vierten Frage bezeichneten
„Diebstahl zwischen Ende Februar
„und Anfangs Mai 1844 zu Ebersberg
„Beihilfe geleistet haben, indem sie einen
„Theil des Geldes, von dem sie wussten,
„dass es gestohlen war, mitgenommen und
„verzehrt hat.

Nach Verlesung des sämmtlichen speciellen
Fragenmaterials in seinen Endigungen, wurde
dasselbe genehmigt; der Vorsitzende des Schwur-
gerichtes hat sodann die Verhandlung
über das gestellte Verfahren, und
das Urtheil 384. 381 Nr. 4. 89. 63. 19
36 und 99 des Strafgesetzbuches, dann
Artikel 366 und 368 des Strafgesetzbuches
über das gestellte Verfahren, und
das Artikel 2 der Ordnung des
königlichen militärischen Gerichts
vom 31 May 1844,
die Catharina Geib und Louise
Wundsperger von Ebersberg wegen
Verbrechen der Verleitung zu
falschen Eiden, jede zu fünf Jahren
Zuchthaus verurtheilen, und beide solidarisch
in alle Gerichtskosten dann den
Rest,
das Verfügung der Einziehung der

nachstehenden verbesserten Artikeln, so wie den Inhalt der Verfügung und dessen Entschädigung wegen des Gesetz bestimmten Plätzen wird publicirt werden. —

Die Anfügung, der Beschuldigung [illegible] die Angeklagte Catharina Gelb schuldig erkannt wurde, durch die Artikel 384. und 381. N°4., und hinzufügen dass die angeklagte Louisa Wünschmann schuldig erkannt wurde, durch die benutzte angeführte Gesetzes Stellen, und die Art: 59 u. 62 des Strafgesetzbuchs vorgelesen sind; — und in Anwendung des Artikel 19. 36 und 39. des Strafgesetzbuchs, so wie des Artikels 2 der Verordnung vom 31 May 1816, und der Artikel 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Criminalsachen, endlich förmlich von den Geschworenen verlangt wurde, dass sie ihre Antwort.

Art: 384 des Strafgesetzbuchs

" Wer der Kunst gerichtigen Gemeingefährlichkeit
" einiger andern beleidigt, der sich eines Verbrechens
" schuldig gemacht hat, wofür
" seine eines der in N°4 Art: 381 an-

" gegebenen Mittels bedienen wurde,
" obschon der Entschluss, das Verbrechen
" und den Entschluss selbst Ausführung
" zu gelangen, durch eingetretene Umstände
" oder unabhängigen Willen, die wurden
" für Ausführung hinderlich, noch zu bewerkstelligen
" für Dass zu gelangen, Statt gefunden
" hat, und wenn mit den Entschlossenen
" von einem angefangen wurde.

Art: 381. N°4. ibidem

" Wenn die das Verbrechen vorbereitenden
" Mittel in einem Dass Entschluss oder
" mit der Ausführung oder mit selbst
" Ausführung in einem unmittelbaren
" oder für Ausführung dienenden Zusatz,
" Zimmer oder Gemach oder in dem
" Gebäude begangen haben.

Art: 59. ibidem

" Die Mitschuldigen eines Verbrechens
" Vergehens sind mit der unmittelbaren
" Thäter belegt, wie die Anstifter
" dieses Verbrechens oder Vergehens
" selbst, vorbehaltlich derjenigen Fälle,
" worinnen das Gesetz minder strafend
" urtheilt.

Art. 62. ibidem

" Diejenige, welche gestohlen, die Sach-

„ zugeschrieben, oder mittelst Klage
„ Einrede oder Einwendung verlangt
„ werden, durch eine dritte Person
„ sich vertreten, oder durch Beistand
„ Rechtsanwalt – dessen Bestellung
„ oder Einwendung Statt finden.

Art: 19 ibidem

„ Die Bestellung zu Gerichtsbeamten
„ auf bestimmte Zeit und nicht
„ auf Lebenszeit, oder Ernennung
„ zu Beamten, auf bestimmte Anstellung, auf
„ Beförderung in ein höheres Amt, auf
„ die Klasse des Rangs erworben
„ wird, sollen im Lande geprüft
„ werden.

„ Sie sollen in der Hauptstadt des
„ Departements, in jenen, wo deren
„ Hauptstadt nicht ist, in der
„ Gemeinde des Orts, wo der Beamte
„ wohnt werden, so wie in jenen, wo
„ die Stellenerledigung des Gerichts erfolgen
„ soll, wo nöthig in jener Gemeinde

„ vorgenommen werden, wo der Beamte
„ angestellt ist.

Art: 35. ibidem

„ Alle Verfügungen, die entweder mit
„ Lebenslänglichkeit oder Pflichtenerfüllung
„ unvereinbar sind, sind null und
„ für alle, denen sie Rechte gewähren
„ oder Verbindlichkeiten auferlegen,
„ unverbindlich.

Art: 2. Das Dekret vom 31. May 1814.

„ Der Beamte ist nicht verantwortlich für
„ seine Ernennung, noch bleibt
„ minder dem höheren Beamten
„ Gehorsam, in welchen Fällen damit
„ nicht für vorhanden sey.

Art: 366 des Strafgesetzbuchs über die
Verfolgung in gerichtlichen Sachen

„ Der Gerichtshof soll summarisch
„ das Verbrechen untersuchen, die
„ Beweise sammeln, und
„ Eigenthümer vernehmen lassen.

Art: 368. ibidem

„ Der Angeklagte oder die Civilpartey
„ mögen verlangen, daß die Zeugen

, zugegen den Klagt, wie die Angeklagten
, mündlich erschien.

Auf diesen Termin
mündlich der Assessor zugegen der
Rechtsanwalt den zugezogenen

1., Catharina Geib, 27 Jahre alt, ledig
Taglöhnerin zuletzt wohnhaft
zu Altenberg, zuvor bei Mutter
wohnhaft zu Lehrberg Einsiedlers,
Tochter, Kinder bekannt, Angeklagten
Namens, Christen evang., Kinder
Mutter schon, Angeklagten zuvor,
Mutter schon, Kinder zuvor, Mutter
gestorben, Vermögen, Besonderen
Zeugen, nur der
Person, und

2., " Louise Mutterbeschwander, 36
Jahre alt, Taglöhnerin wohnhaft
zu Altenberg
Lehrberg, Verheirathet zu Altenberg
wohnhaft, zuvor bei Mutter, gleich
alt Einsiedlers, Tochter Lehrberg,
Kinder bekannt, Angeklagten schon,
Angeklagten zuvor, Mutter gestorben,
gebogen, Mund zuvorkommend, Kinn
spitz, Gesicht länglich, besonderen
Zeugen, nur der Person,

Beide zu fünftägiger Gefängnißarbeits
und polizeilicher in die Kosten des Prozesses
gegen den Klagt, beginnend mit Lehrberg
fünf Gulden vierzig sieben Kreuzer.

Verordnet, daß der Urtheil
in Vollzug gesetzt, u. an den
vom Gesetze bezeichneten Orten
angeschlagen, so wie

daß der gerichtlichen u. nach Verhältniß
Gehalt dem Eigenthümer
wieder gegeben werden soll.

Also gerichtlich u. rechtskräftig
zu Recht gesprochen u. öffentlicher
Sitzung des Appellationsgerichts vom fünfte
März tausend acht hundert drei und
zwanzig, welcher gegenwärtig waren:
Hoffmann, Rath am k. App. Gerichte
daselbst, Präsident des Appellationsgerichts,
Ansmann, Rath am gedachten Appell:
Gerichte, Molitor, Petri, L. Schmidt,
Richter am k. Bezirksgerichte daselbst,
wie Beisitzer als Richter des Appella-
tionsgerichts, v. Koch, L. General-Pro-
curator v. W. Schmidt, u. Gerichts-
schreiber an angezogenem Appellations
Gerichte. /.

Hoffmann.

L. Ansmann.

L. Schmidt Molitor

L. Schmidt

Das Christen-Gericht

Anton Ilitsch
Klan
6ter März 1823

Heute den 6. d. Monats zu Gericht
Brücken, in der öffentlichen Sitzung vom
sechsten März 1823, sind folgende Urtheil
gefället.

Nach Einsicht der von der Anklage-Kammer
des k. Syg allerhöchst ernannten des Gerichts
zu Gerichtsbrücken, dem Einschreiben des Bezirks
1823. vidimirten Urtheil, wonach er-
folget dass

Anton Ilitsch Klan,

23 Jahre alt, Zeugschmied, gebürtig aus Vasa-
sest zu Gerichtsbrücken, wohnhaft daselbst
zum Anklage, in Untersuchung Gebäudeschaden
und mittelst Einbruch verübter Diebstähle
angeklagt ist.

Nach Einsicht der von dem gemeinen Ver-
sprechen der Geschworenen Gerichtsbrücken
k. Syg allerhöchst ausgefolgt, in Folge obigen
Urtheil, gegen den Angeklagten Klan
dem 16ten Februar dieses Jahres verkündeten
Anklage Akt, der Aussage-Einsicht folgt also
Erkannt:

„Demnach wird ist Anton Ilitsch Klan an-
„geklagt:

„ein Verbrechen des Monats Dezember 1822 auf
„Bezirksbrücken einen mit Gewalt durch
„Einbruch verübten Gebäudeschaden

„ Vnd den zu Ihnaden Lüben gebürtigen
„ Böttcher, welcher über seinen wirklich be-
„ standenen Lehrbrief sich beschwert, aufgedungen
„ zu haben, und dort Lehrlos freygesprochen zu
„ werden. "

Nach Anführung der Vorschriften des §. 6.
Tit. 11. Theil II. des Criminalgesetzbuches
der Gründe, weswegen die Anklage gestützt
ist.

Nach Anführung der Vertheidigungsmittel
des Angeklagten Klar.

Gestützt die Erklärung der Geschworenen,
welche den Punkt ausschließend zum
Vortheile des Angeklagten und Theil des
Verbrechens Jagdfrevel zu haben
verneinend, Theils auf das Verbrechen
sich beziehenden Spruch gefällt, als

„ Ist der Angeklagte Anton Ignatz Klar,
„ Tagelöhner in Zemitzwitz, schuldig:
„ am Tage des Monats Dezember 1822,
„ (und Vorhergehenden eine zeitlang und genauer
„ bestimmt Monats) dreimal unbefugter weise
„ Lockvögel zum Vogelfang gebraucht und
„ auf Haben Eßer mittelst Einstreuen
„ auf den zu Ihnaden Lüben gehörigen
„ Böttcher, welcher über seinen wirklich
„ beschwerten Lehrbrief sich beschwert,

„ aufgedungen zu haben und dort Lehrlos
„ freigesprochen zu werden. "

und welche Erklärung dahin geht:

„ Ja der Angeklagte ist schuldig in
„ allen in seiner Beschwerde „
Nach Anführung der Vorschriften des §. 6. ibid.
Tit. 11. Theil II. des Criminalgesetzbuches, welche
dahin gehen, daß nach Ansicht der Erklä-
rung der Geschworenen, nach welcher Anton
Ignatz Klar, Tagelöhner aus Zemitz-
witz, dreimal durch Anlockung mittelst
Lockvögel, Vergehen gegen §. 381.
381 No. 1. angezogenen Verbrechen hier
schuldig erklärt worden.
Nach Ansicht dieser Artikel und der Art.
19 und 36 des Strafgesetzbuches und
Artikel 368 des Gesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren;
Zieht dieser von den gesammten
Anton Ignatz Klar zu einer
rechtsgültigen Strafe verurtheilen und
den Kosten zu verurtheilen
sowie den Druck des Urtheils
in Auszug auf Kosten des Ver-
urtheilten an dem vom Gesetz be-
stimmten Orte verordnet werde

Zu Feststellung dessen, ob Thatsachen, deren
das ausgeklagte Recht die Verletzung der
Obrigkeit schuldig erklärt ist, eine
Widerhandlung enthalten, welche durch die
Art. 384. 381 Nro 4. Art. 386 No 1 des
Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Alles zusammen und mit Anwendung seiner
Zusatzpostulate, wo sie nicht der Art. 19 und
36 des Strafgesetzbuchs, denn der Art. 365. 366
und 368 des Gesetzbuchs über die Verletzungen
in gemeinen Dienst, und endlich des Art. 2 der
Verordnung des gemeinigen militärischen
General Gouvernements vom 31 Mai 1814,
welcher letztere Artikel, bei dem in der
Untersuchung vorkommenden Umstande,
sein zu Gunsten der Angeklagten klare
seine Anwendung finden kann, welche
Zusatzbestimmungen dann dem Thatbe-
stande angemessen erachtet, und also lautet.

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.
„Wer einer Dienstpflicht schuldig ist, der mit
„Vorsatz einer von den unter Zahlen 1 bis 4 des
„Art. 381 vorgesehenen Verletzungen verübt worden
„soll selbst dann, wenn Thun der Feindseligkeit,
„der Feindseligen und der Gebrauch derselben
„Pflichten in gebrochen oder durch seine eigene
„Zurechnungsfähigkeit oder Unfähigkeit
„Dienstverrichtungen nicht bestimmte Zeit bestraft werden

Art. 381 No 4.
„Jeder von (die Pflichten) entweder in seinem

„Hause, in seinen Häusern zu einander gehörenden Zimmern,
„in seinen Kammern oder Betten befindet, oder zum Schlafen
„Nacht, oder seinem Zubehör, der Verbrechen
„entweder durch Feuer, Feuerwerk oder Feuerwaffen, oder
„solcher Pflichten Begehung so stellen die
„Schuldigen mit dem Tode bestraft werden

Art. 386 No 1.
„Mit fünfjähriger in der Arbeitshause wird jeder
„bestraft, der sich einer in dem vorigen Artikel
„Fälle Begehungen Strafbar schuldig gemacht hat.
„No 1. Wenn der Diebstahl vermittelst Waffen
„und von zwei oder mehreren Personen verübt
„worden, oder wenn er bloß mit einer Waffe
„Bedrohung verübt, allein zugleich an seinem
„Vorsatze oder zur Wegnahme Bewaffnete oder Be-
„gegnen worden.

Art 19 Strafgesetz
„Wer zu Verrichtungen durch eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit Arbeit Strafe vermittelst
„Zwangsarbeit und Zuchthaus mit Zwangsarbeit belegt
„werden.

Art. 36 Strafgesetz
„Alle Verbrechen, welche der Zuchthäusler, Zwangsarbeiter
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Deportation, die Einschränkung, die Strafe des Zwangsarbeits,
„die Einsetzung Verwaltung und der Verlust der gewerb-
„lichen Rechte zu bewirken, sollen Anzeigepflichtig
„gestraft werden.
„Die sollen in der Central Strafe des Departements
„in jenen, wenn der Verbrecher erlassen, in der
„Gemeinde des Orts wo der Verbrechen begangen wurde,
„in jenen wo die Vollziehung geschieht, und in jenen

„ der Klägerin der Wahrheit gemäß angestellten
„ Aussagen. „

Art. 365 der Gerichtsordnung über das Verfahren in
peinlichen Fällen

„ Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder
„ Vergehen überführet, so wird er blos
„ mit der schwersten Strafe belegt. „

Art. 366 ebendaselbst

„ Der Gerichtshof soll darüber erkennen, ob
„ die gemeldten Personen dem Begräbnisse anzu-
„ gehören wären; „

Art. 368 daselbst

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der
„ Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird
„ allemal in die dem Staate gemachte, oder
„ der andern Theilen zuerkannte Kosten
„ verurtheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814

„ Der Kläger ist nicht verbunden, seine
„ eigene Criminal-Klage, oder deren
„ einzelne peinliche Theile übrigens
„ in welchen Fällen darauf mit zu erkennen
„ sey.

Wahrheit

Der Assisen-Gerichts, beschworne

Anton Adolph Klar.

28 Jahre alt, mit Jorg Caspar Gebürtig und
wohnhaft in Hermannstadt 1 Klafter 62
Linien unter (5 Fuß 3 Zoll) groß, braun Haar,

kurz geschnittne, braune Augenbraunen,
graue Augen, mittlere breite Nase, breite
und breite Nasse, gewöhnlicher Mund, kleines
Kinn, rundes Kinn, breites und voll-
kommenes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, be-
sondere Kennzeichen; an der linken Hand
hat er den Daumen und den kleinen Finger
nicht.

Der Geschworne Hermann Schreiber
und zu allen Gerichtshöfen gegen den
Staat, beeidiget durch die Hand des
Herrn Präsidenten und Ritter
Franz Xaver Gruber; Danzig Fünf
Einzigen ganz Thaler.

Wahrheit des Ab- und Beifalls gemäß ge-
nommen und gestatteten Personen dem Zeigen
Thäter ein- oder zugegeben werden sollen

Wahrheit des Urtheil in Betzug
gedruckt und zu Hermannstadt Truckereien
angeschlagen werden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Hermi-
stadt in dem Rathszimmer und in
der öffentlichen Sitzung des Assisen-
Gerichts dem sechsten März 1823,
wobei gegenwärtig waren: Hoffmann,
Rath am k. Appellations Gerichtshofe Präsident
der Assisengerichts, Arzmann, Rath
und Beisitzer am k. Appellations Gerichtshofe
als Beisitzer der Assisengerichtshof,

Notar, Schmidt, Buch Richter des Friedens
C. Bezirksgerichts, abwesend als Richter
des Appellationsgerichts, Kappeler als
zweiten Substitut des C. Canzel-Vor-
steher, Bleßmann, Übersetzer Assess-
or am Appellations-Gerichte J.

Assessor.

Notar. J. Schmidt-Ansmann. Hammer.

Bleßmann.

Nikolaus Schmieg
6te März 1823.

Das Assisen-Gericht
für den C. C. Kanton zu Grenzburg
in seiner öffentlichen Sitzung vom 6ten
März 1823, hat folgendes Urtheil
gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklag-
Kammer des C. Appellationsgerichts des
Rheinkreises zu Grenzburg den
ausgefertigten Befehles 1823 ordentlich
Urtheilt, erwägt erfahren, daß

Nikolaus Schmieg,

19 Jahr alt, Einwohner zu Fri-
burg und erzogen in Schmieg
seine gesetzlichen Verbrechen
eingestanden ist.

Nach Einsicht ferner des von dem zweiten
Substituten des Cant. Canzel-Vorstehers,
in gesetzlicher obrigkeitlicher Amtsform, gegen den
Angeklagten Schmieg den 16 Februar dieses
Jahrs ausgefertigten Anklagsakt, dessen Schlu-
ßantrag dahin lautet wie folgt.

„ Nach allem dem ist mein beschuldigter Nikolaus
„ Schmieg, 19 Jahr alt, Einwohner zu Schmieg
„ gebürtig und erzogen in Freiburg des
„ gestanden

„ 1. mord mit Vorbedacht und Hinterlist

„ am 3ten Juni 1821 bey Peter Jansen, Maurer
„ von Neuenhaus, wegen eines Diebstahls von
„ 18 Ellen Leinwand und drey Paar Strümpfen,
2. eines abermahligen mit Einsperrung am Leibe
„ am 26ten Juli 1821 bey dem ermeldten Peter
„ Jansen von Neuenhaus wegenen Diebs-
„ stahls von 18 Ellen Leinwand, drei und
„ zwanzig Ellen Bleiche Köper und zwey
„ Leinlaken;
3. eines mit Einsperrung am Leibe strafen am
„ Monat Juni 1821, bey Jacob Diedrich Mathaus
„ Arbeiter in Neuenhaus begangenen Diebs-
„ stahls von sechzig Ellen Leinwand,
4. eines Diebstahls von einem Kupferkessel,
„ einem Pferdezaum, zwey neuen Mannshemden
„ und sechs Ellen Zwilch, bey Carl Mathias
„ Leinweber von Uelsbeergerberg verübten
„ Diebstahls in Augenblick der
„ Diebstahls in dessen Hause, im Jahr
„ 1822 im Mai oder Juni. „

Nach Anführung der Thatsachen des
P. Generals-Strafurtheils in der Unter-
suchung des Gegenwärtigen, worauf der
Anklage gestützt ist.

Nach Anführung des Vertheidigers
Rauch in seinem Vertheidigungsmittel
für den Angeklagten Schmieg.

Nachdem die Publikation der Geschworenen
Liste vom Tage ausgesprochen vom Herrn
Präsidenten festgestellten und Gesetz ent-

dem zusammengesetzten Gerichte der Anklagesache
hervorgegangenen, Gesetz und den Gebräuchen für
angebrachten Fragen gemäß ist, als

„ Ob der Angeklagte Maleres Schmieg, Ein-
„ wohner zu Neuenhaus, Gemeinde
„ 1. am dritten Juni 1821 in dem Burgfrieden Gemeinde
„ des Peter Jansen, Maurer in Neuenhaus,
„ und zu dessen Nachtheil wenigstens sechs
„ Leinwand, nehme
„ 2. am sechs und zwanzigsten Juli 1821 in dem
„ Burgfrieden Gemeinde des ermeldten Peter
„ Jansen in Neuenhaus und zu dessen Nachtheil
„ wenigstens sechs Ellen Leinwand, drei und zwanzig
„ Ellen Bleiche Köper, drei Paar Strümpfe,
„ und zwei Leinlaken Leinlaken gestohlen
„ zu haben, und zwar „
3. „ Sechs Diebstähle mittelst Einsteigen Nach
„ mit Hauptsächlich einen Diebstahl über
„ dem Keller und Nach Einsteigung des
„ Fensters, welches an der Seite eines
„ Hauses angebracht gewesen wäre?
4. „ im Monat Juni 1821, in dem Burgfrieden
„ Gemeinde des Jacob Diedrich Mathaus, Arbeiter
„ wohnen in Neuenhaus, und zu dessen Nachtheil
„ sechzig Ellen Leinwand mittelst Einsteigen
„ durch ein Fenster ein Stück über dem
„ Boden in die Wohnung des Hauses des
„ gemeldten Mathaus und mittelst
„ Erbrechen zweier Hausthüren — gestohlen
„ zu haben? nemlich,

„Im Monat Mai oder Juni 1822 be-
„fand Maske, Einnehmer von Veilsalbey,
„sich zu Nussthal, während Elsa
„Augenklagte bei demselben in Dienst-
„stand, zum Engelbrecht, zum Herbst
„zum Frieden und zum Hellen
„Gericht, gastiren zu dürfen.“
und welche Erklärung dahin geht:
„Auf die mit N.° 1. 3. 4 und 5 bezeich-
„neten Punkte zu klären die Ge-
„schworenen Ja, der Angeklagte
„ist der Mordthat schuldig. Auf den
„mit N.° 2 angeführten Mordversuch zu
„klären die Geschworenen Nein!“
Nach Anführung der 2 Präsidialverfügung des
Generalprokurators in seinem Antrage
welche dahin gehen, daß nach Ansicht
der Erklärung der Geschworenen nach
welcher Nikol Hering Einnehmer von
Frankenthal dessen schuldig ist, Art. 384.
381. N.° 4. Art. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuch
von gerichtlichen Präsidenten abzuweisen zu
erkennen ist, und nach erneuertem Ansicht der Art.
19 und 36 des Strafgesetzbuch und Art.
368 des Gesetzbuch über das gemeinliche Ver-

fahren endlich der Art. 2 der Verordnung
vom 31 Mai 1814 — Nikol Hering zu
sechsjähriger Zwangsarbeit und den Prozesskosten
verurtheilt, daß nach der Spruch der
Urtheil in Auszug und dessen Anschlag
an denen vom Gesetz bestimmten Orten
vorgenommen werden.

In Erwägung, daß die Verhandlungen
wenn der Angeklagte durch die Erklärung
der Geschworenen schuldig erklärt worden,
Verbrechen darstellen, welche durch die Artikel
384. 381 N.° 4, und Art. 386 n.° 3 des Strafg.
gesetzbuch vorgesehen sind.

Daß feststeht und mit Anwendung Kaiser
gesetzes stehen; so wie der Art. 19 und 36
desselben Strafgesetzbuch, wenn der Art. 365 und
368 des Gesetzbuch über das Verfahren in gemeinlichen
Sachen, und endlich der Art. 2 der Verordnung des
gemeinlichen militärischen Gerichtsverfahrens vom
31 Mai 1814, welche letztere Artikel, bei dem vor-
liegenden Anstande, zu Gunsten des Angeklagten
sein damit Anwendung finden mag, — welche
Gesetzesbestimmungen sämtlich von dem Kassationshofe
verlangen worden sind also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuch.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Ein-
„bruche eines von den unten stehenden 6. des

„ Art. 381 ausgenommen Weiber, welche wegen
„ Holz-Diebstahl erwerbt
„ stehen, welche der Freiheit des Ein-
„ steigens und der Gebrauch falscher Schlüssel in
„ Gebäuden, oder Hütten, mit Zimmer-Arbeiten
„ auf eine bestimmte Zeit beschäftigt werden

Art. 381 N°. 2. Schluß

„ Haben sie (die Hirten) entweder in einem Hause,
„ in einer Hütte zu einander gehörende Zimmer
„ in einer Scheune, die benachbart sind, oder
„ zum Aufenthalt dienen, oder ihren Gehilfen oder
„ Mitarbeitern mittelst einfachen Einbruchs, oder
„ Einsteigen, oder falscher Schlüssel Gewalt pp.
„ so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft
„ werden."

Art. 386 Schlußfall.

„ Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird jeder
„ Bettler, der Vagant in den zuvor der vorher-
„ gehenden Fällen bezeichneten Übertretungen schuldig
„ gefunden sei."

„ N°. 3. Wenn der Dieb ein Gesindebedienter oder
„ Taglöhner ist, wenn auf der Diebstahl gegen
„ Dienstherrn begangen worden, in dessen Dienste
„ er sich war, der sich aber in Dienst damit sowie
„ oder in seinem Gesinde, erwies er denselben Be-
„ gleitete, oder wenn er ein Lehrling, Arbeiter
„ oder Geselle in dem Gewerbe, der Werkstätte &c
„ oder sonst Inwohner ist, der gewaltsam in der
„ Absicht eindringt, um zu stehlen."

Art. 19 des Strafgesetzbuches

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„ wenigstens acht Jahre und höchstens achtzehn
„ Jahre belegt werden."

Art. 36 abändernder Fall.

„ Alle Artikel, welche die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine
„ bestimmte Zeit, die Degradation, die
„ Einsperrung, die Acht, die Verbannung und die Polizei-
„ aufsicht betreffen, sollen aufgehoben und durch
„ folgende Artikel ersetzt werden.

„ In Fällen in der Criminalstrafe die Degra-
„ dation, in jenen, worin der Artikel an-
„ ordnet, in der Gemeinde des Orts (wo der
„ Act) wo der Verbrechen begangen
„ worden ist, in jenen, wo die Vollziehung
„ geschieht und in jenen der Wohnorte
„ der Wahrheitszeugen ausgesprochen werden.

Art. 369 des Gesetzbuches über die Ver-
brechen in gemeinen Sachen.

„ Ist der angeklagte mehreren Verbrechen
„ oder Vergehen überführt, so wird an
„ Platz der schwersten Strafe erkannt.

Art. 368 der Gesetze über das Verfahren in gemeinen Sachen

Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird allemal in die dem Staate erwachsenen oder verursachten Kosten verurtheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814.

Der Herzogen ist nicht entsprechen Folge einer Criminal-Strafe, so bleibt gleichwohl dem unterliegenden Theile über Civil-Kosten, in welchen Fällen Vorschuß mit zu entrichten sey:

Warrant-Zettel

Des Assisen-gerichts Vorsitzenden

Nicolaus Schmitz

19 Jahre alt, ledig, katholisch zu Frankenfeld, wo Einwohner gewesen, wohnhaft zu Frankenfeld, mit braunen Haaren 1 Meter 79 Centimeter (5 Fuß 9 Zoll 6 Linien) groß; dicklicher Figur und Angesichtsfarbe, einfarbig Stirne, blaue Augen, gewöhnliche Nase, proportionirten Mund, schon Bart, gewöhnliche Ohren, Kinn und gesunde

Gesichtsfarbe, mittelmäßiger Körpergröße, kein hervorstehende Zeichen

Den vorbenannten Gerichtsvollzieher mit den allen Vorschriften gegen dem Verurtheilten, Eingeschlossen auf die Summe von Zwey Tausend Acht hundert und sechzig Gulden gemäß Urtheil

Warrantirt, daß der Verhaft in Ausübung gebracht und zu Ihrer, Gerichtsbarkeit, Frankenfeld und Kirchdorf ausgeliefert werden solle.

Also geschehen und zu vollziehen zu Gerichtssitzung Verhandlung aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshofes dem Einundzwanzigsten März 1829, welche gezogen waren: Hoffmann, Rath am Appellationsgerichtshofe dieses, Präsident des Assisengerichtes; Arsmann, Banquier, Beisitzer des Appellationsgerichtshofes, als Richter des Assisengerichtes, Notelet, Advocat, durch Richter des Appellationsgerichtes, und als Richter des Assisengerichtes, Peltzmann, Advocat, Substitut des Königlichen Procurators am Appellationsgerichtshofe als Gerichtsschreiber dieses Gerichtes /.

Hoffmann.

Notelet

Arsmann.

Hanauer

Peltzmann

Andreas Thon

7ten März 1823

Heirathsconsens-Ordonnanz

Wir endesunterschriebener Ludwig Hoffmann, Ritter des K. Appellationsgerichts-Präsidenten des Kantons Freiburg, Präsident des Distrikts Greyerz, urkunden hiemit, daß der ledige Jüngling Andreas Thon von Bulle, in der Absicht eine Ehe mit der Jungfrau Marie Louise Pittet von Bulle einzugehen, um Ertheilung des Heirathsconsens, als Vormund des Angehörigen Andreas Thon zu Bulle, folgenden Inhalts:

„Auf die erste Frage: Ob er sich schuldig, allein
„zu heirathen oder Ob Herr gefragt werden
„könne. „

„Auf die zweite Frage: Ob gegen diese Heirath
„kein „

„Auf die dritte Frage: Ob er sich gar nicht werden

In Anwendung des dem Friedensrichter
durch den Artikel 358 des Gesetzbuches
über die gerichtliche Verfassung übertragenen
Vorsitzes Gewalt,

verfügt

daß Andreas Thon zu Verehelichung mit
Marie von der gegen ihn gemachten
Anklage einer frauenzimmerlichen Schwäche
Verwandtschaft frei ist, und

7

Verordnung

wegen derjenigen Fälle in
Betreff ganzlich erledigter Stellen, wenn
es nicht anderen Anordnungen unterworfen ist.

Zweibrücken den [illegible] März
1823.

Hoffmann.

9

Andreas Hamm

7ter März 1823

Das Assisen-Gericht
sitzt den k. k. Appellationsrath zu Hermannstadt
in seiner ordentlichen Sitzung vom 7ten
März 1823 folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Militär-Kommission
des k. Appellationsgerichts der Hermannstädter
zu Hermannstadt den neunzehnten Februar
1823 aufgenommenen Verhandlung, wovon er-
hellet daß

Andreas Hamm,

32 Jahr alt, Evangelischer, gebürtig und
ansässig in Heltau, des unterschriftes
Vermögens und mit Vorbedacht verübten
Todtung angeklagt ist.

Nach Einsicht ferner der von dem Königs
General Prokurator am k. Appellationsrath
Herrn Baron, in Gefolge obiger Verhandlung
gegen den Angeklagten Andreas Hamm,
vom 21ten Februar 1823, ausgefertigten Anklag-
akt, dessen Innhalts folgendes Inhalt also
lautet:

„Nach allem dem ist der genannte Andreas
„Hamm angeklagt:

„Am vorletzten November 1822 die Frau
„des Gemeinds Aeltesten zu Heltau
„in ihrer Behausung Heltau durch einen

„ abschrift auf ihn obrigkeitlich abver-
„ anlaßt, ihn vorbeigehend ungefähr Kleider-
„ schrank, Stuhl, Tisch, zerbrochene Bettlade
„ mit einer Decke auf der Erde und im
„ Hause, freiwillig und mit Vorbedacht
„ zu Tode warfen zu haben, welcher
„ Wurf, offenbar diese äußere Gewalt
„ Ursache und Veranlassung mit seinem Ableben
„ der Vollziehung, und durch gefällige
„ mit dem Willen der Beschuldigten
„ verbundene Umstände geworden ist
„ wurde und seine Verurtheilung nach sich

Nach Aufforderung des k. Criminal-Gerichtshofes
in der Fortsetzung der Gründe auf
welchen die Antwort beruhet.

Nach Aufforderung des Vorsitzenden Gerichts
was sein, in seinem Wahrheitsgemäßen mittels
sein den Angeklagten Andreas Hamm.

Ungeachtet der Erklärung der Geschworenen, welche den Sinn verschiedene
von dem Gerichtshofe gestellten und Stand
auf dem summarischen Inhalte der An-
klageakte Vorgetragenen, Stand auf
den Todtschlag sich angebenden Fragen
gegeben ist; als:

„ Ist der Angeklagte Andreas
„ Hamm, Taglöhner in Ebingen, Schuldig

„ 1.) am zwanzigsten November 1822, die Frau
„ seine des Jakobus Ofinger, Taglöhners
„ in Ebingen, in ihrer Wohnung Stall
„ durch einen obrigkeitlich auf sie abgefeuerten
„ aber neben ihr vorbeigegangenen Schuß, Stall durch erwähnte Bettlade
„ mit einer Decke auf den Kopf und ein
„ Fenster, freiwillig und mit Vorbedacht
„ zu Tode warfen zu haben, welcher Wurf,
„ offenbar durch äußere Gewalt Veranlassung
„ und begleitet von einem Antrag der
„ Vollziehung, und durch gefällige und von
„ dem Willen der Beschuldigten unterstützten
„ Umstände gewonnen wurde, und seine
„ Verurtheilung nach sich

2.) „ Ob der Angeklagte mit vorsätzlich
„ schuldig ist, die Ehefrau Stau
„ Ofingen und zwar
„ a) freiwillig und
„ b) also zu verwundet zu haben, daß
„ dieselbe über 20 Tage lang krank
„ war oder ärztlich blieb, ohne zu
„ gewalt Arbeiten vorzunehmen zu
„ können?

und welche Erklärung dahin gehet
„ Auf die erste Frage: Nein
„ Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte
„ ist schuldig mit allen in dieser Frage
„ aufgeführten Umständen.

Herr Assessor der L. Gemeinde-Verbandsrath in seinen Anträgen, welche dahin gehen, dass unter Zustimmung der Verordnung der Gesetzentwurf; unter Zustimmung der Artikel 309. 21. und 36 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 des Gesetzbuches über das gemeine Strafverfahren und des Art. 2 der Verordnung des gemeinsamen militärischen General-Gouvernements vom 31 Mai 1814; dass die Anwendung gemeinschaftlich werde zu rechtfertigen der Zustimmung in die Arbeitshaus und in allen Strafen gegen den Diebstahl; dass zugleich der Druck der Verfügung in Auszüge und der Anklagung von dem Gesetz bestimmten Fällen vorgeschrieben werde.

In Erwägung dass die Verfassung dem Kaiserlichen General-Gouvernement die Gesetzgebung der Gesetzentwurf als

schuldig erklärt werden ist, das Verbrechen schuldig erklärt, welches durch den Artikel 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Dass zufolge der mit Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung, dem Art. Artikel 21 und 36 des Strafgesetzbuches, ferner des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in gemeinen Sachen und endlich des Artikels zwei des Verordnung des gemeinschaftlichen militärischen General-Gouvernements vom 31ten Mai 1814, welchen letztere Artikel den vorliegenden Umständen, zu Gunsten der Angeklagten Gemeinschaft zum Anwendung finden muss — welche Artikel zufolge von dem Zuschreiben worden und also lauten

Art. 309 des Strafgesetzbuch

„Wer Jemanden vorsätzlich oder zu „Tötigen Handlungen zur Verfügung „oder Aufsichtigkeit für zu verübenden Arbeit „während man oder zeitweilig Jemanden „zu Dienst hatte, mit der Gefängnisstrafe „bestraft werden."

Art. 21 abändert also:

„Jeder Zuschauer der zum oder der anderen „Gesellschaft, welche zur Gefängnisstrafe ver„urtheilt wird, soll in ein Arbeits-Gefängniss „einzuschließen und zu Arbeiten gebraucht „werden, deren Dauer zum Theil zu sammen

„ Nutzung verwendet werden können, so wird
„ die Tragung dieser Kosten bestimmt wird

Art. 36 ebendaselbst

„ Alle Verfügungen, welche die Zwangsverkäufe, sowie
„ Arbeiten auf Lebens- oder auf bestimmte
„ Zeit, die Versteigerungen, die Feilbietungen, die
„ Preise der Grundstücke, die Zuschlagsertheilungen und
„ den Abschluß der gerichtlichen Verhandlungen
„ verfügen, sollen Auszüge oder Inhalt gedruckt
„ werden."

„ Sie sollen in der Landes-Sprache des Bezirks-
„ Gerichts, in dessen Bezirk das Verfahren
„ stattfindet, in jener, worin der Verkauf ver-
„ kündet, in der Gemeinde des Amts, wo der
„ Versteigerungs-Beamte wohnt ist, in jener, wo
„ die Versteigerung geschieht, und in jener des
„ Aufenthalts des Versteigerers angeschlagen
„ werden."

Art. 368 des Gesetzbuches über die Gerichts-Verfahren in
gerichtlichen Sachen

„ Der entscheidende Theil, ohne Rücksicht ob es der
„ Eigenthümer oder der Theil-Nehmer sey, wird
„ allemahl in die dem Urtheile vorgesetzt, als
„ der andere Theil eine Abschrift des Urtheils
„ verlangt."

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814

„ Der Versteigerer ist nicht verpflichtet einen Beeid-
„ deten Experten-Beamte, vielmehr kann
„ dem gerichtlichen Versteigerer überlassen,
„ welchen Fall er für nöthig sey."

Verkaufsfeil

des Theilungsantheils besitzenden

Andreas Hyman

32 Jahre alt, am Zeigefinger, gebürtig
und wohnhaft in Schifferstadt am Landes
Herrenfeld, 1 Meter 73 Centimeter
(5 Fuß 7 Zoll) groß, blonde Haare und
Augenbrauen, hohe Stirn, blaue Augen,
gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund,
spitzes Kinn, blonder Bart, blasse Ge-
sichtsfarbe, wenigen Charakteristiken.

Zu siebenzigtausend Gulden
in der Amtsstube und in allen
Prozeßkosten gegen den Meist-
bietenden auf die Summe von sechzig
siebenzig Gulden Zehn Kreuzer

Wo verkauft, daß das Verkaufsfeil
am Ausgang gedruckt und zu Speyer,
Frankenthal und Schifferstadt ange-
schlagen worden soll.

Also gerichtlich und verkündet zu
Frankenthal in dem Versteigerungs-Saale
und in der öffentlichen Sitzung des
Friedensgerichts dem Vierundzwanzigsten
May 1823, von Unterzeichneten Gerichts-
Notharen, Amts am 6. Augustmonat gerichts-

Gerichtsdiener des Assisengerichts Hanauer,
Zeuge vor dem k. Appellat. Gerichte, als Kläger des
Assisengerichts, Molitor, Peter, Schmidt,
alle drei Kläger des peinlichen k. Landgerichts
Hanau, abwesend als Kläger des Assisen-
gerichts, von Koch, k. General Prokurator
vor dem k. Appellationsgerichte, Blessmann, Ober
gerichtsschreiber daselbst Gerichtet /.

Hoffmann.

Molitor L. Schmidt Hanauer

Blessmann

Anton Stenz

8 März 1823.

Das Assisen-Gericht

für den k. k. Main-Kreis zu Gerichts-
Sitzung, in welcher die Verhandlung
Sitzung vom 8 März 1823 stattgefunden
Urtheil gefällt

Durch Einsicht der von der Anklage-Kammer
des k. Appellationsgerichts zu Gerichtsitzung
vom 23 Februar 1823 erlassenen
Urtheil erkannt erfolgt, daß

Anton Stenz,

28 Jahre alt, zu Mahlgyar geboren und
verheyrathet zu Großwelzheym, des
Verbrechens Tödtung angeklagt sey.

Nach Einsicht Jenes des vom 2ten
Substitutum des k. General Prokurators
vor dem k. Appellations Gerichte Klage erfolgt,
in Gefolge obigen Urtheils, vom 23ten
Februar 1823, gegen den Angeklagten
erwähnten Verbrechens, dessen summarischen
Inhalt Eingang wie Folgt:

„ Durch allhier vom ist Anton Stenz
„ Mahlgyar von Großwelzheym, 28 Jahr
„ alt, angeklagt:

„ am gestrigen Januar Vormittag Zeit
„ der Jorsaß Ehrenbaumgyar Heimweg
„ durch einen Weg mit einem
„ Mahlgyarmen Kerl in der Straß

Cassel

„ Lenz und Franz getödtet zu
„ haben?“

Nach Aussage der 21 Beisitzenden
des Generals-Gerichtshofes in der
Untersuchung der Gründe warum
die Anklage Bestand.

Nach Aussage des Advokaten
Calmann von Linz in seiner Vertheidi-
gungsrede mittelst für den Angeklagten
Anton Franz.

Nach Anhörung der Erklärung der Ge-
schworenen, welche um Rede und Ant-
wort um den Präsidenten gestellten
und Heil mit dem summarischen Ver-
laufe der Verhandlung vorgenommen,
Stelle der Geschworenen vorgelesen
Frage mit den Schlussworten Ja ver-
neinen Frage gestellt ist, also:

„ Ist der Angeklagte Anton Franz,
„ Mahlzahn in Großschellenzau Schuldig:
„ 1. am gestrigen Januar Einhundert Acht
„ den Forstgehilfen Pfarrerstubenzau Joseph
„ Lenz mit einem Beil mit einem Mahlzahn
„ mehrere in die Brust, Lenz und
„ (Brust) Franz getödtet zu haben“.
„ 2. Ist der Angeklagte nicht unmittelbar
„ Schuldig, den genannten Pfarrerstubenzau

„ Joseph Lenz und so zu verwundet zu haben,
„ dass, wenn der Tod des Letzteren
„ nicht durch Umstände, die nicht als
„ Folgen der Verwundung angesehen
„ werden müssten, erfolgt wäre,
„ eine Krankheit oder eine Unfähigkeit
„ zur gewöhnlichen Arbeit von
„ mehr als zwanzig Tagen hätte
„ entstehen müssen?
und welche Erklärung diesen gefasst:

„ erste Frage: Nein “
„ zweite Frage: Ja. “

Nach Anhörung des Vorsitzenden des
k. General-Gerichtshofes, in seinem
Antrage, welche dieser gefasst, dass
zweck darüber der Erklärung der Ge-
schworenen, wodurch Anton Franz, Mahlzahn
von Großschellenzau einer durch den Art. 309
des Strafgesetzbuches vorgesehenen Han-
dlung für schuldig erklärt worden,
mit und darüber Artikel 309. 21.
und 36 des Strafgesetzbuches und
366 der Gesetzbuch über das
Verfahren in peinlichen Sachen,
der genannten Anton Franz

zu einer fünfjährigen Einsperrung und in die Strafkosten verurtheilt, sodann erkannt wird, daß der zu erklärende Verfehlte in Anbetracht gestraft und an der seine dem Gesetze bestimmten Rechte ausgeübt werden.

In Erwägung daß der Verfehlte dessen der angeklagte Anton Klein durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen durch Stellt, welches durch den Art. 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, so wie der Artikel 21 und 36 des Strafgesetzbuches, dann der Artikel 368 der Strafgesetze über das Verfahren in peinlichen Sachen, und endlich des Art. 2 der Verordnung des abgeänderten mittelst königlichen Gesetz-Commando vom 31 Mai 1814, welcher Letztere Artikel, die da in der Untersuchung vorkommenden Umstände, sind zu Gunsten des Angeklagten Klein zu Recht erkannt wird; welche Gesetze Allem gemäß durch den Gerichtsdiener vorgelesen worden sind also lautet:

Art. 309 des Strafgesetzbuches

„Wer Jemanden vorsätzlich aber ohne „Absicht zu tödten, Wunden oder Schläge „beibringt, welche eine Krankheit oder „Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit „während mehr als zwanzig Tagen „zu Folge hatten, mit der Einsperrung „bestraft worden.“

Art. 21 abwechselnd.

„Jede Zuchthausstrafe soll an einem oder „mehren Verbrechen, welches zur Einsperrung „verurtheilt wird, soll in eine Arbeitsstrafe „umgewandelt und zu arbeiten gebraucht „werden, deren Ertrag zum Theil zu „seinem Nutzen angewandt werden kann, „so wie die Regierung dieses bestimmen „wird.“

Art. 36 abwechselnd

„Alle Verfehlen, welche die Todesstrafe, Zwangs„arbeiten- oder Einsperrung oder auch be„stimmte Zeit, die Ehrenstrafen, die Ein„sperrung, die Pranger der Brandmarkung, die „Landesverweisung und den Verlust der „staatsbürgerlichen Rechte nach sich ziehen, sollen „Aufenthaltsverweisung gestraft werden; „Die Fehlenden in der Contumaz-Urtheil der „Angeklagtenmehrheit, in jeder, wovon der Verfehlen „verurtheilt, in der Gemeinde des Orts, wo „der Verbrechen begangen worden ist.“

in jener, wo die Wahlversammlung gehalten, und in jener des Wohnorts des Wahlgerichtsvorstehers ausgeschlossen werden.

Art. 368 Der Gerichtshof aber hat gemäß Artikel 369 des Strafgesetzbuches:

Den unterliegenden Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civil-Kläger in die Kosten, worin allenfalls in die Kosten des Vorverfahrens, als den andern Theilen gemeinschaftlich verurtheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814 den Personen ist nicht nachzusuchen Taxe einer Kreismark-Briefe; es bleibt demnach den gerichtlichen Personen überlassen, in geeigneten Fällen Gebrauch mit der Taxe zu machen.

Urtheil

der Assisen-Gerichts, das zu Recht

Gegen Stenz,

28 Jahr alt, Metzger geboren und wohnhaft in Gerichtsbezirk 1 Meter 82 Centimeter (5 Fuß 10 Zoll 10 Linien) groß, schwarz Haaren Farbe und Augenbrauen, Backen Bart, Kinn, Hals Haaren gleiche dicke Augen, Brille Nase, runden vollen Mund, Haaren Barart, ovalen Gesicht, gesunde

Farbe, vollkommene Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, von starken Körperbau Besondere Kennzeichen: am Hals und Kinn mehrere Narben.

Der Vorsitzende seine Abstimmung und die alten Geschworenen gegen den Recht, Eigenthümer von Metzgig Gebäude, draußen Bruder zu Hemmig. —

Urtheil, dessen Urtheil in Auszug gedruckt, und zu Gerichtsbücher und in Gerichtsbezirk einzugen angeschlagen werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Gerichtsbücher in den Sitzungssaal und in der Hauptstadt Sitzung des Assisen-Gerichts den acht Mai und zwanzig, wo gegangen waren: Hoffmann, Rath am K. Appellations-Gerichts-Hofe, Präsident des Assisengerichts, Kanamer, Rath am K. Appellationsgerichts Hofe der Richter des Assisengerichts, Moritor, Petri, Schmidt, alle drei Richter des ersten K. Bezirks gerichts

zu stellen und Kosten des Appellanten Regresses
Klagpetitum, 2ten Substitut der k. Ge-
richtsprokurator zu Appellations Gerichts
und Blessmann, Obergerichtsschreiber
daselbst Gerichts.

Hoffmann.

Hofrath Schmitz

Hanauer

Blessmann

Das Appellations-Gericht

Joseph Bernzott

8ten März 1823.

für den k. b. Appellationskreis zu Zweibrücken
in öffentlicher Sitzung vom achten
März 1823, folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des vom Advokat Simon
des k. Appellationsgerichts Advokaten
zu Zweibrücken, den 21ten Februar 1823
wider Namens Urtheils, wovon appellirt wird

Joseph Bernzott,

25 Jahr alt, gebürtig zu Hermersheim, appellirt
wie Aktenmässig, wohnhaft zu Kleinsteinhausen
gewesenen gerichtsherrlich Dahlsheim angeklagt
ist.

Nach Einsicht der von dem 2ten Substi-
tuten des k. General-Prokurators [illegible] Appel-
lations gerichts, in Gemäßheit obigen Urtheils,
gegen den Angeklagten Bernzott, dem
21ten Februar dieses Jahrs, ausgestellten
Anklageakte, dessen schlußrichtiger Inhalt
erörtert und gelesen.

" Nach allem Reinen ist Joseph Bernzott
" 25 Jahr alt, ledigen Standes, gebürtig zu
" Hermersheim; wohnhaft zu Kleinsteinhausen angeklagt
" 1. in der Zeit vom Früh- und vorigen Jahr August
" 1822 ohne die Grabenlese bis zum Herbst und
" vorigen August Monats Ende, wo-
" mittelst gewaltthätiger Erbrechung einer
" der Thüren Behausung und einer

3

„ unterschriebenen Commando in der Absicht
„ der Absicht abwendig Mittheil zu Einzie-
„ mächten, sey dem er also sich aufgenommen
„ wäre, gegen fünf Hundert Stock gestraft
„ zu haben?“

2) „ Am Abend des sechst und zwanzigsten August
„ 1822 gegen fünf Uhr vermittelst gewalt-
„ samer Erbrechung einer verschlossenen
„ Hausthüre und eines verschlossenen Zimmers
„ in der Absicht der anwesenden Absicht
„ abwendig Mittheil zum Einzimmern, da
„ dem er also sich aufgenommen wäre, einem
„ goldenen Ring und ein Feldstück zu Gewahrsam
„ in Absicht von zwanzig Gulden gestohlen zu
„ haben.“

Nach Aufforderung des Vorsitzenden des k. k. Ge-
richtshofes in der Untersuchung der
Gründe, worauf sie ihre Aussage bezogen.

Nach Aufforderung des Advocaten Schein
in Namen Vertheidigung zu vernehmen für die An-
geklagten Zeugen.

Nach Anhörung der Erklärung der Geschworenen
welche von sich unterschieden gen dem
Thatbestande gestellten, auf Grund der dem
Gerichtshofe gestellten Hauptfrage des Anklageakts Inhalt
gefunden, Grund aus den Debatten sich er-
gebenden Aussagen gesetzt ist, als:

„ Ist der Angeklagte Joseph Franzoll unschuldig
„ an Absichtlichkeit, wissentlich in Einzimmern
„ schuldig:

„ 1.) an der Zeit vom fünfzehnten zwanzigsten
„ August 1822, Abends sieben Uhr bis zum
„ sechst und zwanzigsten August Morgens vier
„ Uhr, in einem Hause genannt Schwarzes
„ einer verschlossenen Hausthüre und eines
„ verschlossenen Commando in der Absicht der
„ Absicht abwendig Mittheil zu Einzimmern
„ sey dem er also sich aufgenommen wäre,
„ gestohlen zu haben?“

7 Morgens
gestimmt.

„ 2.) am Abend des sechst und zwanzigsten August
„ 1822 gegen fünf Uhr, vermittelst gewalt-
„ samer Erbrechung einer verschlossenen Hausthüre
„ und eines verschlossenen Commando, in der
„ Absicht der anwesenden Absicht abwendig
„ Mittheil zum Einzimmern, da dem er
„ also sich aufgenommen wäre, einem
„ goldenen Ring und ein Feldstück zum
„ Gewahrsam, in Absicht von zwanzig
„ Gulden, dem eigenen also Silber zu
„ stehlen zu haben?“

und welche Erklärung dahin gehet:

„ Der Angeklagte ist Joseph Franzoll
„ mit ihrem ganzen Inhalt der Ver-
„ brechen schuldig.“

Nach Anhörung des Vertheidigers des k. k. Ge-
richtshofes in seinem Antrage, welche
dahin gehet, daß nach Anhörung der Er-
klärung der Geschworenen, auf
welcher Joseph Franzoll, unschuldig

Arbeiter, von Klagen anzustellen gegen den
die Artikel 381 N°4. und 384 des Forstge-
setzbuches vorgesehene Schadenersatz für Feldfrev
verlangt werde; und —
auch Anwendung aller Artikel sowie den
Artikel 19 und 36 des Forstgesetzbuches und
Art. 366 des Gesetzbuches über die gemeinen Ver-
gehen, — gemeinsam lesend Einvernehmen zu nehmen
Feststellungen, Feuer Protokoll und die Corpus
Delicti und Waffen und Werkzeuge, deren sich
Frevler und Mitschuldige bedient haben, und
Gegenstände, die von den Frevlern gemacht
Beschlagnahme gebracht und die Verfügung
treffen, welche in Gemäßheit des Forstgesetz-
buches vorzukehren sind.

Da Feststellung des Thatbestandes
darum der Angehörigkeit dieses die Verfolgung
Gerichtsbarkeit Schuldig erklärt ist, und
Verbrechen feststellt, welches durch die
Artikel 384. 381 N°4 des Forstgesetzbuches
vorgesehen ist.

Herr Friedrich und mit Anwendung dieser
Gesetzes Artikel, so wie der Art. 19 und 36
des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366
und 368 des Gesetzbuches über die Verbrechen
und Gemeinen Vergehen, und endlich des Art. 2
der Verordnung des Generalgouverneurs mittelst
General Verordnung vom 31 Mai 1815,
welcher Letzten Artikel, bei den erschwerenden
Umständen, zu Gunsten des Angeklagten Herr

seine Anwendung finden muß; — welche Gesetzes-
Artikel sämtlich von dem Gerichtshofe vorgelesen
worden, welche lauten:

Art. 384. des Forstgesetzbuches

„ Wenn auch Thatsache schuldig ist, den mit Geldbuße und den
„ den unter Zeichen 4 des Art. 381 angegebenen Mittel
„ verübt worden, soll, selbst wenn, wenn sie der Ver-
„ brechen oder Feuerungen und der Gesetzung schuldig Befund
„ zu Gefängnis zu Haft Strafe, mit Zwangsarbeiten auf
„ Bestimmte Zeit bestraft werden.

Art 381. N°4. abwandelbar.

„ Indem sie (die Frevler) antworden in einem Gehege, in
„ einer Reise zu einander gehörenden Zimmer, in einer Scheune
„ die Bauernhof sind, oder zur Aufbewahrung dienen, oder
„ einem Zubehör, der Wohnungen mittelst Einbruch Ein-
„ bruch oder Ersteigung, oder falschen Schlüssel Ge-
„ waltsam Einbruch, sollen die Schuldigen mit dem
„ Tode bestraft werden.

Art. 19 abwandelbar

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit ver-
„ urtheilt wird, soll mit einer Strafe einmahl auf
„ Zeit Lebens Gefängnis Haft belegt werden.

Art. 36 abwandelbar.

„ Alle Verbrecher, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„ Degradation, die Einsperrung, die Strafe der
„ Verweisung, die Landes Verweisung und die Stellung der
„ Strafe überhaupt, die Landes Verweisung und die Stellung der
„ Strafe überhaupt, die Landes Verweisung und die Stellung der
„ Strafe überhaupt

verordnen, in seinen, wo die Vollziehung ge-
schieht, und in jenen der Beobachtung der Vor-
schriften vorgeschrieben werden.

Art. 366 des Gesetzbuchs über Verge-
hen.

Der Gerichtshof soll seinen angeordneten, daß die ge-
wissen Personen dem Regierungsamt wieder zugestellt
werden.

Art. 368 eben desselben.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
oder Civil-Kläger sey, wird verdammt in die dem
Staate sowohl, als der andern Partheye verursachten
Kosten verurtheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814.

Der Zeugen ist auf nachstehende Folge einer
Vorladung-Briefe, so bleibt vielmehr dem ersten
Lecture Vorschrift abzuschicken, in welchen Fällen dieses
mit zu verbannen sey.

Königreich
des Rheinkreis gerichtlicher Bezirk
Landau

Ich Endes als, ausgehender Gerichtsvollzieher, gebürtig
zu Mannheim, wohnhaft in Königsmünster
im besagten Landgerichtsbezirk Landau 77 Centimeter
(5 Fuß 8 Zoll 10 Linien), schwarzbraunen
Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne,
hellbraunen Augen, dicke Nase, etwas
kleinen Mund, schwarzbraunen Bart und
Backenbart, runden Kinn, vollen Gesicht, zu
gesunder Gesichtsfarbe, zum untersetzten

Körpergröße; sei mich dem Artikel Gerichten und
verbürge

die gesetzlichen Formalitäten und
in allen Hinsichten gegen den Verurtheilten,
liquidirt auf die Summe von Hundert
und Siebzig Franken und zwanzig Centimes
Wovorauf dass die gestellenen und
vorstehenden Personen dem Regierungsamt
gegenwärtig gegeben werden sollen:
Wovorüber, dass der Urtheil in Aufzug
gebracht und zu Effect, Gerichtsbuch
und Kleingen müssen eingeschrieben werden
solle.

Also gerichtlich und verbunden zu Gerichtsbuch in
den Rheinkreis und in der öffentlichen Sitzung des
Assisen-Gerichts den achten März 1823, wo-
gegen waren: Hoffmann, Rath am k. Appel-
lationsgericht, Präsident des Assisengerichts
Ackermann, Banquier, beide Richter von Beisitzer
& Appellationsgerichten als Richter des Assisengerichts;
Molitor, Peter, beide Richter des ersten k. Bezirks-
gerichts, ebenfalls als Richter des Assisengerichts,
Ruppertsthal, 2t Substitut des k. Generalprocu-
reurs Appell. Gerichts, Hellmann Obergerichtsschreiber Assis
Gerichts.

Hoffmann.

Molitor. Ackermann. Hanauer. Hellmann

Das Kreis-Gericht

Friedrich Reekers-Schneider

9t. März 1823

für den 6. C. Arrondissements-Bezirk zu Zwickau, in seiner öffentlichen Sitzung vom 9ten März 1823, folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklage-Kammer des C. Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken den 11ten Februar 1823, erlassenen Urtheils, wovon erhellet daß

Friedrich Reekers-Schneider,

27 Jahr alt, gebürtig zu Dennepann, sich damals zuletzt in Diensten zu Elsterort, amt. in einem benachbarten Hause, wohnhaft, einem Einbruch angeklagt ist.

Nach Einsicht ferners des von dem ersten Vice-Präsidenten des C. Special-Tribunals zu Kollei, in Gefolge obigen Urtheils, gegen besagten Angeklagten Friedrich Reekers-Schneider, den zwei und zwanzigsten Februar dieß Jahres, verfaßten Anklage-Akts, dessen Einleitungs-Inhalt dahin lautet:

„Auf allen denen es zu wissen sey, daß gegenwärtiger
„Friedrich Reekers-Schneider angeklagt ist:
„In der letzten Hälfte des Monats Oktober
„vorigen Jahres in dem Schlosse des
„Gutsbesitzers Ehrenfried Wagner zu Oggers-
„heim durch einen verschlossenen Laden
„mittelst Erbrechung desselben zum

Kirchspiel des Maleficor Mangold von Lustnau
Amts mit Königreich Württemberg, gemeinschaftlichen Landesherrlich Verordneten Ehestiftungs Margin,
unterthänigste Gnadenbitte zu verordnet zu
Leben, als
1. mit Abwesenheit von dunkelgrünem Tuch,
2. mit Paar Arm Hosen von nämlichem Tuch,
3. mit Wamms von schwarzem Merinos Tuch,
4. mit gelben und roth gestreifte Weste,
5. mit weißen Halstuch mit schwarzen Tupfen
6. mit Paar ächt Schuhschnallen von Neusilber
7. mit Paar Strümpfe.
8. mit Paar Handschuh von dunkelgrünem Wolle und
9. mit weißen Halstuch.

Nach Anführung der Publikationen der V. Januar
Verordnung, in der Gesetzsammlung der
Gesetze, worauf die Anklage Bezug hat.

Nach Anführung der Verhandlungen
Verhandlung in Namen Königlich württembergischen Landgerichts

Gehaben die Erklärung der Geschworenen,
welche von Fuchs und Schneider von dem Vorsitzenden gestellten und theils aus dem
Inhalten der Anklageakte Ja-
verneinenden, theils aus den Debatten zu
verneinenden Fragen gemacht ist, als:

1. Ist der Angeklagte schuldig Lichtmess Schuhe
Verbrechen von Diebstahl zu Nachtheil
zu Schaden schuldig.

Ja der ersten Hälfte des Monats Oktober
1822 zum Kirchspiel in dem Wohnhause der
Gastwirthin Ehestiftung Margin zu Lustnau
mit einem verschlossenen Koffer und mittels
Verbrechung desselben zum Kirchspiel des
Maleficor Mangold von Lustnau in
Königreich Württemberg, gemeinschaftlichen Landes-
herrlich Verordneten Ehestiftung Margin unter-
thänigste Gnadenbitte zu verordnen zu geben,
als:
1. mit Abwesenheit von dunkelgrünem Tuch,
2. mit Paar Arm Hosen von nämlichem Tuch,
3. mit Wamms von schwarzem Merinos Tuch.
4. mit gelben und roth gestreifte Weste;
5. mit weißen Halstuch mit schwarzen Tupfen;
6. mit Paar ächt Schuhschnallen von Neusilber,
7. mit Paar Strümpfe,
8. mit Paar Handschuh von dunkelgrünem Wolle
und
9. mit weißen Halstuch.
und welche Verbrechung dessen gestalt:
Ja der angeklagte ist schuldig der in der
Anklage bezeichnete Verbrechen begangen
zu haben, jedoch nicht zur Nachtzeit.

Nach Anführung der Publikationen der V. Januar
Verordnung in Namen Antragenden, welche
dessen gehen, daß nach Anführung
der Erklärung der Geschworenen
und nach Anhalt der Art. 384. 381 Nr. 2

Art. 19. 22 und 36 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen — sowie Buchstabe F des Gesetzes vom 17. Juli 1819 zu Ausführung der Verfügungen auf den Vorschlag eines Gesetzentwurfes, wie der Strafen gegen Verbrechen und Vergehen, so wie die Kraft der gegenwärtigen Strafen zu den gegenwärtigen verwandelt werden.

In Erwägung daß die Thatsache, daß der angeklagte Gastwirt Peter Buch die Polizeistunde, der Sperrung Haldig verhängt ist, mit Nachdruck bestritten, welches Umstand Art. 384. 381. Nr 4. des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Daß demnach und mit Anwendung dieser Gesetzes-Artikeln, sowie der Art 19 und 36 des Strafgesetzbuches; sowie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen und endlich des Art. 2. des Gesetzes, das gegenwärtige mittelst gegenwärtigen Gesetzes-Gesetzbuch vom 31 Mai 1814, welches letztere Artikel, bei dem vorliegenden Umständen, zu Gunsten des Angeklagten Gastwirtes spricht, sowie Anwendung finden — welche Gesetzes-Artikeln ferner

von dem Präsidenten vorgelesen wurden, und wie folgt lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches

„Wenn mehr Strafthaten schuldig ist, der mit Buße oder „einer von den unter Zeiten 4 des Art. 381 an- „gegebenen Mitteln gestraft wurde, soll selbst „dann, wenn ihm der Gebrauch, des Einsperrens und „des Gebrauch solcher Polizeimittel zu gebieten, „statt haben, mit Zwangsverbieten auf bestimmte „Zeit bestraft werden."

Art. 381 Nr 4. daselbst.

„Sieben die (die Hüter) nebenander in einem Hause „in einer Reihe zu einander gehörende Zimmer, „in einer Kammer die beisammen sind, oder zur „Haushaltung dienen, oder ihrem Zubehör, der Verbrechen „mittelst äußerem Einbruch oder Einsteigen, oder „falschen Polizeischlüssel begangen zu sollen die Poli- „zeigen mit dem Tode bestraft werden."

Art. 19 daselbst.

„Jeder zu Zwangsverbieten auf eine bestimmte Zeit „verurtheilt wird, soll mit seiner Arbeit vermittelst „auf Zeit und Lebenszeit auf zwanzig Jahre „verbannt werden."

Art. 36 daselbst

„Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangsverbieten „auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, „die Degradation, die Einsperrung, die Verbannung, die Landesverweisung und den „Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, ver- „kennen, sollen Absatz zwei in gedruckt „vorgelesen."

Die sollen in der Landrath-Amt des Regierungsamtes
in ganze, wovon das Urtheil erlassen, in der
Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen
worden, in ganzen wo die Volksversammlung gehalten,
und in ganzen des Bezirks der Appellhöfe
ausgeschlossen werden.

Art. 366 Das Gerichtshof über die Verbrechen
gegen Personen

Der Gerichtshof soll seine Sitzungen abwechselnd, den 3 die
gemeinsamen Verbrechen den Zuchtpolizeien wieder
zugeben werden.

Art. 368 Schwurgericht.

Der unterlegen oder Theil, gleichviel, ob das der Anzeige-
Klagte oder der Civil-Kläger sey, wird allein
auch in den seine Klage sowohl, als den
andern Theil zu verurtheilen Kosten verurtheilt.

Art. 2. der Verordnung vom 31 Mai 1812.

Der Beweis ist nicht ausschließlich Folge einer
Criminal-Strafe, es bleibt erlaubt dem
civilen Theile Beweise überlassen, in welche
Fällen dieses mit zu bestimmen sey.

Wahrspruch

Der Assisen-Gerichtshof Bezirks
Friedrich Heckenschneider,

29 Jahr alt, gebürtig zu Diemeringen, am
Fischbach, wohnt in Diemeringen zu Ehren,
1 Meter 73 Centimeter (5 Fuß 7 Zoll) groß,
hohe Stirn, blonde Haare, graue Augen,
blonden Augenbrauen, gewöhnliche Nase
gewöhnlichen Mund, runden Kinn, gesunden Teint

runden Angesicht, blonde Gesichtsfarbe, einige
Blatternarben und zum Theil an Gesicht

Zu Geschworenen Herren ernannt worden
und zu allen Verhandlungen gegen den
Beklagten, Siegfried auf die Person von
Hundert vier und dreißig Zeugen zugezogen
zu werden.

Wahrend daß die Geschworenen und auch
gerichtliche Personen, den Siegfried
gänzlich gegenüber worden sollen;

Wahrend ferner daß der Urtheil
gesprochen und zu Papier, Feder-
Büchsen, Augenschein, Urtheilsform
ausgeschlossen worden soll.

Also gerichtlich und verhandelt
zu Zweibrücken in dem Sitzungssaale
und in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts den neunten März
tausend acht Hundert drei und
zwanzig, wobei zugegen waren:
Hoffmann, Rath am P. Appellationsgerichts-
Gerichts Herren, Präsident des
Assisengerichts, Hanauer, Rath am
Appellationsgerichte, Beisitzer des Assisengerichts, Molitor,
Petri, Schmidt, alle drei Beisitzer des

Verfügung d. Bezirksgerichts und Abschrift des Urtheils des Appellationsgerichts, Kollei, wegen Aufhebung des Urtheils des Hofgerichts Hanau und des Verfügung d. 6. Appellat. Gerichts und Blessmann, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts /.

Hoffmann.

Moritz 1. Schmidt Hanauer

Blessmann

13/

1 Ludwig Weber
2 Lorenz Pok

11 März 1823

Das Urtheil-Gericht

für den 1. 6 Kreisgericht zu Gerichtsitzung in öffentlicher Sitzung vom 11 März 1823 folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von dem Aubery Commissar d. K. Appellationsgerichts des Kreisgerichts zu Gerichtsitzung den 24 Februar 1823 vorgelegten Verhandlungsprotokolls, dessen Inhalt also lautet:

„Auf allen dem vorgeladen Tag, sind beigetreten Ludwig Weber und Lorenz Pok angetreten."

„Auf erst und zweimaligen Ruf ist niemand weiter erschienen oder Entschuldigung und Vollmacht eingekommen, der Beklagten Sachen vom Gericht

Colli.

ai dussan Gamanda, sowiselly so wüssen-
dell and bestädigt zu sehen, dass dussellen
ensprund wurde als genügig ünge Kennt and
wobei wüssig wer.

Nach Aufforderung der ersten Rechtsbeistand der
k. Gemeind-Prokurator, in der Sach-
erstattung der Gemeinde, worauf die Anklag-
bestand

Nach Aufforderung der Kassel Candidaten Bickler
von Linz in seinem Wahrheitseyde mittels
sind den Angeklagten Ludwig Weber;

Nach Aufforderung der Advokaten Savoye
von Linz in seinem Wahrheitseyde mittels
sind den Angeklagten Thomas Pöt.

Nach geschlossener Verhandlung der Ge-
schworenen, welche vom Linda Amtsstabsander
von dem Herrschaftsrichter gestellten, und Gleich-
dem schriftlichen Inhalt der Anklageakte
Zur vorgefundenen Stadt und den Debatten sich
angebenden Frage gesagt 71, als:

1. Sind die Angeklagten Ludwig Weber
und Thomas Pöt, Beide Webergesellen
in Lemberg, Galizien
am erst und zwanzigsten Juli 1822 in der
Vorstadt Lemberg Unterstützung und Beschädi-
den Bürgers Julian von Lemberg, in Kirch-
Gemeinde Jamanda Gemeinde so wissentlich und be-
schädigt zu haben, dass derselbe ermordet
worden ist der zwanzig Tage Kennt und

wobei wüssig war.

2) Ist er verwirkt, dass Burger Julian
den Angeklagten Weber gewalt
durch grobe Gemeldigkeiten gereizt
hatte, so die Beyden Angeklagten
den gemeinten Julian so weit
wendet haben, ai in der vorigen
Frage angegeben ist?

3) Ist er verwirkt, dass der Ange-
klagte Pöt, den mit-Angeklagten
Weber zu Thätlichkeiten, als bestand
den Bürger Julian, auf
vorhergehenden Streyes, auf gewalt
erschlagen hat?
und welche Erklärung diesen gefol-
gen auf die erste Frage: Ja!
auf die zweite Frage: Ja.
auf die dritte Frage: Ja.

Nach Aufforderung der ersten Sachbetreter
des k. General Prokurator in seinen
Antworten, welche diese gaben, dass auf
Aufforderung der Erklärung der Geschworenen
und auf Inhalt der Art. 309. 326. 69.
60 und 64 des Strafgesetzbuches, so wie
des Artikels 368 des Gesetzbuches über
das Verfahren in Gemeinschaft Personen
Ludwig Weber und Thomas Pöt
aus Lemberg jeder zu fünf Jahre

Gefängnisstrafe und beide Teile wechselseitig
in die Kosten verurteilt werden.

In Erwägung, daß die Ehefrau des
Herrn die Angeklagten Ludwig Weber
und Josefine Bock durch die Fortsetzung
der Geschlechtsgemeinschaft vorsätzlich verletzt haben,
nicht nur in Notwehr, sondern eine
Übergriffe festgestellt, welches durch Art. 309
und 326 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Daß sonach und mit Anwendung dieser
gesetzlichen Bestimmungen, sowie des Art.
35 desselben Gesetzbuches und des Art. 365
und 368 der Gerichtsordnung über die gemeldeten
Angeklagten — welche Gesetzesstellen alle
von dem Staatsanwalte verlesen wurden, in
also Recht:

Art. 309 des Strafgesetzbuches

Wer jemanden vorsätzlich oder fahrlässig
sei, falls, wenn diese Handlungen Hand-
lungen von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur
gewöhnlichen Arbeit während mehr als 20
Tagen zur Folge hatte, mit Einsperrung be-
straft werden.

Art. 326 desselben

Ist die Verletzung die zur Selbstbefriedigung Hand
benommen, so soll: wenn wenn einem
Mannsperson das Recht ist, daß die Zeugungsfähig-
keit gänzlich auf die Dauer seines Lebens
aufgehoben wird, wenn wenn zum jahren andern Man-

nesperson das Recht ist, daß seine Zeugungsfähig-
keit durch mehr Monaten bis zu zwei
Jahren beeinträchtigt werden.

Art. 365 des Gesetzbuches aber der gleiche Verbrechen
Ist der Richter zu urteilen, so soll der
Gerichtshof die durch das Gesetz festgesetzte Strafe
nach seinem, selbst in dem Falle, wenn nach dem
Verbrechen sich ergeben, daß es nicht mehr an
der Ausführung sich ausgeben, daß es nicht mehr an
der Ausführung des Attentates fehlt sog.

Art. 55 des Strafgesetzbuches

Alle welche wegen des gemeinschaftlichen Verbrechens
oder wegen des gemeinschaftlichen Vergehens ver-
urteilt sind, sind für die Geldbußen, Schaden-
ersatzleistung, den Ersatz des Schadens und nach-
bestehen Zeugnisse und für die Kosten soli-
darisch verbunden.

Art. 368 des Gesetzbuches über das gleiche Verbrechen
Der unterliegt auch Geldstrafen ob es der
Angeklagte oder der Civil-Klägers sog, wenn
allemal in den Urteilen sowohl ob der
Zeugenaussage wegen gleiche Kosten verurteilt.

Verurteilt

Der des Diebstahls gerichtlich Angeklagte

1. Ludwig Weber, 25 Jahre alt, am 18. Mai zu
Gebweiler und ansässig zu Gunsbach als
Knecht Landwirt, 1 Meter 55 Centimeter
(5 Fuß 1 Zoll) groß, blonde Haare und
Augenbrauen, gleiche Stirn, graue
Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, festes
Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe,

zu achtzehn Monat Gefängnis-Strafe; und

Fr. Lauferwd Bth. 19 Jahr alt,
aus Olmütz, gebürtig aus Troppau
in Comotau, 1 Meter 70 Centimeter
(5 Fuß 6 Zoll) groß, braune Haare
und Augenbrauen, hohe Stirne,
braune Augen, gewölbte Nase,
gewöhnlicher Mund, spitzes Kinn,
ovales Angesicht und blasse Ge-
sichtsfarbe.

Zu einem Theile der Vorschriften der Ge-
fangenhausordnung

Beide Inhaftirte zu allen
Fragen bestens gegen den Arrest,
sie citirt und die Namen ver-
fassen Grundsätze Zeugen.

Also geschehen und verhandelt zu Prä-
burg in dem Rathszimmer und in
der öffentlichen Sitzung des Assi-
zhofes den achten März 1823, an
welcher waren: Hofmann, Rath
und k. Appellat. Gerichts Präsi-
dent des Assisengerichtes, Ausmann,
Hanauer, Beisitzer des k. Appell. Gerichts
als Richter des Assisengerichts, Petri

Schmidt, Beisitz des peinlichen k. Appell-
Gerichts, als Richter des Assisengerichts,
Keller, welcher Protokoll des k. Inquisi-
tionsgerichts und k. Appellations Gerichts
Klesmann Adjunct des Assisengerichts.

Hofmann.

pr
1011

L. Schmidt Ausmann. Hanauer

Klesmann

14.

Friedrich Kerner

Sitzung vom 2. Juni 1823.

Kreisregierungs Ordonnanz

Unterzeichneter Ehrenvest Hermann, Ritter des K. Civil-Verdienst-Ordens der Pfalzbaierischen in Zweybrücken, Präsident der Regierung des Kreises für den 2. Quartal 1823,

nach Einsicht der, in Betreff des angeklagten Friedrich Kerner, 32. Jahre alt, Kaufmanns-Lehrlings, gebürtig aus Hergarten bey Pfaffenhausen, durch die Gerichtsverhandlungen abgegebenen Erklärung, des Inhalts:

„Die Mehrzahl der Geschworenen ist
„überzeugt, daß der Angeklagte
„zwar versucht hat den Gefängnißwärter
„Reichenbach mit Worten zu bestechen,
„daß aber dieser nicht anwesend ist daß
„Gewaltthätigkeiten gegen ihn geübt,
„u. daß er auf blos den Angeklagten
„willkührlichen Befehl des Verhaftes
„zu vollziehen u. nicht durch andere
„Umstände daran gehindert worden
„ist.

In Gemäßheit der von Präsidenten durch den Art. 358 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Rechtssachen übertragenen Gewalt, und

Nach Einsicht der Art. 327 u. 328

B

der Brandgesetzbuch,

erklärt, daß der genannte Feind
Krone und der ganzen ihr verbun
Entlassung der Brandbeurtheil-Kommiss
mit Generalstaatsanwaltschaft u. Brandkam
Frey Frey,

verurtheilt, daß derselbe auf die
Falle in Freyheit gesetzt werden
soll, in so fern er nicht wegen
anderer Verbrechen verhaftet ist.

Gesetzen u. gesprochen in der öffe
lichen Sitzung des Obergerichts z
Brandenburg am zweiten Juni achtzeh
hundert drey und zwanzig. /.

Harnau
Präsident

Georg Philipp Stein.

Urtheil vom 2. Juni 1823.

Das Assisengericht für den k. baierischen Rheinkreis zu Zweybrücken, in seiner öffentlichen Sitzung vom zweyten Juni achtzehn hundert drey und zwanzig hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken den drey und zwanzigsten May v. J. erlassenen Urtheils, wodurch erhellet, dass

Georg Philipp Stein, zwey und zwanzig Jahre alt, gebürtig zu Kindsmoschel, zuletzt Dienstknecht bey Conrad Grib, Ackersmann zu Asbach zu Lautzrath, und zur Arrestzeit mittelst Uebersteigung einer steinernen Viehstalls-Umfriedung ausgebrochen ist,

Nach Einsicht ferner der durch den königl. General-Prokurator in Gehalt obigen Urtheils gegen besagten Georg Philipp Stein den 24. May v. J. erhobenen Anklageakt, dessen schlussrichtigen Inhalt Folgendes ist:

„Nach allem dem ist der genannte Georg „Philipp Stein ausgeklagt:

„den dritten April v. J. des Abends, als „er schon Nacht gemacht, auf den Hofraithe des „Ackersmanns Conrad Grib, Ackersmann „zu Asbach zu Lautzrath, bey dem er Knecht „als Dienst hatte, mittelst Uebersteigung

" einer Verbrechens v. des Zuziehungsbefehl, und
" mittelst Anwendung eines nicht zu
" den inneren Ringel des Seiles zurück zu
" schieben v. so den Seiten zu öffnen, einige
" steigen zu sein, v. welches Brust zu stehen
" verpflichtet zu haben, welchen Verpflichtung offen
" bereit durch äußere Handlungen v. verbunden
" mit einem Aufruf der Vollziehung, und
" durch zufällige v. von dem Willen des Angeklagten unabhängige Umstände unter-
" brochen v. vereitelt wurde."

Nach Anführung des k. General-Prokurators in der Entwickelung der Gründe, weswegen die Anklage erhoben.

Nach Anführung des Vertheidigers Dieben in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten,

Geschahen die Erklärung der Geschworenen welche zu Folge nachstehenden von dem Präsidenten gestellten v. theils und den schwerpunkten gestellt, das Anklage acht Fragen verneinenden, theils und den dahin sich vereinigenden Frage gesetzt ist, i

" Ist der Angeklagte Georg Philipp Bin
" 22. Jahre alt, gebürtig zu Niederwesel,
" zuletzt Dienstknecht bey Conrad Grieb,
" Ritterbauern v. wohnhaft zu Buchroth, theils
" am 3. April d. J. des Abends, als er
" schon Nacht geworden, auf den Pfarrer

" das Wohnhäuschen des Conrad Grieb,
" Ritterbauern v. wohnhaft zu Buchroth,
" bey dem er damals als Knecht diente,
" mittelst Erbrechung einer Thürflatte,
" v. des Pfarrers Lorenz, v. mittelst
" Anwendung eines nicht zu Seitens, um
" den inneren Ringel des Seiles zurück
" zu schieben, v. so den Seiten zu öffnen,
" einzusteigen zu sein, v. welches Brust
" zu stehen verpflichtet zu haben, welchen
" Verpflichtung offenbar durch äußere
" Handlungen v. verbunden mit einem Aufruf
" der Vollziehung nur durch zufällige v.
" von dem Willen des Angeklagten unab-
" hängige Umstände unterbrochen und
" vereitelt wurde.

und welche Erklärung diesen hat:

" Die einfache Mehrheit mit Nichten der Geschworenen
" erklären Ja!
" der Angeklagte ist des verfolgten Diebstahls
" schuldig, indem ist des Erbrechen der Thürflatte
" v. des Pfarrers Lorenz mittelst Anwendung eines
" Hebels nicht verneinen.

da der Angeklagte nur durch die einfache Stimmenmehrheit der Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, so bestätigten sich die Richter des Gerichtshofes über diesen Punkt, v. der Präsident wurde hierauf in öffentlicher Sitzung folgende von dem Gerichte bestätigten

B

der Erklärung.

„Die übrigen Mitglieder des Assisengerichts
„erklären einstimmig: daß sie der Beschuldigten
„der Geschworenen beystimmen."

Nach Verlesung des k. General-Prokurators in seinem Antrage dahingehend: daß
nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen in Übereinstimmung mit der des Assisengerichts, u. nach Einsicht
der Art. 364. 381. Nro. 4. 2. 19 u. 36 des Strafgesetzbuchs,
des Art. 368 des G. B. über das peinliche Verfahren, u.
Art. 2. der Verord. der provisorischen mittelrheinischen Gouvernements vom 31 März 1814, — Georg Philipp Bein zu fünfjähriger
Zwangsarbeit u. in die Kosten des Prozesses gegen den
Beklagten verurtheilt, u. daß zugleich der Urtheilsspruch
in Auszug u. dessen Anschlagung an den durch das Gesetz
bestimmten Plätzen vollzogen werde.

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren
der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen u. jene der Richter des Assisengerichts
schuldig erklärt worden ist, ein Verbrechen
festsetzt, welches durch die Art. 381. 381
Nro. 4. des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist

Nach Einsicht dieser gesetzlichen Verfügungen
u. mit Anwendung der Art. 2. 19 u. 36 des
Strafgesetzbuchs, des Art. 2 der Verordnung
des vormaligen mittelrheinischen General-
Gouvernements vom 31. März 1816, so wie
des Art. 368 des Gesetzes über das Verfahren in peinlichen Sachen, welche Artikel
sämmtlich von dem Präsidenten vorgelesen worden
u. also lauten.

B

Art. 381. C. P. G. G.

„wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Waffen
„oder von den unter Ziffer 4 des Art. 381 vorgesehenen Mitteln verübt worden, soll selbst
„dann, wenn schon der Diebstahl, oder Versuch
„der Gebrauch falscher Schlüssel u. Gebrauch
„welcher nicht zur Ausführung eines pp. Verbrechens
„mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit
„bestraft worden.

Art. 381. Nro. 4. ibid.

„Haben die (die Thäter) entweder in einem Hause,
„in einer Reihe zu einander gehörender Zimmer,
„in einer Kammer oder einem Quartier die bewohnt
„sind, oder zur Aufbewahrung dienen oder einem Gebäude
„des Verbrechens mittelst unseren Diebstahl oder
„Versuch pp begangen.

Art. 2. ibid.

„Jeder Versuch eines Verbrechens der durch
„äußere Handlungen an den Tag gelegt wird
„u. worauf in Folge von Abhaltungen folgte,
„wird, wenn er nur durch zufällige u. von Willen
„des Thäters unabhängige Umstände abgehalten worden ist, oder seine Ausführung verfehlt
„hat, wie das Verbrechen selbst angesehen.

Art. 19. ibid.

„wer zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser
„Strafe wenigstens auf fünf u. höchstens
„auf zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 36. ibid.

„Alle Verbrecher, die die Todesstrafe, Zwangs-
„Arbeit auf Lebens oder auf eine bestimmte

B

„ Zeit, die Einsperrung pp zu erkennen, sollen
„ Ausgezeichnete verkündet werden.

„ Die Fällen in der Central Theil des Kreises
„ in denen das Urtheil, welches der Gemeinde des
„ Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist
„ in jenen wo die Vollstreckung geschieht u. in
„ denen das Verzeichniß der Verurtheilten enge-
„ schlossen werden.

Art. 2. d. Verord. d. resp. Gl. Court v. 31.
May 1814.

„ Der Prangen ist mit nothwendige Folge
„ einer Criminal Strafe, es bleibt nichtsdes-
„ toweniger peinlichen Gerichten überlassen, in
„ welchen Fällen derselbe mit zu erkennen sey.

Art. 368 d. G. B. über das Verfahren in peinlich
Sachen.

„ Der Verurtheilende Theil, gleichviel ob er
„ der Angeklagte oder der Civil-Kläger
„ sey, wird vollkommen in die dem Urtheil
„ Vorgesetzt, oder der andern Gerichts nächst-
„ gesetzte Kosten verurtheilt.

Ch. d. G.
verurtheilt den Appellanten
Verzeichten.

Georg Philipp Stein,
22. Jahre alt, gebürtig zu Kirchmeisch
zuletzt dienstknecht bey Conrad Grieb,
Ackermann u. wohnt zu Dürrholz, gro-
ß wie unter 73 Centimeter, Haare blond,
Stirne bedeckt, Augenbrauen blond, Aug
grün, Nase etwas dick, Mund gewöhnl

Kinn etwas breit, Gesicht länglicht u.
vollkommen

Zu Recht gefangen Haftbefehl
u. zu den Kosten des Prozesses gegen
den Beklagten, liquidirt auf die Summe
von einhundert dreyßig Gulden zwanzig Kreuz:

Erkennt, daß das Urtheil in
Rücksicht gebracht u. an den durch das
Gesetz bezeichneten Orten, ausgeschlagen
werden soll.

Also gewürthheilt u. erkannt zu
Zweybrücken u. in öffentlicher Sitzung
des Appellationsgerichts der zweiten Rhei-
nischen Kreises den dritten Hein-
monat drey und zwanzig,
monats gegenwärtig waren; Herr
Jeanmaire, Rath am k. App. Gerichte der
Rheinkreise, Präsident des Appellationsgerichts
Ackermann, Oberamtmann, Rath am k. App.
Gerichte daselbst, Hyp. Hermann Schmidt, Richter am k. Lan. Gerichte daselbst,
v. Hoch, k. General-Prokurator u. W.
Schmidt, erster Untersuchungsschreiber
am besagten k. App. Gerichte./.

J. Haraucr
Präsident Ackermann
Hyp. Schmidt
v. Schmidt

Das Assisengericht

für den 4. Quartalsitzung Hauptwachtmeisterey in seiner öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juni 1823 folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des 4. Arrondissements des Hauptwachtmeisterey vom Juni mit zehnzehnten vorigen Monats erlassenen Urtheils, wodurch erhellet, daß

Johann Peter Adolai

sechs und vierzig Jahre alt, gebürtig zu Trarbach, gewesener Einnehmer zu Frankenthal wohnhaft, den Urtheilsspruch vom öffentlichen und gemeinschaftlichen angeklagt ist.

Nach Einsicht der von dem zweiten Substituten des K. General Prokurators in gefolge dieses Urtheils gegen den Angeklagten Johann Peter Adolai verfügten Anklageakte, dessen formelle Bestimmungen lautet wie folgt.

"Der Angeklagte ist Johann Peter Adolai, 46 Jahre
" alt ehemaliger Einnehmer zu Frankenthal ange-
"klagt:

" von denen ihm zur Last gelegten verbrecherischen
" gemeinschaftlichen Einigung und öffentlichen gelderen Summen
" von fünftausend achthundert dreißig Gulden vier
" und vierzig Kreuzer, oder doch einige dieser Verbrechen
" freuden mitverpflichtet und beschuldigt zu haben

Nach Anführung der Beweisthatsachen in der Voruntersuchung der Geschworne, wovauf die Anklage sich stützt.

Nach Anführung der Beweismittel Zeugen in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten

Geschehen die Erklärung der Geschworenen, welche zu Recht rechtskräftig von dem Präsidenten gestellten, auf den schuldigen Angeklagten die Anklage enthaltenden Frage geschieht.

„Ob Johann Peter Adolari gemeinen Ein-
„wohner zu Frankenthal schuldig:

„Man denen ihm als Einnehmer anvertrauten
„Gemeinde Kriegs- und öffentlichen Geldern den
„Betrag von fünftausend achthundert Dreizehn
„Gulden vier und vierzig Kreuzer, also das ganze
„als Veruntreuung fraudulos unterschlagen und
„beseitigt zu haben?

und welche Erklärung also lautet:

„Die Geschworenen erklären einstimmig: Ja! der
„Angeklagte wird als schuldig befunden die
„ihm als Einnehmer der Gemeinde und Kriegsgelder
„mit fünftausend dreizehnhundert sieben und neunzig
„Gulden und vierzig Kreuzer unterschlagen und
„beseitigt zu haben, doch heißt mit Ausschluß
„von 1816–30 Kreuzer die er nicht als öffentliche
„Gelder in der Eigenschaft als Einnehmer erhoben
„hat.

Nach Äußerung der Rechtsbeistände in ihren Antrügen, darin gehört der Beschluß der von den Geschworenen abgegebenen Erklärung nach welcher Johann Peter Adolari für schuldig befunden worden, von denen ihm als Einnehmer anvertrauten Gemeinde und Kriegsgelder die Summe von fl 5397–14 Kreuzer unterschlagen zu haben,

Nach Anhörung der Art. 169. 172 u. 36 des Strafgesetzbuches und Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, der gemeinrechtlichen Strafe Adolari zu fünfjähriger Zwangsarbeit zu vierhundert fünfzig Gulden Geldstrafe und zu den Kosten verurtheilt und die Bekanntmachung des Urtheils im Auszuge an den von dem Gesetz bestimmten Orten vorgenommen werde

In Erwägung, daß der Geschworenen Erklärung der angeklagte Johann Peter Adolari durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt ist, ein Verbrechen bildet, welches durch Art. 169. u. 172 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser gesetzlichen Stellen so wie der Art. 19. u. 36 des Strafgesetzbuches, des Art. 2. der Verordnung vom 31ten Mai 1814 und des Art. 368. des peinlichen Prozeßverfahrens, welche sämtlich von dem Präsidenten verlesen worden und also lauten

Art. 169. des Strafgesetzbuches

„Jeder Einnehmer öffentlicher Gelder oder Gefälle
„jeder der zu einem solchen Einnehmer bestellt
„worden ist, jeder öffentliche Verwalter
„oder Rechnungspflichtige, der öffentliche oder
„Privatgelder, oder Forderungsbriefe, die durch
„Mittel Verträge, oder Vergleiche, Rechtstitel
„Urkunden, Mobilien-Effekten, die in seine Amts-
„Verwaltungen im Genuß hatte, bei Seite
„schafft, oder unterschlagt, soll wenn die bei Seite ge-
„schafften oder unterschlagenen Sachen den Werth von
„dreitausend Franc übersteigen mit Zwangsarbeiten
„auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 172. des Strafgesetzbuchs

„ In den in den drei vorhergehenden Artikeln
„ aufgezählten Fällen soll immer gegen den Thä-
„ ter erkannt werden, wenn der Betrag des Ge-
„ winnes nicht geringer als das Zwölftel, aber auch
„ nicht höher als das Viertel der Minderanstalts-
„ und Entschädigungen sein darf.

Art. 19. ibid.

„ Wenn mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit erkannt wird, soll mit dieser Strafe
„ mindestens auf fünf, und höchstens auf zwanzig
„ Jahre erkannt werden.

Art. 36 ibid.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„ Deportation, die Einsperrung, die Strafe des
„ Pranger, die Landesverweisung und den
„ Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„ aussprechen sollen, müssen gedruckt
„ werden.

„ Sie sollen in der Gerichtsstadt des Bezirks
„ spätestens in jener, worin das Urtheil erlassen,
„ in der genauen Art und Weise verbreitet
„ begonnen worden ist, in jener wo die
„ Vollstreckung geschieht und in jener des Wohn-
„ orts des Verurtheilten angeschlagen werden.

Art. 2. der Verordnung vom 31. Mai 1814

„ Der Pranger ist nicht nothwendige Folge einer
„ Criminalstrafe, es bleibt hinlänglich dem richterlichen
„ Ermessen überlassen, in einzelnen Fällen darauf
„ mit zu erkennen oder nicht.

Art. 368 des peinlichen Strafgesetzes

„ Der unterliegende Theil gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Einklägere sey, erlei-
„ det allemal in der dem Gerichtshofe als dem
„ andern Partheyen gemeinschaftlichen Kosten
„ Verurtheilt

Verurtheilt

Das Assisengericht des genannten Johann Peter Adolphi
sagt mit vierzig Jahre alt, gewesenen Schreiber
zu Frankenthal, gebürtig zu Landau fünf Schuh sechs
Zoll groß mit schwarzem Haar, hoher Stirne,
schwarzen Augen, schwarzen Augenbrauen,
gewöhnlicher Nase und gewöhnlichem Munde,
spitzem Kinn, schwarzem Bart, länglichem Gesicht
und blasser Gesichtsfarbe

Zur fünfjährigen Zwangsarbeitstrafe, zu einer
Geldstrafe von zweihundert fünfzig Gulden und
zu allen Kosten des Prozesses gegen ihn Rauch
welche auf die Summe von einhundert ein und dreißig Gulden
23 Kr. sich beliefen sind

Zufolge Urkunde, daß das gegenwärtige Urtheil
im Auszuge gedruckt und zu Frankenthal, Zweibrücken,
und Frankenthal öffentlich angeschlagen worden
sey.

Also verurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisen-
gerichts vom dritten Juni 1823, wo gegenwärtig
waren: Schauer Rath am k. Appellationsge-
richte der Rheinkreise, Präsident des

Assistenzrathes, Molitor, Ansmann, Petri Landes
Regierungsräthen, Ege Präsident der hiesigen
Bezirksregierung als Beisitzern der Assistenzräthe und
Ruppenthal zweiten Substituten der Staatsanwalt-
schaft und Hernfeld Rathungsassessoren,

Ansmann. J. Hanauer Molitor
Petri Präsident
Lg.
Hernfeld

Magdalena Fetzer
Urtheil
vom 3ten Juni 1823.

16

Das Assisengericht
über den k. baierischen Rheinkreis hat in seiner
öffentlichen Sitzung vom dritten Juni 1823 folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer
des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am
23ten vorigen Monats erlassenen Urtheils, wornach
erhellet, dass

Magdalena Fetzer

stumm und dreißig Jahre alt, gebürtig zu Hessel, Ehefrau
des daselbst wohnenden Bürgermeisters Johann Fetz
der Gerichtsbarkeit unterworfen sey, und dass
Letztere zur Nachtzeit in einem bewohnten
Hause mittelst falschen Schlüssel eingebrochen ist.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer
gefolgten obigen Urtheils am 24ten vorigen Monats
gegen die angeklagte Magdalena Fetzer ergangenen
Anklageakte, dessen summarischen Inhalt nachstehend
folgt:

" Nach diesem ist die genannte Magdalena Fetzer
" Ehefrau des Bürgermeisters Johann Fetz nach Hessel
" angeklagt:

" in der Nacht vom ein und zwanzigsten auf den
" zwei und zwanzigsten März 1823 in den zu einem
" Tanzsaale hergerichteten Hause gedachter Fetz nach Hessel,
" mittelst eines falschen Schlüssels eingedrungen zu
" haben, in der Absicht dort zu stehlen, welcher Ver-
" such durch Umstände, die nachgenannten Willen
" unabhängig waren, sogleich entdeckt wurde.

Nach Abhörung der Anklagezeugen in der Haupt-
verhandlung des Gerichts, wovon sich die Anklage bezeugt

Nach Anführung des Augenscheinsbefundes folgt in seinen Urtheilsbegründungsmitteln für den Angeklagten Magdalena Hafner

Gegen die Erklärung der Geschworenen, welche zu Gunsten der Angeklagten von dem Präsidenten gestellten auf dem summarischen Inhalte des Anklagerakts sich angebauten Frage gestellt hat, nämlich

" Ist Magdalena Hafner Ehefrau des Benennten
" Hausmeisters Xaver Hafl schuldig:

" in der Nacht vom ein und zwanzigsten
" auf den zwei und zwanzigsten März 1813 in der
" zu einem bewohnten Hause gehörigen und damit
" zusammenhängenden Keller des Peter Wagner
" von Forst, mittelst einer falschen Schlüssels einge-
" drungen zu haben, und dort Gelegenheit zu stehlen
" gesucht zu haben, welches Versuch offenbarer
" durch äußere Handlungen und vorhandene sich
" einem Aufsteher der Polizeibehörde, nur durch
" zufälligen und von dem Willen der Angeklagten
" unabhängigen Umstände unterbrochen und
" vereitelt wurde

und welcher Erklärung also lautet:

" Die Geschworenen erklären durch Absolute Stimmen-
" Mehrheit: Ja die Angeklagte ist schuldig dass sie
" den Frevel ausgeführten Verbrechen begangen
" zu haben, mit allen verbuchenen Umständen

Nach Anführung der Umstände in ihren Entwürfen, dahin gehend: dass auf Grund der Erklärung der Geschworenen; erwägt das Magdalena

Hafner Ehefrau des Hausmeisters Xaver Hafl für schuldig erklärt wurde in der Nacht vom 21ten auf den 22ten März 1813 in den zu einem bewohnten Hause gehörigen und damit zusammenhängenden Keller des Peter Wagner von Forst mittelst eines falschen Schlüssels einzudringen zu suchen in der Absicht dort zu stehlen, welches vorgaben durch Umstände, die wahrscheinlich Willen unabhängig waren verhindert wurden Nach Einsicht der Art. 381 Nr 4. 384. 19. & 36. des Strafgesetzbuches Art. 368 des peinlichen Prozessgesetzes die gemachte Magdalena Hafner zu fünf Jahren Zuchthausstrafe und zu den Kosten des Prozesses verurtheilt wurde, dagegen zu ergriffen Rechtsmittel die Cassation ergriffen und den vom Gesetz vorgeschriebenen Akten zugeschlossen worden sei

In Erwägung, dass die Handlung, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt ist, ein Verbrechen bildet, welches durch die Art 384. 381 Nr 4 und 398. des Strafgesetzbuches vorgesehen ist

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Gesetzes stellen, so weit der Art. 19. 36. des Strafgesetzbuches, Art. 2 der Verordnung vom 31ten März 1814 und Art. 368 des peinlichen Prozessgesetzes, welche sämtlich von dem Präsidenten verlesen worden und also lauten:

Art. 2. des Strafgesetzbuches

" Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere
" Handlungen an den Tag gelegt worden, und
" wovon nur durch Umstände die Vollziehung erfolgt ist

" wird, wenn es nur durch zufällige und nicht
" seitens des Thäters durch nachlässige Behandlung
" aufgehoben worden ist, oder seine Wirkung
" verfehlte, wie das Verbrechen selbst bestraft.

Art. 384 ibidem

" Wer einen Diebstahl schuldig ist der mit Beihülfe
" wird von den unter der Ziffer 4. des Art. 381 ange-
" führten Mitteln Gebrauch machte, soll selbst dann,
" wenn schon der Diebstahl durch Erbrechung und
" den Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Behält-
" nissen, eingeschlossenen Räumen, die mit der zur
" Wohnung dienen, oder zu benutzten Häusern
" gehören, Nachtzeit, und sogar dann, wenn
" der Diebstahl nur im Versuche geblieben ist, mit
" Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit
" bestraft werden.

Art. 381 Nr 4. ibidem

" Haben sie (die Diebe) nachgemacht in einem Hause, in
" einer Reihe zu einander gehörenden Zimmern,
" in einer Kammer, oder einem Gewölbe, die
" verschlossen sind, oder zur Wohnung dienen, oder
" einem Zubehör, eines Verbrechens mittelst Ein-
" bruches, Einsteigen oder falscher Schlüssel
" begangen &c. &c.

Art. 398. ibid

" falsche Schlüssel heißen alle Haken, Dietriche, Hauptschlüssel
" nachgemachte, nachgemachten veränderte Schlüssel
" oder die des Eigenthümers, Mieters, Gastwirths oder
" Verwahrers nicht auf die Schlösser, Verschlußschlösser
" oder Verschließungen aller Art bestimmt sind, wozu
" der Schuldige sie gebraucht hat.

Art. 19 des Strafgesetzbuches

" wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
" Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
" mindestens auf fünf und höchstens auf
" zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 36 ibid

" Alle Todesurtheile, alle Urtheile die Zwangs-
" arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
" Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
" Strafe des Prangers, die Landesverweisung,
" und der Verlust der Staatsbürgerrechte
" Rechte erkennen, sollen durch Anschlag
" vollzogen werden.

" Die Urtheile in der Hauptstadt des Depar-
" tements, in welcher das Urtheil gefällt,
" in der Gemeinde des Orts wo das Verbrechen
" begangen worden ist, in einer oder mehre-
" ren Gemeinden der Umgegend wo es
" wahrscheinlich ist daß sie Mitgenossen
" haben.

Art. 2. der Verordnung vom 31. Mai 1814

" Der Zeuge ist nicht nothwendige Folge
" einer Criminalstrafe, es bleibt hierüber
" dem richterlichen Ermessen überlassen in
" einzelnen Fällen davon mit zu entbinden."

Art. 368. des peinlichen Prozeßverfahrens

" Der mitverklagte Theil, Mitangeklagte oder
" der Angeklagte oder der Einzelklage-
" sey, wird allemal in die dem Beklagten gemäße
" als der andere Partheyen genannt
" Klagten genannt.

Urkunde

das Assisengericht der grafschaft Hanau-Lichtenberg
setzt sich aus dem Präsidenten des Königl. Landgerichts
daselbst, zwei Beisitzern aus dem Stande der Gutsbesitzer,
zwei Beisitzern aus dem Stande der Gelehrten, sowie
aus dem Königl. Prokurator und Notar Ebel
zu Hanau zusammen.

Hanau, den 1. Juli 1835.

Königl. Landgericht daselbst.

Hanauer
Präsident

Ebel
Prokurator.

Ausmann.

Mohler

Steinfels

Verzeichniß der zu dem Amtsbezirke des Königl.
Landgerichts Prokurators und Notars Ebel
daselbst gehörigen Ortschaften.

1. Hanau, Stadt
2. Hanau, Land
3. Klein-Auheim
4. Groß-Auheim
5. Mittel-Buchen
6. Ober-Buchen
7. Dörnigheim
8. Eichen
9. Erlensee
10. Hain
11. Hochstadt
12. Langendiebach
13. Mittel-Gründau
14. Ober-Gründau
15. Ober-Rodenbach
16. Rückingen
17. Steinheim
18. Wachenbuchen
19. Wilhelmsbad
20. Windecken
21. Ostheim
22. Nieder-Rodenbach
23. Nieder-Gründau
24. Nieder-Mittlau
25. Ober-Mittlau
26. Roth
27. Bischofsheim
28. Klein-Krotzenburg
29. Groß-Krotzenburg
30. Hainstadt
31. Seligenstadt
32. Froschhausen
33. Zellhausen
34. Mainflingen
35. Lämmerspiel
36. Dietesheim
37. Offenbach
38. Bürgel
39. Obertshausen
40. Hausen
41. Rumpenheim
42. Mühlheim
43. Dietzenbach
44. Steinberg
45. Jügesheim
46. Klein-Steinheim
47. Klein-Welzheim
48. Heusenstamm
49. Sprendlingen
50. Götzenhain
51. Offenthal
52. Messenhausen
53. Urberach
54. Rembrücken
55. Hergershausen
56. Klein-Welzheim
57. Sprendlingen
58. Götzenhain
59. Offenthal
60. Messenhausen
61. Urberach
62. Rembrücken
63. Hergershausen
64. Klein-Welzheim
65. Sprendlingen
66. Götzenhain
67. Offenthal
68. Messenhausen
69. Urberach
70. Rembrücken
71. Hergershausen
72. Klein-Welzheim
73. Sprendlingen
74. Götzenhain
75. Offenthal
76. Messenhausen
77. Urberach
78. Rembrücken
79. Hergershausen
80. Klein-Welzheim
81. Sprendlingen
82. Götzenhain
83. Offenthal
84. Messenhausen
85. Urberach
86. Rembrücken
87. Hergershausen
88. Klein-Welzheim
89. Sprendlingen
90. Götzenhain
91. Offenthal
92. Messenhausen
93. Urberach
94. Rembrücken
95. Hergershausen
96. Klein-Welzheim
97. Sprendlingen
98. Götzenhain
99. Offenthal
100. Messenhausen
101. Urberach
102. Rembrücken
103. Hergershausen
104. Klein-Welzheim
105. Sprendlingen
106. Götzenhain
107. Offenthal
108. Messenhausen
109. Urberach
110. Rembrücken
111. Hergershausen
112. Klein-Welzheim
113. Sprendlingen
114. Götzenhain
115. Offenthal
116. Messenhausen
117. Urberach
118. Rembrücken
119. Hergershausen
120. Klein-Welzheim
121. Sprendlingen
122. Götzenhain
123. Offenthal
124. Messenhausen
125. Urberach
126. Rembrücken
127. Hergershausen
128. Klein-Welzheim
129. Sprendlingen
130. Götzenhain
131. Offenthal
132. Messenhausen
133. Urberach
134. Rembrücken
135. Hergershausen
136. Klein-Welzheim
137. Sprendlingen
138. Götzenhain
139. Offenthal
140. Messenhausen
141. Urberach
142. Rembrücken
143. Hergershausen
144. Klein-Welzheim
145. Sprendlingen
146. Götzenhain
147. Offenthal
148. Messenhausen
149. Urberach
150. Rembrücken
151. Hergershausen
152. Klein-Welzheim
153. Sprendlingen
154. Götzenhain
155. Offenthal
156. Messenhausen
157. Urberach
158. Rembrücken
159. Hergershausen
160. Klein-Welzheim
161. Sprendlingen
162. Götzenhain
163. Offenthal
164. Messenhausen
165. Urberach
166. Rembrücken
167. Hergershausen
168. Klein-Welzheim
169. Sprendlingen
170. Götzenhain
171. Offenthal
172. Messenhausen
173. Urberach
174. Rembrücken
175. Hergershausen
176. Klein-Welzheim
177. Sprendlingen
178. Götzenhain
179. Offenthal
180. Messenhausen
181. Urberach
182. Rembrücken
183. Hergershausen
184. Klein-Welzheim
185. Sprendlingen
186. Götzenhain
187. Offenthal
188. Messenhausen
189. Urberach
190. Rembrücken
191. Hergershausen
192. Klein-Welzheim
193. Sprendlingen
194. Götzenhain
195. Offenthal
196. Messenhausen
197. Urberach
198. Rembrücken
199. Hergershausen
200. Klein-Welzheim
201. Sprendlingen
202. Götzenhain
203. Offenthal
204. Messenhausen
205. Urberach
206. Rembrücken
207. Hergershausen
208. Klein-Welzheim
209. Sprendlingen
210. Götzenhain
211. Offenthal
212. Messenhausen
213. Urberach
214. Rembrücken
215. Hergershausen
216. Klein-Welzheim
217. Sprendlingen
218. Götzenhain
219. Offenthal
220. Messenhausen
221. Urberach
222. Rembrücken
223. Hergershausen
224. Klein-Welzheim
225. Sprendlingen
226. Götzenhain
227. Offenthal
228. Messenhausen
229. Urberach
230. Rembrücken
231. Hergershausen
232. Klein-Welzheim
233. Sprendlingen
234. Götzenhain
235. Offenthal
236. Messenhausen
237. Urberach
238. Rembrücken
239. Hergershausen
240. Klein-Welzheim
241. Sprendlingen
242. Götzenhain
243. Offenthal
244. Messenhausen
245. Urberach
246. Rembrücken
247. Hergershausen
248. Klein-Welzheim
249. Sprendlingen
250. Götzenhain
251. Offenthal
252. Messenhausen
253. Urberach
254. Rembrücken
255. Hergershausen
256. Klein-Welzheim
257. Sprendlingen
258. Götzenhain
259. Offenthal
260. Messenhausen
261. Urberach
262. Rembrücken
263. Hergershausen
264. Klein-Welzheim
265. Sprendlingen
266. Götzenhain
267. Offenthal
268. Messenhausen
269. Urberach
270. Rembrücken
271. Hergershausen
272. Klein-Welzheim
273. Sprendlingen
274. Götzenhain
275. Offenthal
276. Messenhausen
277. Urberach
278. Rembrücken
279. Hergershausen
280. Klein-Welzheim
281. Sprendlingen
282. Götzenhain
283. Offenthal
284. Messenhausen
285. Urberach
286. Rembrücken
287. Hergershausen
288. Klein-Welzheim
289. Sprendlingen
290. Götzenhain
291. Offenthal
292. Messenhausen
293. Urberach
294. Rembrücken
295. Hergershausen
296. Klein-Welzheim
297. Sprendlingen
298. Götzenhain
299. Offenthal
300. Messenhausen
301. Urberach
302. Rembrücken
303. Hergershausen
304. Klein-Welzheim
305. Sprendlingen
306. Götzenhain
307. Offenthal
308. Messenhausen
309. Urberach
310. Rembrücken
311. Hergershausen
312. Klein-Welzheim
313. Sprendlingen
314. Götzenhain
315. Offenthal
316. Messenhausen
317. Urberach
318. Rembrücken
319. Hergershausen
320. Klein-Welzheim
321. Sprendlingen
322. Götzenhain
323. Offenthal
324. Messenhausen
325. Urberach
326. Rembrücken
327. Hergershausen
328. Klein-Welzheim
329. Sprendlingen
330. Götzenhain
331. Offenthal
332. Messenhausen
333. Urberach
334. Rembrücken
335. Hergershausen
336. Klein-Welzheim
337. Sprendlingen
338. Götzenhain
339. Offenthal
340. Messenhausen
341. Urberach
342. Rembrücken
343. Hergershausen
344. Klein-Welzheim
345. Sprendlingen
346. Götzenhain
347. Offenthal
348. Messenhausen
349. Urberach
350. Rembrücken
351. Hergershausen
352. Klein-Welzheim
353. Sprendlingen
354. Götzenhain
355. Offenthal
356. Messenhausen
357. Urberach
358. Rembrücken
359. Hergershausen
360. Klein-Welzheim
361. Sprendlingen
362. Götzenhain
363. Offenthal
364. Messenhausen
365. Urberach
366. Rembrücken
367. Hergershausen
368. Klein-Welzheim
369. Sprendlingen
370. Götzenhain
371. Offenthal
372. Messenhausen
373. Urberach
374. Rembrücken
375. Hergershausen
376. Klein-Welzheim
377. Sprendlingen
378. Götzenhain
379. Offenthal
380. Messenhausen
381. Urberach
382. Rembrücken
383. Hergershausen
384. Klein-Welzheim
385. Sprendlingen
386. Götzenhain
387. Offenthal
388. Messenhausen
389. Urberach
390. Rembrücken
391. Hergershausen
392. Klein-Welzheim
393. Sprendlingen
394. Götzenhain
395. Offenthal
396. Messenhausen
397. Urberach
398. Rembrücken
399. Hergershausen
400. Klein-Welzheim
401. Sprendlingen
402. Götzenhain
403. Offenthal
404. Messenhausen
405. Urberach
406. Rembrücken
407. Hergershausen
408. Klein-Welzheim
409. Sprendlingen
410. Götzenhain
411. Offenthal
412. Messenhausen
413. Urberach
414. Rembrücken
415. Hergershausen
416. Klein-Welzheim
417. Sprendlingen
418. Götzenhain
419. Offenthal
420. Messenhausen
421. Urberach
422. Rembrücken
423. Hergershausen
424. Klein-Welzheim
425. Sprendlingen
426. Götzenhain
427. Offenthal
428. Messenhausen
429. Urberach
430. Rembrücken
431. Hergershausen
432. Klein-Welzheim
433. Sprendlingen
434. Götzenhain
435. Offenthal
436. Messenhausen
437. Urberach
438. Rembrücken
439. Hergershausen
440. Klein-Welzheim
441. Sprendlingen
442. Götzenhain
443. Offenthal
444. Messenhausen
445. Urberach
446. Rembrücken
447. Hergershausen
448. Klein-Welzheim
449. Sprendlingen
450. Götzenhain
451. Offenthal
452. Messenhausen
453. Urberach
454. Rembrücken
455. Hergershausen
456. Klein-Welzheim
457. Sprendlingen
458. Götzenhain
459. Offenthal
460. Messenhausen
461. Urberach
462. Rembrücken
463. Hergershausen
464. Klein-Welzheim
465. Sprendlingen
466. Götzenhain
467. Offenthal
468. Messenhausen
469. Urberach
470. Rembrücken
471. Hergershausen
472. Klein-Welzheim
473. Sprendlingen
474. Götzenhain
475. Offenthal
476. Messenhausen
477. Urberach
478. Rembrücken
479. Hergershausen
480. Klein-Welzheim
481. Sprendlingen
482. Götzenhain
483. Offenthal
484. Messenhausen
485. Urberach
486. Rembrücken
487. Hergershausen
488. Klein-Welzheim
489. Sprendlingen
490. Götzenhain
491. Offenthal
492. Messenhausen
493. Urberach
494. Rembrücken
495. Hergershausen
496. Klein-Welzheim
497. Sprendlingen
498. Götzenhain
499. Offenthal
500. Messenhausen
501. Urberach
502. Rembrücken
503. Hergershausen
504. Klein-Welzheim
505. Sprendlingen
506. Götzenhain
507. Offenthal
508. Messenhausen
509. Urberach
510. Rembrücken
511. Hergershausen
512. Klein-Welzheim
513. Sprendlingen
514. Götzenhain
515. Offenthal
516. Messenhausen
517. Urberach
518. Rembrücken
519. Hergershausen
520. Klein-Welzheim
521. Sprendlingen
522. Götzenhain
523. Offenthal
524. Messenhausen
525. Urberach
526. Rembrücken
527. Hergershausen
528. Klein-Welzheim
529. Sprendlingen
530. Götzenhain
531. Offenthal
532. Messenhausen
533. Urberach
534. Rembrücken
535. Hergershausen
536. Klein-Welzheim
537. Sprendlingen
538. Götzenhain
539. Offenthal
540. Messenhausen
541. Urberach
542. Rembrücken
543. Hergershausen
544. Klein-Welzheim
545. Sprendlingen
546. Götzenhain
547. Offenthal
548. Messenhausen
549. Urberach
550. Rembrücken
551. Hergershausen
552. Klein-Welzheim
553. Sprendlingen
554. Götzenhain
555. Offenthal
556. Messenhausen
557. Urberach
558. Rembrücken
559. Hergershausen
560. Klein-Welzheim
561. Sprendlingen
562. Götzenhain
563. Offenthal
564. Messenhausen
565. Urberach
566. Rembrücken
567. Hergershausen
568. Klein-Welzheim
569. Sprendlingen
570. Götzenhain
571. Offenthal
572. Messenhausen
573. Urberach
574. Rembrücken
575. Hergershausen
576. Klein-Welzheim
577. Sprendlingen
578. Götzenhain
579. Offenthal
580. Messenhausen
581. Urberach
582. Rembrücken
583. Hergershausen
584. Klein-Welzheim
585. Sprendlingen
586. Götzenhain
587. Offenthal
588. Messenhausen
589. Urberach
590. Rembrücken
591. Hergershausen
592. Klein-Welzheim
593. Sprendlingen
594. Götzenhain
595. Offenthal
596. Messenhausen
597. Urberach
598. Rembrücken
599. Hergershausen
600. Klein-Welzheim
601. Sprendlingen
602. Götzenhain
603. Offenthal
604. Messenhausen
605. Urberach
606. Rembrücken
607. Hergershausen
608. Klein-Welzheim
609. Sprendlingen
610. Götzenhain
611. Offenthal
612. Messenhausen
613. Urberach
614. Rembrücken
615. Hergershausen
616. Klein-Welzheim
617. Sprendlingen
618. Götzenhain
619. Offenthal
620. Messenhausen
621. Urberach
622. Rembrücken
623. Hergershausen
624. Klein-Welzheim
625. Sprendlingen
626. Götzenhain
627. Offenthal
628. Messenhausen
629. Urberach
630. Rembrücken
631. Hergershausen
632. Klein-Welzheim
633. Sprendlingen
634. Götzenhain
635. Offenthal
636. Messenhausen
637. Urberach
638. Rembrücken
639. Hergershausen
640. Klein-Welzheim
641. Sprendlingen
642. Götzenhain
643. Offenthal
644. Messenhausen
645. Urberach
646. Rembrücken
647. Hergershausen
648. Klein-Welzheim
649. Sprendlingen
650. Götzenhain
651. Offenthal
652. Messenhausen
653. Urberach
654. Rembrücken
655. Hergershausen
656. Klein-Welzheim
657. Sprendlingen
658. Götzenhain
659. Offenthal
660. Messenhausen
661. Urberach
662. Rembrücken
663. Hergershausen
664. Klein-Welzheim
665. Sprendlingen
666. Götzenhain
667. Offenthal
668. Messenhausen
669. Urberach
670. Rembrücken
671. Hergershausen
672. Klein-Welzheim
673. Sprendlingen
674. Götzenhain
675. Offenthal
676. Messenhausen
677. Urberach
678. Rembrücken
679. Hergershausen
680. Klein-Welzheim
681. Sprendlingen
682. Götzenhain
683. Offenthal
684. Messenhausen
685. Urberach
686. Rembrücken
687. Hergershausen
688. Klein-Welzheim
689. Sprendlingen
690. Götzenhain
691. Offenthal
692. Messenhausen
693. Urberach
694. Rembrücken
695. Hergershausen
696. Klein-Welzheim
697. Sprendlingen
698. Götzenhain
699. Offenthal
700. Messenhausen
701. Urberach
702. Rembrücken
703. Hergershausen
704. Klein-Welzheim
705. Sprendlingen
706. Götzenhain
707. Offenthal
708. Messenhausen
709. Urberach
710. Rembrücken
711. Hergershausen
712. Klein-Welzheim
713. Sprendlingen
714. Götzenhain
715. Offenthal
716. Messenhausen
717. Urberach
718. Rembrücken
719. Hergershausen
720. Klein-Welzheim
721. Sprendlingen
722. Götzenhain
723. Offenthal
724. Messenhausen
725. Urberach
726. Rembrücken
727. Hergershausen
728. Klein-Welzheim
729. Sprendlingen
730. Götzenhain
731. Offenthal
732. Messenhausen
733. Urberach
734. Rembrücken
735. Hergershausen
736. Klein-Welzheim
737. Sprendlingen
738. Götzenhain
739. Offenthal
740. Messenhausen
741. Urberach
742. Rembrücken
743. Hergershausen
744. Klein-Welzheim
745. Sprendlingen
746. Götzenhain
747. Offenthal
748. Messenhausen
749. Urberach
750. Rembrücken
751. Hergershausen
752. Klein-Welzheim
753. Sprendlingen
754. Götzenhain
755. Offenthal
756. Messenhausen
757. Urberach
758. Rembrücken
759. Hergershausen
760. Klein-Welzheim
761. Sprendlingen
762. Götzenhain
763. Offenthal
764. Messenhausen
765. Urberach
766. Rembrücken
767. Hergershausen
768. Klein-Welzheim
769. Sprendlingen
770. Götzenhain
771. Offenthal
772. Messenhausen
773. Urberach
774. Rembrücken
775. Hergershausen
776. Klein-Welzheim
777. Sprendlingen
778. Götzenhain
779. Offenthal
780. Messenhausen
781. Urberach
782. Rembrücken
783. Hergershausen
784. Klein-Welzheim
785. Sprendlingen
786. Götzenhain
787. Offenthal
788. Messenhausen
789. Urberach
790. Rembrücken
791. Hergershausen
792. Klein-Welzheim
793. Sprendlingen
794. Götzenhain
795. Offenthal
796. Messenhausen
797. Urberach
798. Rembrücken
799. Hergershausen
800. Klein-Welzheim
801. Sprendlingen
802. Götzenhain
803. Offenthal
804. Messenhausen
805. Urberach
806. Rembrücken
807. Hergershausen
808. Klein-Welzheim
809. Sprendlingen
810. Götzenhain
811. Offenthal
812. Messenhausen
813. Urberach
814. Rembrücken
815. Hergershausen
816. Klein-Welzheim
817. Sprendlingen
818. Götzenhain
819. Offenthal
820. Messenhausen
821. Urberach
822. Rembrücken
823. Hergershausen
824. Klein-Welzheim
825. Sprendlingen
826. Götzenhain
827. Offenthal
828. Messenhausen
829. Urberach
830. Rembrücken
831. Hergershausen
832. Klein-Welzheim
833. Sprendlingen
834. Götzenhain
835. Offenthal
836. Messenhausen
837. Urberach
838. Rembrücken
839. Hergershausen
840. Klein-Welzheim
841. Sprendlingen
842. Götzenhain
843. Offenthal
844. Messenhausen
845. Urberach
846. Rembrücken
847. Hergershausen
848. Klein-Welzheim
849. Sprendlingen
850. Götzenhain
851. Offenthal
852. Messenhausen
853. Urberach
854. Rembrücken
855. Hergershausen
856. Klein-Welzheim
857. Sprendlingen
858. Götzenhain
859. Offenthal
860. Messenhausen
861. Urberach
862. Rembrücken
863. Hergershausen
864. Klein-Welzheim
865. Sprendlingen
866. Götzenhain
867. Offenthal
868. Messenhausen
869. Urberach
870. Rembrücken
871. Hergershausen
872. Klein-Welzheim
873. Sprendlingen
874. Götzenhain
875. Offenthal
876. Messenhausen
877. Urberach
878. Rembrücken
879. Hergershausen
880. Klein-Welzheim
881. Sprendlingen
882. Götzenhain
883. Offenthal
884. Messenhausen
885. Urberach
886. Rembrücken
887. Hergershausen
888. Klein-Welzheim
889. Sprendlingen
890. Götzenhain
891. Offenthal
892. Messenhausen
893. Urberach
894. Rembrücken
895. Hergershausen
896. Klein-Welzheim
897. Sprendlingen
898. Götzenhain
899. Offenthal
900. Messenhausen
901. Urberach
902. Rembrücken
903. Hergershausen
904. Klein-Welzheim
905. Sprendlingen
906. Götzenhain
907. Offenthal
908. Messenhausen
909. Urberach
910. Rembrücken
911. Hergershausen
912. Klein-Welzheim
913. Sprendlingen
914. Götzenhain
915. Offenthal
916. Messenhausen
917. Urberach
918. Rembrücken
919. Hergershausen
920. Klein-Welzheim
921. Sprendlingen
922. Götzenhain
923. Offenthal
924. Messenhausen
925. Urberach
926. Rembrücken
927. Hergershausen
928. Klein-Welzheim
929. Sprendlingen
930. Götzenhain
931. Offenthal
932. Messenhausen
933. Urberach
934. Rembrücken
935. Hergershausen
936. Klein-Welzheim
937. Sprendlingen
938. Götzenhain
939. Offenthal
940. Messenhausen
941. Urberach
942. Rembrücken
943. Hergershausen
944. Klein-Welzheim
945. Sprendlingen
946. Götzenhain
947. Offenthal
948. Messenhausen
949. Urberach
950. Rembrücken
951. Hergershausen
952. Klein-Welzheim
953. Sprendlingen
954. Götzenhain
955. Offenthal
956. Messenhausen
957. Urberach
958. Rembrücken
959. Hergershausen
960. Klein-Welzheim
961. Sprendlingen
962. Götzenhain
963. Offenthal
964. Messenhausen
965. Urberach
966. Rembrücken
967. Hergershausen
968. Klein-Welzheim
969. Sprendlingen
970. Götzenhain
971. Offenthal
972. Messenhausen
973. Urberach
974. Rembrücken
975. Hergershausen
976. Klein-Welzheim
977. Sprendlingen
978. Götzenhain
979. Offenthal
980. Messenhausen
981. Urberach
982. Rembrücken
983. Hergershausen
984. Klein-Welzheim
985. Sprendlingen
986. Götzenhain
987. Offenthal
988. Messenhausen
989. Urberach
990. Rembrücken
991. Hergershausen
992. Klein-Welzheim
993. Sprendlingen
994. Götzenhain
995. Offenthal
996. Messenhausen
997. Urberach
998. Rembrücken
999. Hergershausen
1000. Klein-Welzheim

Pfilizzinn Weber

Urtheil
vom 15 Juni 1827.

171

Das Assisengericht

hat in seiner öffentlichen Sitzung vom vierten Juni eintausend achthundert drei und zwanzig folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 16ten vorigen Monats erlassenen Urtheils, wodurch erhellet, daß

Pfilizzinn Weber

wegen Falschheit, Mißbrauch des gestohlenen Heimathscheins Pfilizz Bätten, Tagelöhnerin wohnhaft zu Bergweiler des französischen Vaterthums eines unehelichen Kindes angeklagt ist.

Nach Einsicht der von dem k. Generalprokuratore in Folge obigen Urtheils dem namlichen Tage gegen die angeklagte Pfilizzinn Weber erlassenen Anklageakte, deren summarischer Inhalt wie folgt:

" Nachdem dann ist die genannte Pfilizzinn
" Weber, Mittwoch des Pfilizz Bätten zu
" Bergweiler angeklagt:
" in der Nacht vom zehnten auf den elften
" Februar dieses Jahres ihr neugebornes
" ehebrecherisch und ehebruchsweises Kind vorsätzlich
" geschlagen, freywillig getödtet zu haben

Nach Ausführung der k. Generalprokuratur in der Entwickelung der Gründe, wodurch sie die Anklage bewirkt

Nach Verlesung des Urtheils
Zeugen in Sachen Verantwortungsbuchstabe
für den angeklagten Pfeilzeug Maber

Darauf die Erklärung des Geschworenen,
welche zu Acta ausgefertiget und dem
Präsidenten verabfolget und von demselben
Inhalts des Anklagerechts folgendermaßen
Frage gestellt ist, nämlich:

" Ist Pfeilzeug Maber Mitbürger von Pfeilz
" Pütten, Tagelöhnerin zu Rosenbach schuldig:

" in der Nacht vom zehnten auf den siebzehn
" ten dieses Jahres ihr neugeborenes lebendiges
" und lebensfähiges Kind mit Vorsatz gewaltsam
" freiwillig getödtet zu haben

und welche Erklärung also lautet:

" Die Erklärung der Geschworenen ist: Nein
" die Angeklagte ist nicht schuldig ihr Kind
" freiwillig getödtet zu haben, sondern sie ist
" schuldig von Fall durch grobe Vorsichtigkeit
" bemerkt zu haben.

Nach Aufrufung des k. Generalprokurators
in seinem Antrage, dahingehend: daß nach
Einsicht der Erklärung der Geschworenen; nach
Einsicht des Art. 319 des Strafgesetzbuches und
der Art. 365. 368. vorgenannten Strafgesetz
Pfeilzeug Maber Mitbürgerin des wahrlosen
Pfeilz Pütten zu Rosenbach zu zehnjährigen
Korrektionellen Gefängnißstrafe, zu fünf und
zwanzig Gulden Geldbußen und in die Prozeß
Kosten gegen den Fall verurtheilt werden.

Nach Aufrufung des Vertheidigers Friedrich
Pfeilzeug, welcher für die angeklagte Pfeilzeug
Maber dahin antrug: daß Absprechung
wahr von Antrag auf Strafe, weiters die
Erklärung der Geschworenen die wesentliche
Thatsache genug absolut verneint hat, als
unzulässig verwerfen. Subsidiarisch und gegen
Nichtzahl auf den Strafantrag der Strafe
auf das Minimum reduziren.

Nach weiteren Aufrufung des k. Generals
Prokurators, welcher auf Verwerfung des
von dem Vertheidigen der Angeklagten
vorgebrachten Unzulässigkeits-Einwendes
antrag, als welche Einrede nicht begründet
sey, da er dem Geschworenengerichte allerdings
zugestanden habe, sich über den Antrag
zu erklären, ob die unfreiwillige Tödtung
ihres neugebornen Kindes eine Folge der
Nachlässigkeit und Unbesonnenheit der Angeklagten gewesen wäre.

In Erwägung, daß die Abstimmung der
die Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen
schuldig erkannt ist, keine Abänderung, mehr eine
Verneinung enthält, welcher durch den Art. 319.
des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

In Erwägung, was die vorgebrachte
Unzulässigkeits-Einrede betrifft, daß, da die
Geschworenen nach der ihnen gestellten Frage
sich zu erklären hatten, ob die That, deren
die Angeklagte beschuldigt wurde, von ihr
freiwillig begangen worden sey, sie sich

ausserordentlich zugleich über die bei Anordnung
der ausserordentlichen Tötung der Angeklagten
allenfalls noch zu Last fallenden Schuld aus-
zusprechen hatten, weil eine ausserordentliche
Tötung einen vorsätzlichen Todtschlag ausschliesst,
indem im Falle der Tod als ein zufälliges
Ereigniss betrachtet werden kann, für welches
kein Mensch aus sich zieht, während sie als
eine widerrechtliche Handlung betrachtet, durch
den aber angezogenen Art. 319 des Strafgesetzbuches
verpönt ist.

Nach Anhörung und mit Anwendung dieser
Artikeln so wie der Art. 365 u. 368. des peinlichen
Prozessordnungsgesetzes, erwägen sämtliche neun den
Präsidenten machenden Herren und also laut-

Art. 319. des Strafgesetzbuches

" Wer durch Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit, Unbehutsamkeit, Nachlässigkeit, oder Nichtbeobachtung
" der Vorschriften unfreiwillig einen Todtschlag begeht, oder unfreiwillig Schuld daran
" ist, soll mit Einsperrung bis zu einem Jahre
" Gefängniss und einer Geldbusse von fünfzig
" bis sechshundert Franken bestraft werden.

Art. 365. des peinlichen Prozessordnungsgesetzes

" Hat die That verübt, so erkennt der Gerichts-
" hof auf die im Gesetz vorgesehene Strafe, selbst
" wenn, wann auf den öffentlichen Anklage-
" zustand sich ergeben sollte, dass sie durch
" noch zur Competenz der Assisengerichte
" gehören

Art. 368. der peinlichen Prozessordnung

" Der unterliegende Theil, ausgenommen aber der
" Angeklagte oder Einzelklagen sey, wird
" allemal in die vom Richter gemäss, oder
" anderen Gesetzen vorgesehenen Kosten
" verurtheilt

Demnach

Der Assisengerichtshof genannte Geschworne
Maban, Wirthe zu Bergheiden
Geschworne Dubois, Zuschneider zu Bergheiden
wohnhaft, zwar ein Mann von neun und fünfzig
Centimeter, mit schwarzen Haaren, bedeckter
Stirne, gewölbigten Nase, grossem Mund,
rundem Kinn, ovalem Gesicht

Zu einer Kerkerstrafe von sechs Jahren zu einer Geldbusse
von fünf und zwanzig Gulden und zu
allen Kosten des prozessirenden Theils
welche auf die Summe von vier und sechzig
Gulden zu und sechzig Centimen taxirt sind.

Also gerichtlich und rechtskräftig zu
Recht erkannt in öffentlicher Sitzung des
Assisengerichtshofes von Namur, den fünf und zwanzigsten
Hornung eintausend achthundert und zwanzig neun
gegenwärtig waren Herr Rath
am 1. Appellationsgerichte des Rhein-
kreises, Präsident des Assisengerichtshofes,
Elof Mann 1. Appellationsgerichtsrath

Hanauer

Molety

Hemfels

1. Schmidt.

Die Richter müssen die Zuziehung
Ordnung der vorgeschlagenen
Rücksicht zu nehmen, wie
worüber zu klagen wären ist
zu verzeichnen

seyn Präsident, Mobilon, Assessors Augsburg und sämtlichen Bezirksgerichts, der Assessor des Appellationsgerichts, u. Königl. Generalprokurator mit Bemerkung unterzeichnet.

Hanauer
Präsident.

Mobilon Zg. L. Schmitz

Sternfels

Christ Niermeier
und Consorten

Urtheil
vom 6ten Juni 1823

Das Urtheil sprechend

für den Inculpaten Christian Niermeier sub in seiner öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni 1823 folgendes Urtheil erlassen:

Thatsächlich hat sich nach der Anklage, Summarischen Untersuchungsacten und Hauptverhandlung, ergeben, was folgt, als

1. Christ Niermeier, 23 Jahre alt, Tagelöhner
2. Apollonia Nielhaas, 21 Jahre alt, Tagelöhnerin
3. Jost Nielhaas, 59 Jahre alt, Tagelöhner
4. Catharina Hassel, 21 Jahre alt, ohne Gewerbe

sämtlich in Mauritz wohnhaft, wegen qualificirten Diebstahls mit resp. der Inculpaten Namen angeklagt sind.

Thatsächlich hat sich nach dem nahen Inculpaten Christ. Niermeier, in Folge dieser Verhandlungen am 26ten Januar Mantags gegen die gegen ihn angeklagten verschiedenen Anklagepunkte, dessen summarischen Inhalt hiermit folgt:

" Auf allen diesen Punkt gesteht Er zu, daß Christ
" Niermeier, Apollonia Nielhaus, Jost Nielhaus
" und Catharina Hassel, angeklagt sind, nämlich:

" Christ Niermeier und Apollonia Nielhaus

" a.) in der Nacht vom 28sten auf den 29sten Januar
" dieses Jahres in dem Garten des Vogel.
" Lazarus Nigel Thor zu Mauritz und zu dessen
" Nachtheil mittelst Aufsprengung und Einsteigung
" an einem Thor gewaltsamer Weise
" und ohne Wissen Herrn Eigenthümers
" zu haben.

" b.) Kurze Zeit vor diesem Diebstahl auf dem
" in unserm Garten des v. Baumbach zu Mandelsloh
" befindlichen Tannenwäldchen einen Quantität Holz,
" einen Reifenbaum, eine Brechstange und einen
" Handbohrer widerrechtlicher und mittelst
" äußern Einbruchs gestohlen oder sonstwie
" durch diese Gegenstände wissentlich, daß sie
" gestohlen waren, verhehlen vorsätzlich
" zu haben

"Zeuge Niedermeier"

" hat beide wiederholten Diebstähle durch
" Anzeige genommen zu haben, daß er einen Theil
" der entwendeten Gegenstände, wissentlich daß
" sie gestohlen waren, vorsätzlich
" sich gestohlen waren, vorsätzlich

" Carsten Hasse

" a.) an den vorerwähnten zwei Diebstählen
" durch Theilnahme vorsätzlich der entwendeten
" Gegenstände, wissentlich daß sie gestohlen
" waren, Theil genommen zu haben.

" b.) im November vorigen Jahres nächtlicherweile
" mittelst äußern Einbruchs und Einsteigen
" aus dem Garten des Peter Kurz
" von Oggersheim und zu Nachtheil Niedergall ein
" Beil, bestehend aus einem Eisenblatt mit
" Stahl und mit gemaserten Eisenzeug
" einen Fleischbeil von Eisen und mit Stahl und
" gleich gemaserten Eisenzeug und einen
" eisernen Leuchter unterwunden zu haben

Wegen Aufführung der Beschuldigten in der
Untersuchung der Gründe, worauf die Anklage
Sich stützt

Wegen Aufführung

1.) der Angeschuldigten Klassen in seiner Vorstellung
für den Angeklagten Fritz Niemeier

2.) der Angeschuldigten Eichler in seiner Vorstellung
für den Angeklagten Gebrüder Niedermeier

3.) der Amtmalter Vigelius für den Angeklagten
Jost Niedermeier, und

4.) der Angeschuldigten Eisenbeiß für den
Angeklagte Carsten Hasse

Gründen die Erklärung der Geschworenen,
wonach zu Lasten derselben von dem Präsidenten
gestellten, Theils wörtlichen summarischen Fragen
der Anklageakte, Theils aus den Debatten sich
ergebenden Fragen gestattet

1. Frage

" Ist Fritz Niemeier, Zimmergeselle zu Mandelsloh
" schuldig:

" a. in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar
" dieses Jahres mittelst Niederdrückung einer zerstörten
" Fenster in dem verschlossenen Hause des Pfullhofers
" Michael Nagel zu Mandelsloh mit zu dessen
" Nachtheil mittelst äußern Einbruchs und Einsteigen
" verübten schwerdiebischen Eigenthumsdiebstahls
" und mit Beihalt scharfer Schußwaffen gestohlen
" zu haben?

" b.) wissentlich diese gestohlenen, wissentlich
" daß sie gestohlen waren, ganz oder zum Theil
" verkauft und somit seit dem unter Lit a. bezeichneten
" Diebstahl Theil genommen zu haben?

2. Frage

" Ist Christian Niedermeier Ehefrau zu Mandelsloh schuldig:

" a.) den in der Frage 1. Lit a. bezeichneten Diebstahl

" mit allen den in dieser Frage angegebenen umstän-
" den Umstände genügt zu haben?

" b) Ist in der Frage I Lit a. bezeichneten
" Gegenstände wissentlich das Feuer gelegt worden
" ganz oder zum Theil brandgelb und somit
" am Diebstahl Theil genommen zu haben

3. Frage

" Ist Jost Nickel, Tagelöhner zu Mauderath schuldig

" die in der Frage No 1 Lit a. bezeichneten
" Gegenstände wissentlich das Feuer gelegt
" worden, ganz oder zum Theil brandgelb und
" somit an diesem Diebstahl Theil genommen zu haben

4. Frage

" Ist Barbara Hessel von Mauderath schuldig

" die in der Frage No 1 Lit a. bezeichneten
" Gegenstände, wissentlich das Feuer gelegt
" worden, ganz oder zum Theil brandgelb und
" somit an diesem Diebstahl Theil genommen
" zu haben?

B.

5 te Frage

" Ist Anna Margaretha Simonsgaben zu Mauderath
" schuldig:

" a. Kurze Zeit vor dem Diebstahl No 1 unter
Mitnehmung eines zerrissenen Hausen aus dem
in einem Gewölbe des v. Burmsederen zu Mauderath
befindlichen Tanzsaale, eine zurückgelassene Tanz-
nein Rollwagen, einen Mistgabel und eine Heugabel
nächtlicherweise und mittelst äußern Einbruchs
gestohlen zu haben?

B

b) wenigstens diese Gegenstände wissentlich das Feuer gelegt worden ganz oder zum Theil brandgelb und somit an dem in der Frage Lit a. aufgeführten Diebstahl Theil genommen zu haben die Feststellung genügt"

Hanauer
Ansmann
Justiz
Assessor
1. Schmidt.
Hensel

C.

6 te Frage

" Ist Barbara Nickel, Tagelöhnerin zu Mauderath schuldig:

" a) den in der Frage No 5 bezeichneten
" Diebstahl mit allen den in dieser Frage ange-
" gebenen näheren Umständen genügt
" zu haben?

" b) die in der Frage No 5 Lit a. bezeichneten
" Gegenstände wissentlich das Feuer gelegt
" worden, ganz oder zum Theil brandgelb und
" somit an diesem Diebstahl Theil genommen
" zu haben?

7 te Frage

" Ist Jost Nickel, Tagelöhner zu Mauderath schuldig:

" die in der Frage No 5 Lit a. bezeichneten
" Gegenstände, wissentlich das Feuer gelegt
" worden ganz oder zum Theil brandgelb und
" somit an diesem Diebstahl Theil genommen
" zu haben?

8 te Frage

" Ist Barbara Hessel von Mauderath schuldig

" die in der Frage No 5 Lit a. bezeichneten
" Gegenstände, wissentlich, das Feuer gelegt
" worden ganz oder zum Theil brandgelb und
" somit an diesem Diebstahl Theil genommen zu
" haben?

9 te Frage

" Ist Barbara Hessel von Mauderath schuldig:

" im Rückfalle vorsätzlich gefährliche
" Körperverletzung mittelst äußerer Gewalt und
" aus dem vorsätzlichen Zwecke der Tödtung

" von eigenhändig und zu dessen Urkund mit Tinte,
" beschriebenem Oberblatt, mit blau und weiß
" gemustertem Überzug, einem Bogenschluß und
" Einband mit blau und weiß gemustertem
" Überzug und einem messingenen Leistchen zu
" schließen zu Gebote?

und nachgehende Erklärung Derselben gehabt:

" Die Erklärung der Geschworenen ist"

"1ter auf die erste Frage ad Littera A

" Der des Angeklagte ist schuldig des Mordversuchs
" mit allen in der Frage aufgeführten Umständen
" wissentlich zu haben.

"2ter auf die zweite Frage ad Littera A

" Der des Angeklagte ist schuldig des Mordversuchs
" mit allen in der Frage aufgeführten Umständen
" vorsätzlich zu haben.

"3ter auf die dritte Frage

" Der des Angeklagte ist des Mordversuchs schuldig

"4ter auf die vierte Frage

" Der die Angeklagte ist des Mordversuchs schuldig

"5ter auf die fünfte Frage ad Littera a.

" Nein der Angeklagte ist nicht schuldig

" ad Littera b.

" Der des Angeklagte ist schuldig des Mordversuchs
" vorsätzlich zu haben, jedoch ohne Hinzufügung des Vorbedachts

"6ter auf die sechste Frage ad Littera a.

" Nein der Beklagte ist nicht schuldig

" ad Littera b.

" Die Geschworenen erklären durch einfache Stimmen-
" mehrheit von sieben gegen fünfe: Der, der
" Angeklagte ist des Mordversuchs schuldig, jedoch
" nur hinsichtlich des Vorbedachts

"7ter auf die siebente Frage

" Die Geschworenen erklären durch einfache
" Stimmenmehrheit von sieben gegen fünf,
" Der der Angeklagte ist des Mordversuchs
" schuldig, jedoch nur hinsichtlich des Vorbedachts

"8ter auf die achte Frage

" Nein der Angeklagte ist nicht schuldig

"9ter auf die neunte Frage

" Der der Beklagte ist schuldig des Mordversuchs
" mit allen in der Frage aufgeführten Umständen
" vorsätzlich zu haben.

Gestützt darauf die Erklärung des Richters des Assisengerichts, wonach in einzelnen Punkten der einfachen Stimmenmehrheit abweichend von Geschworenen hinsichtlich der 6ten Frage Lit b und hinsichtlich der 7ten Frage bejahend, welche Erklärung also lautet:

" In Betreff der 6ten Frage Lit b tritt das
" Assisengericht einstimmig der Mehrheit der
" Geschworenen bei. Ebenso tritt in Betreff der
" 7ten Frage das Assisengericht der Mehrheit
" der Geschworenen bei

Nach Aufhörung des Beschlagnahmegesetzes in ihren Gutwürfen, daß gesagt: daß

Nach Aufhörung der Erklärung des gesetzgebenden Rats Aufsicht der Art: 384. 381 No 4. 59. 62. 19. 22. 36 u. ff. des Strafgesetzbuches, so wie der Ordonnanz des abgewichenen Generalgouvernements der Mitherrschung vom 31ten März 1814 §. 2 und der Art. 366. 368. des gesetzbuches über das Strafverfahren in peinlichen Fällen mit Niemand, Malentin Nielsens und Barbara Hassel jeder zu sechs Jahren, fast Nielsens zu sieben Jahren Zwangsarbeiten, Exposition zur Ausstellung an den Pranger und alle solidarisch zu den Kosten des Prozesses verurtheilt wurden; daß Zugleich der Akt des Urtheils im Abzuge mit seiner Auslegung an den dazu der Gesetz bestimmten Orten, so wie die Konfiskation der gestohlenen Dinge und die Eigenthümer zurückerstattet wurden.

Nach Aufhörung der Vertheidigung der Angeklagten Christ Niemann, welche dahin stimmt: daß Absprechung nicht mallen mit Berücksichtigung der Umstände das bei demselben offenbare Verfügung am Zeugen das Minimum der Strafe auferlegen

Nach Aufhörung der Vertheidigung der Angeklagten Malentin Nielsens, Jost Nielsens und Barbara Hassel, welche sämtlich auf Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe antwugen.

Die Anwägung, daß die Thatsachen, deren die Angeklagten Christ Niemann, Malentin Nielsens, Jost Nielsens und Barbara Hassel durch die Erklärung der Geschworenen verbunden mit der Erklärung der Rechten des Absprechungsrichts schuldig erkannt sind, Strafbarkeit bilden, welche durch die Art: 384, 381 No 4, 59. 62 des Strafgesetzbuches verpönt sind,

Nach Hinsicht auf die Anwendung dieser Gesetzesstellen so wie der Art. 19. 36 und ff. desselben Gesetzbuches, Art 2. der Ordonnanz vom 31ten März 1814 und Art 366 – 368 des peinlichen Prozeßverfahrens, welche sämtlich von dem Präsidenten verlesen worden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches

" Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit
" Beihülfe eines von den Arten der Ziffer 4
" des Art. 381 angezogenen Mittels verübt wurde,
" soll selbst dann, wenn jener der Einbruch, der
" Erbrechung und der erbrauchs falschen Schlüssel
" sich enthalten, sowohl der eingeschlossenen Räume,
" als wenn zur Wohnung dienen, noch zu
" den angesetzten Gefängnisstrafen, Pranger, und
" sogar dann, wenn der Einbruch nur in
" Thüren gesetzt ist, mit Zwangsarbeiten
" auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 381. No 4. ibid.

" Sobald sei (der Diebstahl) entweder in einem Hause,
" in einem Orte zu nennenden gehörenden Zimmer,
" in einem Kammer, oder einem Quartier

" der beraubt sind, oder zur Haftung dienen, oder
" einem Zubehör des Grundstücks mittelst äußerer
" Einwirkung oder Trennung ꝛc. ꝛc. beigelegt ꝛc.

Art. 59. des Strafgesetzbuches

" Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines
" Vergehens sollen mit der nämlichen Strafe
" wie die Urheber dieses Verbrechens oder
" Vergehens belegt werden, die fälle
" ausgenommen wo das Gesetz ein anderes
" verordnet hat.

Art. 62. ibidem

" Diejenigen welche gestohlen, bei Diebstählen,
" oder mittelst eines Verbrechens oder Vergehens
" erlangte Dinge, ganz oder zum Theile wissentlich
" verhehlen, sollen ebenfalls wie Mitschuldige
" dieses Verbrechens oder Vergehens gestraft
" werden.

Art. 19. ibidem

" Jeder zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
" Zeit verurtheilt wird, falle mit dieser Strafe
" wenigstens auf fünf, und höchstens auf zwanzig
" Jahre belegt werden.

Art. 36. ibidem

" Alle Urtheile, die über Todesstrafe, Zwangsarbeit
" auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit,
" die Deportation, die Einsperrung, die Strafe
" des Pranger, der Landesverweisung oder
" den öffentlichen den Staatsbürgerlichen Rechte
" verkennen, sollen nur zu Gefängnisstrafe verurtheilt
" werden.

" Die fallen in der Contumaz-Acht des Angeklagten,
" Armuth, in jenen, worin das Urtheil ver-
" lassen, in den gemeinte das Recht, wo das
" öffentliche Anklagen eingestellt ist, in jenen
" wo die Vollstreckung gehindert und in jenen
" der Verjährung der öffentlichen Klagen
" unterliegen

Art. 55. ibid

" Alle wegen der nämlichen Verbrechen oder
" wegen der nämlichen Vergehen verurtheilten
" Individuen sind für die Geldbuße, Kinder-
" verstellung, den Verlust der Bürgerrechte und
" mitbegriffen Confiscation nur für die Kosten
" solidarisch verbunden

Art. 2. der Verordnung vom 31ᵗᵉⁿ Mai 1814

" Die Strafe ist nicht nothwendige Folge einer
" Criminalklage, es bleibt vielmehr dem richter-
" lichen Ermessen überlassen, in welchen Fällen
" dieselbe anzuwenden sey

Art. 366 des criminellen Prozeßgesetzes

" alinea 2. Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls,
" ob die mit Beschlag belegten und auf Anzeige
" Dritten dem Eigenthümer zurück gegeben
" werden sollen.

Art. 368 ibidem

" Der entscheidende Theil, ebenfalls ob der
" Angeklagte oder der Civilklage sey, wird
" vollinhaltlich in den dem Urtheile formgl, als
" der andere Theile gemeinschaftlichen Kosten
" verurtheilt.

Urtheil
des Assisengerichts

I Josef Niemann von Emi und Zemanzig Jahre alt, Ehemann von Jakobine geborene Jakob zu Mauthausen, fünf Fuß fünf Zoll groß, mit braunem Haar, Haar Brauen, grauen Augen, braunen Augenbrauen, gewöhnlicher Nase und gewöhnlichem Munde, spitzem Kinn, ovalem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, und einigen Blatternarben

Zu fünfjähriger Zwangsarbeit

II Johann Niederer von und Zwanzig Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Mauthausen, fünf Fuß fünf Zoll groß, mit braunem Haar, Haar Brauen, grauen Augen, braunen Augenbrauen, gewöhnlicher Nase und gewöhnlichem Munde, spitzem Kinn, ovalem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe und Blatternarben

Zu fünfjähriger Zwangsarbeit

III Josef Niederer von und fünfzig Jahre alt, Taglöhner gebürtig und wohnhaft zu Mauthausen, fünf Fuß sieben Zoll groß, mit schwarzbraunen Haaren, Haar Brauen, grauen Augen, braunen Augenbrauen, gewöhnlicher Nase und gewöhnlichem Munde, spitzem Kinn, braunem Bart, breitem Gesicht und blasser Gesichtsfarbe;

Zu fünfjähriger Zwangsarbeit

IV Barbara Hessel von und Zwanzig Jahre alt, ohne Gewerbe gebürtig zu Freudenheim wohnhaft zu Mauthausen, fünf Fuß zwei Zoll, mit braunen Haar, Haar Brauen, grauen Augen, braunen Augenbrauen, gewöhnlicher Nase und gewöhnlichem Munde, spitzem Kinn, ovalem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe und einigen Blatternarben.

Zu fünfjähriger Zwangsarbeit

Alle vier sollen solidarisch zu den Kosten des Prozesses gegen Josef Niemann, welche sich in Summa von sechshundert zwei und vierzig Gulden, vier und dreißig Kreuzer liquidirt sind

Inwiederung des Urtheil in Erwägung gezogen und zu Recht erkannt, daß selbes, wie es lautet, in Mauthausen und Eggendheim öffentlich ausgeschlagen werde,

Inwiederung ferner, daß die in Beschlag genommenen und noch vorfindlichen Effecten gerichtlich geschätzet, und in Eigenthümer zurückgegeben werden.

Also Urtheil und Recht zu Mauthausen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts vom siebten Juni neunzehnhundert drei und zwanzig, wo gegenwärtig waren Herr Karl Ritter von Kreuzbichler, Präsident des Assisengerichts, Beisitzer,

Jahn f. Oberzollamtsassistent, Molitor, Bezirks-
k. Bezirksingenieur als Richter des Ehrengerichts,
Keller ersatzweise Substitut des k. Bezirksamtmanns
und Bernhardt Vertretungsweise ernannt.

Jahn

Hanauer
Assistent

Ansmann

Molitor

Bernhardt

No. 30.

Catharina Forger

Urtheil

vom 7. Juni 1823.

Urtheil

Auf Ansuchen des k. bayerischen Rentamts zu Hemmbrunn, in seiner öffentlichen Sitzung vom siebenten Juni achtzehn hundert drey und zwanzig, hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des von der Rentamts-Kommission des k. Land. Gerichts Rentamts zu Hemmbrunn den drey und zwanzigsten May d. J. erlassenen Urtheils, wovurch erhellet, daß

Catharina Forger,

26. Jahre alt, ledigen Standes, ohne Gewerb, dann ihrem Vater Peter Forger, Bauersmann zu Pfaffenhofen, sich aufhaltend, der freywilligen Bildung ihres neugebornen Kindes angeklagt ist,

Nach Einsicht ferner des durch den k. General-Prokurator in Folge obigen Urtheils-Spruchs beygelegten Untersuchungs-Aktes gegen Catharina Forgern von Pfaffenhofen wegen verübten Kindsmords act, dessen summarischer Inhalt darin besteht:

"Nach allem dem ist die genannte Catharina Forger angeklagt:

"am 26.ten April d. J. in ihrer elterlichen "Wohnung zu Pfaffenhofen, ihr neugebornes lebendiges u. lebensfähiges Kind, männlichen "Geschlechts, freywillig getödtet zu haben."

Nach Ansicht des k. General-Prokurators in der Untersuchung der Gemeldten gegen

die Anklage benutzt.

Auf Requirung des Inquisitoriats faßte in Sachen Verhaftungsmittels für die Angeklagte,

Gesehen die Erklärung der Geschworenen welche zu Ende nachstehenden von dem Präsidenten gestellten F. Theils auf den stummen Inhalt der Anklage alten Hervorgehenden Theils auf den Inquisitoriat Fragen gesetzt ist.

"Ist Catherine Burger, 26 Jahre alt, ledig, Bauer, ohne Gewerb, Tochter des Peter, Bauer zu Pfersheim, Kanton Saarburg zu Pfersheim, Distrikt Saarburg geboren F. wohnhaft, schuldig?

"am 26ten April 1823, in ihrer elterlichen Wohnung zu Pfersheim, ihr neugeborenes Kind, männlichen Geschlechts freiwillig getödtet zu haben?

und welche Erklärung darauf gesetzt:

"die Geschworenen erklären Ja! die Angeklagte ist schuldig, mit dem allem, was die Frage enthält, bezeugen zu haben."

Nach Requirung des K. General-Prokurators in seinen Antrags darin gesetzt dass

nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen, F. nach Einsicht der Art. 295, 300, 302, 12, 26 F. 36 des Strafgesetzbuches, F. mit Anwendung der angeführten Gesetze,

Catherine Burger verurtheilt werde zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze zu Saarbrücken, F. in alle Prozeßkosten gegen sie Haupt,

dass zufolge der Urtheil im Anhang F. dasselbe Einsetzung an den Thüren des Gerichtshofes Platzen gemacht werde.

In Erwägung, dass die Verhandlung taxen die Angeklagte Catherine Burger, ferner durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden ist, ein Verbrechen feststellt, welches durch die Art. 295, 300 F. 302 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist,

Auf Einsicht dieser gesetzlichen Bestimmungen F. mit Anwendung der Art. 12, 26. F. 36 desselben Gesetzbuches, so wie des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen, welche Gesetzbestellen wörtlich von dem Präsidenten vorgelesen worden F. also lautet:

Art. 295. d. B.G.B.

"Der freywillig verübten Entseelung, wird als Mord bestraft."

Art. 300. ibid.

"Kindermord ist der Mord eines neugebornen Kindes."

Art. 302. ibid.

"Jeder, der einen Mißhandlung, Verletzung oder F. einen Vergiftung, des Kindermords schuldig ist, soll, unbeschadet der besondern Bestimmung, die in Ansehung des Verbrechens F. Art. 13 enthalten ist, mit den Todesstrafe bestraft werden.

Art. 12. ibid.

"Jedem zum Tode verurtheilten wird der Kopf abgenommen.

Art. 26. ibid.

"Die Vollstreckung geschieht auf einem der

„öffentlichen Plätzen des Ortes, welches
„in Verurtheilungs-Sprüche ausgezeigt wird.

Art. 36. ibidem

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-
„arbeit auf Lebens oder auf bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Verlust des Adelstandes, die Entsetzung aus-
„ubarkeiten, sollen Vollziehungsreife erhalten
„haben."

„Sie sollen in der Lauterei-Acht des
„Kreises, in jener worin der Urtheil gefällt
„in der Gemeinde des Ortes, wo der Verbrech
„begangen worden ist, in jener wo die
„Vollstreckung geschieht, u. in jener des
„Wohnorts der Verurtheilten ausgeklagt
„worden."

Art. 368. des G. B. über d. Verf. in peinlich Sa

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob als
„der Ausgeklagte, oder der Civil-Kläger
„sey, wird allemahl in die dem Gewin-
„sammt all den andern Gerichts Kosten verur-
„theilt."

a. d. G.

verurtheilt der Abschiedswerk besag

Catharina Forger,

26 Jahren alt, ledigen Standes, ohne
Gewerb, des weiland Peter Forger,
Ackersmann in Pfersheim sel. ehelich
fünf Finger, fünf Zehen, neun Linien groß,

von braunen Haaren u. Augenbrauen,
breiter Stirn, blauen Augen, gewöhnlicher
großen Nase, runden Kinn, gesunder
Gesichtsfarbe u. mittelmäßigen Körper-
baue,

Zur Todesstrafe u. zu allen
Prozesskosten gegen den Beurtheilten
auf die Summe von vier und siebenzig Gulden
drei und zwanzig Kreuzer.

Verordnet, daß der Urtheil auf dem
Marktplatze der Stadt Frankenthal
vollzogen werden soll;

Verordnet endlich, daß der Urtheil
in Vollzug gesetzt u. an den zum Gesetz
bezeichneten Orten öffentlich ausgeklagt
werden soll.

Also gerichtet u. verkündet zu Frank-
enthal in öffentlicher Sitzung des Assi-
gerichts der Pfalz den sechzehnten Juni tausend acht
hundert drey und zwanzig, nebst zugez
wesen: Ehrenf. Hermann, Rath am k. Ap.
Gerichte daselbst, Präsident des Assisengerichts,
Aubonnet, Assessor, Rath am k. Ap. Gerichte,
Lyr, Prokurator u. Notar, Richter, beyde am
k. Ap. Gerichte daselbst, u. Ludw. k. g. Prokur-
eurator u. Schmitt. Fr. Gerichtsschreiber am k. Ap.
Gerichte daselbst./.

L. S. Hanauer Assessor
Aubonnet
Lyr
Schmitt

Jacob Saij

7. Juny 1823

Das Verzeichniß

der königlich bayerischen Rheinarmee zu Zweybrücken, und in seiner öffentlichen Sitzung vom siebenten Juny Tausend acht hundert drey und zwanzig gemäß polymodo bestimmten Art.

Hat gesehen das von dem Auditeur-Lieutenant des k. b. Regiments Wrede zu Frankenthal zu seiner Compagnie gegangene Mayr dieses Jahres eines Bauern Sohn, namens Jacob Saij, des

Jacob Saij

acht und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Commersheim bei Landau in Rheinbayern, zuletzt Kanonier und Stall in Feuerwerker gewesen, gemäß gnädigsten Dienstbefehls vom 7. Juny 1823 entlassen worden,

hingegen haben von dem gemeldten Auditeur des königlichen General Stabs-Quartiers, Kirchenthal, am gemeldten Regiments Stabs-Quartier, in Gefolge obigen Dienstbefehls am siebenten des nämlichen Monats May neunzehn hundert drey und zwanzig das Dienstentlassungs-Zeugniß dessen Innhalts, wie folgt

„Dieser mahl ist Jacob Saij, acht und zwanzig Jahre alt, gebürtig zu Commersheim, in Rheinbayern, zuletzt

„Brandstiftung in Lemberkatel, angeklagt
„zweimal Brand Legung zum Nachtheile
„der Adelle Mangler von Lemberkatel
„bei Anlegung von Feuer in Viehstall
„zu Zeiten zu Lemberg, das erstemal im Jahre
„des Jahres 1822, und das letztemal am
„zwanzigsten Februar laufenden Jahres,
„und zwar dieselben mit Hülfe einer Feuer-
„Pistole.

Nach Anführung des gerichtlichen Protokolles
Aufnahme in der Untersuchung der Gemeinde
wachmeister die Anklage vernommen.

Nach Anführung des Rechtscandidaten
Klein von Hier in seiner Vertheidigungs-
mittel für den Angeklagten,

Gestehen die Anklage dem Geschworenen
endlich zu Recht aufzunehmen von dem Prä-
sidenten zu stellen, Ersterer über den summarischen
Inhalt des Anklage Aktes Zusammengehörigen
Theil und den Aussagen sich angeben
Sache gesetzt ist, als:

„Ist Jakob Bay, 25 Jahre alt, Magdeburg
„zu Hall, gebürtig zu Kommunikation
„in Preußen, zuletzt Magdeburg
„zu Hall bey den Adelle Mangler in
Lemberkatel schuldig?

„am 20 Februar 1823, zum Nachtheil
„der Wanna Lutz, Adelle von

„Barbara Mangler, bei welcher an
„demselben Abend zu Hall in Viehstall zu
„den Zeit, wo Feuer ausbrach, 7 Personen
„dann zwey weibliche Geschlechts, die Summe
„von acht und siebenzig Gulden zu und
„zwanzig Kreuzer zu stehlen gesucht,

und welche Erklärung darauf zu
„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„Ja, der Angeklagte ist des Brandverbrechens
schuldig, mit allen in der Anklage aufgeführten
„und Zustimmen

Nach Anführung des gerichtlichen Protokolles
des h: Hofrath Präsidenten Aufgabe,
in seiner Anklage, welche darauf gehen: das
auf Einsicht der Erklärung der Geschworenen,
und auf Einsicht der Artikel 381. 382. 384.
386 Nro. 3, 19. 36. des Strafgesetzbuches,
und dann Inhalt 1ste und 2te Zeile, und
dann Inhalt 1ste und 2te Zeile der
beschrieben des gerichtlichen Verfahren der
gerichtlich Jakob Bay zu 2 jährigen
Zuchthausarbeit und zu den Kosten verurtheilt
wurde, und das das zu angelegte Gefängniß
in Abzug gebracht und angeschlagen,
und die wenigstens gerichtlichen Kosten
Räuber dem Eigenthümer restituirt werden

Zu Anmerkung, da Bei Abstimmung, wenn die Anzahl der Stimmen sich die Erklärung der Abstimmenden schriftlich vorbehält, eine Abänderung der Art: 384. 381. Nr. 4. 386. Nr. 3. 398, 19 und 36 des Kompetenzgesetzes vorgenommen ist.

Nach diesen obigen gesetzlichen Bestimmungen und mit Annahme des Art: 2 des Protokolls des Konferenzen vom 31 May 1811, wie auch des Art: 366, und 368 des Gesetzbuches über Verbrechen und gemeinen Polizei, endlich auch gemäß der Kaiserlichen Resolution vom 3ten Julius.

Art: 384. des Kompetenzgesetzes

„Mit der Klage zuständigen Gerichtsbarkeit, wird jeder belangt, der sich einer Diebstahl, schuldig gemacht hat, so wie auch Hülfe wird, der in Nr. 4. Art. 381. angegebenen, Mittel Anwendung machen, obschon der Diebstahl, der Entdeckung und der gewaltsame Widerstand in Gewalt, nachgewiesen oder einzig zu Hülfe, Diebstahl, Diebstahl zu Verhüten, Diebstahl gewaltsame Diebstahl, Diebstahl gewaltsame Diebstahl, und Diebstahl gewaltsame Diebstahl.

Art: 381. Nr. 4. ibidem

„Wenn sie das Verbrechen mittelst „mittelst eines Einbruchs oder einer „Ersteigung oder mittelst falscher Schlüssel „in einem einzelnen Gemach oder Behältniß „eines Gebäudes, Zimmer oder Raum „oder in einem Gebäude befindlich sind.

Art: 386. Nr. 3. ibidem „

„wenn sie Diebstahl mit Gewalt gegen „die Personen ist, wenn mit dem „Diebstahl gegen Personen bewaffnet „gewesen, sie einen Mord an sich gethan, „den sie bei oder in Gelegenheit eines „oder in einem Gefängniß, Hospital oder „Asyl, oder in einem Gefängniß, Hospital „Gefängniß oder Aufenthalt in dem Gefängniß, „Zimmer oder Raum ist, den gewöhnlich „sie in der Absicht ausübt.

Art 398. ibidem

„Alle Polizeibeamten, Gerichtsbeamten, Gerichtsdiener, „Polizeibeamten, Aufgenommene, Aufgenommene, „Polizeibeamten, oder die den eigentlichen, wirklichen, „Gerichtsbeamten, oder Gefangenen, nicht auf die „Polizeibeamten, Gerichtsbeamten oder Gerichtsbeamten „Polizeibeamten, Gerichtsbeamten, Gerichtsbeamten hat, „wegen den Polizeigesetzen gehandelt hat.

Art: 19. ibidem

" die Bestrafung zu gemeinschaftlicher
" Haft bis auf sechs Jahre und fünf Jahre
" einfacher, und gemeine Haft bis zu zwei
" Jahren ausgedehnet.

Art: 36 ibidem

" alle Verbrechen, welche mit Todesstrafe, mit
" schwerer peinlicher oder schwerer Gemeinschaftlicher
" mit schwerer peinlicher Strafe, mit Einschränkung in
" die schwere Kerker, mit die Strafe des Gemeinschaftlichen
" verbunden sind, sollen in Zukunft nicht
" gemildert.

" Die sollen in dem Fall Art des
" Originalgesetzes, in denen wo der Verbrecher
" Hand an Leib und Leben, in der Gemeinschaft
" des Todes, wo der Verbrecher wirklich tödtlich
" verletzt in denen, wo die Vollziehung des
" Verbrechens zu Folge, soll nicht in denen
" Gemeinschaft, wo der Verbrecher begangen ist,
" ausgeführt werden.

Art: 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814

" Eine Begnadigung ist nicht nothwendige Folge
" einer Criminal Strafe, es bleibt vielmehr
" dem richterlichen Ermessen überlassen,
" in welchen Fällen damit zu verbinden
" sey.

Art: 366 des Gesetzbuches des preuß: Monarchie
abgeändert.

" Der Gerichtshof soll seinen Ausspruch

" darüber in welchen Fällen dem Begnadigten
" Fürsprache zu thun.

Art: 368. ibidem

" Der Begnadigte oder die Criminal Gerichte
" welche es verlangt, soll in die Akten gelegt
" das Urtheil, und die Begnadigungsakten verwahrt
" werden.

Namensziehung
des Besitzers gegenwärtigen Passes

Jacob Say

25 Jahre alt, gebürtig zu Montmorency
im Departement, zuletzt Wohnhaft
zu Lichtenberg, fünf Fuß drei Zoll
groß, mit braunen Haaren, gelber
Stirne, braunen Augen, braunen Augenbrauen
gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund,
spitzem Kinn, braunen Backen, breitem
Gesicht, und blassen Gesichtsfarbe,

zu fünfjähriger Gemeinschaftlicher
und zu dem Verlust des Rechts des Ehrenzeichen
der Ehrenlegion, liquidirt auf die Summe
von acht und siebenzig Gulden, laut Urtheil Nr 37.

Nachdem, das Besitzer seine Strafzeit
vollendet und er den vorgeschriebenen
dem Orte nachgegangen, so wird
dem Besitzer gegenwärtiges und nachgesehen

Geld der Eigenthümlichkeiten gegeben werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Speier in öffentlicher Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am Tage und Jahre wie Eingangs.

Hanauer, Rath, als Vorsitzender des Appellationsgerichts, Ehrsmann, Rath am gedachten Appellationsgerichte, Lotz, Präsident, Molitor, und L. Schmidt, Kanzler, alle daselbst als Mitglieder des Appellationsgerichts daselbst, Assessoren gemäß Edikt des Königs Gnaden, und H. Schmidt, Gerichtsschreiber am nämlichen Appellationsgerichte.

Hanauer
Ehrsmann
L. Schmidt
Molitor
H. Schmidt

Das Appellationsgericht

für den königl. bairischen Rheinkreis hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 8ten Juni 1823 folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der vom Adam Blauth Ackersmann von Hassmersheim, gebürtig und wohnhaft zu Lampertheim, des Rheinkreises mittelst feierlicher Erklärung eingelegten

Nach Einsicht der von dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Folge obiger Verfügung am 24ten nämlichen Monats gefertigten

Adam Blauth vorgelegten Rechtfertigungsschrift, dessen schriftlichen Inhalt folgendermaßen lautet:

"Aus allem diesem geht hervor, daß Beschwerdeführer Adam Blauth eingelegt wird

" am vier und zwanzigsten März dieses
" Jahres das Aufkündungsschreiben Schwiegervaters
" Mittlers und Lauers Fischer von Lampertheim
" auf dem öffentlichen Platz, den man Lampertheim
" nennt Rathhausplatz fügt, angeschlagen wurde
" mit einer Frist von sechs Wochen Kündigung
" versetzt und sein Verlangen so schleunig nicht
" sollte, daß sie in den nächsten Monaten nach
" Empfangnehmung dieses Schreibens einen
" verbältnißmäßigen Platz, wegen Gelde
" Geld gemacht zu haben.

Nach Anhörung der Rechtsgelehrten in der Berathung der Gründe, warum sich die Anklage bringen

Nach Anhörung der ausgelegten Rede in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Adam Klauß

gehegen die Erklärung der Geschworenen, daß die Acte nicht schuldig von dem Präsidenten zu stellten, auf dem summarischen Inhalte der Anklageacte sich angenommen Frage gesetzt ist,

"Ist Adam Klauß, Peter von Jacobs Klauß, Adams von Trierweiler schuldig

"am 21ten März dieses Jahres der Aufhäufung Erbrechung Plünderung, Mitlage und Raub sich "von Trierweiler auf dem öffentlichen Wege der "von Trierweiler nach Kellenberg führt mittelst "Gewaltthätigkeit und zwar Verletzung der Person "ihr rücksichtlich mit einer Hieb waffen Hieb "auf den Kopf versetzt und sie Plünderung so "schweren verwundet hatte, daß sie von den erhaltenen "Wunden und Lebensgefahr mehr als zwanzig "Tage krank und arbeitsunfähig war, absichtlich "ihre baaren Geld geraubt zu haben?

und zweiter Erklärung also lautet:

"Die Erklärung der Geschworenen ist Einstimmig.

"Ja — der Angeklagte ist der Verbrechen schuldig

"mit allen in der Frage aufgeführten Umständen

Nach Anhörung der Rechtsgelehrten in ihren Anträgen, Folgendes erkannt:

Der Assisenrichter wollte, nach Erlesung der Erklärung der Geschworenen; Nach Erlesung der Art. 382. 383. 20. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuches

so wie der Art. 366. 368 der peinlichen Prozedur-Gesetze den gemeinten Adam Klauß zu Lebenslänglichen Zwangsarbeiten, zur Brandmarkung, zur Ausstellung vor dem Portale des Gerichtshofes zu Trierweiler und zu den Kosten der Prozesse verurtheilen; zugleich verordnen, daß das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den Thüren der ganz bestimmten Orten angeschlagen und das geraubte Geld dem Eigenthümer restituirt werde.

Da Verwägung, daß die Verurtheilung, denen der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt ist ein erschwerendes Verbrechen, welches durch die Art. 382 alinea 2. Art. 383 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist,

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Gesetzesstellen, so wie der Art. 18. 20. 22. 26. 36 des Strafgesetzbuches und Art. 366. 368 der peinlichen Prozedurgesetzen, welche sämtlich vor dem Präsidenten vorlesen worden und also lauten:

Art. 382. alinea 2 des Strafgesetzbuches

" Hat die Gewaltthätigkeit, unter denen Verbrechen
" der Diebstahl verübt wurde, Thüren oder Fenster-
" Mauern oder Dächer zurückgelassen, so ist dieser
" Umstand allein zur Verurtheilung zu lebenslänglichen
" Zwangsarbeiten hinreichend

Art. 383 ibid

" Die auf öffentlichen Wegen verübten Diebstähle ziehen
" ebenfalls die lebenslänglichen Zwangsarbeiten nach sich
" nach sich.

Art. 18 ibid

" Die Verurtheilung zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten
" und zur Brandmarkung ziehen den Bürgertod nach sich

Art. 20 der Bauordnung

" Jeder der zu Lebensdauer Zwangsarbeiten ver-
" urtheilt wird, soll auf öffentlichem Platze gebrandmarkt
" werden. Das geschieht mittelst Aufstellung eines
" Zeichens auf die rechte Backe mit einem glühen-
" den Eisen. etc.
" Dieses Zeichen besteht in Einschlag der Buchstaben
" die zu Lebenslänglichen Zwangsarbeiten verurtheilt
" werden, in den Buchstaben T P etc.

Art. 22. ibid

" Jeder der zu Lebenslänglichen Zwangs-
" arbeiten oder zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
" Zeit oder zur Züchtigung verurtheilt worden ist,
" soll als er seinen Marsch antritt auf dem öffentlichen
" Platze an den Pranger gebunden werden, wo
" eine Minute lang dem Volke zum Spiele ausgestellt
" bleiben, und über seinem Kopfe eine Tafel gehalten
" werden, worauf sein Name, sein Charakter,
" sein Verbrechen, sein Vorgesetzter und die Ursache
" seiner Verurtheilung in großen und leserlichen
" Schrift verzeichnet sind

Art. 26 ibid

" Die Vollziehung wird geschieht auf einem der öffentlichen
" Plätze des Orts, welchen im Verurtheilungserkenntniß
" angezeigt wird

Art. 36 ibid

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
" auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
" Degradation, die Einsperrung, die Brand- und
" Pranger- etc. artigen sollen durchgängig
" gedruckt werden
" Die selben in den Entwickelstadt der Prozessordnung,
" in jenen wo das Urtheil erlassen, in den gemeinde der
" Orts wo das Verbrechen begangen worden ist,
" in jenen wo die Vollstreckung geschieht und in jenen
" des Wohnorts der verurtheilten zugeschlagen werden.

Art. 366. der peinlichen Prozessordnung

" alinea 2 Der gerichtshof beschließt abzustellen, die
" die untersuchten und noch vorzunehmenden
" Fragen dem Hinzutretenden zurück zugeben werden
" sollen

Art. 368 ibid

" Das unterbrochene Theil, gleichviel aber der Klage-
" theil oder Einzelklagen ist, wird allemal
" in dem Rath jährlich als der nächsten Festsetzung
" gemäßigsten Kosten verurtheilt

Verurtheilt der Obrigkeitszwang

den gemeinten Orden blauen rothen Hosen alt,
Jacken mit Hosenen blauen, Ordens gabürtig
und mozugehört zu tragen, grau ein
Meter acht und siebzig Centimeter, mit schwarzen
Haaren, Augen Braun, schwarzen Augenbrauen,
schwarzen Augen, gewöhnlichen Nase und
gewöhnlichem Mund und Kinn, langlichtem
Gesicht und blassen Gesichtsfarbe,

Zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten
zur Verwahrung auf den nächsten Bastion
mittelst Aufstündung eines glühenden Eisen
mit den Buchstaben T P, dann zur Ausstellung
an den Pranger während einer Stunde auf
dem Marktplatze der Stadt Jamsbrücken
unter Ablesung des gefällten Urtheilsspruches,
endlich zu allen Kosten des Prozesses gegen den
Beklagten, welche auf die Summe von sechshundert
vier und vierzig Gulden festgesetzt sind.

Ehrenwerth, daß der Urtheil im Urtzeugen
gedruckt mit zu Frankfurt, Zwaibrücken und
Herzogthümer öffentlich aufgelegen wurde,

Ehrenwerth ferner, daß der weg vom
Inquisiten genommen Geld den Eigenthümern
zurückzugeben wurde.

Also gerichtlich und rechtmäßig zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung der Assisengerichts
vom letzten Juni 1813 wo gegenwärtig waren
Herren Ritz und k. Criminalrichter
der Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts
Clasmann k. Criminalrichter, Lyn Präsident
Molitor, Beisitz Richter und hiesigen Königl.
Criminalgerichts, als Richter des Assisengerichts
Hollai unter Subsistitut des k. General
Prokurators und Benedict Gerichtsschreiber

Hanauer Präsident
Molitor
Clemmann
L. Schmidt
Bernfels

Abschrift

Heute den letzten September eintausend achthundert
dreizehn und zwanzig um neun Uhr Vormittags
seit sich unterzeichneten Urtheilsgerichtsschreiber
im k. Criminalgerichtssaale des Rheinkreises
auf Requisition des k. General Prokurators
in das hiesige Criminalgerichtsgebäude

und zwar in denjenigen Zimmer begaben, welches
in Gemäßheit des Art. 52 des Dekrets vom 18 Juni 1811
hierzu bestimmt ist und dem Magazin
des Hauses Zweibrücken gegenüber liegt, um die
Vollziehung des gerichtlichen Urtheils Statt fand.

Als es daselbst angekommen wurde
Daniel der k. Gerichtsdiener Adam Schmidt
Adjunkt, Polizei und Justizmusik Clerk gebührlich
und wohlgesetzt zu Herzeugung seiner gesetzlich
Pflicht den Zeugenschutzen mündlich besonders
vorgelesen und über diesen Zweck zur Zeit vorgehalten,
worauf mit gemeinen und besonderen Eidschwüren
Urtheil der jenigen Urtheils geschrieben ist und,
worauf genannter Adam Schmidt wegen
Verschwiegenheit mittelst gewöhnlicher Gerichtspflichtigkeiten
zu Lebensdringlichen Zwangsarbeiten, zur Verwahrung
Verwahrung zur Urtheilung zu den Zeugen
und zu allen Kosten des Prozesses gegen den
Beklagten verurtheilt ist. (welches Urtheil sodann
Daniel die vereidigten Gerichts Diener Majestät
der Königs in die Kosten gerichtsgehörigen
Zwangsarbeiten mit Aufstellung an den
Zeugen vorgenommen wurde

der genannte Adam Schmidt blieb daselbst
einen Monat lang dem Gerichtsdiener zu
aufgesetzt.

Allen diese Urtheils Vollziehung ist zugegen-
wärtiges Protokoll aufgesetzt und nach
dem Gerichtsschreiber unterzeichnet worden

Unterz: Bernfels
Für die Abschrift
Bernfels

KÖNIGL. BAYRL. APPELL. GERICHT DES RHEINKREISES

Elisabetha Wittner

8ten Juni 1823

Freisprechungs-Ordonnanz

Vs Untergefertigten Eduard Hanauer Rath am k. Kreis- und Stadtgerichte der Rheinkreise Präsident der Assisenjurie für das zweite Quartal 1823 in der öffentlichen Sitzung vom achten Juni 1823

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen in Betreff der Elisabetha Wittner, Dienstmagd von Ottersheim an der Hier folgenden Inhalts:

" Die Geschworenen erklären einstimmig
" daß die Elisabetha Wittner nicht schuldig
" am 13ten Juni 1822 bei der Mühle von
" Granz heimlich Pferden zu Frankenthal
" abgenommene Kleidungsstücke entwendet zu
" haben

und in Gemäßheit des dem Präsidenten durch den Art: 358 des peinlichen Prozeßverfahrens übertragenen Gesetzes;

erklärt

daß die obengenannte Elisabetha Wittner von der gegen sie aufgenommenen Anklage eines Hausdiebstahls gänzlich freizusprechen sey, daß dieselbe auf der Stelle in Freiheit gesetzt werden soll, wenn sie nicht wegen anderen Ursachen angehalten ist.

Geschrieben Landau den achten Juni 1823.

Hanauer
Präsident

Inquisitorial Verfahren
in Sachen
Joseph Born
et
Ignatz Sebastian

231

Das Erkenntniß

für das k. bairische Appellationsgericht in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juni 1823 in der peinlichen Untersuchungssache gegen 1. Joseph Born, Häfnersohn und Ignatz Sebastian Bachmann, beide gebürtig und wohnhaft zu Kirchseiten, wegen einer zur Nachtzeit mittelst äußern und innern Gewaltthätigkeit unternommenen in ein bewohntes Haus verübten Diebstahls und der Mitschuld eines Diebstahls unternommenen namhaften erschwerenden Umständen angeklagt sind, folgendes Urtheil zu fassen

Aus Anführung der Angeschuldigten Gründen, welcher für den Angeklagten Ignatz Sebastian folgendes Urtheil stellte:

„In Erwägung, daß der gesetzgebenden
„gesetzlichen und moralischen Gründen niemand
„verpflichtet, sein gesetzliches sowohl für das
„öffentliche als Privatinteresse wäre, wenn die
„nächsten Verwandten für einen beschuldigten
„Zeugniß ablegen dürften, da natürliche Liebe
„sein Recht zu einem falschen Zeugniß bewegen und
„den Verbrecher vermöge der verbundenen Pflicht
„retten könnte, auf den andern Theil aber
„wieder berücksichtigend wie oben so unerläßlich
„es sey und wenn es für die nächsten
„Verwandten wäre, wenn sie gegen ihr Gewissen
„wider einen Verwandten zeugen müßten und
„wie leicht also auch hier, obgleichen wenn dem
„Einen Verdächtigen, welcher ein solches Zeugniß
„für das Publikum sey, die natürliche Liebe
„über die Gewissenhaftigkeit siegen und das
„Gesetz leicht zu einem Meineide reizen könnte,
„nichts neben nicht übersehend, daß es auch auch

" beide Motive, nämlich das der Affection und das
" der Gefälligkeit nicht mitwirken sollten, und vielmehr
" gegenseitige Abneigung statt finde, so mit dem
" Zwangstäubig sey, diese dem Publikum zu enthüllen
" und besonders psychologische Erforschungen gelegt
" haben, das feindseligsten zwischen ungenannten
" immer festigen wirken als bei fremden, und
" darum auch in dieser Hinsicht lange eine gesetzige
" Aufsicht zu befürchten wäre — die Abgö-
" negen Thatsachen festgestellt seyen und in jeder
" form nützerfügt sind.

" Aus diesen Gründen wolle das Assisengericht
" den angeklagten Zgnatz Fabrizius alt aufsitzen
" das er sich auf den Grund der art. 322. §. 3. v. 4. d.
" peinlichen Prozessordnungsgesetzes sowohl das richtigen
" als nichtrichtigen Abschwörung seines Bruders Franz
" Fabrizius und seiner Eheweiber Barbara Zöller
" so wie seines Neffen Johannes Fabrizius und seiner
" Nichte Margaretha Fabrizius hiermit förmlich
" widersetzen und gegen jede gerichtliche Verfügung
" in dieser Hinsicht protestiren.

Zur Erörterung der Rechtsfrage, welche
dem Antrag des Assisengerichts wolle der Antrag
des Zgnatz Fabrizius und seiner Ehefrau Barbara
Zöller als gegründet anzusehen, jedoch hinsichtlich
der Aufsitzung der Zeugen Johannes Fabrizius
und Margaretha Fabrizius als ungegründet
zurückzuweisen

auf nicht richtig abgeschworene Brüders Franz Fabrizius gutachtlich

Hanauer

Latzi — Ancmann.

Zg.

J. Schmidt.

Sternfels

In Erwägung, daß der art. 322 des gesetzbuches über das peinliche Verfahren nähmlich sagt, daß ein Beschuldigter oder Angeklagter und aber so einen Verwandtschaftsgrad im nahmlichen gerade

gegen seinen angeklagten Bruder oder dessen
Mitangeklagten nicht als Zeugen vernommen
werden dürfen;

In Erwägung, daß dieser Artikel nicht
von den Einwänden des Geschworenen und Beweisgegners
spricht — ein prohibitiv Gesetz aber jederzeit
nur strikte zu nehmen ist

erkennt das Assisengericht

daß die als Zeugen vorgeladenen Franz
Fabrizius und dessen Ehefrau beyden Zöller
gegen ihren Bruder und Beweisgegner Zgnatz
Fabrizius so wenig als gegen dessen Mit-
angeklagten Johann Fabrizius als Zeugen ver-
nommen werden sollen; ü

Ferner in Betreff der weiteren Antrag des
Angeklagten Zgnatz Fabrizius in Bezug auf
die Kinder seines Bruders und Beweisgegners

Also gerichtlich und parteiners zu Zweibrücken im öffentlichen
Sitzung des Assisengerichts vom neunten Juni 1823, ane.
bar ausgefertigt worden, Gegenwärtig Herren Baron
Arzt Allerhöchstausgerichts des Rheinkreises, Präsident des
Assisengerichts Hausmann, Peter Fabrizius Friedens
richter Präsident, Benoit Richter am selbigen Land
bezirksgerichte, als Richter des Assisengerichts,
Hellwarth Substitut des Königlichen Generalprokurators
v. Rosenfeld zweiten Gerichtsschreiber p.

Hanauer

Latzi — Präsident — Ancmann.

Zg. — J. Schmidt

Sternfels

Jakob Born
und
Ignatz Sebastian

Urtheil
vom 9ten Juny 1823.

Das Assisengericht

für den Königl. baierischen Rheinkreis hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neunten Juny 1823 folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des Appellationsgerichts des Rheinkreises am 28ten nächsten Monats erlassenen Urtheils, wovon Auszug, das

1. Jakob Born, 25 Jahre alt, Kistenbinder,
2. Ignatz Sebastian, 32 Jahre alt, Weber,

beide gebürtig und wohnhaft zu Kirrweiler

wegen Nachtzeit mittelst Einsteigen und Einbrechung und Einbringen in einem bewohnten Hause mit Gefährden, und des Versuches eines Diebstahls unter denselben erschwerenden Umständen angeklagt sind.

Nach Einsicht des von dem ersten Beisitzer des Appellationsgerichts am 29ten nächsten Monats gegen dieselben erlassenen Anklagestands, dessen summarischer Inhalt folgt

" Daß allem dem zufolge sowohl, als besagte
" Jakob Born und Ignatz Sebastian angeklagt sind,
" daß in der Nacht vom vier und zwanzigsten
" auf den fünf und zwanzigsten März dieses Jahres
" in der unter der zu dem bewohnten Hause des
" Sebastian Ignatz Sebastian zu Kirrweiler gehörigen
" Scheune angebrachten Thüre, mittelst gewaltsamer Einbrechung
" der zu Verwahrung der Thüröffnung vorhandenen
" eisernen Querstangen eingestiegen zu haben, und

" und sodann mittelst Aufbrechung eines in diesem Keller
" liegenden fass Weins, Wein zu entnehmen versucht
" zu haben, welcher klares äußeres Verhalten auf den
" Tag gehabte Versuch einen Aufbruch und Vollziehung
" selbe und nur durch zufällige von dem Willen der
" beschuldigten wahrhaftigen Umstände seine Wirkung
" versagte

" b. einige Zeit vorher auf die angegebene Weise
" und nächtlicherweile eingefügte drei Oefen Wein aus
" diesem Keller zum Nachtheil des besitzenden Herrn
" Fabricius entwendet zu haben

Nach Anhörung der Parteyen-Vorträge in der Haupt-
handlung der Gründe, worauf die Anklage sich
stützt.

Nach Anhörung der Vertheidigungs-Candidaten, welche
seinen Vertheidigungsmittel auf den Klagspunkt
Ignatz Fabricius

sowie der Vertheidigungs-Candidaten Klein für den Ange-
klagten Joseph Cone.

Gehegen die Erklärung der Geschworenen auf einhelige
zu Acta ausgestellten und vom Präsidenten gestellten
und dem summarischen Inhalte der Anklageacte
sich angebauten Fragen geschritte:

1. Frage

" Ist Joseph Cone, Bürgersohn aus Klausenburg
" schuldig:

" a. in der Nacht vom 24ten auf den 25ten März
" dieses Jahres in den Nutzen der zu dem bemeldeten Haus
" des Advocatorum Franz Fabricius zu Klausenburg
" gehörigen Pferden angebrachten Keller auf unbekannte
" Art eingebrochen zu haben, und

" mehrere dieses neuen Gebäudes eingefügen zu
" haben und sodann mittelst Aufbrechung eines in diesem
" Keller liegenden fass Weins unter Mitnehmung
" eines zinnernen Hahnes, Wein zu entnehmen versucht
" zu haben, welcher klares äußeres Verhalten auf den
" Tag gehabte Versuch einen Aufbruch und Voll-
" ziehung selbe und nur durch zufällige von dem
" Willen der beschuldigten wahrhaftigen Umstände
" seine Wirkung versagte?

" b. einige Zeit vorher auf die angegebene
" Weise und nächtlicher Weile eingefügte drei Oefen
" Wein aus diesem Keller zum Nachtheil des besitzenden
" Herrn Fabricius entwendet zu haben?

2. Frage

" Ist Ignatz Fabricius Advocatus von Klausenburg
" schuldig:

" a. den in der Frage I Lita. bezeichneten Versuch
" eines Einbruchs unter den in dieser Frage angegebenen
" näheren Umständen begangen zu haben?

" b.) den in der Frage I. Lit. b. bezeichneten Verbrech
" unter den nämlichen näheren Umständen
" begangen zu haben?

und nachige Erklärung klagen gehört:

" die Erklärung der Geschworenen ist"
" klar, auf die erste Frage ad Littera a. ja der Ange-
" klagte ist schuldig dass Einbrechen mit den in
" der Frage stehenden Umständen mit Ausnahme der
" Erbrechung der Thüre, nachige Erbrechung nicht vernichtet
" ist, begangen zu haben?

" ad Littera b.

" Nein der Angeklagte ist nicht schuldig

" Zweitens auf die zweite Frage ad Littera a.

" Ja der Angeklagte ist des Hausfriedensbruchs schuldig und
" allein in der Frage aufgeführten Umstände, jedoch
" mit Ausnahme der Uebersteigung der Mauer.

" ad Littera b.

" Nein der Angeklagte ist nicht schuldig.

Auf Anfrage des Präsidenten in seinem Namen,
ob Jemand, dagegen gesagt, der

auf Anfrage der Erklärung der Geschworenen
und Antrag der art. 384 381 No 4. 2. 19. 22. 11. 36 des
Strafgesetzbuches, so wie der Verordnung des
Generalgouvernements Warschau betreffend die Milderung
vom 31ten Mai 1814 und des art. 368 des Gesetzbuches
über das Verfahren in peinlichen Sachen,

Gesetz dem zu fünf Jahren, zusammen
zu sechs Jahren Zwangsarbeit und beide solidarisch
zu den Kosten verurtheilt - zugleich der Pfändung
unterzieht im Betrage, dessen Ausgleichung aus der
Pfändung der ganz bestimmten Orten verordnet -
so wie die Confiskation der zur Verübung des
Verbrechens bestimmten Gegenstände zu
Gunsten sprechen wurde

In Erwägung, daß die Geschworenen, deren
die Angeklagten Gesetz dem und zusammen
durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt
sind, ein Verbrechen bildet, welches durch die
art. 384. 381 No 4 und art. 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen
ist;

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser
Gesetzesstellen, so wie der art. 11. 19. 36 des
Strafgesetzbuches, art. 2 der Verordnung vom
31ten Mai 1814 u. art. 368 des peinlichen Prozedur-
Gesetzes, welche deutlich von dem Präsidenten
verlesen wurden und also lauten:

art. 384 des Strafgesetzbuches

" Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Beschädi-
" gung, oder von mehr als der Hälfte des im art. 381 an-
" gezeigten Mittels verübt wurde, soll solche
" Raub, wenn schon der Diebstahl des Verbrechens
" und der Gebrauch falscher Schlüssel zu Gebäuden
" Banken oder eingeschlossenen Räumen, die zur
" Aufbewahrung dienen oder dazu bestimmte Häuser
" gehören, Nachschlüssel, und sogar dieses, wenn
" der Diebstahl nur im Versuch geschehen ist
" mit Zuchthausarbeiten, auf eine bestimmte Zeit
" bestraft werden

art. 381. No 4. ibid

" Haben sie (ein Dieb) mehrere in einem Hause
" in einer Reihe zu einander gehörenden Zimmer,
" in einer Kammer, oder einem Gewölbe, die
" bewacht sind, oder zur Aufbewahrung dienen, oder
" ihrem Zubehör das Verbrechen mittels Übung
" Diebstahls oder Betrügen oder falschen Schlüssel
" begangen &c.

art. 2. ibid

" Jeden Versuch eines Verbrechens, der durch äußere
" Handlungen zu dem Tag gelegt worden, und worauf
" ein Anfang von Vollziehung folgte, wird, wenn er
" nur durch zufällige und vom Willen des Thäters
" unabhängige Umstände aufgehalten worden ist, oder
" seine Wirkung verfehlt hat, ein Verbrechen selbst angesehen.

Art. 11. Der Strafgesetzbuch

" Der Verurtheilung unter die besonderen Aufsicht der
" oberen Polizeibehörde, der Geldbuße und besonderen
" Confiscation des ganzen Vermögens des Verbrechers,
" wenn der Verurtheilte Eigenthümer desselben ist,
" oder der mittelst des Verbrechens hervorgebrachten
" Sachen, oder derjenigen, die durch Verbrechen erlangt
" oder bestimmt waren, um zu begehen sind
" Strafen, welche auf die peinlichen, je nach auf
" die correctionellen Fälle anwendbar sind

Art. 19. ibid

" Wenn zu Verbrechensarbeiten auf eine bestimmte Zeit
" verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe niemals
" auf fünf und siebzig auf zwanzig Jahre
" erlaubt werden

Art. 36. ibid

" Alle Urtheile die die Todesstrafe, Zwangsarbeit
" auf Leben oder auf eine bestimmte Zeit, die
" Deportation, die Einsperrung, die Beraubung der Freiheit
" enthalten, sollen ausdrücklich darauf erwarten
" Die sollen in der Hauptstadt des Departements, in
" jener wenn der Urtheil verlassen, in der gewissen
" der Ort worin das Verbrechen begangen wurde
" ist, in jener wo die Verhaftung geschieht und in
" jener der Wohnort des Verurtheilten angesiehen wird

Art. 55. ibid

" Alle wegen der peinlichen Verbrechen oder wegen
" der peinlichen Vergehen verurtheilten Individuen
" sind für die Geldbuße, Wiedererstattung, den
" Ersatz der Kosten und verbrachten genommen, und für
" die Kosten solidarisch verbunden

Art. 2. der Ordonnanz vom 31 März 1814

" Der Strafzeit nicht nothwendig folgen einer Entlassung
" Strafe; es bleibt vielmehr dem richterlichen Ermessen
" überlassen in welchen Fällen dasselbe mit zu verbinden
" sey.

Art. 368. der peinlichen Prozeßordnung

" Der verurtheilende Theil, gleichviel ob der Anklage
" klagte oder der Civilklägen sey, wird allemal
" in die dem Rechte zufolge als der unterliegende Theil
" anzusehenden Kosten verurtheilt.

Verurtheilt

Der Assisengericht die abwesenden

I

Joseph Born, 25 Jahre alt, Kinsenburger
gebürtig und wohnhaft zu Kirrweiler fünf Fuß
zehn Zoll drei Linien groß mit hellbraunen Haaren
und Augenbrauen, breiter Stirn, grauen Augen,
niederer Nase, aufgeworfenem Munde, runden
Kinn, vollkommenen Gesicht, gesundem braun
gesundem Gesichtsfarbe, starkem Körperbau,
und mit einer Narbe an dem linken Knie

Zu fünfjährigen Zwangsarbeiten

II

Hyacinth Sebastian, 32 Jahre alt, Ackersmann
gebürtig und wohnhaft zu Kirrweiler fünf
Fuß fünf Zoll zehn Linien groß mit dunkel
braunen verlorenen Haaren und Augenbrauen

nun der Sebastian Reiser, dermalen Klagen, gegen Nasi und Mund, gegenwärtig Haft, gütigen Kinn, gesunden gesichtsfarben und starken untersetzten Körperbau

zu sechsjährigen Zuchthausarbeiten, und beide solidarisch zu allen Kosten des Prozesses gegen den Beck, welche sich in Summa auf zweihundert fünfundsechzig Gulden, 265 mit einzigen im Ofa eingerichtet sind.

Zugleich die Confiskation der zur Ausführung des Verbrechens bestimmt gewesenen Gegenstände aus, und

Erkennt, daß das Urtheil im Auszug gedruckt und zu Pfaffenhofen, Zweibrücken und Kirchheimbolanden öffentlich angeschlagen werden solle.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts vom neunten Juni 1823, wobei gegenwärtig waren: Hannaner Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises Präsident des Assisengerichts, Andreas Peter König Appellationsrichter, als Präsident, Schmidt Victor am hiesigen k. Bezirksgerichte, als Richter des Assisengerichts, Rollai ersten Substitut des k. Generalprokurators, und Ramsel gerichtlicher Protokollführer.

Hanauer Präsident
Johni
Schmidt
Ramsel

Das Assisengericht

für den königl. bairischen Rheinkreis hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zehnten Juni achtzehnhundert drei und zwanzig folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen des von dem Appellationsgerichte des k. Appellationskreises am dritten dieses Monats erlassenen Urtheils, wodurch erkannt, den

Anna Maria Würz

fünf und dreißig Jahre alt, Wittwe des verstorbenen Zimmermanns Peter Reiser, Taglöhnerin gebürtig auf dem Weiler bei Fernsheim, wohnhaft zu Peterberg der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes angeklagt ist.

In Sachen des von dem k. Generalprokurator in Gefolge obigen Urtheils am neunten dieses gegen die genannte Anna Maria Würz, wegen der Anklage, dessen sommarischer Inhalt lautet wie folgt:

„ Nach allem dem ist die genannte Anna
„ Maria Würz, Wittwe des Peter Reiser
„ angeklagt

„ in der Nacht vom sechsten auf den siebenten
„ May dieses Jahres ihr neugebornes, lebendiges
„ und lebensfähiges Kind männlichen Geschlechts
„ freiwillig getödtet zu haben

Nach Anführung des k. Generalprokurators in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage sich stützt.

Auf Anordnung des Amtsrichters Fabian
in seinem Vorbereitungsmittelzimmer für die angeklagte
Anna Maria Mürz.

Gelesen die Erklärung der Geschworenen, welche
zu Ende angestanden von dem Präsidenten gestellten
und dem schwurgerichtlichen Fragebuche des Anklagerechts
für angenommenen Frage gesetzt ist, nämlich

" Ist Anna Maria Mürz, Witwe des weil.
" Bauern Peter Binsauer von Petersberg schuldig
" in der Nacht vom siebten auf den achten
" Mai dieses Jahres ihr uneheliches, lebendiges,
" und lebensfähiges Kind mittelst Erschlagen
" freiwillig getödtet zu haben?

und welche Erklärung also lautet:

" Die Erklärung der Geschworenen ist, nein,
" die angeklagte ist nicht schuldig das in der
" Frage stehende Verbrechen gethan zu haben — sie
" ist aber schuldig den Tod ihres Kindes durch grob
" Nachlässigkeit verursacht zu haben

Auf Anordnung des k. Generalprokurators
in seinen Ausführungen, dargethan, daß

Auf Einsicht der Erklärung der Geschworenen,
Auf Einsicht des Art. 319 des Strafgesetzbuches,
Art. 365. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren
in peinlichen Sachen, Anna Maria Mürz, Witwe
des Peter Binsauer von Petersberg zu zwei jähriger
korrektionaller Gefängnißstrafe zu fünfzig
Gulden Geldbuße und in alle Prozeß-
kosten gegen den Akt rechtskräftig verurtheilt,

In Erwägung, daß die Schulderklärung,
daß Anna Maria Mürz durch die Erklärung
der Geschworenen schuldig erkannt ist beim
Verbrechen, wohl aber im Vergehen besteht,
welches durch den Art. 319 des Strafgesetzbuches
verpönt ist

Mit Anwendung dieser Artikel, so
wie der Art. 365. 368. des Gesetzbuches über
das peinliche Verfahren, welche von dem
Präsidenten verlesen und welche
lauten:

Art. 319. des Strafgesetzbuches

" Wenn durch Unvorsichtigkeit, Unvorsichtigkeit, Unruhe
" Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung
" der Vorschriften unfreiwillig einer Tödtung
" Anlaß gegeben, oder unfreiwillig Diebstahl verübt ist,
" soll mit dreimonatlichem bis zweijährigem
" Gefängnisse und einer Geldbuße von fünfzig
" bis fünfhundert Franken bestraft werden

Art. 365. der peinlichen Prozeßordnung

" Ist die That verboten; so entkommt der peinlichkeit
" auf den nicht ganz vorsätzlichen Akte, selbst als dann,
" wenn aus den öffentlichen Verhandlungen sich
" ergeben sollte, daß sie nicht weiter zur Untersuchung
" der Anklagekammer gehören

Art. 368 theil

" Der unterliegende Theil verhältnißmäßig oder der
" Angeklagte oder Civilklägers sey, wird
" allemal in die dem Staate sowohl als der
" andern Partei gemachten Kosten verurtheilt

Urtheil

Das Assisengericht des Kantons Bern, in gewöhnlicher Sitzung, Montag, den vierzehnten März, Tausend achthundert und dreißig sechs, Morgens um neun Uhr, in der Behausung des Amtshauses Zimmerwald, Jakob Käser, Zuglöseramm, gebürtig und wohnhaft zu Rüschegg, im Alter von fünfzig Jahren, Milchmeister, groß, mit braunen Haaren, blauen Augenbrauen, hohen und breiten Stirne, hellblauen Augen, langer und spitzer Nase, gewöhnlichem Munde, rundem Kinne, rundem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, untersetzter Statur —

Zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren, zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden und zu den Kosten des Prozesses gegen den Beklagten, welche auf die Summe von einhundert zwei und dreißig Gulden fünf und fünfzig Rp. sich belaufen.

Also geurtheilt und gerichtet zu Zimmerwald in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes vom zehnten Juni achtzehnhundert sechsunddreißig und zwanzig, wobei gegenwärtig waren. Jakob Rutz vom 4. Kreise, Präsident des Assisengerichtes, Abraham, Jakob Käser, Kreisrichter, Leyn, Präsident, Schmid Ruffner von Seftigen, Bezirksgerichtsschreiber.

als Beisitzer des Assisengerichtes, in Käng des 4. Kreisgerichtsarchives und Kanzleien Urtheilsgemäß geschrieben.

Hanauer Präsident

Ackermann. Schmid

Sternfels

Ignaz von Marschall
und Consorten

sentenziert. Urtheil
vom 11ten Juni 1823

Der Assisenhof

für den 1. Criminellen Hauptkreis hat in seiner öffentlichen Sitzung vom eilften Juni 1823 folgendes Urtheil erlassen

Einsehen der Urtheil der vorherigen Klagsakten der 1. Criminalisationsanzeigen des Hauptkreises vom 26ten Mai 1818, wodurch

1. Ignaz Marschall, Sohn des abwesenden Gastwirthes Franz Marschall, ohne bestimmten Wohnort, zuletzt in Amerika sich aufhaltend

2. Franz Marschall, abwesenden gesangenmästers zu Ammerwiler, zuletzt in Hagenau wohnhaft

3. Magdalena Haffner des vorigen gegenwärtig flüchtig und zuvor der ersten einer zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause mittels Einbruch und Einsteigen und unter Mitwirkung mehreren Personen verübten Diebstahls: die beiden letzten der Theilnehmung an diesem Diebstahl angeklagt: und wo das Assisengericht des Hauptkreises verwiesen sind, um allda dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Einsehen der Anklageakte, welche in Gefolge obigen Urtheils vom 31ten Mai 1818 von dem K. General Prokurator erwiesen worden ist

Einsehen die von dem Präsidenten des Assisengerichts unter dem 22ten Januar 1823 in Gefolge des Art. 465 des Gesetzbuchs über

das zivilige Verfahren anlässlich Entschuldigung, dass mehrere die gesamten Angeklagten aufgefordert würden, sich in den gesetzlichen Fristen der Gerichtsschreiberei zu stellen.

Eingesehen zu Akten vom 26. Oktober 1822, 2. Februar und 27. April 1823, woraus erhellet, dass obige Aktenstücke gehörig notifiziert und bekannt gemacht worden sind.

Auf Einsicht sämtlicher Verhandlungen und

Auf Anführung des k. Generalprokurators in seinen Anträgen, welche dahin gehen: dass auf Einsicht der Art. 465. 466. 467 & 470. des Gesetzbuches über das zivilige Verfahren,

In Erwägung, dass die durch das Gesetz vorgeschriebenen formalitäten gehörig beobachtet worden sind, das gegen Ignaz Marxgut, Franz Marxgut und den letzten Hofbauer Magdalena dahin zu erkennen angehalten, ungeachtet Entschuldigungsverfahren für regelmäßig zu erklären, und das Gesetz zur Vollziehung in das Kreisgericht geschritten werde

Das Assisengericht

Nach vorgenommener Umfrageschließung

In Erwägung, dass die gesetzlichen formalitäten beobachtet sind;

erklärt das Entschuldigungs-Verfahren als ordnungs- und gesetzmäßig; verordnet, das Gesetz zum Vollzug in das Kreisgericht geschritten werde

Der Gerichtsschreiber hat die Protokolle, welche das Verbrechen beurkunden und die gerichtlichen Aussagen der Zeugen verlesen.

Der k. Generalprokurator hat seinen gerichtlichen Antrag in das Kreisgericht genommen, welche dahin gehen:

Dass nach Einsicht der Art. 384. 381 No 4, der Art. 59. 62. 19. 22. 26 — 36. St. des Strafgesetzbuches so wie der Art. 368. 471. u. 472 des Gesetzbuches über das zivilige Verfahren der angeklagte Ignaz Marxgut, Franz Marxgut und Hofbauer Magdalena der Verbrechen der gerichtlichen für angeklagt sind, für gerichtlich verurteilt und namentlich: Ignaz Marxgut zu fünfjährigen Zwangsarbeiten, Franz Marxgut zu dreijährigen Zwangsarbeiten und Hofbauer Magdalena zu fünfjährigen Zwangsarbeiten alle drei zur Ausstellung an den Pranger auf dem Marktplatz zu Zwiesel und lebenslänglich mit dem braunen Kreuze an weißleinen Hemd und Kappe mit in ihre Prozesskosten gegen den Fiscus;

Dass Franz der Bruder des Verletzten im Strafgesetz und dessen Anschließung an den Fiscus des Gesetz bestimmten Plätzen angewandt werde, so wie der Ausgang der Verletzung durch den Pfarrer auf dem Marktplatz zu Zwiesel an einem Tage angestandene Pfarrei angeschlagen werde.

Dass zurück angewandt werde, dass der Verletzung des Verletzten als Verletzung einer Abwesenden betrachtet und namentlich, auf dass durch ein Ausgang der Verletzung an die k. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern gesetzt werden soll.

Nachdem der Assisenjury die Frage
nochmal in Erwägung genommen

In Erwägung, daß angeklagten Heaton
Marsigale, Franz Marsigale und dessen Ehefrau
Magdalena Schuldig sind und zwar

der ersten

in der Nacht vom 6ten auf den 7ten November
1815 um das Haus bis jetzt Nr. 6 vom Hauptmann
erzögten Fenster des Erdgeschosses der Behausung
Nro 1 Mittels von Hasen Forst zu Jugenheim
auf einem scharfeingetretenen Diebstahl Werkzeug
zu sagen, den Laden mittelst gewaltsamen
Losschraubung eines rückwärtigen Fensters und das
Fenster mittelst Einbrechung zweier Scheiben
geöffnet zu haben, dann das geöffnete Fenster
in den Laden hineinzustoßen zu sagen, und daraus
eine bewegliche Quantität Baumwollenwaaren
zusammengestellt mit Joseph Jacob Wolf von
Heppenheim gestohlen zu haben.

Die beiden letzten

an diesem Diebstahl thätigen Theil genommen
zu haben, daß sie einen Theil der entwendeten
Gegenstände wissentlich und bewußter
maßen, daß sie gestohlen waren.

In Erwägung, daß diese Thatsachen
genugsam festgestellt sind, um uns Art. 384. 381. Nro 4
59. u. 62 des Strafgesetzbuches mit den Strafen
des zweiten Zusammenarbeiten und der
Ausstellung an den Pranger belegt zu wenden.

Nach einfach und mit Anwendung obigen
Gesetzesstellen, so wie der Art. 19. 22. 26. 36. d. St.
des Strafgesetzbuches und der Art. 368. 471. und 472
der peinlichen Prozeßordnungsgesetze, welche sämtlich
wie dem Präsidenten vorlesen worden
und also lauten

Artikel 381. des Strafgesetzbuches.

„Wer wissend Diebstahls schuldig ist, der mit Einbruch
„eines und mehrerer der Art. 4. des Art. 381. umgezogen
„Mitteln verübt worden, solle gleich dem, welcher
„der Einbruch, das Erbrechen und der Gebrauch falscher
„Schlüssel, die gebräuchlich, Haus oder einige Theile davon
„Räume, die zu dem Behufe dienen, daß zu
„verschiedenen Tageszeiten Jemand, der sich darin
„befindet, vor der Beraubung dienen, oder zu
„Verwahrung des Raubes gehören, mit
„Strafe belegt werden.

Art. 381. Nr. 4. leidet

„Haben Sie (die Diebe) entwendet in einem Zimmer
„in einem Raum, der niemand zugehörenden Zimmer
„in einem Comptoir, oder einem Behältniß, die bewegt
„sind, oder zum Behufe dienen, oder ihnen Zubehör
„der Verwahrung mittelst Einbruch Einbruchs
„oder Einsteigen oder falschen Schlüssel begangen
„pp pp

Art. 59. leidet

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines
„Verbrechens oder eines Vergehens, solchen mit
„mit der gesetzlichen Strafe, wenn die Verbrechen
„dieses Verbrechens oder Vergehens selbst
„bekannt gemacht, die Strafen angenommen werden
„das gesetzt sind Andere gesetzt sind.

Art: 62. des Strafgesetzbuches.

" Diejenigen, welche zugelassen, auf Acte zugelassen,
" oder mittelst eines Verbrechens oder Vergehens
" erlangte Personen, ganz oder zum Theile vernichtet,
" unterdrückt, falsch abgefasst oder Mitschuldigkeit
" bei Verbrechen oder Vergehen begangen haben

Art: 19. ibidem.

" Der zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte
" Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
" wenigstens auf fünf, und höchstens auf zehn
" Jahre belegt werden. /.

Art: 22. ibidem.

" Andere, der wiederholt zu lebenslänglichen Zwangs-
" Arbeiten, oder zu Zwangs-Arbeiten auf eine
" bestimmte Zeit, oder zur Einsperrung in eine
" Arbeits-Haus verurtheilt worden ist, soll,
" wo er seine Strafe verbüsst hat, auf dem öffentlichen
" Platze vor dem Gerichte gebunden werden, sein
" linkes Ohr lang und bleibt zur Schau ausgestellt
" stehen bleiben, und dann seinem Körper ein tiefes
" gebrannt werden, wo auf seine Person, seine
" Gewerbe, seine Wohnort, seine Verfassung
" und die Ursache seiner Verurtheilung in
" grossen und lateinischen Schrift angezeigt sind.

Art: 26. ibidem.

" Die Vollstreckung geschieht auf einem der
" öffentlichen Plätze des Ortes, vorher in
" Verwahrung. Dieser verurtheilt wird

Art: 36. des Strafgesetzbuches.

" Allen Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangs-Arbeiten
" auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
" Deportation, die Einsperrung, die Strafe des
" Prangers zur Folge haben, sollen Aufzeichnungen
" gemacht werden. —
" Die sollen in der Central-Stadt des Departements
" in jener, wohin das Verbrechen verübt war, in der
" Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen
" worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht
" und in jener des Wohnorts des Verurtheilten
" aufgestellt werden. /.

Art: 55. ibidem

" Alle jene des mehrfachen Verbrechens oder
" jene des mehrfachen Vergehens verurtheilt
" Individuen sind für die Gesellschaft Gefahr-
" lich, der Schutz des Staates und die
" Gemeinde, und für die Polizei Aufsicht
" unterworfen. /.

Art: 368. des peinlichen Prozedur-Gesetzes

" Der untersuchende Richter, so bald eine oder mehr
" Angeklagte oder der civile Kläger gegen, wird alle
" jene in die dem Gerichte bevorstehende, oder der andere
" Partei gegenüberstehen Personen verurtheilt. /.

Art: 471. ibidem.

" Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden
" seine Güter von dem Angenblicke an, zu wissen,
" da dem Verbrechen verübt wird, der Güter

„sind Abwesenden Entwurfes, und genehmigt; und
„wird endlich die Bekanntmachung dieses Urtheils
„der Frist, welche den Civil-Klagen gestattet ist
„um ab Executionen zu leisten, (:ist von den Civil-Klagen,
„Forderungen zu reinigen:) unverzüglich, jedoch
„der Anfang über das Vermögen Exekutions
„bewilligung erlangt, der Fürst benachrichtigt ist.

Art. 472. des peinlichen Prozedurgesetzes

„Eine Abschrift des Verurtheilungs-Urtheils wird
„an den nächsten der zu Trier, zu welchem es gehört
„wird, auf Ersuchen des kaiserlichen General-
„Procurator oder seines Substituten von dem Kläger
„zustehen zu einem Akte zu übergeben, der in der
„Hauptstadt des Arrondissements, wo ein der
„Verbrechen begangen worden, auf einem
„der öffentlichen Plätze errichtet wird.

„Ein gleicher Auszug wird ebenfalls
„in derselben Hauptstadt dem Director der
„Domänen- und Einregistrirungs-Abgaben
„an dem Wohnorte des Einnehmers
„ausgehändigt.

Urtheil

Der Assisenhof der genannten

1. Theodor Marsigall, Sohn der verstorbenen
Ackersmannswittwe Franz Marsigall zu
Ehrenbreitstein in Contumacian

Zu Festsetzungen Zeugnisarbeiten

Zum Marsigall ehemaligen Ackersmann
wohnhaft zu Ehrenbreitstein und seiner
Ackersmann Margaretha zu seiner Zeugnisarbeiten,
alle dazu zu Be-
stellung an dem Feuer auf dem Markt-
platz der Stadt Trier und selbst
zu den Kasten gegen den Rhein wenige
auf der Summe von zweitausend einhundert zwölf Thaler 38 Sgr.
mit Inbegriff der Entschädigkeit liquidirt sind

Hanauer

Ackermann.

Motete

Sternfeld

Und [illegible] das Urtheil im Auszug
verkündet und zu Trier, Ehrenbreitstein, Coblenz
Creuznach und Zweibrücken angeschlagen worden
soll

Demnach, da man den
Tag der Vollziehung des Urtheils und der
Vermögen der Verurtheilten als Vermögen
eines Abwesenden ansehen und verwaltet
werde; daß ein Auszug des Urtheils auf
dem öffentlichen Marktplatze der Stadt
Coblenz an einem daselbst zu errichtenden
Pfeiler durch den Vizeprätor angeschlagen
und ein gleicher Auszug der K. Regierung
der Rheinkreiser Kammer der Finanzen
zugesandt werde.

Also gerichtet und verkündet zu
Zweibrücken in öffentlicher Sitzung der
Assisenhof nach vom nächsten Juni 1823,
wobei gegenwärtig waren Herren

Rath am k. Bezirksamtsgerichte der
Hauptstadt, Assessor, Cassier und Säumig.
Bezirksamtsbeisitzer, Ldr. Präsident
Mahler Rupert und sämtlichen k. Bezirksgerichts
Rupert der Hilfsgerichte, u. Rath
k. Generalprocurator und Procurator
Substitutsgerichtsschreiber u. s.

5 Ldg.

Hanauer
Präsident

Ansmann

Molitor

Stempfle

Ezechiel Dietrich

Inquisitorial-Urtheil vom 11ten Juni 1823.

Das Assisengericht

für den 1. b. Rheinkreis hat in seiner öffentl. Sitzung vom 11ten Juni 1823. folgendes Urtheil erlassen.

Eingesehen das Urtheil der Anklagskammer des k. Appellationsgerichts vom fünfzehnten februar l. J. wodurch

Ezechiel Dietrich

fünf und zwanzig Jahre alt, aus Hatzenbach, gebürtig aus Zweibrücken, ehemals Polizei-Zusatz in Pirmasenz, sich zu Verantwortung über Fälschung einer Freipaß-Urkunde und den Gebrauch von zweien Freipaßurkunden, wissentlich daß sie falsch waren ausgestellt, und zu den Assisen wegen dieser Verbrechen, in welche dem Gesetz gemäß gezogen zu werden.

Eingesehen ferner den Anklageakt, wodurch in Gemäßheit dieser Urtheils wegen dem Zweiten Vicepräsidenten des k. Appellationsgerichts vom 16ten desselben Monats gegen den genannten Ezechiel Dietrich verfügt worden ist.

Eingesehen die nach dem Präsidenten des Assisengerichts vom 24ten April l. J. in Gemäßheit des Art. 465 der peinlichen Prozeßordnung erlassene Ordonnanz, durch welche der Angeklagte Dietrich vorgeladen wurde sich in der gesetzlichen Frist vor den Gerichtshof zu stellen.

Eingesehen ferner die Akten und den 8ten März 11ten Mai und 27ten April 1823, wovon Anzeige, daß obgen Aktenstücke gehörig notifizirt und bekannt gemacht worden sind.

Aus Anlass sämtlicher Verhandlungen

und

Aus Anführung der Rechtsbehörde in

ihren Entwürfen, worin gehört, dass durch Anlass

der Art. 465. 466. 467 u. 470 der französischen Prozess-

Gesetze, dass gegen Jakobus Dietrich wegen

Verbrechens angeklagten Contumazirens

verfahren für regelmässig erklärt, und

der Person zur Entscheidung in das Zuchtpolizei

gewiesen werde

Das Assisengericht

Aus vorhergegangener Entscheidung

In Erwägung dass die gesetzlichen Formen

Rechten beobachtet sind, erklärt das Contumaz-

verfahren als bestimmungs- und regelmässig,

erwartet, dass Jemand zum Verhör in der

Zeugschaft geschritten werde.

Der Gerichtsschreiber hat die Protokolle,

welche über Verhandlungen beurkunden und die

schriftlichen Aussagen der Zeugen verlesen

Die Rechtsbehörde hat seinen schriftlichen

Antrag gemacht, dahin gehend, dass Assisen-

gericht wollen Jakobus Dietrich per Default

zu fünfjährigen reclusion, zu einer Geldstrafe

von fünfzig Gulden und zu den Prozesskosten

verurtheilen, und erwarten, dass derselbe von

Erfüllung seiner Strafe an den Pranger gestellt

werde; dass das zu erlegende Urtheil in

Druck gelegt und an die von dem Gesetz

vorgeschriebenen Orten angeschlagen werde.

dass die Dauer der ausüben Verhaftung durch

den Vorsitzenden zu den Fragen zu Handen

angeschlagen, und das Urtheil gemäss

der gemachten als das Gemäss eines

Übertretens gewürdigt werde.

Nachdem das Assisengericht die Vorgängen

in Berathung genommen

In Erwägung, dass der genannte

Jakobus Dietrich schuldig ist

1. von einem falschen Schuldschein über

fünfhundert drei und vierzig Franken gegen

Treu und Glauben den Namen Martin Pigniet und

Margaretha Pigniet den drei und Zwanzigsten

August oder Herzogl missentlich das sie

falsch sey, Gebrauch gemacht zu

haben, das er denselben zur Vergangenheit

einen Schuld zu Jacob Lörtscher was Gemeinde

Sion in Umlauf gebe

2. Einen Schuldschein von fünfhundert drei

und vierzig Franken, datirt vom 23. August

1814 auf den Namen von Martin Pigniet

selbst verfertigt — und um die Aufmerksamkeit

dieser falschen Schuldscheine zu vermehren

einen falschen Brief datirt vom 9. Dezember

1814 an Namen besagten Pigniet geschrieben,

worin die Zahlung des Betrags versprochen

wird, und diesen beiden falschen Urkunden

den Schein Glaubwürdigkeit gemacht zu haben,

der Person als einem guten und pünktlichen

Mittel zu den Gebäuden Personen und Sachen Beizug von Feuerspritzen enthalte, und auf den bemerkten Beizug vom zwölften Dezember 1814 das Erforderliche verfügt,

3. von einem Polizeifrevel über fünfzehn bis fünfzig Franken, abgestellt das nächste November 1814 auf den Herrn Martin Schmitt, wirthlich, dass der freiheitig, dasselbe Gebäude jemandes zu Leben, das Dach dieses Polizeifrevels als gültig den Einsatz und Kirchgeben enthalte, und den Erforderniss weiters

In Erwägung, dass die Verfassungsakte, wenn von einzelnen Theilen Gesetz Bestimmungen gültig ist, somit die Art. 147. 150. 151. und 164. des Strafgesetzbuchs vorgesehen und gegenwärtig sind mit den Strafen der Einsperrung und Absetzung von den Aemtern belegt zu werden

Nach Einsicht und mit Beyziehung dieser Gesetzesstellen, so wie der Art. 21. 22. 26. und 36. des Strafgesetzbuchs, Art. 1. des Gesetzes vom 31ten Mai 1814. und Art. 368. 471. 472. des peinlichen Prozessverfahrens, welche sämtlich von dem Präsidenten wahrgenommen worden und also lauten.

Art. 147. Das Strafgesetzbuch

„Allen Personen die in richterlichen oder öffentlichen „Schriften oder in Urtheilen oder Urtheils-Schriften „ein solches Verbrechen begehen, durch ein „entehrendes Zeichen oder Kennzeichen durch

„Verfälschung oder Unterschrift, oder falsche Benennung, „Versammlung, Siegel, Ordonnanzen oder Quittungen machen, „oder denen durch der Hand zu falsche Urkunden einhändigen, „Oder Verfassung, Erklärungen oder Abstattungen, die „durch falsche Urkunden präsentirt und benutzt „worden Verfahren, benutzen oder verwenden, „Falten mit Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit „Verhaft werden ꝛc.

Art. 150. Das Strafgesetzbuch

„Wenn unter den Arten, wie im Artikel 147. aufgeführt „sind, eine Verfälschung in einer Privatschrift „begangen, falle mit der Einsperrung bestraft werden ꝛc.

Art. 151. Ebidem

„Wenn von der selben Person Gebrauch macht, „Falle mit den nämlichen Strafen belegt werden ꝛc.

Art. 164. Ebidem

„In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung „nicht zugleich mit der Confiscation der Güter verbunden „ist, sollen die Verurtheilten zu einer Geldbusse nach „Verhältniss sowohl, die sich Beschuldigten bis auf den „vierten Theil des Vermögens, den „die Verfälschung den Verfassungen des Vaterlandes „ihren Mitbürgern, oder jenen, die von den Folgen „dieses Verbrechens geschädigt sind, verursacht hat, oder zu „verursachen bestimmt war, verurtheilen kann; Nie „darf diesen Geldbusse jemals 100. Franken übersteigen

Art: 21. des Strafgesetzbuches

„Jeder Inquisit, der sich der ihm gegebenen Vorladung nicht gestellet, welches zur Einleitung gerichtlich wird, oder in sein Arbeits-Haus Einsperrung, Zwangsarbeit, oder Gefängniß gebracht werden, ohne etwas zum Theil zu seinem Platzen unternommen zu haben, so sein die Inquisitions-Kosten bezahlen seine, diese Strafe mit Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Art: 22. ibidem

„Jeder, der unbefugter Weise Entweichung gemacht, Arbeiter, oder der zu Gefangenschaft auf eine bestimmte Zeit oder zur Einsperrung in ein Arbeits-Haus verurtheilt worden ist, welche sich auf seiner Flucht, auf dem öffentlichen Platzen von der Gemeinde entfernt, ohne sein eine Kunde davon den Behörden zu geben, gestellt bleiben, und eben seinen Rosse mit Gefängniß gestraft werden, wovon seine Namen, seine Wohnort, seine Strafe und die Ursache seiner Verhaftnehmung in das Gefängniß-Buch eingetragen und sogleich öffentliche Befehl zugesendet sind.

Art: 26. ibidem.

„Die Polizei-Behörden gehören mit einem der öffentlichen Plätzen des Ortes, welches in Strafe-Verhaftung genommen wird.

Art: 36 ibidem

„Allen Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangs-

„Arbeits- Haus auf Lebenszeit, oder auf eine bestimmte „Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe „des Pranger oder Brandmarken, gelten Abzüglichen „gedacht werden.

„Die gelten in der central Stadt des Departements, „in jenen, wo die Assise gehalten, in der „Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen „worden ist, in jenen wo die Malefiz-Büttel „gesprochen, und in jenen des Wohnorts des Ver- „brechers vollzogen werden.

Art: 1. des Abänderung vom 31. May 1814.

„Die Strafmilderung bleibt nur bei Strafen „welche auf Lebenszeit der Gefängniß gerichtlich „worden, in allen übrigen Fällen „eben angesetzt.

Art: 368. des peinlichen Prozeßverfahrens

„Der inquisitionelle Akte, welche eben der „Anzeigen oder der Civil-Klage sind, wird vor „sie in den Stadt oder Land-Gerichten, wo die Malefiz- „Handlung unternommen worden ist.

Art: 371. ibidem

„Wird der Anzeige vernichtet, so werden „seine Akten von dem Angeschuldigten zu sehen, „der auf Verlangen ausgehändigt wird, wo Akten „sind Abschriften beizufügen und zu bezeugen;

„und wird endlich die Bekanntmachung dieses Abschie-
„des, welche dem Angeklagten zugestellt ist,
„um was Gnade zu suchen sey, dem Be-
„klagten zu seiner Information, ob er
„wird die Berufung über das peinliche Urtheil
„möge dazu ergreifen, oder sich beruhigen
„ist.

Art: 172. Das peinliche Prozeß-Gesetz

„Ein Abschrift des Bekenntnuß-Artikul wird
„in dem nächsten Amt Vogt, welches benachrich-
„tiget, auf Ansuchen des P. General-Prokurators
„oder seines Substituten von dem Kanzleiver-
„walter einer Parthei ausgefolget, der in der Stadt
„Stadt des Arrondissements, wohin das Verbre-
„chen begangen worden, auf seine öffentliche
„Gefahr wohnhaft wird.

„Ein gleiches Auszug wird denen beschuldig-
„ten Gutsherrn dem Director der Domainen und
„Einregistrirungs-Gebühren von dem Departe-
„de Ernennungsamt einzuschicken.

Vermerkt

der Abschreiber der genannten Akademie
Dietrich 26 Jahr alt, ohngefähr, gebürtig zu
Gastorf, ehemaliger Soldat, zahlt in Bezahlung
sein Aufenthalt, ohngefähr fünf Groschen Zoll
gewahr von Kirchlebenmann Hansen und Ausga-
benamen, Hofer Bürger benannt Augsburg mit
mäßiger Nase, grauem Haar, mittlern Kinn
wenig gespitzt, schwarzen Bart;

zu Landsberg

zu sechsjähriger Einsperrung in die Arbeits-
häuser, zur öffentlichen Ausstellung an den Pranger auf
dem Marktplatz der Stadt Zwickau
und zu allen Kosten des Prozesses, wovon das Land,
wovon auf die Summe von vier und siebzig Gulden
fünf und neunzig Kreuzer beigetragen sind, so wie
zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden.

Ferner soll, daß das Urtheil in Ausfüh-
rung gebracht und zu Bezau, Zwickau, Landau
Bezirksgerichten, Gemeindehäusern und Kirchspielen
angeschlagen werden soll

Ferner soll, daß man dem
Vollzug der Vollziehung des Urtheils, der
Ausfertigung der Urkunden, der
einen Abschrift des angeklagten und Verurtheilten
werde, daß die Ausfertigung des Urtheils auf dem
Marktplatz der Stadt Zwickau an einem deutlich
zu erkennenden Pfahl durch den Vollstrecker
angeschlagen und die gültige Ausfertigung der
K. Regierung des Obersächsischen Kreises der
Finanzen zugestellt werden

Also gerichtet und verkündet
zu Zwickau in öffentlicher Sitzung
der Assisenhofes vom siebzehnten Juni
achtzehnhundert dreiundzwanzig,
wobei gegenwärtig waren Hanauer,
Rath am K. Appellationsgerichte des
Obersächsischen, Präsident der Assisenhofes

Eleonorum Königl. Appellationsraths, Ehren
Präsidenten, Mobilen Rathsmitgliedern,
Räthen Hofgerichtsmitgliedern und Fiskal
d. Gerichtsanwälten, als Rigaer des Assessor
gerichts, Kurländer zimmtlichen Präsidium
des k. Generalgouvernements. Namens d
Rathsmitgliedschreiben

Hanauer
Präsident

Ehrenmann
Mobilen
Hornfels

Jacob Wolf
Contumazialurtheil
vom 11ten Juni 1823.

28

Das Assisengericht
für den k. baierischen Rheinkreis hat in seiner
öffentlichen Sitzung vom 11ten Juni 1823,
folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das Urtheil der Anklagekammer
des k. Appellationsgerichts vom 18ten Februar
1821, wodurch

Jacob Wolf

Leute und Zwanzig Jahre alt, Ackersmann, nach
bei seinem Vater Franz Wolf zu Kirschfeld
sich aufhaltend, dermalen flüchtig und zur
Hauptverhandlung in seinem bezeichneten Hause
mittelst Zeugen und innerer Gebrechung
und Einstimmigen unter Mitwirkung von
wenigstens Personen weiblichen Geschlechts
angeklagt: und wo die Assisen gerichtlich ist,
um über diese Anklagsakte gerichtlich zu urtheilen.

Eingesehen ferners den Anklageakt, welchen
in Gemäßheit dieser Verfügung von dem wirklichen
Substituten des k. Generalprokurators vom
24ten Februar 1821 gegen denselben ausgefertigt
worden ist.

Eingesehen die von dem Präsidenten
des Assisengerichts vom 24ten April dieses Jahres
in Gemäßheit des Art. 466 des peinlichen Prozeßgesetzes
erlassene Contumazial-Ordonnanz,
durch welche der genannte Angeklagte aufgefordert wurde sich in den gesetzlichen
Fristen des Gerichtes zu stellen.

Einzeichnungen sowie die Ordnung vom 5ten November 1822, 27ten April und 11ten Mai 1823, hiermit in Gültigkeit, das Gesetz, die Urkunden genehmigt, ratifizirt und bekannt gemacht wurden sind

Nach hierüber pflichtgemäßen Vorschlägen

Nach Anhörung der Kreisregierung in ihren Anträgen, dann Umgang mit Unserm Staatsministerium der Finanzen

Finden Wir zu verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verfassung, das Gebiet und die Hauptstadt des Königreichs Bayern bleiben unverändert.

§. 2.

Die Verfassung der Gemeinden, Distrikte und Kreise, dann die Rechte und Pflichten der Gemeinde-, Distrikts- und Kreisangehörigen, sowie die Rechte und Pflichten der Gemeinde-, Distrikts- und Kreisbehörden bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind, nach den bisherigen Vorschriften.

§. 3.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, ihre Angelegenheiten durch selbstgewählte Vertreter und Beamte nach Maßgabe der Gesetze zu verwalten.

§. 4.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§. 5.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern.

§. 6.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Anstalten zu errichten, zu unterhalten und aufzuheben.

§. 7.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Beamte anzustellen, zu befördern, zu versetzen und zu entlassen.

§. 8.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Steuern, Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

§. 9.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Verträge zu schließen, Prozesse zu führen und Vergleiche einzugehen.

§. 10.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Ortsstatute, Polizeiverordnungen und Reglements zu erlassen, soweit dieses Recht nicht durch Gesetze oder Verordnungen beschränkt ist.

§. 11.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Vereine zu bilden, soweit dieses Recht nicht durch Gesetze oder Verordnungen beschränkt ist.

§. 12.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Petitionen an die Staatsregierung zu richten.

§. 13.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Beschwerden gegen Verfügungen der Staatsbehörden zu erheben.

§. 14.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Klagen gegen Verfügungen der Staatsbehörden zu erheben.

§. 15.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Klagen gegen Verfügungen der Staatsbehörden zu erheben.

§. 16.

Die Gemeinden, Distrikte und Kreise haben das Recht, Klagen gegen Verfügungen der Staatsbehörden zu erheben.

§.

In Erwägung daß der genannte Zeuge
Strafschuldig ist.

in der Nacht vom ersten auf den zweiten
Oktober 1826 gemeinschaftlich mit seinem
Mitthäter und Freund Fürsprecher,
mittelst Einbruch und Einsteigen
in das bewohnte Haus der Ehrenamm
Jacob Renz in Kriegstetten und mittelst
gemeinschaftlicher Erbrechung daselbst in seinem
Waschhäuschen befindlichen zwei verschlossenen
Kisten, wegzunehmen die Summe von sechshundert
bis siebenhundert fünfzig Franken und ein
Paar Tuch von ablichem weißen
gestohlen zu haben.

In Erwägung daß diese Thatsachen
genugsam bestätigt ist, nun laut Art. 384. 384 bis
des Strafgesetzbuches mit der Buße der
Zuchthausarbeiten und Ausstellung
an den Pranger belegt zu werden.

Also einhellig und mit Anwendung dieser
gesetzlichen Artikel so wie der Art. 19. 22. 26. 36. 38
des Strafgesetzbuches und Art. 368. 471. & 472 der
peinlichen Prozeßordnungsgesetze, welche sämtlich
von dem Präsidenten verlesen worden und
also lauten:

Art: 384. Des Strafgesetzbuches

" Wer eines Diebstahls schuldig ist, jedoch Einschränkung
" eines von den in den Art. 381. und Art: 381.
" genannten Mitteln geübt worden, solcher
" Dieb, wenn schon die Entwendung eines
" oder mehrerer einzelner Sachen, die wenden
" zur Ausführung eines nur beabsichtigten Diebstahls
" gehören, Statt hatte, und wenn dann, wenn der Entwendung
" nur ein Versuch vorhanden ist, mit Zwangsarbeiten
" auf eine bestimmte Zeit bestraft werden soll.

Art: 381. Nr 4. ibidem des Strafgesetzbuches

" Graben ein [.die Diebe] nächtlicher in einem Gebäude
" in einem Hof zu einem ungehörenden Zimmer,
" in einer Scheune, oder einem Schopfe, die bedeckt
" sind, oder der Wohnung dienen, oder daherum zugehören
" der Einbrechung mittelst äußerem Einbruch,
" oder Einsteigen, oder falschen Schlüssel begangen
" ohne [illegible]

Art: 19. ibidem

" Wenn zu Zwangs-Arbeiten auf einen bestimmten
" Zeit verurtheilt wird, solle mit diesen Strafen
" eingestellt auf fünf, und höchstens auf zwanzig
" Jahren Statt hatte, und wenn dann, wenn der Entwendung
" nur ein Versuch vorhanden ist, mit Zwangsarbeiten
" auf eine bestimmte Zeit bestraft werden soll.

Art: 22. ibidem

" Jeder, der mit wenigstens zu sechs Jahren Zwangs-
" Arbeiten, oder zu Zwangs-Arbeiten auf einer
" bestimmten Zeit, oder zur Einsperrung in ein
" Arbeitshaus verurtheilt worden ist, solle,
" wenn er seine Strafe ausgestanden, auf dem öffentl.
" [illegible] an dem Pranger zur Schau
" eine Stunde lang den Hals zur Schau

„und ungestört bleiben, und allen seinen Rechten seine
„Ehre ungekränkt erhalten, ebenmäßig seinen Namen,
„seine Erfindungen, seine Bücher, seine Waaren-
„und die Ehre seiner Verwaltung in ungestörter
„und ruhmlicher Besitz bezeichnet sind./.

Art: 26. des Verfassungsbuches

„Die Volksversammlung geschieht auf einem der
„öffentlichen Plätze des Orts versammelten Gemeinde,
„Kreises Vorsteher ausgesagt sind./.

Art: 36. ibidem.

„Allen Verbrechen, die die Todesstrafe, Zuchthaus-Arbeit
„auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Degradation, die Einsperrung, die Absetzung des
„Vorsitzers &c. nach sich ziehen, sollen Geschworne
„und Richter erkennen. —
„Die selben in der Central-Hauptstadt des Departements
„in einem, wenn das Verbrechen in der
„Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in einem, wo die Volksversammlung
„versammelt, und in einem der Gemeinden des Orts,
„nächstens, ausgesprochen sind./.

Art: 55. ibidem

„Alle ausgemachten Verbrechen, Vergehen oder
„Anzeigen des ersteren Verbrechens, Vergehens
„sind für die Geschworne, wenn sie mit Mehrheit,
„Satz des Präsidenten und mit absoluter Stimmen,
„für den Beyfall Solidarisch gemacht./.

Art: 368. des peinlichen Prozedur-Gesetzbuches

„Im mildernden Falle, wenn eine oder der
„Anzeigen oder der civil Klägung gegen, wird
„selbe nach in die dem Richter vorgeschriebene,
„Strafe zu Minderung Jahre Gefängniß,
„so wird die Erkennung über das Eigenthum
„Vermögen Einziehung abgesagt, der Strafe beygefügt./.

Art: 371. ibidem

„Wird der Angeklagte freygesprochen, so wenden
„seine Kosten von dem Angeklagten zu ersetzen,
„der durch Urtheil gefällt wird, wo Gründen
„eines Verbrechens bestraft und verurtheilt;
„und wird endlich die Bezahlung dieser Ersatz
„der Strafe, welche dem Angeklagten zugesprochen
„ist, in vier Jahresfristen [illegible] dem
„Klagers, zu Minderen Theilen,
„so wird die Erkennung über das Eigenthum
„Vermögen Einziehung abgesagt, der Strafe beygefügt ist./.

Art: 372. ibidem

„Eine Abschrift der Verordnung des Urtheils wird
„in dem nächsten Tage Lauf, worauf es abgesandt
„wird, auf Ersuchen des Ex-General-Procurators
„oder seiner Substituten von dem Vorsitzer und einem
„Assessor ausgefertigt, der in der Hauptstadt des
„Departements, wo sie der Gerichtshof des
„Appellations, wo sie der Verordnung Bezirk
„vor dem, auf seinem der Gefängniß Gericht
„verfügt wird.
„Die gleiche Abschrift wird ebenfalls in derselben
„Gefängniß dem Director der Domainen und
„Einregistrirungs-Gebühren an dem Bezirke
„des Gerichtes zugesandt./.

Steckbrief

Das Assisengericht von gemeinten Hessen Kreis Hanau hat gegen Johann Adam Schmidt zu Königstein, zuletzt zu Hörstein in Untersuchung gezogen, fünf Fuß zwei Zoll hoch, alt, mit schwarzen Haaren, bedeckter Stirn, braunen Augen, mittelmäßiger Nase, gewöhnlichem Mund, etwas breit, ovalem gesicht, gesunder Gesichtsfarbe und einem fallenden Augenlieder, wurde am siebenten April der Polizei, einem Gensdarmen und einem Civil-Diener zu dem Ende, um ihn zu verhaften

in Contumaciam

zu fünfjähriger Zuchthausarbeitsstrafe, zur Ausstellung an den Pranger auf dem Marktplatze der Stadt Hanau und lebenslänglicher mit dem Landes-Verweis auf Königstein, Hofheim, Kronberg, Homburg, Königstein zu dem Kreise, wegen Diebstahls mit Einbruch und Nachtzeit und Verübung drei und dreißig Diebstähle

beschuldigt sind.

Alle zuständige und marktbürgerliche Obrigkeiten, insbesondere die Assisen-Commission zu Hanau, wenn selbiger Johann Adam Schmidt, welcher sich gegenwärtig in Hanau aufhalten soll, am 8. dieses allenfallsigen Vorzeigens des Steckbriefs, Präsident der Assisengerichts, Ehrenamt Hanau, Präsident, Molitor, Rätinnen, Ergänzungsrichtern und Assessoren, 8. Canzleyzeugnis des Acten des Assisengerichts, 10. Rath 8. Generalprokuration 11. Protokolle Urkundszeugnis beizeichnen.

Abschrift seinen an den Postamten abzugebenden No. 12892 ausgestellt zu Frankfurt am 15 Sept. 1838 für 15. 29 Kr.

Hanauer
Präsident

Molitor

Hanauer

Hanauer

Ez.

Hensel

7

Abschrift dieses Steckbriefs ist in Auszug gebracht und zu jedem Zuchthäuser, Kreis-Klassenamt Königstein zugeschlagen worden sein.

Abschrift seinen, durch von dem Tage der Vollziehung der Steckbriefe, des Ergreifens des Verhafteten abgeschafften und vernichtet worden, dass ein Auszug des Steckbriefs auf dem Marktplatz der Stadt Kreis-Klassenamt an einem glaubhaft zu machenden Theil eines Verhafteten angeschlagen und ein gleicher Auszug der 8. Regierung der Hauptkasse Kommission zu Hanau zugesandt worden.

genehmigt

Hanauer

Molitor

Ez.

Hensel

Jesse Kopf

Landmajor Urtheil
vom 13 Juni 1823

Das Assisenzgericht

über den 46 Jahre alt in seiner öffentlichen Sitzung vom 13ten Juni 1823 folgendes Urtheil gefällt

Eingesehen das Urtheil der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts vom 12ten Mai 1821 wodurch

Jesse Kopf

wird mit Zeugen Jagor Nr 1, Jagerknecht zu bestätigen zu Gädingen daselbst zu Lauterbach stehend gegenwärtig auf flüchtigem Fuße wegen mit Vorbedacht und Ueberlegung begangenen Mißhandlung mit Tod, und wo den Assisen zu erscheinen ist, um sich dem Gesetz gemäß gerichtet zu werden

Eingesehen die Anklageakt, welche in Folge obigen Urtheils von dem ersten Substituten des K. Generalprokurators am 17ten Mai 1821 gegen den genannten Jesse Kopf verfaßt worden ist

Eingesehen die von dem Präsidenten des Assisengerichts am 24ten April dieses Jahrs in Gemäßheit des Art 462 des peinlichen Prozeduregesetzes erlassene Contumaziel-Ordonnanz durch welche der angeklagte Kopf aufgefordert wurde sich in der gesetzlichen Frist des Gefängnisses zu stellen.

Eingesehen ferner die Akten vom 29ten Oktober 1822, 27ten April und 11ten Mai 1823, woraus ersichtet, daß obige Aktenstücke gehörig notifizirt und bekannt gemacht worden sind

Nach Einsicht sämtlicher Verhandlungen und
Nach Anhörung der Bauthbehörde in öffentlicher Sitzung
Nach Ansicht der Art. 465. 466
467. u. 470 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren und
In Erwägung, daß die Anwendung des Gesetzes
von Geschworenen anerkannte Thatumstände gehörig bedingt
für vorhanden erklärt, und das Gesetz zur
Entscheidung in der Hauptsache angewendet
wurde.

Das Assisengericht

Nach vorangegangener Berathschlagung

In Erwägung, daß die gesetzlichen Formalitäten beobachtet sind, erklärt das Landgericht
Verfahren als ordnungs- und vorschriftmäßig;
Verordnet, daß Samuel zum Urtheil in das
Hauptverfahren gezogen wurde

Der Gerichtsschreiber hat sofort die Protokolle
welche das Verbrechen bezeichnen und die
schriftlichen Beweisstücke der Anklage vorlesen

Der k. General Prokurator stellt in
das Hauptverfahren dahin an, daß Samuel schuldig sei
Art. 309. 310. 19. 22. 26. 36 und 55 des Strafgesetzbuches
und der Art. 368 471. 472 des Gesetzbuches über
das peinliche Verfahren der gemeinte Diebstahl
Verbrechen der Verübung dessen er angeklagt ist,

für schuldig erkannt und verurtheilt werde,
zu fünf Jahren Zwangsarbeiten, zur Ausstellung
an den Pranger auf dem Marktplatz zu
Zweibrücken und solidarisch mit den beiden
Angeklagten verurtheilten Mordthäter Christian
von Jugenheim und Andreas Eiß von Göcklingen in alle Prozeßkosten gegen den Staat,

Daß ferner der Druck des Urtheils im
Auszuge und dessen Anschlagung an den durch
das Gesetz bestimmten Plätzen angeordnet
werde, so wie daß Auszug des Urtheils
Verurtheilten den Pfahlstrafen auf dem Marktplatz
zu Landau an einen zu errichtenden Pfahl
angeschlagen werde.

Daß zudem verordnet werde, daß der
Verurtheilte der Verurtheilten als Verurtheilten
einer Abwesenheit beschuldigt und verurtheilt
und daß auch ein Auszug des Urtheils
an die k. Regierung des Rheinkreises Kammer
der Finanzen gesendet werden soll.

Nachdem das Assisengericht die Frage
nochmals in Berathung genommen

In Erwägung, daß der abgeurtheilte Diebstahl
Raub

am 28ten Januar 1821 der Abends zwischen
acht und neun Uhr gemeinschaftlich mit Christian
Christmann von Jugenheim und Andreas Eiß
von Göcklingen, den Pfarrer Marx von Göcklingen,
schmerzhaften weisse mit Vorsatz und mit

Aufklärung so mit Grund zu geben, daß
dasselbe in den Folgen der vollkommen Mis-
handlung mäßigend nahe als zehnzig Tage
Arrest oder eine lang und mäßig mehr
seine zu persönliche Arbeiten zu verwenden;

In Erwägung, daß diese Thätsachen
gemäß erfordert, um neue Art. 309. und 310
der Strafgesetzbuch mit den Rechte der
zeitlichen Zwangsarbeiten und Einstellung
in den Zwang belegt zu werden.

Neue einsicht und mit Anwendung dieser
Gesetze stellen, so sein den Art. 19. 22. 26. 36 und
38 der Strafgesetzbuch und Art. 368. 371. 372
der peinlichen Prozedur-Gesetz, welche
sämtliche man dem Präsidenten verlesen
worden und also lautet.

Art: 309. des Strafgesetzbuches

„Wenn jemand premeditat oder gewaltsam
„und diese gewohnheitigen Grausamkeit eine Krank-
„oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit verur-
„sache von zwanzig Tagen zur Folge hatte
„mit der Einzwängung bestraft werden.

Art: 310. idem

„Ist der im vorhergehenden Artikel vorgesehene
„Verbrechen mit Verabredung oder Auflauern
„verübt worden, so soll er mit Zwangarbeit
„auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art: 19. des Strafgesetzbuches

„Der zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„Einzwängung auf eine, und höchstens zu zwanzig
„Jahre belegt werden.

Art: 22. ib idem

„Jeder, der zu lebenswährender Zwangs-
„Arbeiten, oder zu Zwangs-Arbeiten auf eine
„bestimmte Zeit, oder zur Einzwängung [in die
„Arbeits-Salon] verurtheilt worden ist, soll,
„ehe er seine Strafe ausstehet, auf dem öffent-
„lichen Platze und den Pranger gebracht und
„eine Stunde lang ans Beil zur Schau aus-
„gestellet bleiben, und über jemand Kopf eine
„Tafel gesetzt werden, worauf seine Namen,
„seine Gewerbe, seine Wohnort, seine Strafe
„und die Ursachen seiner Verurtheilung in gros-
„sen Lettern geschrieben sind.

Art: 26. ibidem

„Die Vollziehung geschieht auf einem der
„öffentlichen Plätze des Ortes, welchen die
„Verurtheilung [Urtheil] anzeigt sind.

Art: 36. ibidem

„Allen Urtheilen die Todesstrafen, Zwangs-
„Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimm-
„te Zeit, die Deportation, die Einzwängung, die
„Strafen des Prangers zu erkennen, sollen
„eine Zuziehung gerichtet werden. Die Fallen

„in der Centralstadt des Departements, in jenem „worin der Gerichtshof seinen Sitz hat, in der Gemeinde des „Ortes, wo der Verbrechens begangen worden „ist, in jenem wo die Verhaftnehmung vorgenommen „und in jenem des Wohnortes des Angeschuldigten „ausschließend zuständig. /.

Art. 55. des Strafgesetzbuches

„Alle einzeln oder mehreren Verbrechens oder „einzeln oder mehreren Vergehens verdächtigen „Individuen, sind für die Gehilfenschaft, Hehlerei, „verhaftung, den Versuch des Verbrechens, wenn „derselbe gesetzlich Gegenstand, und für die Vorschubleistung „angeklagt. /.

Art. 368. des peinlichen Prozeßgesetzbuches

„Der mitwissende Theil, gegen welchen ein Urtheil „gefällt, oder der Civil-Klage-Satz, wird alle „male in die dem Klagte sowohl, als dem andern „Theile zugestellende Vorladung genannt. /.

Art. 471. ibidem

„Sind der Angeklagte verurtheilt, so werden „seine Güter von dem Augenblicke an zurückgezogen „wo das Urtheil vollstreckt wird, und Güter einer „Abwesenden beschlagnahmt, und gerichtet; und wird „endlich die Verurtheilung dem Ablauf der „Frist, welche dem Angeklagten gestattet ist, „um vor Gericht zu erscheinen [illegible] dem

„Angeklagten zu kündigen, unterworfen, so wird „die Anklage von der Vollstreckung [illegible] dem „Gesetze verjährt, der Frist beendigt ist. /.

Art. 472. des peinlichen Prozeßgesetzbuches

„Eine Abschrift des Urtheils" Urtheil wird „in dem nächsten Amts Thore, welches es verlassen „wird, auf Ansuchen des Gen. Prokurators „oder seines Substituten von dem Vorsteher und „einem Pfahl angeschlagen, der in der Hauptstadt „des Arrondissements, worinnen Verbrechen „begangen worden, auf einem der öffentlichen „Plätze errichtet wird.

„Ein gleicher Auszug wird gleichfalls in Hauptsache „Urtheil und Urtheil der Domänen und „Einregistrirung Gebühren von dem Verurtheilten „des Angeschuldigten einzeln. /.

Strafgesetz

Das Abschneiden der Hand
Hahnen Kopf wird mit zwanzig Jahren als
Lebigen Mauer, zulezt zu Gefängnis in einem
Zuchthaus fünf Jahr zu Zeit zwei mit braunen
Hungerbrauen, Hagen Nasen, gesunden Augen
Augenbrauen, gesunden Augen, mittel-
mäßigen Nase und Mund, blondem Bart,
spitzem Kinn, rundem Gesicht, mit blattnarben
und starken Kränzchen

in Cautionscasse

zu fünfjährigen Zwangsarbeiten
zu Auspfählung an den Pranger auf dem
Marktplatze zu Zwangsarbeiten und

solidarisch mit den früher verurtheilten
Mitangeklagten Brunner und Andreas Bürger von
Gödlingen zu allen Kosten des Prozesses gegen
den Bauk, welche mit Inbegriff der Kosten
der Contumazialverhandlungen auf die Summe
von zweihundert sieben und achtzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer
liquidirt sind.

Demnach das Urtheil in Kürzung
gefällt und zu Protokoll, Zuziehung der
Gödlingen öffentlich vorgelesen wurde

Demnach sowohl, der Beschluß und das
Urtheil in Kürzung der Vollziehung des Urtheils, der Vermögens
des Verurtheilten als Vermögens wurde ab-
gefasset, verlesen und verwahrt wurde
dass wie Kürzung des Urtheils auf dem Markt-
platz der Stadt Hanau an einem dasselbe
zu verrichtenden Pfeile durch den Scharfrichter
vorgenommen und wie gänzliche Kürzung der Lös-
chung der Steinbrücker Kammer durchgeführt
zugesichert wurde

Also geschlossen und verkündet zu Hanau
in öffentlicher Sitzung der Assisen,
gerichte vom siebenten Juni achtzehnhundert sechs-
und zwanzig wobei zugegenwärtig
waren: Herr Rath am k. Appellationsgerichte
Hanau der Assisenhof, Präsident der
Assisen, Assessor k. Appellationsgerichts

Herr Präsident, Mitglieder Assisen, Herr
Staatsprocurator am Assisen k. Gerichte
Herr Rath k. Generalprocurator d. Brunsel
Gerichtsprotokollführer.

Hanauer
Präsident
Assessor
Mitglieder
Brunner
Hermfels

5 Zg.

Carolina Sauer

25ten August 1823

Ehescheidungs-Ordonnanz

Unterzeichneter Landrath Adolph Adalbert Graf von Keller auf Ober-Allmendingen bei Ehingen, Präsident des Ehegerichts im Donaukreise, Ritter des Königlich Württembergischen Kronordens, hat das dritte Quartal 1823, in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten August dieses Jahres

nach geschlossener, in Betreff der angeklagten Karoline Sauer, 35 Jahre alt Ehefrau des Posthalters Georg Friedrich Sauer in Hausdorf, daselbst gebürtig, wegen Ehescheidung abgegebene Forderung

für Recht

„Daß die Angeklagte sich nicht „schuldig."

Zu Gemäßheit der dem Präsidenten durch den Regl. 358 des Gesetzbuchs über die Verbrechen in peinlichen Sachen übertragenen Gewalt; und

nach geschlossener dießfalls gepflogener Untersuchung

erklärt, daß die genannte Karoline Sauer von der gegen sie erhobenen Anklage der Ehebrechung, nach Vorschrift Artikels 358 mittelst Erkenntniß vom 25ten Juli d. J. freigesprochen werden soll;

Maßgebend, daß Dieselbe durch die Akten in Dreifach gesetzt worden soll,

in Folge der mit ihnen [illegible] Uebereinkunft.

Geschehen und ausgefertigt in der oftgenannten Residenz Wien den 18. Februar im Jahre Eintausend achthundert dreiundzwanzig.

Metternich

Georg Kaudebusch

25 August 1823

Vor Uns Bürgermeister
und Rath der Königlichen Stadt Gerdauen, in unserer Rathsstube zu
Gerdauen, am fünf und zwanzigsten August, achtzehn
hundert drei und zwanzig, Vormittags neun
Uhr sind erschienen.

Nach Einsicht des von der Ordnungs Commission
des Königlichen Stadtgerichts der Stadt Gerdauen de Datum August 1823
verfaßten Protokolls, worinnen verfahren, daß

1. Georg Kaudebusch, 23 Jahr alt, gebürtig
aus Kaukehmen im Gerdauschen Kreise,
mit Profession, wohnhaft in Gerdauen und
2 Benjamin Fuchs, 35 Jahr alt, Schuhmacher
der Profession, gebürtig und wohnhaft in Gerdauen
vorgeladen sind, der erste, wegen Entwendung
mittelst eines falschen Dietrichs in einem Kirchen-
vorgange verübten Diebstahls, der zweite: der
Theilnahme an diesem Diebstahle angeklagt
sind.

Nach Einsicht ferner der Rede des Königlichen
Prokurators in Gefolge obigen Urtheils gegen Be-
klagte Georg Kaudebusch und Benjamin Fuchs
den achten August dieses Jahres verfaßten Anklage-
akte, deren wesentlichen Inhalt Referent anführt:

„Weil allem Anschein nach die gemeinschaftlich Georg
Kaudebusch und dessen Schwager Benjamin Fuchs
vorgeladen:

271

A. der erste.

im Laufe des vorigen Jahres unter dem Herrn Johann Ulrich zu Neustadt und dessen Fischereigerechtigkeit zum Klostergut und mittelst neuen fischen Fischerei folgende Gegenstände, als:

1.) 54 Stück feiste Fische 175 ½ ℔ schwer,
2.) 7 Stück grobe Fische, 40 ℔ schwer,
3.) zwei Stück feinen Barsch, 2 ℔ schwer,
4.) zwei Stück gröberen Barsch 1¾ ℔ schwer
5.) einen Hechtschwanz,
6.) 25 Stück feine Fische, 156½ schwer
7.) 13 Stück grobe Fische 18¾ schwer
8.) einen weißen Aesche 36½ schwer
9.) zwei neue Fischkörbe
10.) zwei neue weißene Fischzugseile,
11.) 4 Stück Blei, 3½ ℔ schwer,
12.) drei Tentola Fischerbleie,
13.) zwei Hermen Handseile, 39 ℔ schwer
14.) zwei Gebinde Hanfmaschinen-Fischen 858 schwer,
15.) ein Gebund Kastel-Fischen 33 ℔ schwer
16.) ein Stück dreizölligen Fischen 28 schwer,
17.) ein Stück zweizöllig Fischen 1/8 ℔ schwer
18.) ein Klumpen Fischerdraht 3 Pfund Gang,
19.) drei Stücke Netze
20.) 21 Stück Messing Draht.
21.) einen Korb
22.) einen Schwefelfaden

gestohlen zu haben.

B. der Zweite.

ein Reisen Viehstall Sonntag Abend zu-
vornen zu haben, daß sie zum Diebe
gestohlenen Zeugen bringen, verbrannt,
daß

372.

daß sie gestohlen worden, in gesammelt Geld,

Nach Aussage des 6 Zeugen-Protokolls
in der Untersuchung der Gründe, worauf sich
Anklage basirt.

Nach Aussage des obenbenannten Savage
in seinem Vertheidigungsmittel für den
Angeklagten Rendebusch:

Nach Aussage des Kapitänwachts, katzy
in seinem Vertheidigungsmittel für den
Angeklagten Carolain Fuchs.

Gestohlen die Fischereien der Gastwirthen
welche zu Fuchs unterschiedene von dem Herrn
Schuldnern gestellten und Fischer über den
Summarischen Inhalts der Anklagepunkte Zeu-
genaussagen, Fischer über den Taberthum für
angebrachten Sorgen gesagt ist, als

I.) Ist der Angeklagte Georg Rendebusch,
Klosterbau angestellt in Neustadt Holstein
in Lauf der vorigen Oktober den Herrn
Johann Ulrich zu Neustadt und dessen Fischen-
gerechtigkeit zum Klostergut und mittelst neuen
gestohlen Fischerei folgende Gegenstände
gestohlen zu haben, als:

1.) zwei und fünfzig Stück feines Fische 175½ ℔ schwer.
2.) sieben Stück grobe Fische, 40 ℔ schwer.
3.) zwei Stück feinen Barsch, zwei ℔ schwer.
4.) zwei Stück gröberen Barsch 1¾ ℔ schwer
5.) einen Hechtschwanz.
6.) acht und zwanzig Stück feines Fische 156½ ℔ schwer,
7.) dreizehn Stück grobe Fische 187 ℔ schwer

„ 8) zwei eiserne Achsen, 36½ Pfund
„ 9) zwei eiserne Pflugschare
„ 10) ein Paar eiserne Deichsel mit Beschläge
„ 11) Stück Buch Blei / Ein Buch Blei 3½ Pfund
„ 12) drei Zugketten Eisenblech
„ 13) Zwei Paar Handriemen, 39 Pfund
„ 14) Zwei Gabeln Heuwender-Eisen = Eisen 858 Pfund
„ 15) ein Gabeln Kartoffeleisen 5'3 Pfund
„ 16) ein Buch dreizöllig Eisen, 28 Pfund
„ 17) ein Buch vierzöllig Eisen 1'88 Pfund
„ 18) ein Paar Eisenstreifen drei Fuß Lang
„ 19) drei Buche Bretter
„ 20) zwei mit gemeinen Klauen Mistgabeln = Pfund
„ 21) zwei Paar Hand
„ 22 zwei Handschuhe

II. Ist die angeklagte Caroline Friedrich
„ Gattin des Pflugknecht Georg Rinderknecht
„ in Neustadt schuldig
„ an dem in der ersten Lage Ge-
„ zeichneten Diebstahl Antheil Theil
„ genommen zu haben, daß sie mit den
„ gestohlenen Gegenständen, mit Brod,
„ daß sie gestohlen waren, Kaffee
„ betheilt

und welche Erklärung dahin gehet:

„ daß die erste Lage:

„ Ist der angeklagte Georg Rinderknecht ist
„ schuldig an Diebstahl des Pflugknecht
„ Heinrich Rinderknecht zu Neustadt

„ mit der ersten Eigenschaft die in der
„ Lage bezeichneten Gegenstände jedoch
„ ohne Gebrauch einer falschen Schlüssel
„ gestohlen zu haben, mit Ausnahme
„ des Mehls, welchen ihm Caroline
„ Friedrich gemeinschaftlich gegeben hat.
„ Auch die zweite Lage. „
„ Nein die Angeklagte ist nicht schuldig „

Nach Anführung der h. Gesetz-Paragraphen
worauf wir Lage in Sachen Anzuziehen,
welche dahin gehen daß:
Nach Einsicht der Erklärung der
Geschworenen:
Nach Einsicht der Art. 401 der
Strafgesetzbuch und der Art.
365. 366 und 368 der Gerichtsbuch
über die Strafen in gemeinen
Sachen — Georg Rinderknecht
von Neustadt verurtheilt
wurde, zu vierjähriger Ge-
fängnißstrafe und zu allen
Kosten gegen den Staat;
daß zugleich die Einziehung
der gestohlenen Gegenstände zu
den Eigenthümer verordnet wurde

Zu Frankfurt am Main die Gerichtsmedizin
Herrn Dr. Augenklinik Georg Klär-
bach Dank für Erklärung der
Geschworenen Fälle zu klären wurde
ist, weist wurde auf Verbrechen, wurde
aber auf Wagnisse gestützt, welche
durch die Artikel 401 des Strafge-
setzbuch vorgesehen ist.

Nach Einsicht auf mit Anwendung
der Art. 365. 366 und 368 des
Gesetzbuch über die Strafverfahren in
peinlichen Fragen — welche Artikel
ferner von dem Gerichtshofe ver-
lesen wurden und also lautet:

Art. 401 des Strafgesetzbuch

„ Die übrigen in gegenwärtigen Abschnitte
„ nicht begriffenen Verbrechen, die letzteren Ver-
„ wundungen und Gewaltthaten, so wie auch
„ die Drohungen oder solcher Angriffe, selbst
„ mit einem Stock = und Faustschlag gegen
„ jedwedes Gerichtsmitglied bestraft werden; Gegen
„ diesen Verbrecher auch eine Geldbusse von
„ einundsechzig Franken und sechsundsechzig Franken
„ fünfzig Centimes festgesetzt werden ꝛc.

Art. 365 des Strafgesetzbuch über der Strafe
in gewissen Fällen

„ Ist diese That verübt, so verkennt der
„ Gerichtshof auch die in Gemäßheit vorhergehenden Arti-
„ kel über die in Gemäßheit vorhergehenden Arti-
„ kel über die strafbaren Handlungen sich ergeben sollten

„ dass sie nicht mehr zur Competenz
„ des Assisenhofes gehört.

Art. 366 ebendaselbst.

„ Der Gerichtshof beschließt ebendaselbst,
„ dass die untersuchten und nach vor-
„ gehenden Fragen dem Eigenthümer
„ zurückzugeben werden sollen.

Art. 368 daselbst.

„ Der untersuchende Theil, gleichviel ob der
„ der Angeklagte oder der Civil-Kläger
„ sey, so kann der Gerichtshof nach
„ Vorschrift des Gesetzbuchs, wenn
„ alle mal in die Kosten gewollt, ob der
„ andere Theil ganz oder theilweise Ersatz
„ zu leisten schuldig.

Vorstehende vier Artikel vorgelesen.

Moritz

Moritz

Klepmann

Warum Urtheil

Der Assisenhof hat gewürdigt

Georg Landsberg

33 Jahre alt, gebürtig in Nackenheim im
Großherzogthum Hessen, Hessischer
Unterthan in Mainz, in Haft im
Mainzer, 1 Meter 72 Centimeter
(5 Fuß 6 Zoll) groß, braune Farbe
der Haare, braune Augen und
Augenbrauen, gewöhnliche Nase, ge-
wöhnlicher Mund, spitzes Kinn, blonder
Bart, schwarz Augenlicht und
blind vor geschossenen Auge, eine Narbe
auf der linken Schulter.

Zu seiner öffentlichen Korrektion allen
Gerichtszeit stunde und in allen
Prozessachen gegen den Verurt
heilten und den Termin von
Vierundvierzig Tagen gültig sind und
einzig dem zum Prozesse
Warrandant Rest die zu stellenden und
noch streitigen Gegenstände, dem
Requisitum zurückzugeben wurde
schuldig

Also geurtheilt und verkündet zu Jena in
in der öffentlichen Sitzung des Appellations-
gerichts, den sechs und zwanzigsten
August, Tausend acht Hundert vier und
zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Molitor
Vorsitz des 1. Appellationsgerichts, Präsident des
Appellationsgerichts, Petri, Vorsitz des 2. Appel
lationsgerichts, als Kustos des Appellationsgerichts,
Ege, Präsidial, Molitor, Kustos, Körner
Tappsyndicat-Kustos, des Fürstlichen 2. Appellat.
gerichts, ebenfalls als Kustos des Appellationsgerichts,
von Koch, 2. General-Auditeur des 1.
Appellationsgerichts und Bleßmann, Ober
gerichtsschreiber

Molitor

Molitor

Bleßmann

Joseph Pfeiffer
Volz

26 August 1823

Das Assisen-Gericht

für den L. Canzleykreis Pfarrkirchen zu
Landshut, in seiner öffentlichen Sitzung
vom sechsten und zwanzigsten August 1823,
hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von dem Anklager beim unmittelbaren L. Appellationsgerichte des Pfarrkirchen zu
Landshut den dritten August dieses Jahres
vollzogenen Urtheils, wornach erhellet, daß

Joseph Pfeiffer Volz,

30 Jahre alt, ein Weber, gebürtig und wohnhaft
in Pfarrkirchen, und in einem bürgerlichen Gewerbe
mittelst Webens und seiner Familie und Einwohner
zu ernähren und seinen Unterhalt zu erwerben

Nach Einsicht ferner des von dem ersten Vorsitzer
des L. Generals-Forstbureaus in Landshut
abgefaßten Urtheils des Anklagsbeamten gegen
besagten Joseph Pfeiffer Volz den sechsten
August dieses Jahres vorgelesenen Anklageakts,
dessen schlußmäßiges Inhalt dahin geht:

„Aus allen dem ergiebt es sich, daß der
„vorgenannte Joseph Pfeiffer Volz angeklagt ist:

„Am siebenzehnten Juni dieses Jahres zwischen
„eilf und zwölf Uhr des Vormittags in
„dem Buchwalde Gemeinde Pfarrkirchen
„Forstamts Landshut, Rotte Pfeiffer Volz, Gerichts
„Pfarrkirchen, mittelst

„ einen Garten und einen Leibzuch und Leistungen
„ obigerseits jährlich Geld gestellen zu sollen.“

Nach Anführung des ersten Vorbringens der
Königl. Generalen Prokuratorat in der Fort-
setzung der Gründe, auf welche die
Klage gestützet ist.

Nach Anführung des Advokaten Fasko in
seinem Vertheidigungsmittel über den
angeklagten Johann Philipp Holz.

Nachdem die Forderung der Gerichtsperson,
welche zu Recht ausstehendes von seinen Herrn
Principalen geschuldet, und Hilfe und Beis-
stand gegen widerspenstige Schuldner der Angeklagte Johann
Philipp Holz
„ Bey der angeklagte Johann Philipp Holz
„ Metzger mit Metzgerei schuldig
„ seine verbannten Frau Liesel Justus geborene
„ Mayer und deren Ehe der Verbrechens zu
„ dem bestimmten Gerüste der Beschauer Jürgen,
„ Wittwe von Philipp Noll, Wirthin zum
„ Hirsch in Metzgerei, mittels Räuberey
„ und einem Leibzuch und Leistungen
„ obigerseits jährlich Goldnen Geld gestellen
„ zu sollen?“

und welche Erklärung dessen geht
„ die Geschworenen erklären ja das Er-
„ klagte ist der That schuldig, wie selbige
„ in Anklage steht.

Nach Anführung des ersten Vorbringens der
K. General-Prokuratorat in seinem Antrage
dahin gehend, daß nach Anführung der Erklärung
der Geschworenen und nach Anhalt der Art. 384.
381 N.° 4. 19. 22 und 36 des Strafgesetz-
buchs und der Verordnung des Generals
Gouvernements des Mittelrheins vom
31.ten Mai 1814 §. 2, so wie des Artikels
368 des Gesetzbuchs über das Verbrechen
in gemeinschaftlichen Personen, Johann Philipp
Holz zu einer Haft Zeitlang Zuchthaus an-
klagten und zu den Kosten des Pro-
zesses verurtheilt, daß der Antheil
an den Zeugen Gebühren und den
dem Herrn der Gerichtsperson bestimmten
Orten anzuschlagen wäre.

In Erwägung daß die Thatsachen, deren
der Angeklagte durch die Erklärung der Ge-
schworenen schuldig erklärt worden ist,
mit Strafen belegt, welche durch die
Art. 384. 381 N.° 4. und Art. 19 des Straf-
gesetzbuchs bestimmt worden ist.

Daß hinsichtlich auf die Anwendung dieser Ge-
setzes-Artikel so wie des Art. 36 des Straf-
gesetzbuchs und Art. 368 dieses Gesetzbuchs
über das Verbrechen in gemeinschaftlichen Personen,
endlich auf den Art. 2 der Verordnung des

ordentlichen mittelbaren Gemeinde Gemeinderath
vom 31ten Mai 1815, welcher Artikel, bei dem
in der Untersuchung [illegible] Abänderung
sein soll, seine Anwendung finden muß, und welche
Gerichtsstellen von dem Hochgerichte zu
Lemgo ernannt werden, und also lautet:

Art. 384. Der Untersuchungsrichter

soll über jeden Diebstahl schuldig ist, der mit Ausnahme
solcher nicht von den unter Zahlen 4 der Art.
381 angegebenen Mitteln verübt worden, selbst dann, wenn schon der Entwurf, den Diebstahl
anzufangen gefaßt hatte, und obgleich dann, wenn der
Diebstahl nur in seinem Versuche geblieben ist, mit
Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit
bestraft werden

Art. 381 No 4.

Gestohlen sein sollen Vieh, entweder in einem Gebäude
in einer Hütte, so nennenden gehörenden Zimmer
in einem Behältniß, oder einem Gemache, die
Bewahrsal sind, oder zur Aufbewahrung dienen, oder
offenen Zubehör der Wohnungen mittelst Einbruchs
Einbruchs oder Einsteigens oder mittelst falscher Schlüssel
Eingangs — so sollen die Schuldigen mit
dem Tode bestraft werden.

Art. 19 desselben

Wenn die Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte
Zeit ausgesprochen sind, soll mit dieser Strafe
ununterbrochen auch Pranger und Festhalten
und zwanzig Jahre Polizei verbunden

Art. 36. des Strafgesetzbuchs.

Alle Artikel die die Todesstrafen, Zuchthaus-Ar-

Arbeiten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit,
die Degradation, die Einsperrung, die Strafe
des Pranger, die Landesverweisung und den
Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt,
sollen ausgeführt gedruckt werden;

Die sollen in der Central-Stadt des Departements,
in jenem, wenn das Urtheil erkannt,
in der Gemeinde des Orts, wo der Verbrechen
begangen worden ist, in jenem, wo die Voll-
streckung geschieht, und in jenem des Wohnorts
des Verurtheilten angeschlagen werden.

Art. 368 desselben des Gesetzbuchs über das
gemeine Strafrecht

Der unter liegende Theil, gleichviel ob der
Angeklagte oder der Civil Kläger sey, wenn
allemahl in die drei Theile so viel, als drei
von dem Gerichte verursachte Kosten vertheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1811.

Der Strafgesetzbuch ist mit entsprechende Polizei-
meine Criminal-Strafe, so bleibt dasselbe
dem ersteren lautend fernerhin überlassend, in
welchen Fällen Strafe mit der verbunden sey.

Urtheil

Des Hochlöblichen Gerichts des Hochgerichts

Lemgo

Johann Philipp Wolz

Donnerstag Jahr alt, Religion gebürtig und
wohnhaft in Steinheim, ein lediger Landmann,
1 Meter 66 Centimeter (5 Fuß 4 Zoll 10 Linien
groß, Hellbraunen Haaren und Augenbrauen

[illegible] Wien, gewesen Anwalt, gewesten Ausschuss
seiner Kunst, selbsteigener Advokat Wien,
ordentl. Kunst, Lungleistes Gewerbe, gesunden
Gewerbe stehend, unbescholtenen Namens, am Leben
befindlich seiner Ehegattin.

Zu Einspruchsgegner Zwangsverbotene
und in allen Kostenpunkten gegen den
Kläger, Exequirten und die Summa von Einhundert
Einundzwanzig Gulden einundzwanzig Kr.

Wahrend hat das Urtheil im
Abgange gedauert und zu Recht, Zwei-
Gründen und Klagen angeschlagen erachtet
haben.

Also geschehen und verkündet zu Zwölf Uhr
und in öffentlicher Sitzung des Appellations-Gerichtes
dem ersten und zwanzigsten August, tausend acht
hundert drei und sechzig, wobei gegenwärtig
waren: Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte
des Hausruckkreises, Vorsitzender des Appellationsgerichtes, Edler von
Rath am besagten Appell. Gerichte, Jetzt, Protokollant,
Molitor, Leitner, Bäuerle, Leitner-Ritter von Leitenhof, am
k. Bezirksgerichte daselbst, die zwei Beisitzer als Rechts
des Appellationsgerichtes, Kellner, ersten Substituten der k. Gra
Fiskalamtes, und Edler von Bamberg, Obergerichtsschreiber des
besagten Appell. Gerichtes.

Molitor

Molitor

Zg. Bamberg

Bleßmann

Coll.

Leers und Ebenstreiter

26 August 1823

Das Urtheil = Gewölbe

des k. baierischen Landgerichts zu Forchheim, in öffentlicher Sitzung vom 26ten und 27ten August 1823, hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von der Anklage = Kammer des k. Appellations = Gerichts des Obermainkreises zu Forchheim den dritten August dieses Jahres erlassenen Urtheils, wornach erhellet, daß

Leers und Ebenstreiter,

30 Jahre alt, ohne bekannten Geburtsort, ledigen Standes, ohne Gewerb und ohne bekannten Wohnsitz, seit geraumer Zeit, in seiner Wirthschaft, wo er als Gast aufgenommen war, mehrere Diebstähle verübt habe;

Nach Einsicht darüber, daß von dem ersten Dabei = Beisitzer des k. General = Landgerichts, in Gemäßheit obigen Urtheils der Anklage = Kammer gegen Beschuldigten Leers und Ebenstreiter vorgenommene Anklage = Akte, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

„Aus allem dem erwiesen ist, daß Beschuldigter Leers und Ebenstreiter

„in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Juni dieses

„in dem Brauhause daselbst der Wirthin Jerusalem

„Gemeines Geld aus dem Fensterkasten, wo es als Gast

„aufgenommen war, zum Nachtheil der Eigenthümerin

„stehlen und beziehungsweise bey Gelegenheit

" gehörig, welche abgeschätzt in seiner Masse im
" gemeinen Wohlstande übereinstimmt, nämlich
" unter Haftung zurückgelassen, als:
" 1. fünf neue Leibröcke von blauem Tuch;
" 2. ein so genannter Leib Chemise Kleid von
" Zeitzer,
" 3. ein Lustmanns Kleid mit weißen Grund
" und gelben Blümchen,
" 4. ein Mordant Seidenes grün und gelb
" bandstreifig
" 5. ein weißes carmesinrothes Seidenes mit ge-
" blümten wollenen Borden und Franzen,
" 6. ein weißes Brocatirtes mit silbernem Seidenes
" 7. ein Paar neue Bommerwollene Strümpfe.
" 8. ein Paar Leinene Strümpfe.
" 9. ein Paar Leinene alte gute rothe Strümpfe,
" 10. ein Paar Bommerwollene alte Strümpfe.
" 11. ein Paar Leinene alte Handschuh.
" 12. ein roth und weiß carrirtes Halstuch.
" 13. ein roth Lustmanns Mützgen mit gelben
" Blumen.
" 14. ein Paar schwarze wollene Strümpfe
" 15. ein neues Gebetbuch von Hohenstein.
" 16. ein violettes Bommerwollenes Halstuch
" 17. ein weißes Leinen altes Hemd.
" 18 neue alte Serviette.
" 19. zwei Neue Bettücher.
" 20. ein silbernes übersoldetes Pfennigstück
" 21. neun Leinene gedruckte Schnupftücher;
" 22. ein Neues Hemd
" 23. ein Mordelbüchse.

" 24. einige blaue Bürstchen
" 25. ein kleines Gebetbuch.
" 26. zwei Kleider-Futterleinen.
" 27. schwarzseidene einige grünseidene Schnüre von Gold,
" 28 ein Packsiegel
" 29. einen Schuh und Paar, Sohlen
" 30. ein Paar Cadaver Hühnerhirdel, den Besitz
" der Obrigkeit Innerlich gehörig."

Nach Anführung der ersten Pfandstücken der
E. Gemeinde-Vorsteher in der Fortsetzung
der Pfändung, vorrückt die Aeltesten Beisitzer.

Nach Anführung der Pfandstücken in
Labrosse von Zeit in seiner Vollständigkeit
sind die angezeichnet

Geschahen die Fortsetzung der Pfandsvornahme,
welche zu suche und Besonders von dem
Herrschaftlichen gestellten und Theil eines dem
Gemeindrichter Jahrlichen Lohn eines Tagelöhners,
zwey gesunden, Theil mit dem Pabsttheu
Pfändungsbeamten Berge gesetzt ist.

" Ist der angezeichnete Pfandstücken Pfandstücken
" ohne Gemeinde und ohne dessen Pfandvorsteher
" Pfandberg."

" Da der Pfandstücken einen Pfandstücken und dem
" Gehalten seine Pfandstücken, in dem Pfandstücken
" Pfandstücken der Pfandstücken seines Pfandstücken
" Pfandstücken, wo es als Pfandstücken aufgenommen
" wurde, zum Pfandstücken der Pfandstücken Pfandstücken
" mit Pfandstücken bey Pfandstücken Pfandstücken gehörig
" welche abgeschätzt in seiner Masse im

„ gemeinen Bleichsachen übergeschickte
„ und benannte Effekten zurückzusenden zu
„ haben, als:

„ 1. fünf neue beschädigte rein leinene Tuch,
„ 2. ein abgenutztes blaues Oberrock Kleid von Tuch,
„ 3. ein dergleichen Kleid mit weißen Knöpfen und gelben
„ Blumen,
„ 4. ein buntes Halstuch grün und gelb brandstreifig,
„ 5. ein weißes Halstuch und gebleichte
„ wollene Socken und Strümpfe,
„ 6. ein weißes baumwollenes und seidenes Halstuch
„ 7. ein Paar neue baumwollene Strümpfe
„ 8. ein Paar leinene Strümpfe,
„ 9. ein Hemden alte getragene Strümpfe,
„ 10. ein Paar baumwollene alte Strümpfe,
„ 11. ein Paar leinene alte Handschuh,
„ 12. ein roth und weiß carrirtes Tuchtuch,
„ 13. ein roth kattunenes Mützgen mit gelben Blumen,
„ 14. ein Paar wollenstrickene Strümpfe neue Schuh.
„ 15. ein neues Gebetbuch neue gebundene Psalmen
„ 16. ein violettes baumwollenes Geldbeutel,
„ 17. zwei weiße leinene Jäcken.
„ 18. zwei alte Barrierette.
„ 19. zwei Kissen Stroh,
„ 20. ein silbernes übergoldetes Kreuzchen
„ 21. zwei leinene gebrauchte Bleichtücher,
„ 22. ein Kissen Stroh.
„ 23. zwei Handbücher,
„ 24. wenige kleine Bemerkungen,
„ 25. ein kleines Gebetbuch.

„ 26. zwei Bleichtücher benutzen
„ 27. abgenutzte zwei gemischte Tücher aus
„ Hanf.
„ 28. ein Tuchmantel und
„ 29. zwei Hemden und Paar Strümpfe
„ 30. ein kleines leinenes Handtuch dem
„ Posen der Klasse zweyter Ordnung zu
und welche Fortsetzung dessen gesetzt.
„ die Fortsetzung der Gerichtsordnung auf 404.
„ stehende Form ist folgende:
„ Der Angeklagte ist schuldig der
„ Uebertretung begangen zu haben durch
„ mit Hanf. „
durch Aufhebung der ersten Substitution der
gemeinen Strafbestimmung in seinem
Antrage, welche dessen gesetzt, der B
durch Aufhebung der Fortsetzung der Ge-
richtsordnung und Anstatt der Art. 386. N.° 4
21. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs
und der §§ 1 und 2 der Verordnung
vom 31 Mai 1814, so wie der Art. 366 und
368 des Gesetzbuchs neben der Wiederholung
in gemeldeten Strafen — Strafe soll —
Arbeiter zu setzt setzte Freiheitsstrafe
zur Anstellung an den Ehrengrad
und dem Vermögen dessen und

zu den Kosten des Hauptbaues angewendet, zugleich die Verbindung der in Betracht genommenen zu stellenden Bauten an den Hauptbau, so wie der Druck der Akten und deren Absendung an den durch das Gesetz bestimmten Ort zu besorgen.

E

In Erwägung, daß die Verhandlung, wenn der Angeklagte durch die Folterung der Gerichtsordnung schuldig erklärt worden ist, eine Verurtheilung zur Folter, welche durch den Art. 386 N.° 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Artikel; so wie des Art. 21. 22. und 36 des Strafgesetzbuchs; des Artikels 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, des Art. 1 und 2 der Verordnung des Königs von mittlerschrift Hauptquartier vom 31 Mai 1814. welches letzten Artikel, auf den vorliegenden Thatsachen, sein zu Gunsten des Beschuldigten bestehenden Zweifel Strafbar seine Anwendung finden muß, welche Gesetze Artikel schuldig von Seinen Gerichtsbarkeiten gesprochen werden und also Custav

Art. 386 N.° 4 des Strafgesetzbuchs Wenn einer Gefangene schuldig ist, der

„ in einem der folgenden Fälle begangen
„ wurde.
Art. 1.
„ Wenn ein Diener, Gesinde, Lehrling, Pflegling
„ oder einer, der sie zur Lehre oder
„ Gewerbe angestellt haben, die seine in
„ dieser Eigenschaft anvertrauten Personen
„ ganz oder zum Theil stiehlt, oder endlich
„ wenn der Schuldige den Diebstahl an
„ einem Dienstherrn oder Gesinde, wozu er
„ aufgenommen war, begeht — soll mit
„ der Einsperrung bestraft werden.
Art. 21 daselbst
„ Jeder Individuum der einen oder mehrere
„ Gefangene, welche zur Einsperrung ver-
„ urtheilt sind, soll in ein Arbeitshaus ein-
„ geschlossen und zu Arbeiten gebraucht
„ werden, wenn Folterung zum Tode zu seinen
„ Gunsten angenommen werden kann, so wird
„ die Regierung dieses bestimmen wird.
„ Diese Strafe muß wenigstens fünf und
„ höchstens sechs Jahre dauern."
Art. 22 daselbst.
„ Jeder der entweder zu Lebenslänglicher oder zu
„ Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ oder zur Einsperrung, voll, sofern er seine
„ Strafe vollstreckt, auf den öffentlichen Platze
„ an den Pranger gebunden werden."
Art. 36 daselbst.
„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-

" verbrechen und Vergehen oder auf eine bestimmte Zeit, die Dienstentsetzung, die Erklärung des Verlustes der Ehrenrechte und den Verlust der öffentlichen Aemter zu erkennen haben, sollen Art. 249 bis 252 gedruckt werden, die sollen in den Text des Gesetzbuches, in seinen, wo der Abschnitt endet, in den Anmerkungen, wo der Abschnitt begonnen worden ist, in seinen, wo die Todesstrafe ausgeschlossen wird, und in seinen der Inhaltsverzeichnisse der Verurtheilten aufgenommen werden.

Art. 366 des Gesetzbuches über die Verbrechen in gemeiner Weise.

Der gerichtliche Beistand abwesender, der die entwendeten und noch vorhandenen Sachen den Eigenthümern zurückzugeben erwarten sollen.

Art. 368 abwesender.

Der nächstliegende Verwandte oder der Anverwandte oder der Civil-Beamte sag, wird allemahl in die Stelle des Staats-Anwalts bei der ersten Instanz vorgeschlagen haben.

Art. 1 der Verordnung vom 31 Mai 1811.

Die Verordnung bleibt nur bei Strafen welche auf Verbrechen gesetzt der Todesstrafe nachstehen, beibehalten, ist aber in allen übrigen Fällen abgeschafft

Art. 2. dieser Verordnung

Der Strafgesetz ist mit nachstehenden Folgen

" einer Criminal-Strafe; verbleibt " gleichwohl dem richterlichen Ermessen überlassen, in welchen Fällen dasselbe mit zu verbinden " sey. "

Verbürgschaft.

des Christian Jacob, Burgers

Claus Ebenstreiter,

30 Jahre alt, ohne bekannte Gebrechen, verheirathet französischer Religion, ohne Gewerbe und ohne festen Wohnort, 1 Meter 73 Centimeter groß, schwarze Haare, bedeckte Stirne, blaue Augen, breite Augenbrauen, gewöhnliche Nase, etwas gebogen, gewöhnlicher Mund, breites Kinn, ovaler Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, besondere Merkzeichen: auf dem linken Arm auf offener Hand und am linken Bein zwei Narben von Hagel-Schüssen, eine oben am linken Theile des Beins, und der andere auf dem Knie-Bein.

Ja

<u>Auf Verlangen des Königl. Gerichts</u>

ist mit Arbeit schuldig und in alle Gerichtskosten gegen den Staat,

welche auch die Summe von zwei und neunzig Gulden, vier und vierzig Kreuzer zusammen beträgt sind.

Warrantant

dass die auf vorstehende Gulden. Capital Summe Interessen zurück gegeben und

dass der Verstorbene in Ansehung der Druckes und der Feuer, Einbrüche und übrigen Gefahren ungesichert Falle.

also gänzlich und unbedingt zu Verantworten in der öffentlichen Sitzung des Stadtgerichts dem Fünf und zwanzigsten August, tausend acht Hundert drei und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Molitor, Rath und Ob. Appellationsgerichts des Kreis Tribunal, Fleischmann Rath des Appellationsgerichts, Cossmann Rath am Ob. Appellationsgerichte, als Richter des Appellationsgerichts, Ege, Friedensrichter, Fenner, Richter, Kärner, Beysitzer Richter des Friedensgerichts, alle drei gleichfalls als Richter des Appellationsgerichts, Kolle, an dem Substitut des Ob. General-Prokurator des Ob. Appellationsgerichts, und Blessmann, Obergerichtsschreiber Kreis Gerichts.

Molitor

Fleischmann

Fenner

Ege

Cossmann

Blessmann

Colle

Lorenz Enders
27ten August 1823

Das Assisen-Gericht

Jen den Königlich-Preussischen Appellations-Rath Grumbrecht, in Vertretung öffentlichen Klägers, vom Lande und heute eingetretene August Assisen Gericht Sandhof drei und zwanzig, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der Akten, der Anklage-Kammer des K. Appellations-Gerichts des Appellations-Bezirks zu Trier vom siebenzehnten August dieses Jahres, wodurch erkannt worden, daß

Lorenz Enders,

vier und dreißig Jahr alt, Landwirth, zu Büdesheim und wohnhaft in Gemünden, des Notzuchts und des Versuchts dieses Verbrechens angeklagt ist.

Nach Einsicht darin, daß der von dem Königlichen General-Prokurator am K. Appellations-Gerichte dazu in Gemünden, in Gemäßheit des Artikels des Anklage-Kammer, gegen benannten Lorenz Enders erwähnten Anklage-Akte vom siebenzehnten August dieses Jahres, deren Inhalt durch folgende Fragen:

1. Ist der angeklagte Lorenz Enders
2. am Zweiten Juli dieses Jahres zwischen drei
3. und vier Uhr des Nachmittags in offenem
4. Felde, an der Entfernung Meilen, Zweihundert
5. Fuß von Mauert alt, Landes des verstorbenen
6. Wittwe und Ackerers Meyer zu Gemünden
7. gewaltsam Gewalt seine Tochter

„beschränkt und schuldig dieselbe gemeinschaftlich zu sterben."

2. im Laufe des nämlichen Monats Juli an einem Freitage von ungefähr Morgens zwischen 8 und 9 Uhr zum erstenmal in offenem Felde, das andere mal in einem mit Korn angepflanzten Garten am Fallen Berge der Herrn Pastorin (Morgenroth) Bauer, selbigen Ort, Kirchspiels Hohenburg verübt zu haben."

3. Gegen Ende des Monats Juni dieses Jahres des Vormittags auf acht Uhr auf offenem Felde, an der Morgenröther Koll, zwischen Hohenburg Kirchspiel, Hinterpommern belegen, um selbst, gemeinschaftlich seine Lust zu befriedigen, sich also zu widersetzen versucht zu haben, welcher Versuch offenbarer, durch nächtigen Handlungen und verbundene mit einem Aufruhr der Volksjustiz dem zuvorkommen und zum Schaden des Angeklagten ausgeführt werden sollte."

Diese Anklage wird der Königl. Justiz-Kommission zu der Untersuchung der Sache, worauf die Anklage basirt.

Diese Anklage des Advokaten Friedrich Pflicken von hier in seinem Namen mitbelehnt Inhalt der Angeklagten Akten.

Nachdem die Erklärung des Angeklagten, welche zu finden ausführlicher von dem Untersuchungs-Akten und Akten des Hohenburger Land-Gerichts der Anklage beigefügt worden.

Akten auf den Inhalt des angebrachten Sonja gemäß ist, nämlich:

„Ist der Angeklagte Lorenz Fuchs schuldig Hohenburg Kirchspiel

I. am heutigen Tage dreimal gerufen drei und vier Uhr des Nachmittags in offenem Felde, an der Enkstorfer Morgen, heutzutage Hasenwinkel, Inhalt der verlesenen Akten Protokoll, Zeugen Kaspar Andreas Morgen zu Hohenburg, gemeinschaftlich Weise seine Lust befriedigt und so auch dasselbe gemeinschaftlich zu haben."

II. im Laufe des nämlichen Monats Juli in einem Zwischenraum von einigen Tagen gemeinschaftlich und gegen einmal in offenem Felde, das andere mal in einem mit Korn angepflanzten am Fallen Berge der Herrn Pastorin (Morgenroth) Bauer, selbigen Ort, Kirchspiel Hohenburg gemeinschaftlich Weise seine Lust befriedigt und dasselbe gemeinschaftlich zu haben

III. Ist der angeklagte Fuchs Gegen Ende des Monats Juni dieses Jahres des Vormittags auf acht Uhr, auf offenem Felde, an der Morgenröther Koll, zwischen Hohenburg Kirchspiel, Hinterpommern belegen, um selbst, gemeinschaftlich seine Lust zu befriedigen, sich also zu widersetzen versucht zu haben, welcher Versuch offenbarer durch Handlungen und verbundene mit einem Aufruhr der Volksjustiz dem zuvorkommen und zum Schaden des Angeklagten ausgeführt werden

seitigen Umstände ermittelt wurde",
und solche Feststellung dahin geht:

„Ja, der Angeklagte ist der Verbrechen nach
„die erste und zweite und dritte Frage und
„allen Umständen schuldig".

Durch Anführung des k. General-Strafgesetz-
buches in seinen Artikeln dahin gehend, daß
durch Feststellung der Feststellung der Geschworenen
durch Feststellung der Art. 331. 2. 21 und 36
des Strafgesetzbuches, der Art. 365 und 368
des Strafgesetzbuches über den Verbrechen in
den gemeinschaftlichen Vorschriften und der Art. 2 der
Verordnung des gemeinschaftlichen mittelrheinischen
General-Gouvernements vom 31ten Mai 1814,
Ludwig Enders von Homburg wegen
Mordthat verurtheilt wurde zu sechs Jahren
Einsperrung in eine Arbeitsanstalt
und zu allen Strafkosten gegen den Verurtheilten
dessen zeitliches der Druck des Urtheils
in Auszug und dessen Anheftung
an den Sitz des Gerichts bestimmten Gläubigen
verordnet wurde.

In Erwägung, daß die Thatsachlagen
deren der Angeklagte durch die Feststellung
der Geschworenen schuldig erklärt worden
ist, Verbrechen darstellen, welche durch
Art. 331 und 2. des Strafgesetzbuches

vorgesehen sind.

Durch sämmtliche und mit Anwendung dieser Ge-
setzes-Stellen, so wie jenen Art. 21 und 36 des
Strafgesetzbuches, dann der Art. 365 und 368
des Strafgesetzbuches über den Verbrechen in gemeinschaftlichen
Vorschriften, und Art. 2 der Verordnung des ehe-
maligen mittelrheinischen General-Gouvernements
vom 31ten Mai 1814, welches Artikel und diesen
gemäßen Gründen sein Urtheil Anwendung finden
muß;

welche Gesetzes-Stellen gänzlich von dem Ver-
nehmen erlassen wurden und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuches

„Wer mit Vorbedacht oder nach vorgängiger Ueberlegung
„mit andern Verbrechen gegen die Persönlichkeit
„welches gemeinschaftliches Verbrechen gegen Personen
„der einen oder der andern Gattung vollzogen
„oder versucht würde, der schuldig erkannt, soll mit
„der Einsperrung bestraft werden".

Art. 2. Derselbe.

„Jeder Versuch eines Verbrechens oder Vergehens
„Handlungen an den Tag gelegt worden, und
„vorzüglich mit Anfang von Vollziehung erkennbar
„wird, wenn es nur durch zufällige und von
„Willen des Thäters unabhängige Umstände nicht
„vollendet worden ist, oder seine Wirkung ver-
„fehlt hat, wie der Verbrecher selbst einge-
„nommen".

Art. 21. Derselbe.

„Jeder Individuum das einem oder mehreren
„Gerichte, welches zur Einsperrung verurtheilt
„wird, soll in eine Arbeitsanstalt einge-

„ schlossen und zu Abbrüchen gebraucht werden, deren
„ Holzung zum Theil zu seinem Nutzen verwendet
„ werden kann, so wie die Veräußerung Dritten be-
„ stimmen wird.
„ Diese Worte sind wörtlich durch und sodann
„ diese sowie Strafen "

Art. 36 daselbst.

„ Alle Verfahren, die den Todesstrafe, Zuchthaus
„ auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, die
„ Degradation, die Brandmarkung, die Strafe des Pranger,
„ des Einsatzes oder einfachen auf den Verlust der Staats
„ bürgerlichen Rechte, erkennen, sollen öffentlich vorge-
„ nommen werden. Die Sitzung in der Criminal-Abtheil
„ des Appellationsgerichts, in jenen, worin das Urtheil ge-
„ sprochen, in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen
„ begangen worden ist, in jenen wo die Vollstreckung
„ geschieht und in jenen der Aufenthalt des Verur-
„ theilten angeordnet worden ist. "

Art. 365 des Gesetzbuches über das Verbrechen in
gemeiner Sachen

„ Ist der angeklagte mehrere Verbrechen oder
„ Vergehen überführt, so wird blos die
„ schwerste Strafe erkannt. "

Art. 368 daselbst

„ Der mitanklagende Theil [illegible] ob es
„ der Angeklagte oder der Civil-Partey
„ sey, wird allemal in die dem
„ Urtheile vorhalte ob der Zugezogene
„ eingeschriften Partey verurtheilt

Art. 2 der Verordnung vom 30ten März 1828

„ Der Strafe ist nicht nachzuweisen Folge

„ einer Criminal-Strafe, es bleibt vielmehr
„ den richterlichen Ermessen überlassen, die
„ erlaubten Fällen davon mit zu erkennen
„ sey. "

Urtheil

des Assisen-Gerichts Departements

Lorenz Enders,

46 Jahr alt, 1 Meter 77 Centimeter (5 Fuß
8 Zoll), groß, feldarbeits gebürtig und wohnhaft
zu Frankenburg, dreifaltigkeit Canton, Oberamts
Augsburg, mindere und gesunde Statur, langsich-
ten und fleischigen Körper, schwarzen Augenbraunen,
gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, schwarzes
Haupt, rundes Kinn, langes mageres
Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, besonders Kenn-
zeichen: am rechten Vorderarm eine Schramme.

Der [illegible] Einsperrung zu
Arbeitshaus und in alle Kosten
dann den Staat beigerichtet und
die Summe von [illegible] Gulden
[illegible]

Wurde auf Grund des Urtheil in Anklage-
stand und in Folgen, Zuchthausstrafe
und Brandmarkung angeordnet
solle.

Also gesprochen und verkündet zu
Zuchthausstrafe in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts, dann Lesung und
Vorlesung [illegible]

Hundert drei und zwanzig, verbleiben zu gegenwärtig vierzig: Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte, Präsident des Assisengerichts; Petri, Claasmann, Räthe am k. Appellationsgerichte, als Richter des Assisengerichts, Molitor und Fenner, Richter des k. Bezirksgerichts Arlon als Richter des Assisengerichts, von Kock k. General-Prokurator am k. App. ct. Gerichte und Blessmann, Obergerichtsschreiber Kaiserl. Gerichts

Molitor

Claasmann

Molitor J. Fenner

Blessmann

Nr. 35

Nicolaus Steinmetz

28 August 1823

Das Assisen-Gericht für den k. Kreis-Prokurator zu Luxemburg in seiner öffentlichen Sitzung vom 28ten August 1823, worin alle fünf andere Richter gegenwärtig,

Nach Einsicht der von dem Advokaten-Kommun der k. Appellationsgerichts-Prokurator zu Luxemburg den dritten August laufenden Jahres, mittelst Verfügung, welche Kanzler Richter, worauf verfügt, daß

Nicolaus Steinmetz,

31 Jahre alt, mit Besitzer und ungeheuren Mörder, gebürtig und wohnhaft in Berschaid, des Diebstahls an seinem Vater, der Diebstahl mit einem Waffengebäude mittels Einbruch und Einsteigung gemachten Diebstahls angeklagt ist

Nach Einsicht ferner der von dem zweiten Substituten des k. General-Prokurators am Appellationshofe Gerichts, in Folge obiger Verfügung, gegen den besagten Nicolaus Steinmetz verfassten Anklage-Akte, des Inhalts nachstehender Anklage-Akte:

„Derselbe ist Nikol Steinmetz 31 Jahre alt, „ungeheuer Mörder von Berschaid an „Jahrlast:

„Er dass in der Nacht vom vier und „zwanzigsten auf den fünf und zwanzigsten

„ November 1822 mittelst Einladung und Ein-
„ forderung dem zu Versammlung gelangenden Ver-
„ gantgebäude des Notars Adolari Regierungs
„ Advokat von zwei Zeugen und zwei Dolmet-
„ schern Feil zu machen zu lassen, damit von
„ den unterwandten Gegenständen, wie deutlich die
„ sie gestellte waren, sich zugezogen und
„ versteigert sollt. „

„ Nach Aussage der Protokollbeamte in der
„ Feilbietung das Gründe, worauf die Auktion
„ basirt.

„ Nach Aussage der Feilbietungsbeamte hatte
„ in seinem Namen bemerkt, über die zu dem
„ Ausgebotenen vorhandene Auktion

„ Zu sehen die Erklärung der Gläubiger waren,
„ welche zu finden auf Requisition von dem Gerich-
„ te gestellten und Feil des dem
„ Schuldner gehörigen Hauses der Auktionsgebäude
„ und den Habseligkeiten, sich angebenden
„ Forderungen gerichtet ist: nämlich

„ Ist der Ausgebotene Nicolaus Raimondy
„ Besitzer und ausgebildet Maclar in Versailles
„ schuldig: „

„ von dem in der Rechte von seine und gemeinschaft-
„ lich der Frau und gemeinschaftes Vermögen
„ 1822, mittelst Einladung und Einberufung
„ in dem zu Versailles gelegenen
„ Versteigerungsgebäude des Notars Adolari
„ Ingenieur Hauptstadt von Paris
„ Kanton und zwei Personen, Anfang

„ Feil genommen zu werden, damit von
„ den unterwandten Gegenständen, wie deutlich,
„ damit sie gestellten waren, sich zugezo-
„ gen und versteigert sollt. „
„ und welche Forderung dessen gesetzt

„ Für den Ausgebotene ist schuldig „

„ Nach Aussage des zweiten Protokollbeamten
der Hauptstadt Gerichtsamt in seinem
Amtszimmer, welche dessen gesagt, daß nach
Aussage der Forderung der Gläubiger nicht worden
Titel Raimondy von Versailles den Schuldner anmit
Zeug Anfang mittelst Einladung und Einberufung da-
durch Feil gebracht gelangen

Nachstehende für schuldig erklärt
worden — zu erst Zinsen Zinsen ver-
bleiben und die Kosten der Prozedur
verursacht, die Kapitalien der
gestellten Gegenstände, so weit
der Erlös der Verkauf in Anzug ver-
wendet wird, — alles in Anwen-
dung des Artikel 384. 381 N.° 4.
des Artikel 59. 62. 19 und 36 des
Artikel 366
und 368 des Gesetzbuchs über das gemein
Handelsrecht.

In Erwägung, daß die Verfolgung
durch den Ausgebotene Raimondy, dem

die Verletzung der Gesetze, worauf selbst
zu Urtheil erkannt ist, die Nachsuchung
festsetzt, verlegt durch die Art. 384. 381
Nro 4. des Art. 69 und 62 des Strafgesetzbuches
vorgenommen ist.

Und sintemalen nun mit Anwendung dieser
gesetzlichen Vorschrift einzig, so wie durch Art.
19 und 36 des Strafgesetzbuches, der Art.
366 und 368 des Gesetzbuches über die
Nachsuchen in peinlichen Sachen, und
endlich der Art. 2 die Verordnung des
souverainen (mittlerweiligen) Generals-Gou-
vernements des Mittelrheins vom 31ten Mai 1814
welches letztere Artikel auf den vor-
liegenden Thatbestand seine zu Grunde der
Angeklagten Klage gereichende ewig;
welche Gesetzesstellen sämtlich von dem
Assisenhofe verlesen worden, und
also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wer einer Verbrechen schuldig ist, der
„mit Hinsicht auf den unter Zahl
„4. des Art. 381 angegebenen Mittel
„verübt wurde, soll selbst dann, wenn
„schon der Entwurf, der Anfang oder
„selbst, und sogar dann, wenn der Entwurf
„nicht zur Handlung gekommen ist mit Zwangs-
„arbeiten auf eine bestimmte Zeit
„bestraft werden."

Art. 381 Nro 4.

„Indem sie entweder zu einem Verbrechen
„zu einer Rache zu verüben gedungen
„den Thäter, zu einer Strafthat,
„oder einem Gewerbe der Ausübung
„sind, oder zur Erleichterung seiner,
„oder seiner Helfershelfer der Vorbereitung
„mittelst des Raubes, Einbruchs oder Dieb-
„stahles, oder falscher Beschaffenheit derjenigen
„Verbrechen mit denen sie
„beschäftigt worden."

Art. 69 desselben.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder
„einer Vergehens, sollen mit der gesetzlichen
„Strafe, die sie begangen haben würden,
„Verbrechen oder Vergehen selbst belegt
„werden; die Fälle ausgenommen,
„wovon das Gesetz ein anderes
„vorgeschrieben hat."

Art. 62 desselben.

„Diejenigen welche zu Verbrechen, die durch
„Gefängniß oder mittelst einer Nachsuchung
„oder Vergehen verübende Personen, ganz
„oder zum Theil vorsätzlich vorsetzen,
„sollen absolut als Mitschuldige dieses
„Verbrechens oder Vergehens angesehen
„werden."

Art. 19 desselben.

„Wenn zu Zwangsarbeiten eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll
„mit dieser Strafe verurtheilt

„ auf Stein und Holzstand auf gemeinig-
„ lichen Balken errichtet;

Art. 36. Desselben

„ Alle Gebäude, die auf die Landstraße, gemein-
„ schaftlichen oder Lehn-Leuten = oder auf einen
„ bestimmten Zeit, die Nachbarschaft, die
„ Feuersgefahr, den Dienst des Herrn und
„ den Landes Vertheidigung zu verhindern,
„ sollen aufzuführen gestattet werden.

„ Die solchen in der Lauterl = Distrikt der
„ Ingenieur Commission, in jeder, worin der
„ Brand ausbricht, in der Gemeinde der
„ Ort, wo der Wiederaufbau begonnen
„ werden soll, in jeder der Obervorsteher der
„ Gemeinde und in jeder der Obervorsteher der
„ Nachbarschaften aufgenommen werden.

Art. 366 des Gesetzbuches über die Ver-
sicherungen in gemeiner Form

„ Der Versicherer haftet allemahl, daß die
„ versicherten Güter auf vorgefundenen
„ Posten dem Assecuranten zurückgegeben
„ werden sollen.

Art. 368 Desselben

„ Der entstehende Brand gleichviel ob er durch
„ Augenblicks oder der Zeit dauert sey, wird
„ allemahl in die dem Assecuranten schuldige, oder
„ der Gegenversicherer gemeinschaftlichen Kosten
„ vermuthet.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814

„ Der Feuerzug ist mit vorschriftmäßigen Lohn-

„ einer Feuerwehr = Pferde; es bleibt
„ jedoch den gutsherrlichen Feuerherrn
„ in welchen Fällen dieses mit zu
„ verbinden sey.

Brandfall

Das Assecuranz Gesuch zu machen

Nicolaus Steinmetz

31 Jahr alt, einen Meter 70 Centi-
meter (5 Fuß 6 Zoll) groß,
schwarze Haare, hohe Stirne, schwarze
braune Augenbraunen und Augen,
gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund,
spitziges Kinn, braunes Haar,
gewöhnlich Angesicht, blasse Gesichts-
farbe, eine Gesundheit und ungebeug
Leibs Verfassung, gebürtig und ansässig
in Hohenstein, im Kreutzer Kreis,
Baiern.

Da Feuerzeugnisse Zeugnisse vor-
handen und zu allen Herzog-
lichen Posten gegen den Brand, ge-
sichert auf die Summa von
Zweihundert drei Gulden und Kreuzer
zwei Pfennig.

Wahrgenommen, daß der Brandfall
in Anfrage gebracht und in

Pyanis, Jurnisbruchen und in
Uebereinstimmung vorgetragen worden
sind.

Worauf das Hohe Ministerium
selbige genommen und uns anbefoh-
len, darüber gutachtliche Berichte dem Hohen
Ministerium zurück zu erstatten
hatten.

Also gewürdigt und erwogen zu Jurisbruchen
in der öffentlichen Sitzung des Kaiserlichen
Gerichts, dem ersten und einundzwanzigsten August
tausend acht hundert drei und zwanzig,
versammelt waren: Molitor, Präsident
des Appellationsgerichts, Präsident des Kaiserlichen
Peters, Rath am daselbsten Appellat. Gerichte,
Ege, Präsident, Molitor, Kastner, Karner, Rath
am daselbsten Gerichte, am 6 Civilsenate desselben, zuerst
Kastner als Kanzler des Kaiserlichen
Rheinappellationsgerichts,
Rheinthal, 2ter Vicepräs. des 1. Civilsenats
am 6. Appell. Gerichte und Blessmann, Advo-
cat beim Kaiserlichen Gerichtshofe

Molitor

Jr.

Molitor

Ege

Blessmann

Thomas Stocké

Urtheil
vom 28.ten August 1823.

96

Auf Rathsspruch
für den k. peinlichen Kriminalsenat zu Zweybrück
hat in seiner öffentlichen Sitzung vom acht u.
zwanzigsten August 1823, folgendes Urtheil
erlassen.

Nach Einsicht der von der Anklagskammer
des k. dasig. Gerichtshofs des Kriminalfachs am 7.ten Mai. er-
lassenen Urtheils, wodurch verfallen, daß

Thomas Stocké,

eines und dreißig Jahre alt, gebürtig zu Grod-
weilerbach, ein Fischersgesell, zuletzt in
dienstverhältlichen Verrichtungen, Fischers in Rucken-
hausen,

auch zur Verhaftzeit in einem benachbarten
Hause mittelst Einbruch u. fortgesetzt verübten
Diebstahls, angeklagt ist.

Nach Einsicht der von der Anklagskammer
in Gefolge obigen Urtheils am 11.ten d. Mts. er-
richteten Anklageakte, deren summarischer
Inhalt dahin geht:

„Nach allem diesem ist Thomas Stocké, 31 J. a.
„gebürtig von Grodweilerbach, zuletzt Fischer-
„gesell in Ruckenhausen angeklagt, in der Nacht
„vom 17.ten auf den 18.ten May dieses laufenden Jahrs, mittels
„Einsteigen d. Einbrechen in das daselbst
„der Wittib Hardmann von dieselben eingehörig
„d. dort vorfindende Gebäuß d. Fleischstücke
„gestohlen zu haben."

Nach Ablesung der 2.ten Vernehmung des k. gl.
Friedensrichters, Rogenhofen, in der Unter-
suchung der Sache, worauf die Anklage beruht.

Nach Ablesung des Attestats der Aerzten
von hier, in seinen Verrichtungsmittels für

den Angeklagten.

Gegen die Erklärung der Geschworenen, welche zu Ende nachstehenden von dem Präsidenten gestellten, nach dem Gemeinrechtlichen Inhalte des Artikels 364 so wie nach den Debatten sich ergebenden Fragen, gesetzt ist.

„Ist Thomas Bader, 34 J. a. gebürtig aus „Großkarlbach, Rheinbayerfall zuletzt in „Dienstenbach Bezirks Rheinzabern, Rheinkreis „Landau, schuldig:

„in der Nacht vom 17ten auf den 18ten März laufenden Jahres in obbemeldter Gemeinde Dienstenbach mittelst gewaltsamen Einbrechung, d. h. mittelst falscher Schlüssel, fremde Gegenstände gestohlen zu haben

1., aus einer damaligen Liste schwarz gestreifter Hemdtücher, neun Stücken d. d. ein Stück, ungefähr noch nicht gesäumt waren.

2., aus der selben Liste, fünf noch ganz neuen Hemdtücher.

3., aus derselben Liste vier zugeschnittene aber noch nicht gesäumte weißen Hemdtücher.

4., sechs gebleichte Bettücher.

5., ein Tischtuch,

6., ein Leintuch,

7., ein Schürzchen, und

8., einen Kissen.

und welche Erklärung dahin geht:

„die Erklärung der Geschworenen ist: Ja!

„der Angeklagte ist schuldig die von ihm selbst „zugegebenen d. angestandenen Gegenstände „mittelst Einsteigen oder falschen Schlüssel, d. h. „zu Nachtzeit gestohlen zu haben.

Nach Anführung der Beweisbehörden in ihrer Entfernung, daß in gehabter Rath, nach Anführung der Erklärung der Geschworenen, wodurch Thomas Bader, zuletzt Rheinbayerfall in Rodenheusen und mit hinlänglich begrenzten Aufenthalt für schuldig erklärt worden,

gemeinter Bader zu fünf jährigen Zwangsarbeiten d. den Prozeßkosten verurtheilt worde, die Restitution der gestohlenen Gegenstände, den Druck d. Anheftung des Urtheils in Anfrage zu versetzen.

Alles in Anwendung der Art. 384-387 des 19 d. 36 des Strafgesetzbuchs, d. der Artikeln 366 d. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen.

In Erwägung, daß die Beschuldigung gegen den Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 384. 387 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen d. mit Anwendung der Art. 19 d. 36. des Gesetzbuchs, des Art. 2 der Verordnung vom 31ten März 1814, d. der Art. 366 d. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, welche täglich von dem Präsidenten verlesen worden d. also lauten.

Art. 384 d. P. G. B.

„wer mind. Diebstahls schuldig ist, aber mit Beihilfe mind. von den unter der Ziffer 6 der „Art. 381 angezeigten Mitteln gebraucht worden, „soll selbst dann, wenn schon der Diebstahl durch „Versuch d. der Gebrauch falscher Schlüssel

„ in Gebäuden, Hofräthen oder eingefriedigten
„ Räumen, die weder zur Wohnung dienen, noch
„ zu bewohnten Häusern gehören, Statt findet
„ oder sogar dann, wenn der Einbruch nur in
„ versuchen ist, mit Zwangsarbeit auf eine
„ bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 381. No. 6. ibid.

„ Haben die (die Diebe) entweder in einem
„ in einer Art zu wohnen gehörenden Zimmer, in
„ einer Kammer, oder einem Gewölbe, die bewohnt
„ sind, oder zur Wohnung dienen, oder ihren Zweck
„ der Verbrechen mittelst falschen Einbruchs, Er-
„ steigen oder falscher Schlüssel begangen pp

Art. 19 ibid.

„ Wer zu Zwangsarbeit auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser
„ Strafe wenigstens auf fünf u. höchstens auf
„ zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 36. ibid.

„ Alle Verurtheilte die die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Deportation, die Einsperrung be-
„ treffend, sollen durchaus gebrannt
„ werden.

„ Die sollen in der Centralstadt des Kreises
„ in jener wo das Urtheil erlassen, in der Gemein-
„ de des Orts wo das Verbrechen begangen worden
„ ist, in jener wo die Vollstreckung geschieht
„ in jener des Wohnorts des Verurtheilten aufge-
„ schlagen werden.

Art. 2. der Verord. vom 31ten März 1814.

„ Der Fremde ist nicht verhaftet zur Folge einer
„ Criminalstrafe, es bleibt vielmehr dem höchst-
„ lichen Ermessen überlassen in welchen Fällen

„ Verein mit Zuchthaus sey.

Art. 366. des G. B. über das Verf. in peinlich.

„ Der Gerichtshof verordnet zugleich daß die
„ genannten Gegenstände dem Eigenthümer
„ wieder zurückgegeben werden sollen.

Art. 368. ibid.

„ Der übrigbleibende Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird
„ allemal in die dem Staate sowohl als der andern
„ Parthey gemeinschaftliche Kosten gemeinschaft.

A. t. 4

gemeinschaftlich das Assisengericht den genannten
Thomas Britz, 31 Jahr alt, Pfarrmeyersohn
gebürtig zu Großtarlbach, zuletzt in Arbeit
bey Pfarrmeyer Schlieps Schmeyer zu Rockenhausen
groß ein Meter, eins und siebenzig Centimeter,
Haare schwarz, Stirn abgerundet, Nase
gewöhnlich, Mund breit, Gesicht oval, Gesichts-
farbe frisch; besonders Zeichen: der Zeige-
finger an der rechten Hand steif;

Zu fünfjährigen Zwangs-Arbeiten,
u. zu allen Kosten des Prozesses gegen den
Beurt, sie unterliegt auf die Summe von fünfzig
Zwang Gulden fünfzig nun Strafe zu
gemeinschaft, durch gegenwärtiges Urtheil
in Bezug gestellt u. an dem zum Gesetze
bezeichnet orten vorgeschlagen, so wie
durch die gestellenen u. noch vorgefundenen
Gegenstände der Eigenthümer wieder
gegeben werden sollen

Also gemeinschaftlich u. gestellt zu Zwang-
brücken in der öffentlichen Sitzung des

Obrigkeitsrichter und Gerichtsverwandten
Ehrenfest Hochgelahrten Hochweisen Vesten
Ehrnhaften Wohlgeachten Wohlgelahrten
Wohlweisen Gestrengen Hochedelgebohrnen
Hochedelgebohrnen Hochedelgestrengen
Hochwürdigen Hochgebohrnen Hochgebohrnen
Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen
Durchlauchtigen Durchlauchtigsten
Durchlauchtigsten Großmächtigsten
Unüberwindlichsten Römischen Kayserlichen
Königlichen Majestät, Königlichen
Majestät zu Hungarn und Böheim,
Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu
Burgund, der Königlichen Majestät
Schweden, Gothen und Wenden,
Grafen zu Habsburg, Tyrol
und Gorz, Landgrafen
in Elsaß, Herren
auf der Windischen Mark,
Portenau und Salins.

Thomae Molitor

Joh. Henne

J. Schmidt

Andreas Doerrzapf

29 August 1823

Freisprechungs-Ordonnanz

Der Präsident des Assisengerichts für das dritte Quartal 1823 Joseph Calixt Molitor Ritter des K. b. Verdienstordens der Pfalzkreis

Aus Einsicht der Erklärung der Geschworenen in Betreff des Andreas Doerrzapf d. 40 Jahre alt Ackermann in Altenkirchen Falschmünzerey

- die Erklärung der Geschworenen ist: Nein der
- Angeklagte ist nicht schuldig

In Gemäßheit des dem Präsidenten durch den Art 358 des Strafgesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Fällen übertragenen Gewalt,

erklärt

den genannten Andreas Doerrzapf von der gegen ihn erhobenen Anklage aber in einem Verdachte stehen Falschmünzerey mit Einverleibung und Verbreitung nachgeahmter Silbermünzen frei sei;

verordnet

daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, insofern er nicht wegen einer Verbrechens anderer Ursache verhaftet ist.

Zweibrücken den neun und zwanzigsten August achtzehnhundert dreiundzwanzig.

Molitor

Der Appellationsgerichts-Präsident hat im Namen des Appellations-Gerichts-Collegii die Sache des Pfeiler Stark, Angeklagten, wegen Diebstahls, in der Sitzung vom heutigen Tage, wie folgt, entschieden:

Nach Einsicht des vom Angeklagten unterm 12ten dieses Monats unterschriebenen Urtheils, wonach

Pfeiler Stark

zwanzig Jahre alt, Bauersohn, gebürtig zu Dettenwalde, zuletzt in Diensten bei dem Bauer Johann Gottlieb Pfaffenschmidt zu Ehrenzweig, wegen zur Nachtzeit mittelst Einsteigens in einen verschlossenen Stall verübten Diebstahls angeklagt ist,

Nach Einsicht des von der 1ten Bauer-Gerichts-Deputation gefällten Urtheils vom 15ten d. M. gegen den angeklagten Pfeiler Stark in der Criminal-Untersuchungs-Sache, dessen summarischen Inhalt beurtheilt wird folgt:

„Aus allem dem ergiebt sich, daß der beschuldigte Pfeiler Stark angeklagt ist, in der Nacht vom 30ten auf den 31ten May dieses Jahres in den Pferdestall des Gastwirths Michael Hentze zu Ehrenzweig eingestiegen zu seyn, und daraus zum Nachtheil dessen Eigenthümer sechs Paar wollene Strümpfe entwendet zu haben, als:

„1, einen schwarzen Tuchrock mit schwarzen Knöpfen, Pflüschel und Futterfett

„2, ein Paar neue Stiefeln mit Hufeisen

„3, ein Paar und ein mal getragene Beinkleider ebenfalls mit Hufeisen versehen und

„4) ein Gebetbuch zum Theil deutsch und zum Theil französisch Inhalts.

„Nach Anführung der Beschuldigungs-Gründe, in der Untersuchung der Gründe, weswegen der Angeklagte

Nach Anhörung des Anwalts Pabrin in seiner
Praktikerlegung für den Angeklagten

Gesetzes die Erklärung des Geschworenen, welche
zu Lasten ausgefallen, von dem Präsidenten
zusammen mit dem immerwährenden Inhalte der
Anklageakte für angehaltene Frage festgestellt ist.

" Ist Heinrich Bernhard zuletzt Dienstknecht bei dem
" Oberamtmann Johann Nikolaus Schmidt zu Ernzweiler schuldig
" in der Nacht vom 30ten auf den 31ten März dieses
" Jahres in dem Pferdestall des Gebäudes Nr. 5 zu
" Ernzweiler eingestiegen zu haben und daraus zum
" Nachtheil dessen Dienstherrn Hafer, Stroh, Heu
" Hausgeräthe, als:
" 1. zwei silberne Löffel mit silbernen Stiele, Nr. [illegible]
" und Petschaft
" 2. zwei paar neue Strümpfe mit Zwickeln
" 3. ein paar neue ein mal getragene Schuhe, einen
" Tuchrock, Weste und
" 4. ein Gold, zwei Fünftel und ein Zwölftel
" Preußisch Courant
" gestohlen zu haben?

und erwiedert Erklärung also lautet:

" Der Erklärung der Geschworenen ist der Angeklagte
" ist schuldig, mit allen in der
" Frage aufgeführten Umständen.

Nach Anhörung des Staatsprokurators in seinen
Antrages, welcher gehört, dann nach Anhörung der
Erklärung der Geschworenen; nach Anhalt des Art.
381 No. 19. 22 und 36 des Strafgesetzbuches, des
Art. 2 der Ordonnanz des Königlichen Generalgouvernements des Mittelrheins vom 31. März
so wie der Art. 366. 368 des Gesetzbuches über das

Verfahren in peinlichen Sachen, Polizei, Bauch zu
polizeilichen Zwangsarbeiten und zu allen Kosten der
Prozedur verurtheilt, mit Zuziehung des Urtheils
im Auszug und dessen Anschlagung an allen
Orten des ganz bestimmten Kreises, so wie die
Bürgerin der in Beschlag genommenen Gegenstände
Gehorsamkeit an den Eigenthümer wieder durch
wurde.

In Erwägung, daß der Verurtheilung, deren der
Angeklagte durch der Erklärung der Geschworenen
schuldig erkannt ist, ein Verbrechen bildet, welches
durch die Art. 384, 381 No 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen
ist;

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Gesetze
selben so wie der Art. 19. 36 des Strafgesetzbuches,
Art. 2 der Ordonnanz vom 31. Mai 1814 und
Art. 366. 368 des peinlichen Prozeßverfahrens, welche
sämtlich von dem Präsidenten verlesen worden
und also lautet:

Art 384. des Strafgesetzbuches

" Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit beigefügten
" einen von den unter der Ziffer 4 des Art 381 vorge-
" sehenen Mitteln verübt wurde, sollte selbst dann,
" wenn sich von den Erfordernissen des Einsteigens und des
" Gebrauchs falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern
" oder einzuschlossenen Räumen, der unter die Zu-
" stimmung dienen noch zu benannten Strafumgebungen,
" Strafe falle und sogar dann wenn der Gebrauch
" nicht im Innern gestattet wird, mit Zwangsarbeiten
" auf eine bestimmte Zeit bestraft werden

Art. 381. No 4 ibidem

" Jeder der (die Diebe) nutzenden in einem Hause, in
" einer Reihe zu einander gehörenden Zimmern, in einer
" Kammer oder einem der bewohnt sind, oder zu
" Wohnung dienen, oder ihren Zubehör, des Gebrauchs
" mittelst äußern Einbruch, Einsteigen oder falschen Schlüssel
" benutzen &c &c

Art. 19 des Strafgesetzbuch

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ verurtheilt wird, soll auf diese Strafe wenigstens
„ auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„ werden.

Art. 36 ibid.

„ Alle Todesurtheile, alle Urtheile der Zwangsarbeit
„ auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die
„ Konfiskation, die Einsperrung, der Verlust der
„ Fähigkeit, die Landesverweisung würden
„ überhaupt diejenigen Strafen nennen,
„ welchen die gerichtliche Degradation
„ vorangehen muß;

„ Die Fälle, in der Gesetzbestimmung der Degradation
„ in jenen wo das Urtheil erlassen, in der Zeit
„ des Akts wo das vorherige Bezeugen vollzogen
„ ist, in jenen wo die Vollstreckung festgesetzt, in
„ in jenen der Maßnahmen des Urtheils
„ ausgeschlossen werden

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814

„ Der Zwang ist nicht nothwendig folgen einer
„ Kriminalstrafe; es bleibt vielmehr dem richter-
„ lichen Ermessen überlassen in einigen Fällen
„ Arrest nicht zu verkommen sey

Art 366 des gerichtlichen Prozedurgesetz

„ Das gerichtliche Urtheil bezeichnet ebenfalls, daß die rechtmäßig
„ mit noch vorhandenen Pfänden dem Eigenthümer
„ zurückzugeben werden sollen

Art. 368 ibid.

„ Das mit einer Strafe, ebenfalls aber auch der Angeklagte
„ oder der Einzelklagen sey, wird allemal in die
„ dem Staate sowohl als den andern Parteien ver-
„ ursachte Kosten verurtheilt

Urtheil

Das Assisengericht des gemeinten Distrikt Bezirk
Zenni und Zwanzig Jahre alt, gebürtig zu
Lattmeilen, zuletzt bei dem Bedauernden
Jacob Spillefriedt zu Ermangelung des Hauptwohnsitz
sich aufgehalten, zwei und Mahr schwarzen Teint
mehrt, mit schwarzen Haaren, bedeckten
Stirn, schwarzen Augenbrauen, gewöhnlichen
Nasen, gewöhnlichen Mundes, spitzem Kinn,
ovalem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, ohne
besondere Kennzeichen

Zu fünf jährigen Zwangsarbeiten
und zu allen Kosten des Prozesses gegen den
Beklagten, liquidirt auf die Summe neun hundert und
einzig Gulden neun und zwanzig Cent Hfl. 901.29

Verordnet, daß die in Beschlag genommenen
gestohlenen Gegenstände an den Eigenthümer
zurück gegeben werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges
Urtheil im Auszug gedruckt und zu Exemplaren
Zwanzig gebracht und Exemplar öffentlich ausge-
schlagen werden soll

Also gemeldet und verkündet zu Zwanzig
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
vom neun und zwanzigsten August achtzehn hundert
vierundvierzig Neun und zwanzig, wo gegenwärtig

[illegible] Molitor Rath und k. Appellationsgerichts-Präsident des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Clemm k. Appellationsrath, Molitor Tenner Richter, Haerner Ergänzungsrichter am hiesigen k. Bezirksgerichte, Kölle substituirter Substitut des k. Generalprocurators und Sternfeld zugleich Protokollführer am k. Appellationsgerichte.

Molitor
Clemm
Tenner
Molitor
Sternfeld

Wilhelm Seil

9.

Freisprechungs-Ordonnanz

Der Präsident des Appellationsgerichts für das dritte Quartal 1823 Joseph Clasen Motitor Rath am k. b. Appellationsgerichte des Rhein-Kreises,

Nach Einsicht der Erklärung des Geschworenen in Betreff des Wilhelm Seil, 21 Jahre alt, Weingartsmann von Düsseldorf, folgenden Inhalts:

„Die Erklärung des Geschworenen ist: nein.“
„der Angeklagte ist unschuldig“

In gemäßheit der dem Präsidenten durch den Art. 338 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren übertragenen Gewalt;

erklärt

der genannte Wilhelm Seil von der gegen ihn erhobenen Anklage nicht schuldig und demnach freizusprechen ist;

verordnet

daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wofern er nicht aus einer anderen Ursache noch angehalten ist

Verhandelt Düsseldorf den vierten Tag des Monats August achtzehnhundert drei und zwanzig

Motitor

Georg Schwab
Conrad Ebel,
Elisabetha, Schwab

31ten August 1823

39

Das Assisen-Gericht

für den Rheinkreis, Pfalz-Bayerischen Antheils zu Zweibrücken, in seiner öffentlichen Sitzung vom 26ten und dreißigsten August 1823, hat folgenden Urtheil gefällt.

Nach geschlossener der vom dem Anklage-Commissär des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, den dritten August 1823, verlesenen Urtheils, ergiebt sich, daß

1. Georg Schwab 61 Jahr alt, Schneider, gebürtig und wohnhaft zu Obertsheim,
2. Conrad Ebel 26 Jahr alt, auch Schneider gebürtig und wohnhaft, daselbst und
3. Elisabetha Schwab, 25 Jahr alt, Ehefrau des vorigen, ebenfalls gebürtig und wohnhaft zu Obertsheim,

des Brandraubs angeklagt sind.

Nach geschlossener Sitzung des Herrn des Königs Assisen-Procurator von Koch, in Gegenwart obigen Urtheils gegen besagten Georg Schwab, Conrad Ebel und Elisabetha Schwab den siebenten August dieses Jahrs verfaßten Anklage-Akten, deren Inhalt mündlicher Vortrag erstattet und folgt:

" durch allgemeine Stimmen sind die Beschuldigten
" angeklagt "

A

" Georg Schwab, Conrad Ebel und der Ehefrau
" Anna Elisabetha Schwab,
" am zweiten Januar dieses Jahrs

„ auf dem östlichen Wege zwischen Obers-
„ feine und Rengersheim mittels Feldweg-
„ theilschaften und in gemeinschaftlicher Ver-
„ bindung,
„ der Eheleute Marx von Rengersheim Flur
„ Gelten Lauer Gold,
„ derselben Eheleute Marx und ihren
„ Erneuer Ehevertrag Marx von da zwan-
„ zig Pfund Heu, einen Scheffel von Korn,
„ und anderthalb Pfund frischer Schmalz,
„ der Maria Elisabethe Hemm, Ehefrau des
„ Adam Hess von da, drei Scheffel von
„ weißem gemischtem Frucht und sechzehn
„ Gelten Lauer Gold, einen Korb, drei Pfund
„ Heede, ein halbes Pfund Lichter, drei Vier-
„ tel Hen, drei Viertel Lichter und einen
„ Faden Wollschnur,
„ entrichtet und gereicht,"
„ und bei der ersteren Gelegenheit der be-
„ sagten Adam Heinrichen Eheleuten einen
„ runden Tisch mit Einsatz und
„ Einen Taschen Marx Heiß einen Korb
„ mit Eyern und Lauer Gold zu ent-
„ richten zu haben, welcher Anspruch
„ standen durch äußere Handlungen und
„ verbunden mit einem Anerkenntniß der Hall-
„ tigkeit eines Rechts erhellige und zu dem
„ Behufe der Verjährung unterbrochen
„ Urkunde sein Abstand genommen."

B.

„ Georg Heinrich und Conrad Ebel,

„ am siebenten Januar dritten Jahres und
„ dem östlichen Wege zwischen Rüdesheim
„ und Asbach dem alten Engold von
„ Rüdesheim sieben Gulden Zwanzig Kreuzer
„ Gold und ein Viertel Pfund Butter,
„ und am siebenten Februar dritten Jahres
„ dem nämlichen Wege dem Peter Engold
„ von Rüdesheim einen Eich Baum, einen
„ und zwanzig Kreuzer Gold, einen Laib
„ weißen Brod und ein Mäßchen Viertel-
„ Korn."
„ eben genommen und gegeben zu haben."

Nach Aussage des C. Gemeinde-Vorstehers von Loch in der Feldmarkung der Gemeinde, erwerbt die Auflage Bestand.

Nach Aussage des Kreisbaumeisters Gerster von Linz in seinem Wirthschaftsgutachten mittels für die Angeklagten Georg Heinrich.

Nach Aussage des Architekten Storck in seinem Wirthschaftsgutachten für den Angeklagten Conrad Ebel, und

Nach Aussage des Kreisbaumeisters Klein von Linz in seinem Wirthschaftsgutachten mittels für die Angeklagten Gleichheits Heinrich.

Erscheinen die Feldschützen der Gemeinden, welche zu Loch unterschieden von dem Forst-Individuum zu stellen, und Theile mit dem summarischen Inhalte der Anklageakte vorgelesen, Theile mit den Inhalten der aufgenommenen Berichte verglichen sind, als:

A

I. Ist der angeklagte Georg Heinrich, Schmiedsohn
" in Ebersdorf im Thüringischen,
" am siebenten Januar dieses Jahres zur
" Nachtzeit aus dem östlichen Ausgange
" zwischen Ebersdorf und Langenheim
" mit Feuergewalt dadurch und mittelst zu-
" sammengerotteter Mannschaft und mittelst
" Gewaltthätigkeit und in gemeinschaftlicher
" Verbindung mit mehreren andern:
" der Ehefrau Maria von Langenheim
" fünf Gulden Baares Geld;
" derselben Ehefrau Maria und ihrem
" Bruder Christoph Maria von Ebersdorf, einem Hund
" Pinscher, einem Kamm von Horn, und endlich
" sechs Pfund frischem Fleisch; —
" der Maria Elisabetha Hahn, Ehefrau des
" Adam Christ von Ebersdorf, mittelst Zer-
" schneidung ihres gesunden Zeuges und Entfernung
" sechs Gulden Baares Geld, einem Korb, drei
" Pfund Fische, ein silbernes Pfund Kaffee,
" eine Butte voll Eier, drei Butterbrüsen
" und einen Korben voll Einmachen
" unterwandert und geraubt; "
" und bey der nämlichen Gelegenheit der Ba-
" ptistin Adam Christischen Ehefrau, einem
" andern Fischen mit Einmachen und
" ihrem Taufen Maria Christ einem Korb
" mit Eiern und Baarem Geld zu nat
" rauben versucht zu haben, welches
" Verbrechen offenbarer Diebstahl durch Ein-
" bruch und nächtliche Weile mit

" einem Aufwande der Waffenführung und durch
" Zusammenrottung und zum Theile der Begehung
" mehrerer Mitschuldigen verübt."
" II. Ist der angeklagte Eduard Ebert, Schmiedsohn
" in Ebersdorf, Schalkau: "
" am siebenten Januar dieses Jahres, zur
" Nachtzeit, aus dem östlichen Ausgange
" zwischen Ebersdorf und Langenheim
" mit Feuergewalt durch mittelst Zusam-
" mengerotteter Mannschaft und mittelst Gewalt-
" thätigkeit und in gemeinschaftlicher Ver-
" bindung mit mehreren andern:
" der Ehefrau Maria von Langenheim fünf
" Gulden Baares Geld,
" derselben Elisabetha Maria und ihrem Bruder
" Christoph Maria von Ebersdorf, einem Hund Pinscher,
" einem Kamm von Horn und endlich sechs
" Pfund frischem Fleisch,
" der Maria Elisabetha Hahn, Ehefrau des
" Adam Christ von Ebersdorf, mittelst Zer-
" schneidung ihres gesunden Zeuges und Entfernung
" sechs Gulden Baares Geld, einem Korb,
" drei Pfund Fische, ein silbernes Pfund Kaffee,
" eine Butte voll Eier, drei Butterbrüsen
" und einen Korben voll Einmachen "
" unterwandert und geraubt, "
" und bei der nämlichen Gelegenheit der
" Baptistin Adam Christischen Ehefrau
" einem andern Fischen mit Einmachen und
" ihrem Taufen Christ einem Korb
" mit Eiern und Baarem Geld zu rau-
" ben versucht zu haben, welches

„ Hausse oft anberaumt durch äußere Hinder-
„ nisse und verbunden mit einer Aufrage
„ der Vollziehung und Dauer zu stellige und
„ zum Behuf der Verschuldeten unabhängigen
„ Umstände zum Abschluß erachtet?
„ III Ist der Augenarzt Heinrich Hermann,
„ Ehefrau des Hemmerer Conrad Hebel
„ zu Ebershausen, Waldeck "
„ am vierten Januar dieses Jahres zur
„ Aushilfe, auf dem Wallischen Bezirk
„ zwischen Ebershausen und Kurzenhausen
„ mit Vorzügel Berücksicht mittelst durch
„ genommenen Gabronnisse und mittelst Hinweg-
„ schickung und in gemeinschaftlicher Vor-
„ kehrung mit uns zum Andern, —
„ der Charlotte Mierz von Kurzenhausen
„ durch Gottes Barmherzigkeit,
„ derselben Charlotte Mierz und ihrer
„ beiden Ehemänner Mierz von Ke, wie
„ Ihnen Recht, einen Termin von Sonnen-
„ und anderthalb Stund Zeitlich Abstand,
„ der Mierz Hermann Mierz, Ehefrau der Adam
„ Heinrich von Ke, einen Termin von sechzehn
„ Tagen nebst sechzehn Gulden
„ Barem Geld, einen Mond, drei Stund
„ Recht, ein Faden Stund Kasten, eine
„ Matte voll Heu, drei Futtertücher
„ und einen Korb voll Pflanzkartoffeln
„ unterwärts und gerade; "
„ und bei der ermeldten Gelegenheit, der
„ Versagten Adam Heinrichen Ehefrau

„ einen andern Korb mit Brodfrüchten und
„ drei Laster Mennig Heu, einen Korb
„ mit Flachs und Hanf Garn zu
„ entwenden versucht zu haben, welches
„ Vorhaben oftmalen durch äußere
„ Hindernisse und verbundene mit
„ einiger Auslage der Vollziehung einer
„ durch zu stellenden und eines Willens
„ der Verschuldeten unabhängigen Um-
„ stände zum Abschluß erachtet? "

B.

„ IV. Ist der Augenarzt Georg Heinrich
„ Hemmerer in Ebershausen Waldeck: "
„ 1. am siebenten Januar dieses Jahres
„ zur Aushilfe, auf dem Wallischen Bezirk
„ zwischen Vaterhausen und Wallhausen, einem
„ Adam Engold von Vaterhausen, seinem
„ Gulden Preußisch Königs Geld und einem
„ Mantel Hemd Leinen, in gemeinschaftlicher
„ Vorkehrung mit uns zum
„ Andern;
„ 2. und am sechsten Februar dieses Jahres,
„ Aushilfe, auf dem nämlichen Bezirk
„ dem Simon Leopold von Vaterhausen
„ einem Brod Brod, einer mit gemeinem
„ Kornigen Gold, einer Taschenuhr Hand,
„ und einer Mannspersonen Tuchkleid, auf
„ in gemeinschaftlicher Vorkehrung mit
„ uns zum Andern "
„ abgenommen und gerade zu sehen "
„ V. Ist der Augenarzt Conrad Hebel
„ Hemmerer in Ebershausen Waldeck

„ 1. am siebenten (Festen) Januar Nachts Gehört
„ zum Verbrechen, daß dem Ostmallesen
„ Wagen zwischen Lindenheim und
„ Asselheim dem Adam Leopold von
„ Lindenheim gehörige Gelder Dreißig Kreuzer
„ Geld und ein Reisebett Hemd Kleider,
„ in gemeinschaftlicher Verabredung
„ mit noch einem Andern,
„ 2. mit vier falschen Schlüssel Nachts
„ zum Verbrechen, daß dem namlichen
„ Besitzer, dem Peter Leopold von Lin-
„ denheim seine Lieb Gold, zwei und
„ zwanzig Kreuzer Geld, sein Ledi
„ nenes Hemd und ein Halstuch
„ Viehdiebe, alles in gemeinschaftlicher
„ Verabredung mit noch einem Andern
„ abgenommen und gestohlen zu haben.“

und endlich Verbrechung der Gesetzverletzung
dessen gesagt

„Die Verbrechung der Gesetzverletzung trifft die
„Frage N.° 1. “

„Ja der Angeklagte ist schuldig mit allen
„in der Frage enthaltenen Umständen
„des Nachtdiebstahls gestohlen zu haben.“

„Auf die Frage N.° 2. “

„Ja der Angeklagte ist schuldig mit allen
„in der Frage enthaltenen Umständen
„absonderlich des Nachtdiebstahls erschwert zu
„haben.“

„Auf die Frage N.° 3.

„Ja die Angeklagte ist schuldig mit

„allen in der Frage enthaltenen Umständen
„wie die übrige das Verbrechen annulet
„zu haben.“

„und daß die Frage N.° 4 und 5 (4. 5.)
„ist die Verneinung der Geschworenen, Nein!
„die Angeklagte, sind nicht schuldig.“

Nach Aussage des K. General-Prokurators
in seinen Anträgen, dahin gehend, daß
nach seinem der Verneinung der Geschworenen
nach seinem der Art. 383. 382. 381 N.° 1.
2. 3. und 5., der Art. 101. 2 15. 20. 36 55. 22
und 26 des Strafgesetzbuchs und der Art. 366
und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren
in Criminalsachen; — ganz diesem,
konnend Ebel und der Collegium Herrn Beisitzer
beschlossen von Lambsheim vernommen
werden zu Lebens-Ausgleichung Zeugen-Verhaftung,
zur Beweisaufnahme und zur Abstellung die
Herrungen auf dem Marktplatze zu Zwei-
brücken und solidarisch zu allen Kosten
Kosten gegen den Staat;

daß zugleich die Rückgabe der auf vor-
handenen gestohlenen Gegenstände an den
Eigenthümer und der Druck der Urtheil in
Auszüge ob ein dessen Auflegung an
den durch Gesetz bestimmten Plätzen ver-
ordnet werden.

In Erwägung daß die Thatsachlichkeit
denen die Angeklagten ganz Beschwerd,
konnend Ebel und Elisabetha Beschwerd,
durch die Verneinung der Geschworenen
schuldig erklärt worden sind, ein Ver-

bonnen bildet welches durch die Artikel
383. 382. 381 N.° 1. 2. 3 und Art. 101 und 2
des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

Auf Einsicht und mit Anwendung der
gesetzlichen Bestimmungen, so wie der Artikel
19. 20. 22. 26. 36. und 55 des Belgischen Gesetzbuchs,
endlich der Artikel 366 und 368 des Gesetzbuchs
über das Verfahren in Gemeinden Polizei;
welche Gesetzesstellen sämmtlich von dem Herrn
Präsidenten deutlich vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 383 des Strafgesetzbuchs.

„Die auf öffentlichen Wegen verübten Diebstähle
„ziehen ohnfehlbar die Einsperrung bis zu zwey-
„Jahren Zwangs- Arbeiten nach sich."

Art. 382. Derselbe

„stehen einer Diebstahl-Bande gleich, wenn
„mehrere Thäter sich vereinigt haben, um Diebstähle
„mit Gewalt oder Drohungen gegen Personen, die
„selbigen Widerstand leisten, zu begehen, wird mit Zwang-
„Arbeiten bis zu zwey Jahren bestraft."

Art. 381. Derselbe

„Sobald die gemeinschaftliche Bande, deren
„Zweck oder Verabredung Diebstähle oder
„Gewaltthätigkeiten gegen Personen, bey
„welchen einer oder mehrere der Bandenglieder
„oder Gehülfen bewaffnet waren, so ist jeder Anführer
„oder Befehlshaber zu einer Strafe von
„fünf Jahren Zwangs-Arbeiten verurtheilt.

„N.° 1. Ist der Diebstahl in Verbindung verübt worden
„N.° 2. Ist er von zwey oder mehreren Personen be-
„gangen worden.
„N.° 3 Hatten die Gehülfen oder einer von ihnen Waffen
„oder gefährliche Werkzeuge bey sich.

Bemerkung ist nicht
in zwanzig Worten
geschehen.

Molitor

Zeugen
Kolitz
Klesmann

[struck: Art. 382 desselben ... Art. 101 ... Thäter ... Gehülfen ... Verbindung ... Tode bestraft werden ... Gefängniß]

Art. 101. desselben

„Thäter oder Gehülfe eines Mordes, einer Plünderung,
„Brandlegung oder zerstörenden Sprengung, Verletzung
„oder Zerstörung vermittelst
„Sprengen Minen, Sprengen- Bomben, andere Stoffe, welche
„eine in Brand oder Explosion zu setzen, oder Ge-
„bäude in Brand oder Explosion zu setzen, oder Ge-
„bäude zum Einsturz, Verwüstung oder Plünderung
„gemacht werden ist. "

Art. 2 desselben

„Jeder Versuch einer Verbrechens, der durch äußere Hand-
„lungen in den Lauf gebracht wurden, und wovon
„die Ausführung der Vollziehung entgegen steht, wird, wenn
„er nicht durch Zufälligkeiten und von Willen der
„Thäter unabhängige Umstände aufgehalten
„worden ist, oder seine Wirkung verfehlt hat,
„als der Verbrechen selbst angesehen. "

Art. 15 desselben

„Die zu Zwangs-Arbeiten verurtheilten Männer
„Personen sollen zu den Strafarbeiten Arbeiten
„gebraucht werden; an ihren Füßen sollen sie
„eine eiserne Kugel anschließen, oder zwey
„sind zusammen mit einer Kette an einander ge-
„bunden werden, wenn die Gerichtshof der
„Assisen, wenn sie gebraucht werden, es zulässig hat

Art. 20 desselben

„Jeder der zu Lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten
„Verurtheilte soll auf dem öffentlichen
„Platze gebrandmarkt werden. Dieses geschieht
„mittelst Aufdrückung eines Zeichens auf die rechte
„Schulter, mit einem glühenden Eisen. "

„ die zu anderen Strafen Verurtheilten werden nur
„ in den Fällen gebrandmarkt, wo das Gesetz die Brand-
„ markung mit der Strafe, womit sie belegt werden,
„ verbindet hat.

„ Jeder Zuchthaus-Strafe, in Einsicht der Behandlung, die zu
„ Arbeit verpflichteten Zwangsarbeiten unterworfen werden,
„ in den Buchstaben T. P.

Art. 22. daselbst

„ Jeder der entweder zu Lebenslänglicher Zwangsarbeiten oder
„ zu Zwangsarbeiten auf eine Bestimmte Zeit, oder zur
„ Einsperrung, verurtheilt worden ist, falls er sein Urtheil
„ absitzt, auf den öffentlichen Platz an den Pranger zu
„ stehen verurtheilt, seine rechte Hand dazu die Beide zu
„ Füßen angebunden bleiben, und ober seinem Haupte
„ ein Zettel gesteckt werden, worauf seine Namen, sein
„ Verbrechen, sein Urtheil, sein Stand und die Ursache
„ seiner Verurtheilung in gemeiner und Landesüblicher Schrift
„ verzeichnet sind. "

Art. 26 daselbst.

„ Die Vollstreckung geschieht auf gemein dem öffentlichen
„ Platze der Stadt, welcher in Urtheilsspruch an-
„ gezeigt wird. "

Art. 36 daselbst

„ Allen Todesfälle, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine Bestimmte Zeit, die
„ Degradirung, die Einsperrung, die Pranger-Strafe,
„ die Landes-Verweisung und den Verlust der öffentlichen
„ Ehrenrechten Rechte verkommen, sollen Auszüge wenn
„ gedruckt werden

„ Sie sollen in der Eintheilung des Bayerischen Strafgesetz-
„ buches, erstens das Urtheil enthalten, in der
„ Gemeinde der Stadt, wo der Urtheilsspruch Bayerungen
„ verordnet ist, in jenem, wo die Vollstreckung

„ geschieht und in jener der Gefängnisse der Pranger-Strafen
„ ausgefertigt werden. "

Art. 27 daselbst.

„ Alle wegen der amtlichen Verrichtungen oder wegen
„ der amtlichen Dienstpflicht verurtheilte Individuen
„ sind für die Galeerenstrafe, Landesverweisung, den
„ Verlust des Standes einer entehrenden Strafe
„ und für den Verlust öffentlicher Ehrenrechte.

Art. 366 des Strafgesetzbuches über den Vorsatz
in gemeinem Verfahren

(Art. 366) der Gerichtshof Beschluß abzufassen,
„ daß die entwendeten und auf wenige Jahre
„ Personen dem eigenthümer zurückzugeben
„ wurden sollen. "

Art. 368 daselbst.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob ob dem
„ Angeklagten oder der Civil-Klagen sey,
„ wird allemal in die dem Urtheile vorgesetzt
„ oder der anderen Fassung verurtheilenden Kosten
„ verurtheilt. "

Warnerstadt

Der Urtheilsspruch Gerichts besagte

1. Georg Schwab, 61 Jahre alt, eine
Hofbesitzer, gebürtig und ansässig zu
Felbrecht seine als Inculpat Gegenstand,
1 Meter 70 Centimeter (5 Fuß 6 Zoll) groß
schwarze Haare, glatte Stirn, braune Augen
braune Augenbrauen, gerade Nase, gros Mund, runder
Kinn, braunes Gesicht, ovalgesichtes Gesicht,
blasse Gesichtsfarbe;

2r Conrad Ebel, 27 Jahr alt, ein Zimmermann gebürtig und wohnhaft in Ebertsheim 1 Meter 73 Centimeter (5 Fuß 7 Zoll) groß, schwarz braunes Haar, hohe Stirne, braune Augen und Augenbrahnen, gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund, spitzes Kinn, braunes Gesicht, von blasser Augenfarbe und blasser Gesichtsfarbe

3. Elisabetha Schwab, 25 Jahr alt, gebürtig aus Obersonborn in Fürstenthum, Wohnort des Bräutigams Conrad Ebel Zimmermann in Ebertsheim 1 Meter 37 Centimeter (4 Fuß 6 Zoll) groß, schwarze Haare, hohe Stirne, graue Augen, schwarze Augenbrahnen, gewöhnliche Nase und gewöhnlicher Mund, spitzes Kinn, oval Augesicht, blasse Gesichtsfarbe, weiße Gesichtsfarbe

Zeugen derselben

Note

Durch Verfügung des k. Landcommissariats dasiger Stadt vom 11ten April 1823 ist dem Bräutigam Georg Schwab, Conrad Ebel der Heirathslustige Schwab gegen gegenwärtigen Ausspruch aufgebotene Ehestandsverkündigung nicht gegeben worden

Blessmann

Zu Folge Verfügung Königlichen

Ehrsteina Kern

1ter Dezember 1823

Das Kreisgericht

des Kreises Gumbinnen, in der Gerichtsstube zu Gumbinnen, in der öffentlichen Sitzung des ersten Dezember 1823, an welchem Verhandlungstage

Kurz Einsicht der von der Untersuchungs-Kommission des 1. Bataillons 1ten Infanterie-Regiments zu Gumbinnen unter dem 31ten August 1823, wider

Ehrsteina Kern,

22 Jahre alt, Handlungs-Kommis bei seiner Mutter der Kaufmanns-Frau Wittwe Kern, zuletzt in Mohrungen, daselbst geboren und wohnhaft, — wegen fortgesetzter Desertion angeklagt ist,

Nach Einsicht der von dem zweiten Subsidiat des 1. Ostpreußischen Kriegsgerichts, in Gemäßheit abgegebenen Verfügung, gegen den Angeklagten Ehrsteina Kern, dem ersten August dieses Jahres, wegen Desertion, Verhaftung, und Einleitung der Untersuchung, erlassenen Befehl, und

Nach Einsicht der von dem Auditeur-Kommissair des 1. Bataillons 1ten Infanterie-Regiments zu Gumbinnen dem gedachten Kriegsgerichte unter dem 31ten August 1823, wider vorgedachten Angeklagten, deshalb aufgenommenen Untersuchungs-Akten, welche zusammengefaßt folgendes Resultat ergeben:

„Nach allen diesen ist Ehrsteina Kern
„angeklagt:
„in der Nacht vom 31sten zum 1sten
„Monat laufenden Jahres, dem Fahnen-
„Eide seiner Vereidigung vom Mohrungschen Kreis
„mittels Desertion pflichtvergessen zu sein,

Der Angeklagte Ehrsteina Kern, ist nach der Aussage seiner Mutter, der Kaufmanns-Frau Wittwe Kern, zuletzt in Mohrungen, daselbst geboren, und hat sich, nachdem er die Handlung seiner Mutter daselbst erlernt hatte, ohne Erlaubniß von dort entfernt, und sich nach Gumbinnen begeben, wo er sich bei dem Kaufmann Hirschfeld als Handlungs-Kommis in Dienste begeben hat.

Von dort ist er, nachdem er sich daselbst ohngefähr 3 Monate aufgehalten hatte, ohne Erlaubniß seiner Mutter, und ohne seinen Dienstherrn davon in Kenntniß zu setzen, nach Mohrungen zurückgekehrt, und hat sich daselbst bei seiner Mutter aufgehalten, bis er am 31sten August dieses Jahres, wegen Desertion, Verhaftung, und Einleitung der Untersuchung, erlassenen Befehl, und

Nach Einsicht der von dem Auditeur-Kommissair des 1. Bataillons 1ten Infanterie-Regiments zu Gumbinnen dem gedachten Kriegsgerichte unter dem 31ten August 1823, wider vorgedachten Angeklagten, deshalb aufgenommenen Untersuchungs-Akten, welche zusammengefaßt folgendes Resultat ergeben:

„Nach allen diesen ist Ehrsteina Kern
„angeklagt:
„in der Nacht vom 31sten zum 1sten
„Monat laufenden Jahres, dem Fahnen-
„Eide seiner Vereidigung vom Mohrungschen Kreis
„mittels Desertion pflichtvergessen zu sein,

Der angeklagte Ehrsteina Kern, Kaufmann Hirschfeld zu Gumbinnen, Kaufmann Hirschfeld zu Gumbinnen, Kaufmann Hirschfeld zu Gumbinnen

„ und welcher Verurtheilung eine mehr als
„ zwanzig tägige Arbeitsunfähigkeit
„ entstand. "

Nach Ansicht des Kurhess. Gerichts in der
Entscheidung der Gründe nach, welche
die Anklage gestützt ist.

Nach Ansicht des Kassel. Generalprocurators
Bökler in seiner Vertheidigungsmittheilung
für den Angeklagten Kayser.

Gegenüber der Feststellung des Geschwo-
renen, welche zu Gunsten desselben von dem
Thatbestandmerkmale gestalteten eine Schuld aus dem
Gesichtspunkte der Absicht der Anklagebehörde hin-
wegzuschaffen, Schuld aber den Thatbestand
des angeklagten Verbrechens gemäß ist, etc.

„ Ist der Angeklagte Christian Kayser
„ Gastwirth Strauch in Morschheim Schuldig
„ in der Nacht vom 4ten auf den
„ 5ten Mai dieses Jahres, den Johann
„ Heinemann durch einen Dolchstich so
„ verwundet zu haben, daß auf
„ dieser Verwundung eine mehr als
„ zwanzig tägige Arbeitsunfähigkeit
„ entstand ",

und welche Feststellung dessen gestützt:

„ Der Angeklagte ist Schuldig den
„ Johann Heinemann vorsätzlich verwundet
„ zu haben, jedoch daß eine Arbeits-
„ unfähigkeit von zwanzig Tagen

„ Verdauer nicht festgestellt. "

Nach Ansicht des zweiten Substituten des
K. General-Prokuratorats in seiner
Antrage, welche dessen gegen, Verf.,
nach Ansicht der Feststellung der Geschworenen
nach welcher der Angeklagte Christian Kayser
von Morschheim für Schuldig erklärt worden
den Johann Heinemann von Orbis mit
einem Dolche vorsätzlich zu tödten
welche Verwundung jedoch keine
Arbeits-Unfähigkeit von mehr als 20
Tagen zur Folge hatte; gemäß des
Christian Kayser zu einer Gefängniß-
strafe von sechs Monaten einem
Gelde von 28 Fr. Geldstrafe und die Kosten zu
verurtheilen, und die Confiscation des Dolches
vermöge die Anwendung gehabten zu verordnen
allda Fehle in Anwendung der Art. 365. 366
des Gesetzb. über das gemeine Verbrechen und Art. 311 und
314. des Strafgesetzbuches

In Erwägung daß die Thatsachen
dessen der Schuldig befundene Christian
Kayser durch die Feststellung der Geschwornen
Schuldig zu Recht erklärt worden, nicht mehr und
Abweichungen, sondern nur Ergänzungen
bildet, welche daß den Art. 311 des
Strafgesetzbuches vorgesehene
Maß gleichfalls und mit Anwendung

diesen Gesetzbuch stellen so wie der Art. 314 des
selben Gesetzbuches so wie der Artikel
365 und 368 des Gesetzbuches aber der
Strafrichter in Gemäßheit seiner, welche
gesetzlich an Bestrafung mehrer Schuldigen wie
dem Thatbestande verlassen worden, und
also lautet:

Art. 311 des Strafgesetzbuches

„Jeder die Verwundungen oder Schläge eines
„Menschen oder Thiere zur Verschuldung
„Arbeit wie in Art. 309 verursacht ist, ver-
„ursacht, so soll der Schuldige mit einer
„Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwey
„Jahren und einer Geldbuße von 16 bis 200
„Franken bestraft werden.

„Hatte Vorbedacht oder Auflauerung Statt,
„so trifft ihn eine Gefängnißstrafe von
„sechs Monaten bis zu fünf Jahren, ei-
„ner Geldbuße von 50 bis
„500 Franken ein.

Art. 314. desselben

„Jeder der Schläge, Verwundungen oder irgend einer
„andern Gattung Mißhandlungen verübt oder zu
„einem der Strafe Vorgesetzten oder Beamten
„Thätlichkeiten, welche ihn nicht Folge einer, vorsätzlich
„oder vorbedacht, Tötung nicht mit einer Gefängniß
„strafe bis zu einem Monat bis zu zwey
„Jahren oder einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken
„belegen, soll mit
„einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken be-
„straft werden.

Art. 11 desselben

„Die Verurtheilung unter die besondere Aufsicht
„der obern Staats-Polizey, die geld Buße

„und besondere Anstalten der Gegenstand der
„Verbrechen, wenn der Verurtheilte Eigenthümer
„derselben ist, oder inhaltlich des Urtheilspruch hervor-
„gehenden Personen, oder Verpflichtungen, die Orga
„nischen Gesetzen, oder Bestimmungen, die als zu
„Polizey-Zwecken, oder Verordnungen, welche auf die gemeinen
„so wie auf die Cantonal Fälle anwendbar
„sind."

Art. 365 des Gesetzb. über die gemeinen Verbrechen
„Ist die That verbunden, so verbindet der Gerichtshof
„auch die in Gesetze vorgesehene Strafe, selbst wenn
„wenn auch den öffentlichen Anklagebehörden für
„angenommen würde, daß sie nicht mehr zur Competenz
„des Assisen-Hofes gehört."

Art. 368 desselben

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er
„der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey,
„wird allemahl in die dem Staate gemachte
„oder der andern Parthey verursachten Kosten
„verurtheilt."

Warnerthalb

der Assisengerichtshof gemeinden

Gerichtsschreiber Kern.

22 Jahre alt, Landwirth seiner, wohnhaft bei
seinen Aeltern der Gemeinde von Forst Kan-
tonnements- und Amtsbezirk Nonfalken daselbst gebürtig,
1 Meter 63 Centimeter (5 Schuh 4 Zoll)
groß, schwarze Haaren und Augenbrauen
bedeckte Stirne, graue Augen, etwas

[illegible] Kosse, [illegible] Mund, [illegible] Brust [illegible] [illegible]

Die [illegible] Vorrechtscassen Forderungen stehen [illegible] Hauptmann, [illegible] Goldbüsse von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in alle Prozeßkosten gegen den Verurtheilten [illegible] die Summe von einhundert [illegible] neunzehn Gulden neun und vierzig Kreuzer zum Besten der Cassirercasse des zum Aufbringen des Fonds bestimmt gewesenen Vollzugs zum Vortheil des Staats ein.

Also geschehen und ausgefertigt zu Hermsdorf in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts den achten Februar tausend acht hundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Molitor, Beisitzer, als Präsident des Assisengerichts, Zeltz, als Assessor, Gerichtsactuar, [illegible] als Assessor, Closmann, Zeltz, als Assessor, Gerichtsactuar, Eye, Beisitzer, Lehmann, Beisitzer, Küster, Kärner, Supplirender Küster, der Geschworenen Obmann, Gerichtsactuar, [illegible] als Küster des Assisengerichts, Buggenthal, Gerichtsactuar, Protokollführer des Königlichen Landgerichts zu Langenschwalbach, Blessmann, Obergerichtsschreiber, Rechtsanwalt, Gerichtsactuar

Molitor

Lehmann

Zeltz

Closmann

Blessmann

1 Abschrift an Klingenschmitt in Wiesbaden abzugeben d. Verfügung ist Acten unter No. 1662 zu Frankfurt am Main den 8 März 1838 [illegible] Rechtsanw. Nebel

Michael Friedrich Chevalier

1ter Regierungsbezirk 1823

Das Assisen Gericht

für den k. Preuß. Regierungsbezirk zu Frankfurth,

in seiner öffentlichen Sitzung vom ersten Dezember 1823, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der durch die Verlesung sämmtlicher der k. Appellationsgerichts des Regierungsbezirks zu Frankfurth, vom dritten August laufenden und heute Hundert drei und zwanzig verlesenen Urtheile, und

nachdem erhellet daß

Michael Friedrich Chevalier,

26 Jahre alt, gebürtig zu Neustadt an der Saale, früher gewesen zuletzt in Arbeit bei seinem Vater Schmied in Altenburg — seines Handwerks und der Wahrheit zuwider

angiebt.

Auch Einsicht ferner des vom dem gerichtlichen Protokolle der Hauptverhandlung, Kreuzverhör, in Gemäßheit obigen Urtheils, gegen den Angeklagten Michael Friedrich Chevalier, dem heutigen August hiesigen Tages errichteten Protokolls, dessen summarischer Inhalt Eingang und Folgt:

„daß allein diesem ist Michael Friedrich

„Chevalier 26 Jahr alt, gebürtig zu Neustadt an der

„Saale, Regierungsbezirk gewesen zuletzt in Altenburg

„angiebt:"

„1. Im Laufe des Monats April laufenden Jahres

„oder vorher Augusti Dienstmagd, flüchtig in

„Altenburg oder Gewesen wäre, daß dasselbe

„schwangere = Gerücht zuerst Lehrer nachgehends

„Lehrmann Koch dem Jacob Pfeifer

3

„ von Gröningen gebürtig gebessert zu Lieben
„ 2. am einundzwanzigsten Mai Achthundert Jahrt
„ in der Arbeits-Stube des nämlichen Dörfchens,
„ als er nach der Inquisition als Räuber-Gesell
„ sinnte, mit Mord Willen gedrohte Commissar
„ von Jesse selbem zu stellen gewünscht zu haben,
„ welcher Wunsch durch äußere Handlungen
„ an den Tag gelegt und seine Aussage der Voll-
„ ziehung hatte, und nur durch Umstände, die
„ von dem Willen des Angeklagten unabhängig
„ waren, verhindert wurde ? „

Nach Aussage des zweiten Substituten
des K. General-Prokuratoris, Klagantheil
in der Untersuchung der Gründe, warum der
Angeklagte Berufung.

Nach Aussage des Rechts-Candidaten Keller
in seinem Plaidoyer gegen die Anklage für
den Angeklagten Chevalier.

Gehört die Erklärung des Geschworenen
welche zu Gunsten des Angeklagten von den Ge-
schworenen gestellten und theils auf den
Hauptpunkten gegründeten Fragen, theils auf den Inhalt der
gegebenen Antwort gegründet, als:

„ Ist der Angeklagte Michael Friedrich Chevalier
„ Räuberey-Gesell zuletzt zu Ottenbourg schuldig
„ d. 11. in Nacht des Monats April Achtzehnhundert
„ acht und neunzig Hauptsächlich, Räuberey in
„ Ottenbourg als Gesell theils, auch

„ Willen Mordanschlag gegen Personen einen Theil ausgeführt
„ Mordthat Versuch durch Nacht den Inhalt Thatsache
„ von Gröningen gebürtig, gebessert zu
„ Lieben "
„ 2. am einundzwanzigsten Mai Achthundert Jahrt in der
„ Arbeits-Stube des nämlichen Dörfchens, als er
„ nach der Inquisition als Räuberey-Gesell sinnte,
„ mit Mord Willen gedrohte Commissar von Jesse
„ selben zu stellen gewünscht zu haben, welcher
„ Wunsch durch äußere Handlungen an den Tag
„ gelegt und einen Aufschub der Vollziehung hatte,
„ und nur durch Umstände, die von dem Willen
„ des Angeklagten unabhängig waren, ver-
„ hindert wurde ? „

und welche Erklärung dessen gesetzt:

„ auf die erste Frage: Ja der Angeklagte ist
„ schuldig "
„ auf die zweite Frage: Ja der Ange-
„ klagte hat den Todesstoß versucht, hat ihn aber
„ mit seinem Willen und ohne Hinderniß
„ Hinderniß wieder unterlassen . „

Nach Aussage des zweiten Substituten des K.
Gen. Prokuratoris, in seinen Conclusionen, welche
dahin gehen, daß, auf Ansicht der Erklärung
der Geschworenen, wodurch der Angeklagte Michael Friedrich
Chevalier von Rechtswegen schuldig befunden worden, in der
Zeit als derselbe Nacht Angriff Diebstahl Feuer-
gen Ottenbourg als Gesell in Ausübung stehend
mit dem Vorsatz Verbrechen zweier Nacht dem
Leben Theile von Personen gehörig gestellen zu
haben, gemeinten Chevalier zu einer

Einsperrung von fünf Jahren auf den
Hausarbeiten verurtheilt, die Restitution
der gestohlenen Gegenstände und
den Druck und Anschlag des zu
ergehenden Urtheils approximat wurde.
in Anwendung der Art. 386. N°3 - 21 a 36 des
Strafgesetzbuchs und Art. 366 und 368 des Gesetz
buches über das gerichtliche Verfahren.

In Erwägung daß die Thatsachen, deren
der Angeklagte durch die Leistung des Ei-
desverweises schuldig erklärt worden ist
mit Waffengewalt Leibes erfolgt sind, den Art.
386 N°. 3 des Strafgesetzbuchs.

Daß keine Umstände und mit Anwendung dieser Ge-
setzes stelle, so wie jener Art. 21 desselben
Gesetzbuchs, denen der Art. 366 und 368 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in Gemeinde
Polizei

In Erwägung endlich daß nach den in
der Untersuchung und den vor der öffentlichen
Verhandlung sich ergebenden mildern
den Umständen, die Anwendung des
Art. 4 der Verordnung des Generalgouver
nements-Gouvernements vom
31ten Mai 1815 hier zu Gunsten des Ange-
klagten seine Anwendung finden muß;

welche Gesetzes stellen sämtlich von dem
Gerichtshofe verlesen worden und also lauten:

Art. 386 N°. 3 des Strafgesetzbuchs

„ Wenn mit Waffen Gewalt, die in einem

„ der folgenden Fälle Eingriffen worden
„ N°. 3. Wenn der Diebstahl mit Gewaltsamkeit gegen Personen verübt worden ist, oder
„ gegen Personen, welche auf der Diebstahl
„ begangen, Gewalt angewandt, oder sie mit
„ Waffen bedroht, die sie oder mehrere mit Gewalt bewaffnete
„ Personen bei sich, obwohl sie solche nicht
„ gebraucht, oder ein anderes, wodurch sie dem Angriffe
„ widerstehen, unfähig gemacht haben, oder
„ Verletzungen, oder Mißhandlungen verübt
„ haben, welche den Tod, oder eine schwere
„ Krankheit oder eine Verstümmelung zur Folge gehabt
„ haben, oder wenn der Diebstahl von mehreren
„ Personen, die sich mit Gewalt Einlaß in
„ ein Haus, Zimmer oder Behältniß
„ verschafft haben, oder wenn der Diebstahl
„ von Personen begangen worden ist, welche
„ sich als Beamte oder Agenten der öffentlichen
„ Gewalt

Art. 36 desselben
Wer verschiedene verschiedene
Verbrechen begangen oder
verübt hat, oder
Theilnehmer an
verschiedenen Verbrechen
ist

„ Gesetzes Gewalt angemaßt haben, sollen mit
„ Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren
„ belegt werden.

Art. 21 desselben

„ Jeder Richter, welcher bei einem oder mehreren Gerichtshöfen
„ verletzt des Eingriffes verurtheilt worden soll in
„ die Arbeitshäuser eingeschlossen und zu Arbeiten
„ gebraucht werden, denen sonstige zum Theil zu seinen
„ Pflichten verwandt worden seien, so wie die
„ Verfügung verordnet worden ist.
„ Dasselbe soll auch denjenigen Fällen und Gerichten
„ zu Theil werden

Art. 366 des Gesetzbuchs über das Verfahren
in Gemeinde Polizei

„ Der Gerichtshof beschließt ohne Zeugen, daß die Ver-
„ urtheilten und nach vorgehenden Verhör dem
„ Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 desselben

„ Der Verurtheilende Theil gleichviel ob es der Ange-
„ klagte oder der Civil Kläger sey, und ebenso
„ in den Fällen wenn beide, oder der andere Theil
„ verurtheilten Kosten verurtheilt.

Art. 4 der Verordnung vom 31ten Mai 1814
„ die Civil- und Criminal Gerichte Behörden

„ zwar an und für sich nur so viel die
„ Beschreibung betrifft derselben eine Gewalt
„ anzuthun, den Charakter eines Criminal
„ Verbrechens; allein es wird dem weiteren
„ Laufe formellen Platz gestattet, sog. ein-
„ strafenden mildernden Umstände eine
„ ein Correctionelles Strafmittel zu
„ erkennen, welche jedoch nie unter neun
„ Jahren sein darf."

Wernerschild

Als Assisen Gerichts Präsident

Major Friedrich Chevalier,

26 Jahre alt, gebürtig aus Neuchâtel an der
Saane, ein Kind aus erster Ehe, verwittwet
in dritter Ehe verheirathet, Vater dreyer Kinder
in Kanton der Vierten Abtheilung Oberamt
Ottenberg, 1 Meter 65 Centimeter (5 Fuß
4 Zoll) groß, schwarz braune Haare, hohe
etwas bogichte Stirne, schwarze Augenbrauen
braune Augen, etwas breite Nase,
gewöhnlicher Mund, etwas runde Kinn,
länglichtes Gesicht, etwas blasse Gesichts-
farbe, ohne besondere Kennzeichen

Zu einer Correctionellen Gefängniß-
strafe von einem Jahr und 6 Tage
Strafes Kosten gegen den Verurtheilten
auf die Dauer eines weiteren Jahres gültig

Zahlen von gleicher Art

Wetzorttext sind die nachmundirten

und die Kosten genommen Person dem
Gegenstand einmal zurückgegeben werden
sollen.

Also gemeinschaftlich und verbündet zu erkennen
in der öffentlichen Sitzung des Assisen Gerichts
des ersten Bezirkes, versammelt und constituirt
sog. und genommen, erwog gegenwärtig
waren: Motelon, Präsident des Appellations Gerichts,
Präsident der Assisengerichte, Petri, Clermont
Richter am 6. Appell. Gerichte, als Richter des
Assisengerichts, Tanner, Richter, Kärner, Sup-
plement-Richter des fünften 6. Bezirks Gerichts,
abwechselnd als Richter des Assisengerichts
Ruppenthal, zugleich Substitut des Gen. Procu-
reurs am Appell-Gerichte und
Blesmann Obergerichtsschreiber dieses Gerichts

Motelon

Petri. Clerm.

J. Tanner

Blesmann

Joh. Zobel

2ter September 1823

Der Kreis-Gericht

für den 6. Bezirksgericht Ehrenbreitstein zu Ehrenbreitstein, in der öffentlichen Sitzung Kreisgerichts den zweiten September 1823, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des durch die Assessoren des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 21ten August 1823 erlassenen Urtheils, wovon Ausfertigung, das

Johann Zobel,

31 Jahre alt, zu Vorderweiler, gebürtig und wohnhaft zu Roes seiner ehelichen Ehefrau Elisabeth Hermesdorf, seiner gesetzlich gerichtlichen Vormundschaft ermächtigt ist.

Nach Einsicht Inhalts des von dem ersten Friedensrichter des k. Canton-Grabenstock, Kollai, in Gemäßheit obigen Urtheils, gegen den Beschuldigten Angeklagten Zobel, den 21ten August dieses Jahres verfügten Antlagen-Act, dessen Einverleibung Inhalt eines solchen:

„Als allem dem ergiebt sich der Beschuldigte Johann Zobel angeklagt

„dem erwähnten Falle dieses Jahres

„ den Zeugen Johannes Peter auf
„ Ray Linie durch seine Lieb mit einem Holz-
„ messer in den linken Vorderarm Seite-
„ wellig so verwundet zu haben, dass d
„ derselbe an den Folgen der erlittenen
„ Verwundung, während mehr als zwanzig
„ Minuten eine Unterbrechung seiner Arbeiten
„ zu verursachen. "

Nach Aussage des ersten Beisitzers des k.
Generalgerichtshofes, Kollegienrath Ivanow, in der Unter-
suchung der Gründe, weswegen die Anklage b.
wurde.

Nach Aussage des Rechtsbeistandes Bäckler
in seinem Vertheidigungsmittel für den An-
geklagten Johannes Zobel

Gründen die Erklärung der Geschworenen
welche zu Gunsten mehrerer von den Ver-
theidigern gestellten und Theil auf dem
schriftlichen Inhalte der Anklageakte ver-
vorgehenden, Theil auf den Debatten
sich ergebenden Fragen gesetzt ist, als:
„ ist der Angeklagte Johannes Zobel, durch
„ mehrere in May Linie, schuldig

„ Erste Frage: Am einundzwanzigsten Juli hiesigen
„ Jahres den Zeugen Johannes Peter
„ mit May Linie, durch seine Lieb
„ mit einem Holzmesser in den
„ linken Vorderarm, seitwellig so
„ verwundet zu haben, dass derselbe
„ an den Folgen der erlittenen
„ Verwundung während mehr als
„ zwanzig Minuten unfähig war

„ seine gewöhnliche Arbeiten zu ver-
„ richten? "

„ Zweite Frage: Wird der Angeklagte
„ wirklich in der Nothwendigkeit
„ rechtmäßiger Vertheidigung?
und welche Erklärung darauf gesetzt:

„ Der Angeklagte ist schuldig den
„ Johannes Peter so zu verwunden zu haben,
„ dass die Folgen der Verwundung eine
„ mehr als zwanzig dauernde Arbeits-
„ unfähigkeit verursachte, jedoch
„ hat er es nicht vorsätzlich gethan,
„ sondern durch Zufall und Unvor-
„ sichtigkeit. "

Nach Aussage des ersten Beisitzers
des k. General-Gerichtshofes in seinen
Antworten, welche diese gegen, der
durch Aussage der Erklärung
der Geschworenen auf auf den An-
klage des Beisitzers des Generalgerichtshofes
so wie der Beisitzer des Gerichtshofes
auch auf Leitung des Vorsitzenden
über der Rechtsfragen in gegen-
wärtigen Sachen — Johannes Zobel
zu zwei Monat Festungsarbeit

und zu setzende Strafen Geldbuße
so wie zu den Kosten des Verfahrens
verurteilt werde.

7

In Erwägung daß die Strafhandlung,
deren der Angeklagte Johann Jakob Bär
die Feststellung der Gerichtsbarkeit
verblieb erwiesen ist, nicht nur eine
Übertretung, sondern eine Vergehen
darstellt, welches durch die Artikel
319 und 320 des Strafgesetzbuches
strafbar ist.

Daß ferner und mit Anwendung dieser
Gesetzesstellen so wie des Artikels
368 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in peinlichen Sachen, welche
Artikel, soweit von dem Strafmilderungs-
grunde Gebrauch zu machen, auch also lautet:

Art. 319 des Strafgesetzbuches

„Wer durch Unvorsichtigkeit, Unvorsichtig-
„keit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit
„oder Nichtbeobachtung der Vorschriften
„ämtlich einen Todtschlag begeht,
„oder unfreiwillig Feuer stiftet,
„soll mit Gefängnißstrafe bis zwan-
„zigjährige Gefängnißstrafe und einer Geld-
„buße von 50 bis 600 Franken bestraft
„werden.

Art. 320 desselben.

„Wenn aus Vorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit
„die Folge des Vergehens ein Geschicklichkeit
„oder Versehen, so soll nur Gefängniß
„strafe von sechs Tagen bis zu
„drei Monaten und eine Geldbuße
„von sechzig bis zweihundert Franken
„gesetzt bei Landrat Franken Haft
„haben.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in peinlichen Sachen.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civil-Klägerin sey,
„wird verhältnißmäßig in die Kosten verur-
„theilt, oder wenn Freisprechung ver-
„fügt, alle den andern Theilen ver-
„ursachten Kosten auferlegt.

Urtheil

Das Kriminalgericht, bestehend aus

Johann Jakob,

31 Jahre alt, Landwirt, Bürger
und wohnhaft zu Hofheim, im
Kanton Thurgau Kantonal, 1 Meter
70 Centimeter (fünf Fuß 6 Zoll)
groß, braune Haare und Augen-
brauen, hohe Stirn, graue Augen,
gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund,
spitzes Kinn, braunen Bart,
schwarzen Augenlicht und blassen
Gesichtsfarbe

Zu einem Monat Korrektionshaus
Gefängnißstrafe, zu einer

Gebühren von sechzehn Gulden acht und
zwanzig Kreuzer und die alle Gerichts
kosten gegen den Kläger, Eigenthümer
auch die Summe von fünfhundert sieben
und zwanzig Gulden neunzehn Kreu
Also geurtheilt und erkannt zu Recht
beurtheilt in der öffentlichen Sitzung des
Appellationsgerichts des Inngrundes
Traunkreis acht Hundert drei und zwanzig
erkannt zu Recht: Relator Rath
am k. Appellationsgerichte, Präsident des
Appellationsgerichts, Assmann, Rath am k. Appel
lationsgerichte, als Beisitzer des Appellationsgerichts.
Ege, Präsident, Sonner, Beisitzer, Kärner Ersatz
mann der Beisitzer, des Königlichen k. Kreis- und Stadt
Gerichts als Beisitzer des Appellationsgerichts
Kollei, unter Vorsitz des k. geh. Hofrathes
und Ritters am k. Appellations-Gerichte und
Blessmann, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts

Mahler

Salomon

Sonner

Ege. Kärner

Blessmann

Daniel Jacob

ten Septembar 1823.

Zuerkennungs-Ordonnanz

Unterzeichneter Beysitz Adjt Solicitor Kuhs von d. Appellations-Gerichts des Departements de Sambre et Meuse, Präsident des Assisen-gerichts für das dritte Quartal 1823, in der öffentlichen Sitzung des Assisen-saals und gerichtem Septembre dieses Jahres

Nach Einsicht der, in Betreff des Angeklagten Daniel Jacob, 47 Jahr alt, Leinweber gebürtig und wohnhaft in Neudorf-Bleialf, durch die Geschworenen abgegebenen Erklärung des Inhalts:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig"

In Gemäßheit der dem Verurtheilten durch den Artikel 358 des Gesetzbuches über das Verbrechen in Zeitungen Presse übertretungen Gesetzes; und

Nach Einsicht dieser gesetzlichen Verordnung

erklärt, daß gemeldter Daniel Jacob Freysprechung in Neudorf-Bleialf von der gegen ihn erhobenen Anklage somit zur Haft-zeit in seinem Gefängniß Zimmer mittelst Einbruch und Einsteigung von ebtem Verbrechen frei ist.

3

Vorerdant dass derselbe nach den
Bestimmungen der Verfassung gewählt werden soll
einstweilen es nicht nöthig erscheine
irgend etwas festzusetzen.

Genehmigt und unterzeichnet in der öffentlichen
Sitzung der Nationalversammlung zu
Janiborgräbum am zehnten September 1823.

Malitor

Gemeinschaft Dietmann

3ten September 1823

Der Assisen-Gerichtshof

für den 6. Bezirk des Kreises jenseits der Donau, in der öffentlichen Sitzung vom dritten September 1823, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklage-Kammer des 6. Appellationsgerichtshofes des Kreises jenseits der Donau den siebenzehnten August dieses Jahres erlassenen Urtheil, womit erkannt worden ist, daß Joseph Gemeinschaft Dietmann,

30 Jahre alt, Schneider von Gabersey und wohnhaft in Langenbach, der freiwilligen Brandlegung und Verwendung fremd Leibeigenen Pferdes angeklagt ist.

Nach Einsicht der von dem k. Gemeinds-Vorsteher von Kay, in Gefolge obigen Urtheils gegen besagten Joseph Dietmann, den siebenzehnten August dieses Jahres, verfassten Anklage-Akte, deren Innhalt folgender ist:

„Nach allen dem ist der genannte Joseph Dietmann angeklagt:"

„am einundzwanzigsten Mai dieses Jahres Vormittags Pferd von Gabersey durch Absprung auf den Kopf „und die Brust und durch einen „Schlag mit Faust und Fuß getödtet „zu haben."

Nach Anhörung des k. General-Prokurators in der Untersuchung der Gründe, worauf die Anklage beruhet.

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Haller in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Dietmann.

Gerichtet die Erklärung der Geschworenen welche zu Recht aussprechende von dem Präsidenten gestellten und theils auf dem Gesammtverhalte der Anklageakte sowie der Debatten vorgelegenden, theils auf die Debatten sich ergebenden Fragen gerichtet ist, als

„Ist der Angeklagte Heinrich Dietmann, „Oberamtsdiener in Langenburg schuldig

1.: am 2ten Februar 1814 dessen Leichnam Dietmann zu „Crailsheim Morgens Zwischen 7 und „Langenburg freiwillig durch Erschießen mit „dem Korb und mit Gewalt und Absicht einen „Todtstich mit Vorsatz und Überlegung „zu Leben:

„2. Ist der Angeklagte durch Erschießen „und grobe Gewaltthätigkeiten gegen den „obigen Akt gewirkt worden?

und welche Erklärung Recht gesetzt:

„Auf die erste Frage:

„Ja! der Angeklagte ist schuldig Gesammt „Mordes mit allen die in der Frage „aufgestellten Umständen mit Vorsatz und „Überlegung".

„Auf die zweite Frage:

Nein! der Angeklagte ist nicht gewirkt worden „Nach Anhörung des k. General-Prokurators „in seinen Anträgen, welche dahin gehen, daß „nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen „nach Einsicht der Art. 311. 312. 21 und 36 des „Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen und Art. 2 der Verordnung des gegenwärtigen Militärgerichtshofs vom 21ten Mai 1814 — Heinrich Dietmann von Langenburg wegen Mordes „verhaftet werde zu fünfjähriger eigener „Verschärfung in die Arbeitshaus und „zu allen Kosten gegen den Beklagten; „das zugleich der Druck des Urtheils in Auszug und dessen Anschlagung an den Thüren der Gerichtsstelle Langenburg verordnet werde

In Erwägung, daß die Thatsache, daß der Angeklagte Dietmann, durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, an Thatsachen besteht, welche durch die Artikel 311 und 312 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Gesetzesstellen, so wie der Art. 21 und 36

des Strafgesetzbuchs, der Artikel 368 des Gesetzbuchs über das Verbrechen an gemeinen Personen, endlich der Art. 2 der Verordnung des abwesenden mittelbaren General-Gouvernements vom 31 Mai 1814, dessen Anwendung, auf den in den Verfahrens-Gängen vorliegenden Umständen, den zum Beurtheilung dieses Artikel schuldig von dem Gerichtshofen worden, und also Erkannt

Art. 311 des Strafgesetzbuchs:

„Jeden die Personen und Eigenthum oder Besitzung einer Verbrechen oder Aufsichtsbeamten zum persönlichen Arbeit, von der Art wie in Art. 309 vorgesehen, verurtheilt, so soll der Schuldige mit einem Gefängnisse von 6 Monaten zu zwey Jahren, und einer Geldbusse von 16 bis 200 Florins bestraft werden."

Art. 312 desselben

„In den in den Art. 309. 310 und 311 bestimmten Fällen soll der Schuldige, wenn er der Verbrechen an seinen ersten Eltern, Großeltern oder Vorfahren, Mutter oder Mutter, oder an denen von ihnen angenommenen Adoptivkindern verübt hat, mit folgender Art bestraft werden;

„Wenn der Artikel, wovon sich der Fall begeht einen Gefängnis bestraft mit Geldbusse, so soll der Schuldige zum Gefängnisse;

„Wenn der Artikel die Strafe der „Gefängnisse, so soll er zu Zwangs „arbeiten auf eine bestimmte Zeit „verurtheilt werden."

Art. 21 desselben.

„Jede Zuwiderhandlung der einen oder der „andern Gerichtsstelle, welche zur Entscheidung „verurtheilt wird, soll ein Arbeits-„haus angehalten und zu Arbeiten ge-„braucht werden, deren Ertrag zum Theil „zu seinem Nutzen verwendet werden „kann, so wird die Anordnung dieses be-„stimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens drei und „höchstens sechs Jahre dauern."

Art. 36 ebendaselbst.

„Alle Verspäte, die die Todesstrafe, Zwangs-„arbeiten auf Lebens- oder auf eine be-„stimmte Zeit, die Zuchthausstrafe, die „Gefängnisstrafe, die Strafe der Ehrenerklä-„rung der Ehrenbezeugung zu entbehren, sollen „in Ausgang gebracht werden.

„Die Fällen in der Ersten-Instanz Gerichts-„Zuständigkeit, in jenen, wo der Verbrecher „Lastern ist, in der Gemeinde des Verbrechens „wo der Verbrechen begangen worden, „in jenen, wo die Verhaftnehmung zu-„gestellt und in jenen der Verbrecher „des Verurtheilten ausgeschlossen werden.

Art. 368 desselben über das gemeine Verbrechen

„Der unbestimmte Theil, gleichfalls,

„ ob es der angeklagte oder der Civil-
„ kläger sey, wird allemahl in die dem
„ Obsiegenden zuerkannte, oder dem andern Theile
„ auferlegten Kosten verurtheilt. „

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814.

Der Beweggrund ist auch nothwendige Folge
„ eines Criminal-Urtheils, es bleibt
„ gleichwohl dem obsiegenden Theile
„ überlassen, in vorkommenden Fällen, darauf
„ mit zu erkennen oder nicht.

Warendorf

Das Assisengericht gezeichnet

Heinrich Dietmann

Vorsitzender Richter, die Geschworenen zu
Buchstaben und versammelt in Ihrer Berathungs-
stube (5 Fuß 2 Zoll
2 Linien Preuß. Meßung) groß, Brauner
Haare und Augenbraunen, niedere Stirn,
graue Augen, mittel mäßige Nase, dicke
wulstige Lippen, Braunes Haar, Kinn
rund, ovalförmig Gesicht, gleiche Gesichtsfarbe
schwache Körperbeschaffenheit, ohne besondere
Kennzeichen

Zu Geschworenen Ernennung in
die Berathschlagung und in alle
Sitzungstheile gegen den Beklagten,
sind auf die Namen von dreimal sechzig
Geschworenen das Loos

Warendorf, durch das Urtheil in
Anklagezustand versetzt und in Ihrer
Gerichtsstube und Vorgenommen vorge-
schlagen worden sind.

Also gerichtlich und vorbehindert zu
Gerichtsstube in öffentlicher Sitzung des
Assisengerichts drei Tage lang
hintereinander acht Stunden des Tages,
wobei zugegen waren: Motitor,
Rath am K. Appellat. Gerichte, Präsident
des Assisengerichts, Pelzer, Clostermann,
Richter am K. Appell. Gerichte, als Richter des
Assisengerichts, Egen, Friedensrichter, Tenner
Richter, Beisitzender K. Bezirksgerichts, auch
als Richter des Assisengerichts, von Beverle
Königl. Prokurator am K. Appellations-
gerichte und Blesmann, Obergerichtsschreiber
Assises Gerichts.

Motitor

Clostermann

Pelzer

Egen.

Blesmann

Joh. Sauer

3ten September 1823

Das Kriminal-Gericht

für den 2ten Bezirk des Kantons Zürich hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten September 1823, folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von der Anklagskammer des K. Appellations-Gerichts des Kantons Zürich den 11ten zwanzigsten August 1823, verfügten Anklage, worin Johannes Sauer,

Johannes Sauer,

36 Jahre alt, gebürtig aus Knonau, ledigen Standes in Diensten in Bonstetten, zuletzt Heimatlos zur Zeit, wohnhaft in Stallikon,

Nach Einsicht ferner der von dem zweiten Vizepräsidenten des Kriminal-Gerichts, in Betreff obiger Anklage, gegen den Angeklagten Johannes Sauer, den 22ten zwanzigsten August 1823, verfügten Aktenauszug, dessen summarischen Inhalt, Eingang und Schluß:

„Nach obiger Anklage ist Johannes Sauer, 36
„Jahre alt, gebürtig zu Knonau ohne festen
„Wohnsitz, Taglöhner, angeklagt.
„1. in der Nacht vom Pfingstsonntag auf den
„nachgefolgten Pfingstmontag, in dem
„benachbarten Hause sammt Scheune, der
„Hofstatt genannt Hack zu Bonstetten,
„und Theil zum Kirchspiel Stallikon, als zum
„Kirchspiel des im Hause gleichfalls befindlichen

„ Vermöge Jahres Bösserer folgende Effekten
„ zu verkaufen zu haben:
„ a) ein feiner Rappe Wallach,
„ b) ein feiner Fuchs von Siamoise,
„ c) ein Fohlen von Siamoise,
„ d) einen vollkommenen Schimmel,
„ e) ein Fünfjähriger Barmerschimmel,
„ f) ein feiner alter Fuchs von Hermsheim,
„ g) einen Polizeihund,
„ h) zwei fleißige Hunde,
„ i) ein Paar Zugochsen von Volk."

„ II. von sämtlichen Mai Kirchspiel Jahrgang bei seinem Vermögen
„ verstorbenen Vormund Richter zu Schöneck und zum Nachlaß desselben
„ noch einer, in dessen Verschluß stehenden ostmark Kiste,
„ sechzehn Gulden ein und dreißig Kreuzer, und drei einer
„ andern abgestellt unverschlossenen Kiste zwei Gulden
„ fünfzig und ein Paar Leuchter zum Nachlaß des
„ bei dem verstorbenen Pflegebefohlenen zu haben

Nach Ansage des zweiten Vorsitzenden des Ehegerichts-Protokolls, in der Sache wie oben, der Gemeinde, worauf die Anklage gerichtet ist:

nach Ansage der Abwesenden Zeugen von jener in seinem Verhaftigungs-Protokolle vom 5ten des gegenwärtigen Jahres

Ferner die Forderung des Beschwerden, welche zu Handen und Protokoll anstehenden von den Verschiedenen zu Stadt und Land und den Umliegenden Jahrgängen, Stadt und den Abwesenden sich angebundene Forderungen gerichtet ist, als:

„ Ist den Angeklagten Jahren Leinen, Ungelosen zuletzt
„ in Braunsberg, Schuldig:"

1. „ in der Anzahl von siebenzehnten und dem nachgesetzten Objekt
„ Kirchl Jahrgang, in dem Verschlossen Hause zu Braunsberg
„ Jahren, der Inventarium Jahrgang Buch zu Braunsberg
„ und Stall zum Nachtheil des Nachbarn als zum Nachtheil der in
„ Gnade gleichfalls Beschuldigten Vermögen Jahren Böttcher,
„ folgende Effekten gestohlen zu haben als:
„ a) ein feiner Rappe
„ b) ein feiner Fuchs von Siamoise,
„ c) ein Fohlen von Siamoise,
„ d) einen vollkommenen Schimmel
„ e) ein fünfjähriger Barmerschimmel,
„ f) ein feiner alter Fuchs von Hermsheim.
„ g) einen Polizeihund,
„ h) zwei fleißige Hunde,
„ i) ein Paar Zugochsen von Volk."

„ II) von sämtlichen Mai Kirchspiel Jahrgang bei seinem Vermögen
„ verstorbenen Vormund Richter zu Schöneck und zum Nachtheil des Nachbarn
„ noch einer, in dessen Verschluß stehenden ostmark Kiste,
„ sechzehn Gulden ein und dreißig Kreuzer, und drei einer
„ andern abgestellt unverschlossenen Kiste zwei Gulden fünfzig
„ und ein Paar Leuchter zum Nachtheil der bei dem verstorbenen Pflegebefohlenen
„ gestohlen zu haben."

und endlich Forderung dessen gesetzt: „Ist der Angeklagte ist schuldig die in den Punkten sowohl angenommenen Diebstähle mit allen in denselben vorkommenden Umständen Bejahung zu haben."

Nach Ansage des zweiten Vorsitzenden des Ehegerichts-Protokolls in seinen Antworten, welche dessen gesamt, dass nach Ansage der Forderung der Beschwerden, nach welchen Jahrgang Inventarium, Einwohner geboren zu Braunsberg, wohn dasselbst Ehegatten 36 Jahre alt schuldig erkannt wurde 1. am 15ten April 1823 in der Nacht mit in den Verschlossenen Hause von festem Dach zu Braunsberg, während der gesamten Nacht die in Braunsberg stand zum Nachtheil des genannten Buch und dann Diensthund

Geschworenen vorgeschlagenen Anklagepunkte gestellt zu haben.

2. Am 17ten Mai 1823 zum Ausschuß von Michael Leistner von Pfronten und Xaver Bai diesem versammelten Schwurgericht während der Sitzung in Memmingen öffentlich, 15 Geschworne gelost und zwölf Geschworne gestellt zu haben, [illegible] gewesenen Schwurgerichts in eine Einsetzung zu nehmen und die Hauptverhandlung vorzunehmen, die Verlesung der gestellten Anklagepunkte und der Urkunden und Beweisung des zu vergleichenden Urtheils vorgenommen worden. Alles dieses in Gemäßheit der Art. 386 N.o 1 und 3. 21 und 36 des Strafgesetzbuches und 366 und 368 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren

In Erwägung daß die Verhandlung, daß der Angeklagte Johann Baier durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkläret worden ist, die Verbrechen darstellt, welche durch den Art. 386 N.o 1 und 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Gesetzes-Stellen, so wie des Art. 21 und 36 des Strafgesetzbuches, dann des Artikel 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in gerichtlichen Sachen, und endlich des Art. 2. der Verordnung des gesammten militärischen Gouvernements vom 31ten Mai 1814, ersteres letztere Artikel, auf den wörtlichen andern Abänderungen, hier seine Anwendung findenden; welche Gesetzes-Stellen sämtlich vom dem Vorsitzenden verlesen worden und also lautet:

Art. 386 des Strafgesetzbuches

„Wer mit Diebstahl schuldig, der in nachfolgende „Fälle begangen hat, da

„N.o 1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei oder „mehreren Mitschuldigen, oder wenn er Seitens einer dieser „zwei Mitschuldigen, aber zugleich in einem Gemeinschaftlichen oder „zur Erbauung dienenden Orte begangen worden.

„N.o 3. Wenn der Dieb an Gerät gewaffnet ist, oder gegen „Jemand, selbst wenn auf den Diebstahl folgend gegen „Personen gewaltsam, wenn es auch Niemand, die Sache „aber entwendet an Gebäude, Zäune oder an gemeine Wasser „zu ihrer Befestigung gehörende Werke — soll mit der Freiheitsstrafe „bestraft werden."

Art. 21 daselbst.

„Jeder Individuum der einen oder der mehreren Gesellschaft „welche zur Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, soll in eine „Arbeitsanstalt eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht „werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Nutzen „verwendet werden kann, so wie die Dauer seiner „Einschließung bestimmt wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf Jahre und zehn „Jahre nicht übersteigen."

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf „Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, die Degradation „die Einsperrung, die Strafe der Verweisung des Landes verweisen etc „verkünden, sollen öffentlich gedruckt werden.

„Sie sollen in der Landes-Hauptstadt des Departements, in „jener, wo das Urtheil gefällt, in der Gemeinde des Orts, „wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die „Vollstreckung geschieht und in jener des Wohnorts „des Vermögensbesitzers angeschlagen werden.

„Art. 366 des Gesetzbuches über das Verfahren in Straf-Sachen „Das Gesetzbuch bestimmt überhaupt, daß die nachgesuchten und „vorgeschriebenen Formen den Gegenstand

„ zurück gegeben werden sollen. "

Art 368 desselben.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„ oder der Civil-Kläger ist, muß allemal in die dem
„ Staate gerade, als der anderen Partheyen erwachsenen Kosten
verurtheilt.

„ Art 2. der Verordnung vom 31 Mai 1814.
„ der Strafgesetzbuch ist mit nachstehenden Folgen einer
„ Criminal-Strafe; es bleibt nämlich dem richter-
„ lichen Ermessen überlassen, in welchen Fällen
„ dasselbe mit zwey Jahren Haft. "

Urtheilt

Der Assisen-Gerichtshof besagten

Johannes Bauer,

36 Jahre alt, evangelisch getaufter und Preußischer Unterthan, Tagelöhner zuletzt in Trachenberg wohnhaft gewesen, 1 Meter 68 Centimeter (5 Fuß 2 Zoll) groß, schwarzbraunen Haares und Augenbrauen, braune und dicke Nase, gesunden Gesichtsfarbe, ovalen Gesichts, breiten Gesichtsknochen: am rechten Arme in der Mitte einer starken Narbe, und vor dem linken Ohrrande auf der einen Seite eine Narbe, angeblich wegen einer Gabe und letzterer wegen seiner Flucht festgenommen,

Zu rechtsbeständiger Freisprechung in einer Arbeitshaus und in alle Prozeßkosten gegen den Fiscal, hinsichtlich der Summa von zwey und vierzig Gulden sage zwey und dreißig Kreuzer.

Warrendant, daß die gefallenen und in Haftung genommenen Effecten dem Angeklagten zurückgegeben

Warrendant ferner daß das Urtheil in Auszug gedruckt und zu Posen, Frankfurt zu bekannt, zu Breslau und Oppeln zu publiciren und affigiren erachten.

Also gerichtet und verkündet zu Frankfurt an der Oder in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts vom dritten Januar tausend achthundert und fünfzig von: Molitor, Rath des Appellat. Gerichts, Präsident des Assisen-Gerichts, Petri, Clasmann, Rath des Appellat. Gerichts als Richter des Assisengerichtshofs Ege, Friedensrichter, Tenner, Richter, des Land- und Stadtgerichts, ebenfalls als Richter des Assisengerichts, Guyenthal, 2te Hilfsrichter des Land Inquisitoriats und Blesmann Abgeordneter Assessor des Appell. Gerichts

Molitor

Clasmann

Tenner

Blesmann

Collé

Franz Joseph Schandl

4ter September 1823

27.

Das Urtheil gerichtl

über den des Verbrechens der Entwendung zu Lasten
drückend, in der öffentlichen Sitzung dieses
gerichtl, wurde am 4ten September 1823, folg-
endes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Obrigkeit
der des Aufgreifens der Entwendung
zu Lasten drückend, den 6ten August dieses
Jahres verfertigten Urtheil, wornach erhellet,
daß

1. Franz Joseph Schandl, 35 Jahre alt, ein
Lang ein und Arbeit ohne gebürtig und
wohnhaft in Eindorf sind
2. Josef Gruber, 19 bis 20 Jahre alt, gu-
bürtig aus Wb einem in Lemberg, zulaß
dem Abwesen bei genannten Franz Joseph
Schandl, der, mit uns einen andern
Complicen, gegen die k. Landesmauth, einen
Schaden in Höhe von, einhundert Silber-Zeg-
lichstück, Augsburger und Wiener Währung, verü-
bet sind

Nach Einsicht Lauters des von dem gerichtlichen
Vorbescheides des 8. Januar-Strafamtes
Klagenfurt, in Betreff obigen Urtheils, gegen
beschuldigten Franz Joseph Schandl und Josef
Gruber (Letzterer gegenwärtig flüchtig) dem
gerne und gerechtigsten August dieses Jahres, er-
richteten Urtheilsacte, dessen Inhalt folgt
Jedoch Urtheil wie folgt.

Nach allem dem ist Josef Gruber und

mit Lebenszeit als Gemeinderath gewählt, zuletzt
Gemeinderath Herr Franz Joseph Pfrendel in
Lundenfeld, 19 bis 20 Jahre alt, angeklagt:
am 1ten und zwanzigsten Mai Lundenden
Jahres in Gemeinschaft mit seinem Vetter
Pfrendel und Franz Joseph Pfrendel, mit
einem Gabel bewaffnet, die Gendarmerie
am Hause, während selbe in Dienst verrich-
tig angegriffen zu haben, und
Herr Franz Joseph Pfrendel 23 Jahre alt,
Acker mann, ersetzt in Lundenfeld ist
angeklagt:

1. In Gemeinschaft mit seinem Vetter Pfrendel
und Jakob Zeiber, am 1ten und zwanzig-
sten Mai Lundenden Jahres, in der Gemeinde
Lundenfeld, bewaffnet, die Gendarmerie
der Bezirke am Hause, während selbe
in Dienste waren, thätig angegriffen
zu haben.
2. am 1ten und zwanzigsten Mai Lundenden
Jahres in der Gemeinde Lundenfeld dem
Bezirksrichter Joseph Pfrendstein und Gen-
darmerie Wachtmeister Reichart,
während selbe in Dienste waren, thät-
lich gefährlichen zu haben.

Nach Aufforderung des zweiten Vorsitzenden des k. Gemeinde-Strafgerichtes, in der Fortsetzung der Sache, worauf die Anklage lautet.

Nach Aufforderung des Advokaten Seebein in seinem Vertheidigungsmittel, dem Angeklagten Franz Joseph Pfrendel.

Nachdem die Verlesung des Protokolles, welche zu Ende aufgestanden von dem Vorsitzenden gestattet und theils mit den Schlußworten Inspekta der Anklagsakte hervorgehenden theils auf den Inhaltum sich angebundene Frage gestellt ist, ob

„Ist der Angeklagte Franz Joseph
„Pfrendel, Bauersmann und Ackersmann
„in Lundenfeld schuldig:
„1. In Gemeinschaftlichkeit mit zwei Andern
„am 1ten und zwanzigsten Mai dieses
„Jahres, in der Gemeinde Lundenfeld,
„bewaffnet, die Gendarmerie der
„Bezirke am Hause, während selbe
„in Dienst waren, thätig angegriffen
„zu haben?
„2. Am 1ten und zwanzigsten Mai Lundenden
„Jahres in der Gemeinde Lundenfeld
„dem Bezirksrichter Joseph Pfrendstein
„und Gendarmerie Wachtmeister Reichart,
„während selbe in Dienste waren, thät-
„lich gefährlichen zu haben?

und welche Verneinung dahin geht:

ob die erste Frage:

„Nein mit zwei Andern, sondern
„blos mit seinem Vetter der Angeklagte
„bewaffnet die Gendarmerie thätig
„angegriffen.

Ob die zweite Frage:

„Ja der Angeklagte ist schuldig."

Nach Aufforderung des zweiten Vorsitzenden des k. Gemeinde-Strafgerichtes in Sachen

Amtsvorgänger, welche Ursache gehabt, sich nach
Aufhebung der Feldwehr der Gensdarmerie nach
welcher Zeit Joseph Schmidt, Ackerer von Binder-
hof seine Schuldigkeit erfüllt erachtet wurde am 26ten Mai
dort seine Schuldigkeit erfüllt erachtet wurde am 26ten Mai
1814 seine Entlassung als Gensdarmerie in Dienst Ihrer
Majestät zu suchen, welche Joseph Schmidt zu
verabreichen sich zu haben, welche Joseph Schmidt zu
seiner Entlassung und in die Kosten des
Prozesses verurtheilt und verabredet werde, daß
der Prozess verurtheilt und verabredet werde, daß
das zu vergütende Urtheil in Auszug gedruckt
und zu vergütende Urtheil in Auszug gedruckt
und angeschlagen werden, alles in Anwendung
des Art. 228. 230. 231. 21. 36 des Strafgesetzbuchs
und Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren

Verfahren. ||

In Erwägung daß die Verfehlung, deren
der Angeklagte Schmidt durch die Erklärung
der Geschworenen schuldig erklärt worden ist,
in Verbrechen festsetzt welches nach den Art.
228. 230. und 231 des Strafgesetzbuchs vorge-
sehen ist.

Auf Einhalt und mit Anwendung dieser
Gesetzes-Artikel, so wie jener Art. 21 und 36
desselben Gesetzbuchs, wie der Art. 368 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen
Sachen, und endlich des Art. 2 der Verordnung
des souveränen mittelrheinischen General-Gou-
vernements vom 31ten Mai 1814, welches, nach der
vorliegenden Umständen, zu Gunsten des Schuldig
Befundenen erklärten Verbrechens seine An-
wendung finden muß — welche Gesetzes-
Artikel sämtlich von dem Präsidenten vor-
lesen wurden, und also lauten.

Art. 228 des Strafgesetzbuchs

" Jeder der sogen offen Widerstand, und offen

" dass Handlungen Gewalt entstanden sind, einen
" obrig keitliche Person in der Ausübung ihrer Amts-
" verrichtungen oder bey Gelegenheit dieser Amts-
" übung schlägt, soll mit Zwang bis fünfjährigen
" Gefängniß bestraft werden.
" Sind diese Thätlichkeit in der Absicht einen
" Justizbeamten oder Gerichts Diener gethan zu haben
" zu einem Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft
" werden

Art. 229. daselbst.

(In einem schweren als in andern der in vorher-
gehenden Artikel näher erwähnten Fälle, kann der
Schuldige überdieß verurtheilt werden, auf fünf
bis zehn Jahre Zwang von dem Orte, wo die obrig-
keitliche Person ihre Pflichten ausübend ist

Art. 230 daselbst

" Jeder thätliche Angriff von der in Art. 228 bezeichneten
" Gattung, welche zu einem Bruche, der für die
" Verletzung, die ihn verursacht, oder auf dessen
" Begehen gerichtet war, seine Amtsverrichtungen auszuüben
" unfähig, zu einem Gebrechen des verletzten Theils,
" oder zu einem mit Verlust in den öffentlichen Dienst
" verbundenen Verwundung Anlaß gegeben
" verübt worden, sollen, wenn sie während der
" Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bei Gele-
" genheit selbe statt hatten, mit einem Gefängniß bis
" zu einem Monat bis zu sechs Monaten bestraft
" werden

Art. 231 daselbst.

" Gleiche Strafe an dem in den Art. 228 und 230
" bezeichneten Verbrechen und Angriffen verübten Ge-
" walthätigkeiten Blutvergießen, Wunden oder
" Krankheit worin Art. 1 und 2 soll die Strafe der
" Einsperrung nicht unter; ist darinnen zwanzig Tagen
" der Fall enthalt, so soll der Schuldige mit der Strafe bestraft
" werden.

Art. 21 desselbst.

„Jeder Individuum der einen oder der andern Gesellschaft, verletzet zum Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein Arbeitshaus angeschlossen und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Unterhalt verwendet werden kann, so wie die Dauer seiner Strafe bestimmen wird. Diese Strafe soll wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre dauren.“

Art. 36 desselben

„Alle Urtheile die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradirung, die Einsperrung, die Pranger Strafe, verordnen, sollen mit Ausfertigung der Urtheile gedruckt werden. Die Urtheile in der Cantonal-Stadt der Regierung, in jenen, worinn der Urtheil erlassen, in der Gemeind des Orts, wo der Verbrechen begangen worden ist, in jenen, wo die Hauptstadt gelegen ist, und in jenen der Wohnorte der Angeschuldigten angeschlagen werden.“

Art. 388 des Gesetzbuch über die Verfassung gerichtlichen Verfahren

Der entscheidende Theil, gleichviel ob er das Angeklagte oder der Civil-Klagen Weg, worauf allemahl in der dem Urtheile so viele als der andern Instanzen vorausgehenden Kosten verurtheilt.“

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1816

„Der Verzeigner ist nicht verpflichtet Beweis einer Criminal-Thats, als Beweis einlangen dem ausstehenden Zeugnissen überlassen, in welchen Fällen derselbe mit Gefangenschaft belegen sey;

Warrantschein

Der Distrikts-Gerichts Präsident

Franz Joseph Schandel.

36 Jahr alt, ein Franzose und Katholik gebürtig und wohnhaft in Landeshut im Kanton Uri, 1 Meter 69 Centimeter (5 Fuß 5 Zoll) groß, dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen, niedrer und gedruckter Stirne, braunen Augen, enger Nase, vorstehendem Mund, braunem Bart, rundem Kinn, braunlicht voller Complexion, gesetzter Gesichtsfarbe, besonderen Kennzeichen, daß dem rechten Vorderarm folgende Buchstaben und Zeichen + 2. + D 1. A. + B. 12. + S. A. B + 2 M. G. L. + B. F. R. S eingeschnitten.

Zu fernerer gerichtlicher Einsperrung in ein Arbeitshaus und in alle Kosten gegen den Arrest, liquidirt auf die Summa von vierhundert siebenzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer

Warrantant, daß der Verhaft in Verzeigung gebracht und in Verwahrung, Zwangsarbeiten und Landesverweisung angeschlagen werden soll

Also zur Verhaft und Verkündet zu Zwangsarbeiten in der öffentlichen Sitzung des Assisen Gerichts, den zwanzigsten Septembers tausend acht hundert und zwanzig, gegenwärtig waren: Moltor,

Rath und k. Appellations-Gerichts, Vice-Präsident des Assisen-Gerichts, Clasmann, Rath und k. Appell. Gerichts, Ege Präsident; Tenner Richter, Kärner, Supplirender Richter, des k. Bezirks-Gerichts daselbst, die nebst Letzterem als Richter des Assisen-Gerichts, Ruppertsthal zweiter Präsident des k. Canton-Gerichts und des k. Appell. Gerichts und Blessmann, Ober-Gerichts-Procurator dieses Gerichts.

Mulitor

Clasmann

L. Tenner

Zg. Kärner

Blessmann

David Veil

1ten Dezember 1823

Das Assisen-Gericht

sind den k. k. Cantons-Gerichten zu Germersheim, in seiner öffentlichen Sitzung vom ersten Dezember 1823, folgendes Urtheil gefällt

Nach Einsicht des von dem Auditeur Kärner des k. Appellations-Gerichts des Cantons Germersheim den sechszehnten November 1823 erlassenen Urtheils, mit welchem erkannt, daß

David Veil,

einzig Sohn ledig, geboren zu N. Lambrecht, Taglöhner zu Hassloch und Tagelöhner zu Lachen wohnhaft, des Mordes und Todtschlags mit Vorbedacht mittelst Schüssen Pistolen angeklagt ist.

Nach Einsicht der von dem k. Procurator des Gerichts, in Folge obigen Urtheils, den sechszehnten November dieses Jahrs gegen besagten David Veil wegen der That der Anklage-Akte dessen Vernehmung Inhalt der Verhandlungen folgt:

„Auf allen Punkt ist der gemeldete David Veil angeklagt:

„am dritten Oktober dieses Jahrs, des Abends zwischen acht und neun Uhr, in der Gemeinde Lachen, Landcommissariats Bezirks Germersheim, wegen Diebstahls, wovon derselbe ist gerichtlich [illegible]

„mittelst Anwendung einer scharfen Pflugschaar
„einen Dielenschnitt zu machen und
„zu sehen, welcher Vorschub Staubecken
„durch Einsetzung Grundlegung und
„mit einem Aufsatze der Vollziehung dazu
„zuständige und von dem Willen der Anzu-
„klagten unabhängige Umstände unter-
„brochen und verhindert wurde."

Nach Aufforderung der k. Staats-Prokuratur
in der Fortsetzung der Gründe, warum
die Anklage Bestätigt.

Nach Aufforderung des Kassationsbeklagten
Zickler in seinem Vertheidigungs-mittel
für den Angeklagten Keil.

Das Urtheil der Verlesung der Gerichtsakten,
welche zu Folge unterstehenden von dem
Präsidenten gestellten und theils mit dem
Kommissions Protokolle der Augenscheine vor-
vorgenommen, theils mit den Debatten
auf angehaltenen Akten gerichtlich sind:

„Ist der Angeklagte Daniel Keil, Tuch-
„macher Lehrjunge, verehelichter Ehemann,
„schuldig."

„von Seiten Beschwerden Kriegs Gericht der
„Rheinarmee zu Trier Ost
„in dem von der Ministerial Fiscal Gerichts-
„Kommission in Koblenz Commissarius
„Gerichts, in der Wohnstube derselben
„befindlichen Gerichtszimmer Sitzung

„in der Hauptsache verhandelt, mittelst
„Anwendung einer scharfen Pflugschaar, einen
„Dielenschnitt zu machen versucht zu
„haben, welcher Versuch Staubecken durch
„die Angeklagten Grundlegung und vorbereitende und
„mit einem Aufsatze der Vollziehung darauf zu-
„stellige und von dem Willen der Angeklagten unabhängige Umstände unterbrochen und verhindert wurde &c."

und welche Verurtheilung dasselbe getroffen.

„In der Verurtheilung der Gerichtsperson ist auch
„Erwägung gegründet: Da der Verbrechen Versuch
„Akt, dem Vollbringen ist, schuldig und allen
„dem in der Anklage aufgeführten Umständen,
Nach Aufforderung der k. Staats-Prokuratur
in seinen Anträgen, welche dahin gehen,
Nach, nach Einsicht der Verlesung der Gerichtsakten,
Nach, nach Einsicht der Art. 384. 381 N°4. Art. 398,
Nach Einsicht der Art. 384. 381 N°4. Art. 398,
3. 11. 19 und 36 des Strafgesetzbuch, der Art.
368 des Gesetzbuch über die Polizeivergehen Verbrechen
und der Artikel 2 der Verordnung der allgemeinen
mittelst allerhöchster Ordonnanz Commissarien Corps
31ten Mai 1814 — Daniel Keil von Hetzerath wegen
verurtheilt wurde zu fünfjähriger Zuchthausstrafe
und zu allen Anklagekosten gegen den Staat;
Nach Einsicht die Verfügungen des Kassations
Pflugschaar vorgenommen und der
Druck der Urtheilsakte in Anzug

und der Name Anschuldigung an dem Rand der Gesetz bestimmten Fristen verordnet worden Nach Anführung der Thatsachen die Angeklagten in seinem Vertheidigungen.

In Erwägung daß der Thatbestand dieser Angeklagten darauf Beil durch die Gerichtung der Gerichtsverwandte Schuldig erklärt ist, nemlich Mordbrennen festgestellt, welches durch die Artikel 384. 381 Nro 2. Art. 398 und 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Daß sämtliche Beil mit Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen, so weit auf die Artikel 11. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, dann der Artikel 368 des Gesetzbuchs über die Strafverfahren in peinlichen Sachen, und endlich der Artikel 2 der Verordnung des souverainen militärischen Conseil-Gouvernement vom 31ten Mai, welcher Artikel, auf den vorliegenden Umständen, zu Zuerkennung des Schuldig erklärten David Beil seine Anwendung findet, mag — welches gesetzliche Bestimmungen schuldig von dem Gerichtshofe worden sind also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs

„Wer mit Vorbedacht schuldig ist, der mit Vorsatz mit der von dem Gesetze bestimmten Mittel erwürgt etc.

Art. 381 Derselbe

„Jeder Brand wenigstens Verbrechen strafbar sind

„Mordbrand genannt wird, wenn

„Wenn die Gebäude in einer Stadt in einer Vorstadt, in einem bewohnenden Zimmer, in einer Kammer, oder einer Scheune, die darauf sind, oder zur Aufbewahrung, oder in einem Gebäude des Vorbrennen mittelst einer Feuerbrunst, oder Feuerung oder Flamme Pulverwerk angesteckt seyn; so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 398 daselbst.

„Jedesmal Pulverwerk sind alle Gebäude, Materialien Pulverwerk, aufgemachte, aufgemachte, verwendbare Pulverwerk, oder die der Fabrikation, Materialien, Gerätschaften oder Bearbeitung an mit der Pulverwerk, Vorräthen Pulverwerk oder Vorrichtungen alles Art bestimmt sind, wozu der Schuldige sie gebraucht hat.

Art. 2. abundo daselbst.

„Jeder Versuch einer Verbrechens der Mord, Raub, Diebstahl, Erpressung von dem Tag gelangt worden, und erwiesen ist durch Anfang der Ausführung, welche, wenn sie nicht durch zufällige auf dem Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden ist, oder durch seine Wirkung verfehlt hat, weil der Verbrecher selbst angesehen."

Art. 11 daselbst

„Die Verurtheilung unter die besondere Aufsicht der obern Polizei, die Galeeren und besondere Einsperrung der Gefangenen der Verbrechen, wenn der Verurtheilte sechzig Jahre alt ist, oder mittelst der Verbrechen hervorgebrachten Tode, oder der jüngere, die noch zwanzig Jahre, oder bestimmt wenn, ein oder zu bezahlen, sind Verbrechen, welche der Tod die Todesstrafe zu gemäßigen, so wie die die Todesstrafe vorgesehen sind."

Art. 19 desselben.

Wenn zu Zeugenverhören eine bestimmte Zeit verwilligt wird, soll mit dieser Verwilligung zugleich ein Zeugstand und Zeugniß Gebühr verbunden

Art. 36 desselben

Alle Aktenstücke, die die Zuchtpolizei, Zeugenverhöre und Zeugen- oder eine bestimmte Zahl, die Exportation die Einschreibung, die Rechte der Zeugen, die Einberufung und die Urtheile der Assisen betreffen, sollen Abschriften gedruckt werden. Die sollen in der Kanzlei des Gerichts, wo die Assisen gehalten, in jener, wegen der Aktenstücke in der Gemeinde des Orts, wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener wo die Verhaftung geschieht, und in jener des Wohnorts der Beschuldigten angeschlagen werden.

Art. 368

Der entscheidende Eid, gleichviel ob er der angebotene oder der Gegen-Eid sey, wird allemahl in die dem Gerichte vorgeschriebene Form abgenommen.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1816.

Der Zeugen ist nicht nothwendig Folge einer Criminal-Rechte, ordentlich einberufen dem rechtmäßigen Hindernisse abwesend, in welchen Fällen dessen mit zu verbannen sey.

Abgetheilt

Der Assisen-Gerichts-Commissair

David Keil,

in einem Jahr alt, gebürtig zu Kirchberg

Weiter gemäß der Zeugnisse, respective Gebrechen, mit Inbegriff Schuhsohlen, 1 meter 77 Centimeter (5 Pfund 6 Zoll 10 Linien) groß, schwarzbraunen Haaren und Augenbrauen, niedrige Stirne, grauen Augen, einer spitzen und hohen Nase, mittelmäßigem Mund, schwarz braunem Bart und Backenbart, runder Kinn, ausgefallen Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, Statur mittelmäßig, untersetzten Körper.

Zu Zeugschaftungen Zeugenverhören und in allen Prozeßsachen gegen die Person, bejahend auf die Summe von Achtzig acht Gulden zwanzig neun Kreuzer zwei Pfennig

Wahrend der Druck der Aktenstücke in Ausfertigung bis zu Tage, Zeugenverhören und Gerichtsverhandlungen wurden sind;

Verfasst nach Vorschrift der Gesetzbücher

Vor dem ersten Dezember 1823 gebührlich.

Der Assisen-Gerichts-Commissair

Keil

Der Assisen-Gerichts-Präsident

Keller

Der Assisen-Gerichts-Schreiber

Schmidt

Die Assisen-Gerichts-Beisitzer

Moritz, Schmidt, Benner, alle drei Richter des Bezirks-Gerichts, Kayser Friedensrichter des Kantons Gerichtsschreiber.

Actum wie oben mit Ausnahme des Assessors
von Koch, d. Generals Prokurators von Klippel
Criminalgerichts und Blessmann, Obergerichts
Actuarii welche Acten unterschrieben haben. L. S.

J. Wernich

Ich

Mpott

L. Schmidt

Blessmann

9

Verhaft
gegen Georg Lachner
den 1ten Dezember
1823

Das Criminal-Gericht
für den k. b. Rheinkreis zu Zweibrücken,
in seiner öffentlichen Sitzung vom achten
Dezember, tausend achthundert drei und
zwanzig hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklage-Kammer
des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises
sowohl zu Zweibrücken den neunzehnten
November 1823 erlassenen Verhaft-, und
weiters vorfallenden Falls

Georg Lachner,

45 Jahre alt, Taglöhner gebürtig und wohnhaft
zu Hochspeyer-Winnweiler, wird zur
persönlich in seinem Verhafts-Gebäude
mittels Hinbringung vorgeführten Haupt-Verhandlung
Recht:

Nach Einsicht davon, daß von dem provisorischen
Präsidenten der k. General-Prokuratur
in Gemäßheit obigen Verhafts, gegen Beschuldigten
Georg Lachner den neunzehnten
November dieses Jahrs verfügten An-
klage-Akts, dessen Inhalt also
lautet:

„Demnach ist Georg Lachner, Taglöhner
„erlassen zu Hochspeyer stund und neunzig Jahr
„alt, angeklagt:

„in der Nacht vom Freitag den
„siebenten Juni d. J. zu mittels des Thores

„Leibesstrafe in die Dauer bis zu sechs Monaten
„oder Geldstrafe bis zu sechzigtausend Mark
„angedroht ist, auf eine dieser Strafen
„oder auf Einziehung des Gegenstandes
„zu erkennen."

Nach Aufforderung des zweiten Vorsitzenden
der 1. Gemeinde-Kommission, Kaufmann
in der Fortsetzung der Beweisaufnahme,
welche die Anklage gestattet hat

Nach Aufforderung des Vorsitzenden
in seinem Plaidoyer mittheilt für
den Angeklagten Lachner.

Gestatten die Feststellungen des Gerichtshofes,
welche zu Grunde zu legen sind, auf eine
strafbare Handlung des Angeklagten Lachner
gegen die Vorschrift des §. 367 Nr. 3 des
Strafgesetzbuches zu erkennen, so ist
für diese Handlung eine Geldstrafe
bis zu sechzigtausend Mark oder
Haft bis zu sechs Wochen angedroht.

Für den Angeklagten Lachner,
„Freisprechung beantragt in Hinsicht mittheilt
„Schuldig:"

„in der Nacht vom siebenzehnten auf den
„achtzehnten Juni dieses Jahres, vorsätzlich
„ohne Vorsatz die in Buchstabe A Nr.
„von Dienstag Früh bis Sonnabend Abend
„zu sechs und von dort ab bis zu
„sechzig Stunden Haft verurtheilt,

„Vollmacht gestatten zu haben."

und erlasse folgende Erklärung dieses Gesetz:

„Der Gerichtshof des Gesetzes vom erklärt die
„Annahme der Billigkeit des vorliegenden Vielleicht
„Schuldig, jedoch ohne mildernde Um-
„stände."

Nach Aufforderung des zweiten Vorsitzenden des
Gemeinde-Kommission in seinem Antrage
welche dieses gestatten, dass — Nach An-
forderung der Erklärung des Ge-
richtshofes, wonach Zeugen
Lachner nicht eingesehen Dieb-
stahl für schuldig erklärt
stellt für schuldig erklärt
wurde, zu diesen antragen, der
Angeklagte wollen gedachten
Lachner in Anwendung der Artikel
401 des Strafgesetzbuchs und Art.
366 des Vorgesetzbuchs über den
gänzlichen Vorsitzenden in seinem Ge-
richtshofe wurde zum zwang Jahren
und die Kosten verurtheilen

Nach Aufforderung des Vertheidigers
in seinem Plaidoyer

In Fortsetzung dieser Verhandlung des
des Angeklagten Georg Lachner dieses der

Feuerlöschordnung der Gemeinde Wasserleben vom 1. Mai 1911

Auf Grund des § 366 Abs. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1876 wird für die Gemeinde Wasserleben folgende Feuerlöschordnung erlassen:

§ 1. Jeder Einwohner ist verpflichtet, bei Feuersgefahr sofort Hilfe zu leisten. Wer Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort Lärm zu machen und, wenn möglich, den Brand selbst zu löschen.

§ 2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Wer fahrlässig eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Wer bei einer Feuersbrunst Hilfe verweigert, obwohl er dazu imstande wäre, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 5. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen stiehlt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 6. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen unterschlägt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 7. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 8. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen plündert, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 9. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 10. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen verbirgt, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 11. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 12. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 13. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 14. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 15. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 16. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 17. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 18. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 19. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 20. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 21. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 22. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 23. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 24. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 25. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 26. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 27. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 28. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 29. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 30. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 31. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 32. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 33. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 34. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 35. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 36. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 37. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 38. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 39. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 40. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 41. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 42. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 43. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 44. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 45. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 46. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 47. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 48. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 49. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 50. Wer bei einer Feuersbrunst Sachen beiseite schafft, um sie dem Zugriff der Löschenden zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 366 desselben

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 367 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 368 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 369 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 370 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 371 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 372 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 373 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 374 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 375 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 376 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 377 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 378 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 379 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 380 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 381 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 382 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 383 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 384 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 385 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 386 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 387 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 388 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 389 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 390 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 391 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 392 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 393 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 394 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 395 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 396 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 397 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 398 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 399 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 400 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 401 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 402 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 403 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 404 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 405 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 406 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 407 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 408 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 409 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 410 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 411 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 412 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 413 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 414 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 415 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 416 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 417 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 418 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 419 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 420 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 421 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 422 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 423 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 424 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 425 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 426 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 427 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 428 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 429 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 430 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 431 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 432 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 433 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 434 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 435 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 436 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 437 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 438 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 439 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 440 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 441 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 442 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 443 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 444 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 445 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 446 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 447 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 448 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 449 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 450 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 451 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 452 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 453 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 454 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 455 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 456 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 457 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 458 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 459 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 460 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 461 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 462 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 463 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 464 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 465 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 466 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 467 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 468 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 469 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 470 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 471 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 472 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 473 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 474 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 475 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 476 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 477 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 478 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 479 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 480 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 481 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 482 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 483 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 484 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 485 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 486 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 487 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 488 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 489 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 490 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 491 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 492 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 493 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 494 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 495 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 496 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 497 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gestellt.

Art. 498 desselben.

„ Der Gemeinderat beschließt, daß die
„ Feuerwehr eine neue Spritze anschaffen soll.
„ Die Spritze wird am 1. Juli 1911 in Dienst gest

Warrendorf Kopf die in Beschlag genommene gerichtliche Akte dem Herrn Präsidenten zurückzugeben wurden Fall.

Also geschehen und verhandelt zu Hamm in Beratung im Sitzungszimmer und in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts dem ersten Tage Januar tausend acht hundert und dreißig und verlesen, genehmigt und unterschrieben worden:

Petri, Rath am K. Appellationsgerichte Präsident,
Hamm, Rath am K. Appellationsgerichte, Closmann, Rath am K. Appellationsgerichte, Schmidt, als Aktuar des Appellationsgerichts, Sonner, Auskultator und provisorischer K. Bezirksgerichts Gerichtsschreiber, Kärner Hofgerichtsauskultator und dritter Gerichtsschreiber, Castenholz dritter Auskultator als Aktuar des Appellationsgerichts, Koppenthal zweiter Substitut des K. General-Staatsprokurators am K. Appellat. Gerichte und Bleßmann Obergerichtsschreiber dritter Gerichtsschreiber.

L. Schmidt

Petri

Closmann

Sonner

Bleßmann

Carolina Keller

4 Dezember 1823

Das Bezirksgericht
für den 4 bernischen Gerichtskreis hat folgendes
Urtheil erlassen:

Eingesetzen das von der Ehegerichtskanzley am 22ten nächsten Monats
erlassene Urtheil, wodurch

Carolina Keller

zweyzig Jahre alt, gebürtig zu Grunenberg, Ehefrau
von Johann Klain Maurer, Taglöhner, nunmehr
Taglöhnerin in Schwarzenegg, wohnhaft, einer
in einem bermögenlosen Zustand mittelst mit dem Ehemann
gepflogenen Liebstags angeklagt ist;

Eingesetzen den von dem Substitutan der
4. Gerichtsprocurators in Befolgung obigen Urtheils
am 22ten desselben Monats errichteten Ehegerichtsakt,
dessen summarischen Inhalts hiemit folgt:

" Auf allem dem zufolge, das besagte Carolina
" Keller Ehefrau des Taglöhners Johann Klaine
" zu Schwarzenegg angeklagt ist, am 24ten und
" 25ten nächsten Juni Letzthin, wo sie in der
" Gemeinde Mauensyten Abendsa gewandelt,
" mittelst einem Liebzug auf einer in dem
" Zeugnisten Bach des baumgarten Zaunes die vorhandene
" Einzäunung ganz Wolfzugen beschädiget
" Stämmen und zu dessen Brennholz ein Stück
" Zaunes Zaun von etwa fünfzig Ellen und neune
" Spreitzstöck weit einem Zuden nie und zerbrochen dann
" dann auch dessen nämlichen Zaunes einen
" Theil ganz zerbrochen und ein ausgegangenes
" Zaunstuck ausgeschlagen zu haben.

Nach Anhörung der Ehegerichtsakten in dieser
Ehescheidungsache der Ehefrau Carolina Keller
Gutbefindens;

Nach Anhörung des Fürsprechers der
Angeklagten in seiner Vertheidigungsmittel-

Gesetzen die Erklärung des Geschworenen-
spruches zu Ende vorgetragen war, das Präsidium
gestellten und dem schwurgerichtlichen Inhalte der
Anklageakte gemäß vorgefragt sind, nämlich:

„Ist Ernestine Keller Ehefrau des Tagelöhners
„und Taglöhners Johann Klein von Kammerhofgehalt
„am 8ten Juni zu Anzigtau durch Leg-
„gen des Genusses Arsenikpulver absichtlich
„mit Vorbedacht einem Lebewesen aus einer in dem
„Hofgute Nro. 8 der Herrschaft Anzigtau befindlichen
„Speisekammer und zu dessen Nachtheil ein Stück
„Schinken und etwas Schmalz, dann einen
„Topf voll Milch mit einem Gulden in und zum Nachtheil
„dem aus diesen verübten Diebstahle einen
„Betrag von mehr als fünf Gulden, und einen
„Betrag von mehr als zwanzig Gulden zu haben?
„Schuldig vorsätzlich zu haben?

und nachfolgende Erklärung dazu gehört:

„Die Geschworenen erklären mit Stimmung-
„heit: Die Angeklagte ist schuldig, der
„Ermordung des Viehstandes in dem bemerkten
„Hause des Georg Wolfsinger begangen
„zu haben, jedoch ist sie nicht anzurechnen,
„daß selbige diese Handlung mittelst Einbruches
„verübt hat.

Nach Anführung der Verantwortung in ihrem Anhange
dazu gehört, daß nach Anführung der Erklärung
der Geschworenen und nach Inhalt der Art. 401
der Strafgesetzbuches, so wie der Art. 365. 366. 368
des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
Ernestine Keller Ehefrau des Taglöhners Johann

Klein von Kammerhofgehalt zu Zeit der Letzten Gerichtsstrafe und in der Kerker- und Arbeitsstrafe
verurtheilt und der Restitution des gestohlenen
Gutes von den Eingerichteten gewendet und die
Abschätzung der Gerichtsbeisitzer für die Angeklagte

Die Anzeigung, daß die Geschworenen
denen die Angeklagte durch die Antwort der
Geschworenen schuldig erklärt worden, nicht
mehr ein Verbrechen mehr aber ein Vergehen
bildet, welches durch den Art 401 des Strafgesetz-
buches vorgesehen ist

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser
Gesetzes Stelle so wie der Art. 365. 366. u. 368
des gerichtlichen Prozedurgesetzbuches, welches sämtlich
von dem Präsidium verlesen worden und
also lautet:

Art. 401 des Strafgesetzbuches

„Die in diesem Abschnitte nicht benannten Diebstähle
„und Betrügereien so wie die Unterschlagung dieser
„Verbrechen werden mit einem einfachen
„einjährigen und höchstens fünfjährigen Gefängnisse
„bestraft, und können noch mit einer Geldbuße
„von einfachen sechszehn und höchstens sechshundert
„Franks bestraft werden

Art. 365. des gerichtlichen Prozedurgesetzes erklärt.

„Ist der Geschworene verboten, in jedem Falle
„selbst in dem Falle wo sie Zeugschaft über
„Debatten vorgebracht hat, der Berathung
„wegen zu den Comitaten der Assisenzimmer
„gehört, die im Gesetze vorgeschriebene Beweise sind.

Art. 366 ibidem

„Der Gerichtshof soll sämmtliche vorgebrachten, das Ver-
„gehen begründenden Beweise den Geschworenen
„wiederum vorgeben werden.

Ord. 368. des zivilen Prozeßverfahrens

" Das unterliegende Teil, gleichviel ob das
" Angeklagte oder das Einklägerische sey wird
" allemal in die dem Staate sowohl als
" den andern im Gesetze bestimmten Kosten
" verurtheilt.

Demnach

hat das Obergericht die genannte Eva Lia
Keller, 40 Jahre alt, gebürtig zu Hammel,
Ehefrau des Conrad und Taglöhners
Jakob Klein zu Obermosel, mit Recht,
daß sie Mater vier und fünfzig Lautenbach,
mit blauem Garn, sechs Nähnadeln, selbdreimal
Augenbrauen, selbdreimal Augen, sitzen
Hosen, zweispeichigen Mieder, doppeltem
und neuem Rand, neuem Gesicht, feinen
Gesichtsfarben, allen besonderen Zierzeichen,

zu einer korrektionellen Gefängnißstrafe
von acht Tagen Maurau und zu allen
Kosten des Prozesses gegen den Bauer,
Eigenthümer auf die Summe von einhundert
acht und dreißig Gulden, drei und dreißig Kreuzer
zwei Pfg.

Verwandelt, daß die aus vorstehenden
gestohlenen Gegenstände dem Eigenthümer
zurück gegeben werden sollen.

Also gerichtlich und rechtskundet zu
Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung
des Obergerichts am Dreißigsten Dezember
tausend acht hundert drei und zwanzig,

wobei gegenwärtig waren: Petri Rath
am K. Kreisgerichtshofe des Rheinkreises
Präsident des Obergerichts, Molitor, Schmidt,
Lemer Räthe Haerner Ergänzungsräthe
am hiesigen K. Kreisgerichtshofe des Rheinkreises
des Obergerichts, Keller unser Substitut
bei K. Prokurator und Hermsdes
Gerichtsschreiber. /.p.

Lemer Schmidt Molitor
Hermsdes

Das Assisenurtheil
für den königl. bairischen Pfarrer zu Innsbruck
Josef Holzmeier contra Kläger.

Ungeachtet das mund das Anklagegravamen
des P. Inquisitionsgerichts am fünfzehnten novem-
mensis unterfangen Urtheil gegen

Adam Miseikon

acht und zwanzig Jahre alt, Pfarrer, gebürtig
aus Mosheim, zu Hausbach, wohnhaft in der
Anklage
Ungeachtet das mund das Bekenntnus des königl.
Inquisitionsgerichts in Folge obigen Urtheils
vom sechzehnten desselben Monats vorliegenden
Anklageakt, dessen summarischen Inhalt dieser
mir folgt:

"Aus allem dem ergiebt sich, das Adam
" Miseikon angeklagt ist. In der Nacht vom
" vierundzwanzigsten auf den fünfundzwanzigsten
" Juli dieses Jahres in der Gemeinde von
" Hausbach von einem dem Ackersmann Peter
" Jeremias von der Zugehörigen Acker und zu dessen
" Nachtheil ein und zwanzig Garben waizen und
" dreizehn gesichelten Korn unterfangen das zu stehlen

Durch Anhörung der Beweisgründe in der
Untersuchung der Sache, worauf die Anklage
beruhet.

Durch Anhörung des Vertheidigers des
Angeklagten die seine Vertheidigungsmittel

Gehöret die Erklärung des geschworenen
Spruchs zu Recht vorgetragen von dem Vorsteher
gerichten auf dem summarischen Inhalte der
Anklageakte sein vorgehendes Urtheil gefällt:

" Ist Adam Miseikon, 28 Jahre alt, Pfarrer, gebürtig
" aus Mosheim zu Hausbach schuldig.

" in den Fall vom ersten bis zum einundzwanzigsten
" auf den fünfundzwanzigsten Juli dieses Jahres
" in der Gemeinde Neu-Lerchenfeld vom neuen
" dem Ordensmanne Peter Franziskus von der
" Zugehörigen Orden und zu dessen Aufenthalt
" ein mit zwanzig Betten versehenes und bereits
" gehörig eingerichtetes Haus gestattet zu haben?

und nachfolgende Erklärung dazu gegeben.

" Die Geschworenen erklären mit sechs Stimmen
" gegen zwei: Ja der Beklagte ist schuldig
" des Übertretungen mit allen Umständen angeführt
" zu haben, welche der Frage so wie selbe
" gestellt ist, in sich fasst.

Nach Anleitung des Artikels 389 in Verbindung
damit gehend, dass nach Aussage der Erklärung
der Geschworenen, und Anhalt des Art. 388 des
Strafgesetzbuches so wie des Art. 4 der Hofdekrets
vom 31ten Mai 1814 Ordens Mission zu drei Jahren
Gefängnisstrafe und zu den Kosten des
Prozesses das mündliche recht.

Nebst Anleitung der Verschärfung für den Angeklagten
in Erwägung, dass die Übertretung, dann
der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen
schuldig erkannt worden sein Übertreten
selbst, welches durch den Art. 388. des Straf-
gesetzbuches vorgesehen ist, dass jedoch
Umstände vorliegen, welche dessen Anwendung
bestimmen und den im durch den Art. 4 des
Hofdekrets vom 31. Mai 1814 festgesetzten
Gefängnis Strafe zu mindern.

Nach Einsicht dieser Gesetzesstellen sowie
des Art. 368 der Gesetzgebung über das peinliche
Verfahren, welche vom Präsidenten verlesen
wurden, und also lauten:

Art. 388. des Strafgesetzbuches

" Jeder auf dem Felde, Hause oder Gehöfte,
" die zum Zeichen der Wegen oder Grenzen,
" oder zum Bieten bestimmt sind, gesetzte oder
" kleinere Ackerbau-Werkzeuge, Früchten
" oder Feldfrüchten die einen Theil des Feldes
" ausmachen, stiehlt, soll mit der Einsperrung
" bestraft werden

Art. 4. der Hofverordnung vom 31. Mai 1814

" Die Straf- und Correctionshäuser bestehen zwar nur
" für sich und so viel die Absonderungen etc
" anbelangt nur genügt sind, den Gefangenen von
" Strafmittel anzuhalten, allein es wird dem
" richterlichen Ermessen gestattet bei mildernden
" Umständen das neue Strafe zu verkürzen, welche jedoch
" ein Jahr nicht übersteigen darf

Art. 368 der peinlichen Prozessgesetzbuch

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
" Angeklagte oder die Civilklägerin sey, entweder
" allemal in die dem Staate sowohl als den
" andern Parteyen verursachten Kosten verurtheilt

verurtheilt

den Ordens Mission 28 Jahre
alt, Priester ordentlich ernannt zu Neu-Lerchenfeld
fünf Fuß zwei Zoll groß, mit schwarzen Haaren,
schwarzen Brauen, schwarzen Augen, schwarzen Augen-
brauen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Munde,
spitzem Kinn, blassem Teint, schwarzem Augen-
paar, blassen Gesichtsfarben und wenigen
Blattern narben

zu einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe

[illegible] rechtzeitig Mandaten und zu allen Kosten der Prozesse gegen den Beklagten, liquidirt auf die Summe von einhundert acht und dreißig Gulden, vier und dreißig Kreuzer, zusammen Pfl.

Also geschehen und verhandelt zu Innsbruck in der Sitzungsstube des Appellationsgerichtes am dritten Dezember 1823, wobei gegenwärtig waren: Hr. Ritz und k. k. Appellationsgerichts- und Kreishauptmann, Präsident des Appellationsgerichtes, Molitor, Schmid, Jenner Räthe, Haerner Ergänzungsrichter und Herzog k. k. Landrichter, als Beisitzer des Appellationsgerichtes, Hollei wirklicher Substitut der k. k. General-Prokuratur und Sternfeld Protokollsführer.

Molitor L. Schmid Hollei Jenner Haerner

Sternfeld

Ehelichg Jacob Sieber

4ten Dezember 1823

Trauungs-Dokument

Hochzeitpaar August Petri, Kath. aus L. Appellationsgerichts des Kan. Bruno zu Herausbringen, Einwilligung des Assisen-Gerichts für den Kanton und Stadt Luzern 4ten Quartal 1823 datum, in der öffentlichen Pfarrey Barfüssen Assisengerichts saal gemachten Dezember dieses Jahres.

Nach Einsicht der Publikation des Hochzeitpaar in Betreff der angehenden Jacob Sieber, Grundlungs Bauer in Eggelsee, welche Publikation also Lautet.

„Auf die erste Frage: Ob der Eheleute „Ehelichg Jacob Sieber ist auf Affoltern. „auf die zweite Frage: Ob die „Eheleute Ehelichg Jacob Dieben ist auf „Affoltern. „

In Gemäßheit der dem Einsiedlern durch den Art. 358 des Gesetzbuches über das Hochzeitpaar in Gemeinden Bürgen, übergebenen Gewalt.

verbindet.

den Ehelichg Jacob Dieben, 23 Jahrelt, Grundlungs-Bauer gebürtig und wohnhaft zu Eggelsee mit der gegenwärtig aufgebotenen Ehelichg der Einwilligung Frau ist.

Hochzeitpaar

Warrendant

dass derselbe auf den Stella in
Haftsache gesetzt werden soll, wenn er
nicht wegen einer anderen Ursache
verhaftet ist.

Gerichtsdiener dem heutigen Tage
Taxirt auf Zwanzig Drei und Sechzig

Pfr

549

93

550.

Pfleger Wenz
Pfleger Jung

5ten Dezember
1823

Das Kreis-Gericht
für den k. b. Rheinkreis zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung vom Fünften
Dezember 1823, folgendes Urtheil ge-
fällt.

Nach Einsicht des von der Anklage Kenntniß
der k. Appellations-Gerichts des Rheinkreises
zu Zweibrücken, dem unterm November
1823, unterschriebenen Urtheil, wovon erhellet
daß

1. Pfleger Wenz, 32 Jahr alt, Schlosser zu
Beistig und verheyrathet zu Frankelberg,
2 Pfleger Jung, 26 Jahr alt, Tagelöhner,
gebürtig zu Rosenadelberg, wohnhaft
zu Frankelberg.

sind zwar Beide wegen mehrfacher, in einem Ge-
werbten Verbrechen mittelst Einbruch und Verübung
verübten Diebstahls — Wenz allein noch
zudem unter verschiedenen Umständen
verübten Diebstahls angeklagt seien

Nach Einsicht ferners des von dem gerichtlichen
Substitutus des k. General-Prokurators
Kreppenstein, in Gemäßheit obigen Urtheils gegen
gemeldte Angeklagte Wenz und Jung den 21ten
November dieses Jahrs verfaßten Anklageakts,
dessen schlußrichtiger Inhalt wie folgt.

„Auf erhaltenen Befehl Pfleger Wenz, Schlosser gebürtig
„und wohnhaft zu Frankelberg, 32 Jahr alt, angeklagt.
„1) gemeinschaftlich mit dem angeklagten Pfleger

„ Burg von Schwabburg, in der Nacht vom gestrigen
„ auf den siebten July 1823, vermittelst Einbruches
„ und Losbrechung einer Thüre in der Behausung des
„ Bauersmannes Friedrich von Mühl Nieder Hain
„ Abgebrochen einigedrungen, und drey Paar
„ neue Stiefel gestohlen worden sind
„ zu haben.

„ 2/ Gemeinschaftlich mit einem unbekannten Thäter
„ in der Nacht vom Donnerstag auf den Freytag
„ des Jahres 1821, mittelst Einsteigen in das mit
„ Lattenstaketen Umfriedigung der Obstlich Hinck von der
„ Nain müssle eingedrungen zu seyn, und dort Vieh
„ Mahl, einen mit Wenzig Thaler, den andern
„ mit zwey und siebzig Thaler gestohlen zu haben.

„ 3/ In der Nacht vom achten auf den neunten July
„ dieses Jahrs auf gleiche Art durch einsteigen,
„ gewaltsames Einbrechen in der Behausung
„ des Bauersmann Wilhelm Hinck eingedrungen
„ zu seyn, und dort einen Rock mit Mahl vom
„ Leibe des gemeldten Thäters abgenommen
„ stehlen zugeeignet haben zu haben.

„ Thäter Johann Georg Christian Jung gebürtig zu Nieder Schwabburg, dermahlen
„ wohnhaft in Schwabburg, 26 Jahre alt, ist angeklagt
„ Gemeinschaftlich mit dem angeklagten Thäter
„ Wenz in der Nacht vom gestrigen auf den siebten
„ July 1823, vermittelst Einsteigen und Losbrechen
„ eines Fensters in die Behausung des Bauersmann
„ Friedrich vom Mühl Nieder Hain zu Abgebrochen
„ einigedrungen und dort zwey Paar neue

„ einen Rock gestohlen Diebischer zu haben
„ zu haben. „

Nach Anführung der gerichtlichen Vorbestrafungen des Hannes Jörg Kupferschmid, die der Untersuchung der Gründe gegeben, ist die Anklage Rechtsfest.

Nach Anführung des Advokaten Hahn in seiner Vertheidigungsmittel für den angeklagten Thäter Wenz.

Nach Anführung des Advokaten Fabricius in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Thäter Jung.

Nachdem die Feststellung der Geschworenen, welche zu jeder einzelnen von den Gerichtlichen gestellten Frage von Thäter und Theilnehmer gegeben worden, und die Antwort-Formel, über den Gerichtshof, über das Urtheil gefunden, verlesen worden ist,

„ A. Ist der angeklagte Thäter Wenz, Johann, Christian
„ Jost in Schwabburg Thäter.
„ 1/ in der Nacht vom gestrigen auf den siebten
„ July 1823 gemeinschaftlich mit einem andern
„ vermittelst Einsteigen und Losbrechen
„ mit Gewalt in der Behausung des Bauersmann
„ Friedrich vom Mühl Nieder Hain zu
„ Abgebrochen einigedrungen und dort Fünf
„ Paar und einen Rock gestohlen Diebische
„ Gut zu haben.
„ 2/ in der Nacht vom gestrigen Donnerstag auf den
„ Freytag 1821, gemeinschaftlich mit einem
„ andern, vermittelst Einsteigen in das mit
„ Lattenstaketen Umfriedigung des Obstlich Hinck
„ von der Nain müssle, welches als ein Zubehör
„ des zu nächstgelegenen Behausung

" der zweiten Instanz zu bestrafen sei, nämlich
" gedachtem Inculpaten zur Pflicht gemacht
" worden sei, zwei Tritte Stroh
" mehr mit sechzig Pfund, der andere mit zwei
" und siebzig Pfund gestalten zu sollen."

3/ in der Kraft eines rechtlichen Urtheils vom 31sten July
1823 gemeinschaftlich mit einem andern Hirten
wegen mittelst Einsteigen und Gebrauch eines
Einsteigeisens in die Zimmer des Hausgesetzes
Gerichts des Bannrichters Wetter Strauch
eingedrungen zu sein und dort einen Topf
mit Mehl von dunkelgrün bis zwanzig Pfund
nebst einem Quantchen Speck gestohlen zu
haben."

B. Ist der angeklagte Philipp Jung, Inglassen,
" verehelicht in Frankenbach, schuldig."

A/ in der Kraft eines gefällten Urtheils vom 31sten
" July 1823, gemeinschaftlich mit einem
" andern, vermittelst Einsteigen und Er-
" brechung eines Laden in der Behausung
" des Bannrichters Jacob von Michel Hessen
" zu Ohlbrücken eingedrungen und dort Speck
" Lard und zwei Stück gedörrten Schinken
" gestohlen zu haben?

und welche Erklärung darauf gesetzt:

" Der Philipp Ulrich von Frankenbach Beherstand, die
" Erklärung der Geschworenen ist mit Stimmenmehrheit
" der Angeklagte ist schuldig, alle die in der
" ersten Frage aufgestellten Umstände genau
" schriftlich Bejahung zu haben.
" die zweite und dritte Frage wurde einstimmig
" wie nicht schriftlich verneint mit dem

" der Angeklagte ist nicht schuldig erkannt.
" der Philipp Jung von der Beherstand, wurde
" von den Geschworenen einstimmig für
" der Angeklagte ist schuldig alle die in der
" ersten Frage aufgestellten Umstände genau
" schriftlich Bejahung zu haben."

Nach Anführung der gesetzlichen Bestimmungen
Gemäß Geschworenen-Verfahrens, Anzeigen sei Namen
Antrages, welche Urtheil gefällt, als:
nach Anführung der Erklärung
der Geschworenen, wodurch Philipp
Ulrich und Philipp Jung von
Frankenbach einstimmig schuldig
erklärt worden — mit Ver-
weisung der Art. 381 N.o 4. 384
und 19 des Strafgesetzbuches und
Art. 368 des Gesetzbuches über das
Strafverfahren in peinlichen Sachen
die genannten Ulrich und Jung zu
einer fünfjährigen Zuchthausstrafe
und die Kosten verurtheilt worden

Nach Anführung der Strafmilderungs-
der schuldig erklärten Philipp Ulrich
und Philipp Jung in ihre Be-
strafungen.

Zu Frage 1 wird die Feststellung, daß die angeführten Stellen Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung enthalten, und Warnbrechen deshalb verübt sind, mit Wahrscheinlichkeit bejaht werden können, weshalb die Art. 384 und 381 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs anzuwenden sind.

Auch hinsichtlich der Anwendung dieser Gesetzesstellen, so wie der Artikel 19. 36 und 55 des Strafgesetzbuchs; ferner der Art. 366 und 368 desselben über das Warnbrechen in gemeinschaftlicher Weise, endlich des Art. 2 der Verordnung des gemeinschaftlichen Gesetzes vom 31. März 1814, welches letztere Artikel die Absicht des Gesetzes für Bestrafung der Angeklagten fast ausschließlich streiten — welche Gesetzesstellen sämtlich von dem Herrn Präsidenten verlesen worden sind also lauten

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl, Raub oder Erpressung, der mit einer in Art. 381 angegebenen Mittel verübt worden, selbst thun, oder dazu Beihülfe leisten, oder das Hehlen, das Verbergen oder das Verkaufen solcher Sachen, welche durch Diebstahl, Raub oder Erpressung erlangt worden, begünstigen will, soll mit Zuchthaus bis zu bestimmter Zeit bestraft werden.

Art. 381 desselben.

„Zuchthaus bis zu zehn Jahren soll Diebstähle, Räubereien, Erpressungen, welche begangen werden

„gegen fünf Personen, oder
Nr. 4. „Wenn sie unternommen in einem
„Gebäude, in einer Hütte zu einem dazu gehörenden
„Zimmer, in einem Schiffe, oder einem Gasthofe
„die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen,
„oder in einem Zubehör des Warnbrechen mittelst
„einfachen Einbruchs, oder Einsteigens, oder falschen
„Schlüssel begangen — so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe während einer Zeit von fünf und höchstens zwanzig Jahren belegt werden."

Art. 36 desselben

„Alle Gefängnißstrafen, die die Zuchthausstrafe, Zuchthausarbeiten auf Lebenszeit oder der bestimmten Zeit, die Degradation, die Einsetzung, die Stunde der Ehrenerklärung, die Landesverweisung zu vollen Ausführungen gebracht werden.

Die Gefängnißstrafen der Correctionsgesetze, die im Correctionshause, in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in einer Wallfahrtung geschieht, und in einer der Klassen des Vermögens eingeschlossen werden."

Art. 55 desselben

„Alle wegen des unerlaubten Warnbrechens oder wegen des unerlaubten Eingriffes verurtheilten Individuen sind für die Lebenszeit

„ Schuldverschreibungen, dem Inhalte der
„ Pfandbriefe und der bestehenden Gesetze nach
„ für die Letztern solidarisch verbunden.

Art. 366 des Handelsbuches über den Verkauf in gerichtlichen Versteigerungen, dem gerichtlichen Beistand abgestellt, ist die Versteigerung und auch vorgeschriebene Person dem Eigenthümer gewährleistet worden sollen."

Art. 368 abandert selbst.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob
„ der Angreifende oder der Beklagte
„ sey, wird allemal in die
„ Kosten und, als der andere
„ Theil, verurtheilt, wenn nicht
„ gerichtlich anderes verfügt
„ worden ist."

Art. 2 der Abänderung vom 31ten Mai 1811.

„ Der Versuch ist nicht verfassungsfolgs
„ mein Criminal-Strafe, er bleibt
„ vielmehr den einstweiligen Verordnungen
„ überlassen, in welchen Fällen durch
„ mit zu erkennen sey:

Wattwyl

Durch Abwesenheits-Gerichts genommen

1. Pfleiffer Heinrich, 32 Jahre alt, gebürtig und verfassen zu Herrenalberg, wie Metzgers und Herzlosens im Kreuzen Wachtstein 1 Meter 69 Centimeter 5 Fuß 5 Zoll 9 Linien, Gesicht und Augenbrauen, niedrige Stirne, gewöhnliche Augen, gerade Nase, mittlere Größe Mund, gewöhnliches Kinn, langes Gesicht, etwas weisse Gesichtsfarbe, ohne besondere Merkzeichen.

Indem derselbe zu Zuchthausarbeiten und solidarischer Zahlung verurtheilt und in alle Prozesskosten gegen den Beklagten, eigentlich auf die Summe von Hundertzehn und sechzig Gulden fünfzig Kreuzer gegen Kläger;

Worauf mit die Rückgabe an den eigentlichen der in Beschlag genommenen gestohlenen Sachen;

Worauf dann der Urtheil in Kraft gegen gedruckt und zu Bezahlung, Gerichtskosten und Abtragung obiger Summe, wenn sie nicht binnen

Tiefe, braunen Augenbrauen und braunen Augen, etwas langer Nase, mittlerem Mund, gewöhnlichem Kinn, rundlichem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, ohne besondere Merkzeichen.

2) Pfleiffer Jung, 26 Jahr alt gebürtig zu Herrenalberg, wie Taglöhner wohnhaft in Herrenalberg, wie Kreuzen abwesend 1 Meter 79 Centimeter 5 Fuß 9 Zoll gross, schlanker Statur, braunen Augenbrauen, niedrigen Stirne, gewöhnlichen Augen, gerader Nase, mittlerem Mund, rundlichem Kinn, langem Gesicht, etwas weisse Gesichtsfarbe, ohne besondere Merkzeichen.

Indem derselbe zu Zuchtarbeiten und solidarischer Zahlung verurtheilt und in alle Prozesskosten gegen den Beklagten, eigentlich auf die Summe von Hundertzehn und sechzig Gulden fünfzig Kreuzer gegen Kläger;

Worauf mit die Rückgabe an den eigentlichen der in Beschlag genommenen gestohlenen Sachen;

Worauf dann der Urtheil in Kraft gegen gedruckt und zu Bezahlung, Gerichtskosten und Abtragung obiger Summe, wenn sie nicht binnen

also genehmigt und zur Kenntniß
zu Protokoll zu nehmen, im Uebrigen
aber und in der vorstehenden
Fassung das Assisenurtheil
vom fünften September nicht bestätigt
und sämmtliche Akten mit Bericht
wieder gegenwärtig einreichen: Peter
Karl von E. Appellationsgerichts-
Präsident des Assisengerichts,
Assmann, Closmann, Küster von E.
Appellationsgerichte, als Beisitzer des
Assisengerichts, Molitor, Tenner
beide Beisitzer von Simmern E. Bezirks-
gerichts, ebenfalls als Beisitzer des
Assisengerichts, Rapportschal, Ad-
junkt des E. Ober-Prokurators
und Klessmann, Obergerichtsschreiber.

Assmann.

Closmann.

Tenner

Klessmann

J. Lehmann

fl. X^er 1823

Freisprechungs Ordonanz

Das Präsidial des Assisengerichts für das 4te Quartal 1823 ungefähr Peter Lutz am 4. Ordentlichen gemäss das Assisenbuch

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen in Betreff des Georg Jacob Lehmann 42 Jahre alt gebürtig Küsnachter zu Schwabhausen folgenden Inhalts:

Die Geschworenen erklären mit Stimmen
Nein Erklagten ist nicht schuldig

In gemässheit der dem Präsidenten zugehörenden Art 358 der Zusätzen Strafgesetzgebung übertragenen Gewalt

erklärt

der genannten Georg Jacob Lehmann von der gegen ihn zu Lasten seinen Erklagte mündlichen Tandrotte Jury ist

Freigesprochen

und derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, insofern er nicht anderer Ursachen wegen angehalten ist.

Zürich den fünften Dezember 1823

P

Lutz

Friedrich Veix

6 Dezember 1823

Das Assisen-Gericht
für den 6. Ober-Rheinkreis zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung vom 6ten
Dezember 1823, hat folgendes Urtheil
gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklage Kammer
des 6. Appellationsgerichts des Rheinkreises
zu Zweibrücken, dem 6ten September
1823, erlassenen Urtheils, und welchem
zufolge,

Friedrich Veix,

ein des Lesens unkundig, ledigen Standes,
Ackersmann im Gemeindebezirke Herbitzheim,
Canton Bitsch, Arrondissement Sarreguemines,
Departement der Mosel, geboren zu Herbitzheim
am 6ten Juny 1793, Sohn des Peter Veix
und der Catharina Schneider, dringend ist,
ein Kind unter zwölf Jahren Personen zu
wohlthätigen Zwecken verkauft zu haben.

Nach Einsicht der von dem Herrn
General-Prokurator am 6. Appellationsgericht
Gerichts, in Gefolge obbesagten Urtheils, gegen
den Angeklagten Friedrich Veix, den
sechsten November dieses Jahres ver-
fügten Anklage-Akte, die Namens
Nummers dieses Jahres lautet wie folgt:

„Nach allem dem ist der genannte Frie-
„drich Veix angeklagt.

„Am ersten Juny dieses Jahres

„die noch nicht wegen injuriöser Ehrenkränkung
„Ulrich, Taglöhner des Johannes Ulrich zu
„Windeck, bereits gerichtlich bestraft zu haben,

Nach Anführung der 6 Geschworenen-Protokolle
wurden in der Fortsetzung der Hauptverhandlung
vorerst die Anklage-Beweismittel.

Nach Anführung der Advokaten Heinrich
Joseph Pfeiffer in seinem Plaidoyer gegen
mittelst für den Angeklagten Friedrich
Weiß.

Hierauf die Erklärung der Geschworenen,
welche zu finden auf Befragen von den
Herrn Präsidenten gestellten und theils auch
dem summarischen Inhalte der Anklageakte
hervorgehenden Thatsachen das Nachstehende
ergebenden Sinne gefaßt ist, als:

„Ist der Angeklagte Friedrich Veix
„Taglöhner-Gesell in Windeckfeld Hilden:
„1ens schuldig, daß er in obigen Tage
„Ulrich, Taglöhner des Johannes Ulrich zu Windeck
„gewaltthätig, aber ohne Vorbedacht
„zu allen Verletzungen gegen den Mund,
„Nase und Kopf des Ulrich, wodurch
„Blutausfluß aus der Nase und Ohrenhöhle
„dessen Tod, jedoch ohne Absicht zu tödten
„verursacht hat, mit Messerstichen
„Ja, mit Ausnahme des Vorbedachtes.

Nach Anführung der Advokaten Heinrich
Joseph Pfeiffer in seinem Plaidoyer gegen
mittelst für den Angeklagten Friedrich
Weiß.

Hierauf die Erklärung der Geschworenen,
welche zu finden auf Befragen von den
Herrn Präsidenten gestellten und theils auch
dem summarischen Inhalte der Anklageakte
hervorgehenden Thatsachen das Nachstehende
ergebenden Sinne gefaßt ist, als:

„Ist der Angeklagte Friedrich Veix
„Taglöhner-Gesell in Windeckfeld Hilden:
„1ens schuldig, daß er in obigen Tage
„Ulrich, Taglöhner des Johannes Ulrich zu Windeck
„gewaltthätig, aber ohne Vorbedacht
„zu allen Verletzungen gegen den Mund,
„Nase und Kopf des Ulrich, wodurch
„Blutausfluß aus der Nase und Ohrenhöhle
„dessen Tod, jedoch ohne Absicht zu tödten
„verursacht hat, mit Messerstichen
„Ja, mit Ausnahme des Vorbedachtes.

„ist schuldig, daß er in obigen Tage mit
„solchen Werkzeugen mit allen Nebenumständen
„verübt zu haben.

Nach Anführung der 6 Geschworenen-Protokolle
wurden in der Fortsetzung der Hauptverhandlung
Antrages, welche dahin gehen, daß:
Nach Einsicht der Erklärung der Ge-
schworenen;
Nachsichtsicht der Art. 331. 332. 19 und
36 des Strafgesetzbuches, der Artikel
368 des Gesetzbuches über das Verbrechen
in gemeinen Rechten und der Art. 2 der
Verordnung vom 31ten Mai 1811.—
Friedrich Veix Taglöhnergesell
in Windeckfeld verurtheilt werde,
zu siebenjährigen Zwangsarbeiten und
zu allen Verlusten gegen den Staat,
Vorsitzenden des Urtheils in
Ausfuhr und dessen Ausstellung an den Pranger
das Gesetz bestimmten Fristen vollzogen werde.

Nach Anführung der Vertheidigung
in seinen Bemerkungen.

Zu Folge dessen wurde die Urtheilsfällung,
Herrn der Angeklagte Friedrich Veix durch
die Vertheidigung des Herrn Advokaten Hilden

verbrochen ist die Verbrechen Gesetzbuch, verletzt Titel III Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Diese Gesetze sind mit Anwendung der Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuches; denen Art. 368 des Gesetzbuches über die Strafen in peinlichen Sachen; endlich der Art. 2 der Verordnung des souveränen niederländischen General-Gouvernements vom 31 Mai 1814, welche Verfügung, nach den vorliegenden Umständen der jetzigen Anwendung bedürfen, welche Gesetzbestimmungen wörtlich denen Beschuldigten vorgelesen wurden, und also lauten:

Art 331 des Strafgesetzbuch:

„Wenn ein Verbrechen vollzogen,
„oder angefangen mit anderen Verbrechen
„gegen die Personensicherheit, welche ge-
„waltthätigen Angriff gegen Personen der
„einen oder der anderen Gesellschaft voll-
„zogen oder versucht wurde, die Schuldig
„macht, soll mit der Todesstrafe ge-
„straft werden.

Art. 332 ebendaselbst.

„Ist der Verbrecher an seinen Kinde,
„welches noch nicht volle fünfzehn Jahre
„alt ist, überführt worden, so soll der

„Schuldige zu Zwangsarbeiten auf einen
„bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 19 ebendaselbst.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf einen bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit drei Jahre
„Strafe wenigstens und fünf auf höchstens
„auf zwanzig Jahre belegt werden

Art. 36 ebendaselbst.

„Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung,
„die Strafe des Pranger, die Landesver-
„weisung zu setzen, sollen Ausgangs erwähnt
„verurtheilt werden.

„Die Fälle in der Lebens-Strafe des Degra-
„dement, in jenen, wegen des Urtheil we-
„gen, in der Gemeinde des Artes, wo der
„Verbrecher Wohnung genommen ist, in jenen
„wo die Vollstreckung geschieht, und in
„jenen der Wegweise der Verurtheilten
„angestellten werden.

Art 368 des Gesetzbuches über die Stra-
fen in peinl. Sachen
„den unterliegende Theil, Staatsrath oder der
„Advokat- oder der Civil-Kanzler sey,
„wird allemal in die drei Monate zu erle-
„det der andere Theil von erhaltenen Urtheil
„verurtheilt.

„Art. 2. der Verordnung vom 31 Mai 1814.
„Der Strafe ist mit nothwendige Folge

[illegible] Criminal-Strafe, verbleibt [illegible]
[illegible] dem peinlichen Gerichtsamt über den [illegible]
[illegible] in gleichen Sachen mit zu verkünden sey.

Urtheilsfall

der Assisen-Gerichts Besitzung

Friedrich Veix,

wie auf gemeinig Inquisit, gebürtig zu Alt-
[illegible] in Ober-Hessen, Landgraf-
schaft ansässig in Windecken in Untern
Brunkobern, 1 Meter 82 Centimeter [illegible] 5
Zoll 10 Zoll [illegible] groß, [illegible] Gesicht
und Augenbrauen, mittlern Stirn, gesun-
den Augen, mittelmäßiger Nase, kleinem Mund,
[illegible] Bart, [illegible] Kinn, mittlern
Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, [illegible]
[illegible] Körper, besonders keine
[illegible] die Buchstaben F. V. Kerbe
und Pflaster und Ober-Seite [illegible]
mangelnden auf dem rechten Arme, und
auf dem linken Arme ein Herz von rother
Farbe mit den Buchstaben F. V. nebst
der Jahrzahl 1821.

Zu [illegible] Zuchthausstrafe
sind in alle Verfahrkosten gegen den
Verurtheilten auf die Summe von
siebenzig Gulden, einzig ein Kreuzer Zeug
Stempel.

Verordnet, daß Urtheilsfall in

Auszug gedruckt und zu Papier, Feder-
Brücken und Windecken angeschlagen
werden soll.

Also gemeinschaftlich und verkündet zu Feder-
Brücken in dem Rathhaus-Saal und in der
öffentlichen Sitzung der Assisengerichts dem
[illegible] Inquisiten Vormittags [illegible] Stunden
drei und zwanzig, wobei gegenwärtig
waren: Peter, Rath am k. Appellations-
gerichte, Präsident der Assisengerichts,
Molitor, Schmidt, Fenner Richter am
Hofgericht k. Provinzialgerichte, Körner, Ge-
richts-Assessor am besagten Provinzial-Ge-
richte, die zwei Laienrichter des
Assisengerichts, von Koch k. Land-
[illegible]-Commissair am k. Appellations-Gerichte und
Blessmann, Obergerichtsschreiber [illegible]
Gerichts.

Molitor
[illegible]

Peter

Fenner

Blessmann

g. Blumenschein

6t X.bris 1823

561

Das Assisengericht

hat für den k. bairischen Rheinkreis sich folgendes Urtheil gefället.

Eingetragen das man den Anklagekammer des k. Appellationsgerichts vom 19ten vorigen Monats erlassene Urtheil, wodurch

Joseph Franz Blumenschein

von und dreißig Jahre alt, Advocaten und Anwalt gebürtig und wohnhaft in Zweibrücken wegen in seinem bewohnten Hause mittelst Einbruch und Einsteigen verübten Diebstahl angeklagt ist.

Eingetragen das man dem k. Generalprokurator vom 21ten vorigen Monats vorliegenden Anklageakt, dessen immerwährenden Inhalt, lautet wie folgt.

" Noch allem dem ist gegenwärtig Joseph Franz Blumen-
" schein angeklagt: Vom 11ten Juli dieses Jahrs
" zwischen zwölf und drei Uhr des Nachmittags in
" dem bewohnten Hause des Franz Ignatz Maurer
" zu Zweibrücken mittelst Einsteigens und mittelst
" Erbrechung einer Fensterscheibe und darauf be-
" wirkter Oeffnung des Fensters einen silbernen
" Taschenuhr mit messingenen Kette und stählernen
" Schlüssel und etwas wie Gold Geld Werth gestohlen zu
" haben.

Nach Anführung des k. Generalprokurators in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage gestützt ist.

Nach Anführung des Vertheidigers Rentz in seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten.

Nach Ablesung der Erklärung der Geschworenen, welche zu Folge vorgetragenen von dem Präsidenten gestellten Fragen auf dem stimmrichtigen Zeugen der Anklagefakten Theils auf den Debatten sich ergebenden Beweisgesetz sind;

" I Frage "

" Ist Johann Georg Ehrmannsgrün Taglöhner von Zaidam
" schuldig

" dem 18ten Juli dieses Jahres zwischen zwei und
" drei Uhr des Nachmittags in dem bewohnten Hause
" des Franz Matzel Maurers zu Zaidam mittelst
" Einsteigen und mittelst Ueberwindung einer sicher
" gehaltenen und durch verschlossener Oeffnung der
" Hausthüre einen silbernen Taschenuhr mit messingen
" Kette und stählernem Schlüssel und etwas Geld
" Gold Werth etwas gestohlen zu haben?

" II Frage "

" Ist dieser der Fall nicht? — ist nicht der Beschuldigte
" der angeklagte Georg Jacob Ehrmannsgrün schuldig

" sein dem in der ersten Frage aufgestellten
" Thatumstande noch den Umstand hinzu zu haben
" dass er den gestohlenen Uhr mißbräuchlich durch sein
" gestohlen weiter nachsuchlichen und dieselbe durch
" Verkaufung in einen unbekannten Gemeinde dem
" nachgehen Einwohner zu nutzigen gesucht und
" zu seinem Vortheil verwendet hat?

und ertheilte Erklärung wie so lautet:

" Die Erklärung der Geschworenen ist mit Stimmung
" Folgende:

" Auf die erste Frage

" Nein der Beklagte Georg Jacob Ehrmannsgrün
" von Zaidam ist nicht schuldig

" Auf die zweite Frage

" Ja der Beklagte Georg Jacob Ehrmannsgrün
" von Zaidam ist schuldig mit allen denen in
" der Frage aufgestellten Umständen

Nach Anführung der k. Gerichtsprokuratorin in
seinen Anträgen, dahin gehend: dass, nach Ansicht
der Erklärung der Geschworenen, nach Ansicht

der Art: 384. 381 Zeh, 393. 395. 397. 19. 36. 59 u. 62
des Strafgesetzbuches, der Art. 366. 368 der peinlichen
Prozessordnung, und Art. 2 der Verordnung
vom 31ten Mai 1814 der genannte Johann Georg
Ehrmannsgrün zu fünf jährigen Zwangsarbeiten
und zu allen Prozesskosten gegen den Beklagten
verurtheilt, und zugleich verordnet werde,
dass die gestohlenen Uhr dem Eigenthümer
zurück zu geben und das Urtheil durch öffentliche
an den vom Gesetze bestimmten Plätzen
öffentlich auszuhängen werden solle

Nach Verlesung der Verhandlungen für den Angeklagten
in Erwägung, dass die Schuldfrage,
dessen der Angeklagte Johann Georg Ehrmannsgrün
durch die Erklärung der Geschworenen
erkannt ist, um Anwendung bietet, welche
durch die Art. 384. 381 Zeh. 59. 62. 395. 397. 397 des
Strafgesetzbuches vorgesehen ist

In Erwägung jedoch dass sich das Gericht
gezwungen nicht Berücksichtigung der vorliegenden
Umstände berufen findet von der eben
durch den Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814
gestatteten Befugniss den Strafen zu
mildern, Gebrauch zu machen.

Nach Einsicht und mit Anwendung der
benannten Gesetzesstellen sowie der Art. 19 36
des Strafgesetzbuches und Art. 366. 368 des
Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
welche sämtlich von dem Präsidenten vorlesen
wurden und also lauten:

Art. 384. des Strafgesetzbuches

" Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch
" und von den unter der Ziffer 4. des Art. 381

" ungezeichnen Mitteln gemäßt wurde, soll selbst dann,
" wenn jemand das Einbringen des Verzeichnis, oder
" das Abnehmen falscher Schlüssel in Erfahrung, sondern
" eines ungeschlossenen Raumes, die weiter zur
" Besorgung seines noch zu bewegenden Zeugnisse
" gehören, stellt hätte, und sogar dann wenn
" das Einbringen nur im Interesse geschehen ist,
" mit Zwangsarbeit bis zu sechs Monaten
" sich bestraft werden.

Art. 381 No 11 des Strafgesetzbuch

" Sollen die Diebe nächtlicher in einem Hause, in
" einem Raize zu diesem gehörenden Zimmer,
" in einem Kämmer oder einem Gewölbe, die
" bewegt sind, oder zur Besorgung seines, oder
" seinem Zubehör des Verbrechens mittels äußere
" Einbruchs, oder Verzeigen oder falscher
" Schlüssel begangen, oder sollen sie dabei von
" Theil einer abwesenden Person oder einer
" Civil- oder Militärbehörde angenommen &c

Art. 59 ibid

" Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines
" Vergehens sollen mit der nämlichen Strafe
" wie die Urheber dieses Verbrechens oder
" Vergehens selbst belegt werden, die selbe
" ausgenommen wo das Gesetz ein anderes
" bestimmt hat

Art. 62 ibid

" Diejenigen welche absichtlich bei Taten geschafft
" oder mittelst eines Verbrechens oder Vergehens
" nebenste Sachen ganz oder zum Theil unterschlagen
" verhehlen, sollen als Mitschuldige
" dieses Verbrechens oder Vergehens bestraft
" werden.

Art. 393 des Strafgesetzbuch

" Einbruch, Verschlüssen, Abtragen, Übersteigen
" der Mauern, Wälle, Fußböden und Decken
" eines Zimmers, der Thüren, Fenster, Riegel,
" oder sonstigen Gerätschaften oder Werkzeugen,
" deren man sich bedient um den Zugang zu
" öffnen oder zu verschließen und jeder Gattung
" von künstlichen Bruch sich mag bedienen haben
" wie sie will

Art. 395 ibid

" Eine Person einbrüchig sind jene, welche sich
" unter sich in Häuser, Schiffräumen, Höfe, Scheunen,
" und Pflanzengärten, oder wo das Federvieh
" oder anderes Vieh gehalten und gefüttert
" wird, in umgeschlossene Räume oder wo
" dazu gehört, oder in besondere Wohnungen
" oder Bergungen einschleichen kann.

Art. 397 ibid

" Jeder Eintritt in Häuser, Gebäude, Hofräume,
" öffentliche Gebäude aller Art, Gärten, Parken,
" mit umgeschlossenen Räume, der über Mauern
" Thüren, Verschanzungen oder jede andere Einschließung
" gehend bewerkstelligt wird, heißt Einbruch

Art. 19 ibid

" Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
" Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
" wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig
" Jahre belegt werden

Art. 36 ibid

" Allen Verurtheilen in die Todesstrafe, Zwangsarbeiten

" auf Lebens- oder eine bestimmte Zeit, die Verpfändung,
" die Veräußerung, der Raub des Pfandes,
" die Beschädigung und den Verlust der
" Pfandbürgerlichen Rechte verkommen sollen
" zurückgewiesen gedruckt worden.

" Sie sollen in der Entwurfsart des Regierungsrath,
" in jener wegen des Urtheil erlassen, in der
" Examinata des Acts wie der Zeugen-
" Vernehmungen vorgetragen, in jener wie die Schlussrede
" gehalten und in jener des Rechtsanwalts des Pfandes
" Schulden zugesprochen worden.

Art. 2. der Verordnung vom 31ten Mai 1811

" Der Pfandzeugen ist auf rechtskräftige Folge nur
" Exmittirs Strafe, es bleibt vielmehr dem zuständigen
" Gerichten überlassen in wichtigen Fällen Pfandhaft
" Zu verkommen sey.

Art. 366 des peinlichen Prozessgesetzes

" alinea 2. Der Angeklagte befindet abwesend, daß den
" verkommenden und nach vorgenommenen Beweis
" dem Eigenthümer zurückzugeben worden sollen.

Art. 368 abgekürzt

" Der unterliegende Theil gleichwie als der Ausgeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
" in die dem Staate sowohl als der andern
" Partey verursachte Kosten verurtheilt.

Verurtheilt

Das Appellationsgericht des Isarkreises Ehrenfeldern mit dreißig Jahren alt, Vogt von Isarkreis Michael Ehrenfeldern, Taglöhner gebürtig und wohnhaft zu Griesbrunn, fünf Fuß ein Zoll fünf Linien groß mit schwarzen braunen Haaren und Augenbrauen braunen bedeckten Augen, großer Nase

breitem Kragen, aufgestülpten Mund, braunem schwarzen Bart, ovalem Kinn, mageren Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, von schwarzen Körperbau und ohne besondere Kennzeichen

Zu fünfjährigen Zwangsarbeiten und zu allen Kosten des Prozesses gegen den Beklagten hinsichtlich auf die Summe von einhundert sieben und dreißig Gulden, neunzehn Kreuzer, ein Pfennig;

Verordnet, daß die in Beschlag genommenen gestohlenen Effekten dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

Verordnet ferner, daß der Urtheil mit Entzug gedruckt und zu Prien, Zwiebrücken und Landau öffentlich angeschlagen werde.

Also gerichtlich und markkundet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts vom siebten Dezember achtzehnhundert siebenundvierzig mit Inhalt des Protokolls, welches gegenwärtig ist.

Petri Ritter des königl. Verdienstordens der Ehrenlegion, Präsident des Appellationsgerichts, Doktor, Schmidt, Lerner, Klauner Räthe am Appellationsgerichte, v. Koch königl. Generalprokurator und Sternfels Gerichtsschreiber. / sr

J. Lerner L. Schmidt Klauner Doktor Sternfels

Mannzweitsche Debeck
z. Dezember
1823

Friedensgerichts-Ordonnanz

Unterzeichneter August Petri, Kreis
um k. Appellationsgerichts-Präsident
Friedensrichter zu Friedrichsthal, Präsident
des Assisen-Gerichts für den Kreisbezirk
für das 4te Quartal 1823 dasiger, in der
öffentlichen Sitzung versammelten Assisengerichts
vom siebenten Dezember dieses Jahres;

Nach Einsicht der Erklärung der Geschwor-
nen, in Betreff der angeklagten Mann-
gewaltsche Debeck, Ehefrau des Sebastian
Hecht, Tagelöhner zu Friedrichsthal, welche
Erklärung also lautet:

Nein die Angeklagte Mangewaltsche
Debeck, Ehefrau des angeklagten
Sebastian Hecht ist nicht schuldig.

In Gemäßheit der dem Gerichtshofe durch
den Art. 398 des Gesetzbuches über das
Verfahren in Criminal-Sachen übertra-
genen Gewalt:

verurtheilt

das Mangewaltsche Debeck, 42 Jahr alt, Ehe-
frau des Tagelöhners Sebastian Hecht zu
Friedrichsthal, wo dieselbst geboren, wo der
Aufenthalt und Ehewohnung von einem Jahr
und sieben Monaten, mittelst
Einbringen auf Friedrichsthal zu Gefängniß
zu einer Einsperrung Zeit Jahren, wor-

übtum Diabsterll frey ist;

Warrendent:

Dass dasselbe auf der Stelle in Freiheit
gesetzt werden solle, wenn sie nicht
mehrere Aussage gegen sie vorfindet ist
Zweibrücken den 7ten Dez mehrer
1823.

Christian Bender
z. Dezember
1823

Todesstrafe-Verordnung

Unterzeichneter August Petri, Rath
am k. Appellationsgerichte des Pfinzkreises
zu Carlsruhe, Präsident des Assisen-
gerichts für den Pfinzkreis für das vierte
Quartal 1823 dieses, in der öffentlichen
Sitzung heutigen Assisengerichts vom
siebten Dezember 1823;

nach Einsicht der Verhandlungen, in Betreff der Angeklagten
Christian Bender 32 Jahre alt, gebürtig
zu Kleinsteinbach, Amts Bruchsal, wegen Todes
durch Vergiftung, Banyler erschossen zu
Bruchsal, welche Verhandlung als Anhang:
" nämlich die angeklagten Christian Bender,
" Christiane dessen angeklagten Ehefrau Barbara,
" Wittwe ist nicht schuldig. "

In gemäßheit der dem Geschworenen durch
den Art. 368 der Strafgesetzbuch über das
gestellte Verbrechen übertragenen Gewalt:

erkennt:

daß Christian Bender, 32 Jahre alt, gebürtig
zu Kleinsteinbach, Amts Bruchsal, des Banyler
Johann Georg Wittwe zu Bruchsal
wo der gegen sie erhobenen Anklage der
Thätlichkeit die meisten wesentlichen Umstände auf
Vorsatz und Ueberlegung die Gebräuchlichen die
zu seinem Vorsatze Tödtung gehören, auch durch

zwey Personen verwaltet. Dadurch frey ist;

Hannstad,

dass dasselbe sogleich in Freiheit gesetzt
werden solle, weshalb sie nicht angehalten
darüber Anschein ausgestellt.

Zurückgegeben den siebenten December
1823.

1. Jos. Georg Wilderung
2. Sebastian Rauth
et Cons

7 Dezember
1823.

Das Assisen-Gericht

für den V.O.B. Klausenburger Gerichtsbezirk zu Hermannstadt in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Dezember laufenden Jahres, und zweyter Tag derselben, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Landtäfel Commission des k. Appellations-Gerichts des Klausenburger Gerichtsbezirks zu Hermannstadt, den zwei und zwanzigsten November 1823, aufgenommenen Verhandlung, und welchen resultirt daß

1. Johann Georg Wilderung, 38 Jahre alt, gebürtig zu Kreyna, jüngster der Kinder, Bauersmann verehelicht in Neudorf
2. Sebastian Rauth, 43 Jahre alt, gebürtig zu Heydendorf, Burzenland, wohnhaft zu Neudorf
3. Christian Bender, 32 Jahre alt, gebürtig zu Kronstadt Bolwerk, wohnhaft daselbst
4. Margarethe Debes, 42 Jahre alt, gebürtig in Neudorf, Ehefrau des oben genannten Sebastian Rauth zu Neudorf

die beiden ersteren wegen Nachtzeit mittelst Einsteigen und Einbruch in Gebäulichkeiten, die zu einem bewohnten Hause gehörten, und in gemeinschaftlicher Verbindung verübten Diebstahl die beiden Letztere der Theilnahme am besagten Diebstahle — angeklagt sind.

Nach Einsicht Jenen der von dem ersten Vicekurator des k. General-Hochmeisteramts, Vallei, in

Italien

Gefolge obigen Urtheils, gegen die Beklagten
Angeklagten Wittwer, Rauch, Sander und
Debus, den Einbruch und gemeinschaftlichen Mord
beim Raiffeisen Josef verübten Raubanfalls
dessen schuldig Josef Conrad und Adolf
" auf allen Raisen angiebt sich, dass
Johann Georg Wittwer, Valentin Rauch
und Heinr. Hermann Gemeinschaftlich
angeklagt sind, und zwar die Beiden
ersteren: in der Nacht vom ersten auf den
zweiten July dieses Jahres mittelst Einsteigen
in den einzeln umschlossenen Hof der Behausung
Eheleute der Wittwe von Georg Jansen zu
Rüdingen und mittelst Erbrechung einer, in
den Hofe befindlichen, mit dem Wohnhause
zusammenhängenden Thüre, in die Küche
Einmord derselben verübt zu haben, der
1. ein Stück Leinen Einwand von 69 Ellen,
2. ein Stück Zwirn weyen von 41 Ellen;
3. ein Stück grob weyen von 22 Ellen und
4. ein Stück weyen Barchent von 27½ Elle
Beide Letztere: an diesem Diebstahl dadurch
Theil genommen zu haben, dass Sie von
den gestohlenen Einwand, wissentlich, dass
sie gestohlen war, in Verwahr genommen,
und in ihren Nutzen verwandt haben."

Durch Anführung der verlesenen Belastungszeugen
der k. Gensdarmerie-Brigademeister in der Unter-
suchung der Gemeinde, worauf die Anklage
klagen gestützt ist.

Durch Anführung der Beschuldigten
Rauch und Sander in Hinsicht der Mitschuld=
genossenschaft mittelst Theilnahme der Angeklagten
Johann Georg Wittwer an der
obenerwähnten Einbruchs Diebstahl.

Durch Anführung der Advokaten Savoye
von Sinzig in Hinsicht der Vertheidigung
mittelst Theilnahme der Angeklagten Peter Heinr.
Rauch und dessen Ehefrau Margaretha
Debus.

Darüber die Erklärung der Geschworenen,
welche zu finden rücksichtlich der von dem
Gerichtshofe gestellten und theils durch den
Anklageakt, theils durch die Debatten
hervorgegangenen Fragen die Antwort gab:
A. Ist der angeklagte Johann Georg Wittwer
von Sinzig, wohnhaft in Herdorf Kreis Siegen:
1.) in der Nacht vom ersten auf den
zweiten July dieses Jahres mittelst
Einsteigen in den einzeln geschlossenen
inneren Hof der bewohnten Behausung
der Wittwe von Georg Jansen zu
Rüdingen und mittelst Erbrechung
einer, in den Hofe befindlichen mit
dem Wohnhause zusammenhängenden
Thüre, in die Küche, in gemeinschaftlichen Mord-
anschlag mit noch einem Anderen,
durch Diebe Einwand von 69 Ellen
denselben Tages gestohlen zu haben
nämlich
ein Stück Leinen Einwand von 69 Ellen

„ für Stück feine ordinaire zu 41 Pfund,
„ für Stück grobe ordinaire zu 22 Pfund,
„ für Stück ordinaire Pikkey zu 27½ Pfund.

„ Ob denen Zeugen der Fakt auf: ist nicht
„ nöthig, daß der Angeklagte Johannes Georg
„ Bettermann schuldig, an dem in der
„ ersten Frage angestellten und unter
„ dem derselbe angeführten, verschie-
„ denen Umständen begangenen Diebs-
„ stahl dadurch Theil genommen zu haben,
„ daß er den gestohlenen Cammond
„ entweder ganz oder zum Theil,
„ wissentlich daß er gestohlen war,
„ verheimlichet und zu seinem Vor-
„ theil verwandt hat".

„ B. Ist der Angeklagten Elisabeth Kerst
„ dergleichen ein Verdacht erwachsen
„ schuldig:

„ Ja die Frage zum ersten Theil, dem
„ zufolge July daß sie gesagt, mittelst
„ Einsteigung in die geringste ge-
„ schlossene Thür des bewohnten Hau-
„ ses des Bettners von Georg Jenssen
„ zu Rüssingen, und mittelst Er-
„ brechung einer, in dem Hofe be-
„ findlichen mit Brettern verschlagenen Zu-
„ sammenschüttung und Stall, in ge-
„ meinschaftlicher Absicht einige Stück
„ von einem andern, mit Stück

„ Cammond aus geschlossene Ställe gestohlen
„ zu haben, nemlich
„ ein Stück feinen Cammond von 49 Pfund;
„ ein Stück feine ordinaire von 41 Pfund;
„ ein Stück grobe ordinaire von 22 Pfund; und
„ ein Stück ordinaire Pikkey von 27½ Pfund;

„ Ob denen Zeugen der Fakt auf: ist nicht nöthig, daß der
„ Angeklagte Johannes Georg Bettermann
„ in dem in der ersten Frage angestellten
„ und unter dem daselbst angeführten, ver-
„ schiedenen Umständen begangenen Diebstahl
„ dadurch Theil genommen zu haben, daß er den
„ gestohlenen Cammond entweder ganz oder zum
„ Theil, wissentlich daß er gestohlen war, ver-
„ heimlichet und zu seinem Vortheil verwandt
„ hat".

C. „ Ist die Angeklagte Christina Bender (Elisabeth)
„ der angeklagten Johann Georg Bettermann zu
„ Brandenhof schuldig: an dem in der ersten
„ Frage aufgestellten und unter dem daselbst
„ angeführten verschiedenen Umständen be-
„ gangenen Diebstahl dadurch Theil genommen
„ zu haben, daß sie den gestohlenen Cammond
„ entweder ganz oder zum Theil, wissentlich
„ daß er gestohlen war, verheimlicht und zu
„ seinem Nutzen verwandt hat?

D. „ Ist der angeklagte Mennonist Johannes Debus,
„ Ehefrau der angeklagten Elisabeth Kerst
„ zu Brandenhof schuldig:
„ an dem in der ersten Frage aufgestellten
„ und unter dem daselbst angeführten
„ verschiedenen Umständen begangenen
„ Diebstahl dadurch Theil genommen zu

„ sehen: das sich ihm gestalten werden Comment
„ entweder ganz oder zum Theil, erstreckt.
„ sich, daß er gestellen war, wahrscheinlich
„ und zu seinem (Katzen) Vortheil verwandt
„ sey?

Nach Anführung der Vertheidigung Savigny's
für den angeklagten Fabricius Krueß,
und nach Ansicht der von beiden Vertheidigern
eingereichten Beweisstücke;

Nach Anführung der Entscheidungsgründe des K.
General-Gerichtshofes in seinem Artikel

In Erwägung daß das Compliciität seine
von dem Diebstahle gänzlich verschiedene Art,
sondern nur eine Folge und eine Modification
desselben ist;

In Erwägung, daß demnach die vorliegenden Fälle auf Complicität gestellt
Folgen und so wenig zu billigen ist, der daselbst
sich mit auf den Verweisungs-Artikel
und dem Antwortsatz formirt, sondern auf
der einfache Haupt-Factum begriffen und an
übrigen dem Resultat der Debatten voll-
kommen angenommen wird ist:

Auf diesen Gründen verordnet der Assisen-
Hof des Hinzurechnung angeschuldigt, die
Folgen so, wie sie gestellt sind, voll-
kommen bleiben.

Und welche die Erklärung der Geschworenen
auf die vorgelesenen Fragen dahin
gesetzt:

„ Auf die Frage A. 1.
„ die Geschworenen erklären: Ja der Ange-
„ klagte seinem Eyde Verletzung Hauptsa-
„ che schuldig.

„ der Mordbrennerei mit allen in dieser Frage auf-
„ gestellten Nebenumständen begangen zu haben
„ jedoch mit Ausnahme des Einbruchs, welches
„ Gegenstand nicht vorkommen ist.

„ Antwort auf die Frage B. 1.
„ die Geschworenen erklären: Ja der Angeklagte
„ Fabricius Krueß, Tagelöhner zu Neudahl
„ ist schuldig, der Mordbrennerei mit allen in
„ dieser Frage aufgestellten Nebenumständen
„ begangen zu haben, jedoch mit Ausnahme des
„ Einbruchs, welches Gegenstand nicht vorkommen ist.

„ Auf die Frage C.
„ die Geschworenen erklären: Nein die Ange-
„ klagte Christine Cradau, Ehefrau des Ange-
„ klagten Hermann Janssen ganz Westerwehy ist nicht
„ schuldig.

„ Auf die Frage D.
„ die Geschworenen erklären: Nein die Ange-
„ klagte Margarethe Dreeß, Ehefrau des
„ angeklagten Fabricius Krueß von Neudahl
„ ist nicht schuldig.

Nach Anführung der ersten Substitution des K.
General-Gerichtshofes in seinem Artikel
welche dahin gehen, daß nach Anführung der
Erklärung der Geschworenen und Ansicht
der Art. 384. 381 No. 4. 16. 20. 22. 26. 33
und 36 des Strafgesetzbuchs, sowie des
Art. 2. der Verordnung des ehemaligen
mittelrheinischen General-Gouvernements vom
31 März 1814, wenn die Artikel 366 und 368
des Gesetzbuchs über die Verbrechen in Gemäßheit
Fragen, und

In Erwägung

In Hinsicht des Fabrikanten Kindt zu
Crefeld wegen dem Fristablaufe Ostern 1811
wegen Durchführung zur Zwangsversteigerung
Zwangsarbeit gerichtlich verordnet ist —
Fristablauf Sonntag den 15. Januar
Bestätigung zu Gunsten des Zwangsarbeit
Fabrikanten Kindt zu Crefeld Einzeichnung
Zwangsarbeitsbuch 14ten Ausstellung an dem
Hinzugang und zum Beweis unterschrift auf
dem Amtsblatte des Rheins, und Beide
solidarisch zu den Kosten des Hinzugangs
zu verurtheilen, gemäß dem Dekret
des Urtheils und dessen Auslegung des
dem Sinn des Gesetz Entsprechend Artikel
zu verordnen, so wird die Fabrikation
der gestohlenen Einzeichnung an dem
Eigenthümer.

In Hinsicht, dass die Festsetzung
denen die Angeklagten Johann Jacob
Wilhelm und Fabrikant Kindt seine
die Erklärung der Geschworenen für
schuldig erklärt worden sind eine
Strafe bestimmt, welche sich die
Artikel 381. 381 N°6 des Strafgesetzbuch
vorgesehen ist

Auf Antrag und mit Anwendung dieser
Artikel, so wie der Artikel 397. 19. 22
36 und 55 des Strafgesetzbuch und
Art. 366 und 368 des Gesetzbuch über
das Verfahren in Zuchtsachen Urtheil, welche
Gesetzlichen Verfügungen von dem Kriminalrath
verlesen worden und also Lautet:

Art. 386 des Strafgesetzbuch
„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit
„Strafe von der unter Titel 6 des
„Art. 381 angegebenen Weise belegt
„wurde, soll selbst dann, wenn Zeit der
„Einbruch, der Gebrauch falscher Schlüssel, falscher Befehle oder
„einzig falscher Kleider, in Gebäuden, Hütten oder
„Zwangsarbeiten die Strafe bestimmte Zeit be-
„straft werden.

Art. 381 daselbst
Straßen sind verübten Diebstählen folgende für
„Umstände sein, nämlich
„N°6. Haben sich mehrere in einem Verein,
„in einer Reise zu einander gesellenden Zim-
„mer, in einer Scheune, oder einem Gewölbe
„der Durchstecht sind, oder zur Erlangung Raum
„der Einsteigung des Verbrechens
„mittelst einer Leiter, oder Gebrauch
„oder falscher Schlüssel Befehle, Eingang, so sollen
„die Schuldigen mit den Tode Bestraft werden.

Art. 397. daselbst.
„Jeder Eintritt in Gemächer, Gebäude, Hof
„räume, öffentliche Gebäude aller Art,
„Grösten Theilen und eingeschlossen
„Räumen, der aber Menschen, Thieren, Obst
„oder Gut, oder jede andere Einschließung
„Barrier bestimmt worden ist, Fortsetzung.

Art. 19 daselbst.
„Alle zu Zwangsarbeiten verurtheilte
„Personen Zeit von Ihr

" Kreises Stendal wenigstens auf fünf
" und höchstens auf zwanzig Jahre
" bestellt werden.

Art. 22 Derselbe

Jeder, der außerdem zu [illegible] Gemeindevorsteher,
" Gemeindevorsteher, oder zu Gemeindevorsteher
" auf eine bestimmte Zeit, oder zur Leistung
" einer wiederholten wird, soll, sofern
" er sein Amt niederlegt, auf dem Lande
" seinen Wohnsitz nehmen, und darf ohne
" dessen Genehmigung die Gemeinde, zu
" welcher er bestellt worden, oder
" einen Theil derselben, auf länger als
" sechs Wochen nicht verlassen.
" Er soll in der Landgemeinde, wo
" er sein Amt führt, auf dem Lande
" seine Wohnung haben, und darf
" nicht ohne Genehmigung der Kreisbehörde
" mit einer Person, welche zu seiner
" Familie nicht gehört, in einem
" Hause wohnen.

Art. 36 Derselbe

Alle Gemeinden, die die Landgemeinde-Ordnung
" einführen, haben Gemeinde-
" vorsteher auf sechs- oder auf mehrere
" Jahre, die Ortsvorsteher, die Beisitzer, die
" Mitglieder des Gemeindevorstandes, die
" mit der Wahrnehmung der Gemeindegeschäfte
" Beauftragten anzunehmen, sollen dazu
" gezwungen werden.

" Sie sollen in der Landgemeinde-Ordnung
" festgestellt, in jeder, wovon der Gemeinde-
" vorsteher, in jeder, wovon die Ortsvor-
" steher, in jeder, wo die Gemeindeordnung
" ist, in jeder, wo die Gemeindevertretung zu-
" sammen mit in jeder der Gemeindevor-
" steher und der Beisitzer dazu gehört.

Art. 55 Derselbe

" Alle wegen der ordentlichen Gemeindesteuer
" oder wegen der ordentlichen Wegesteuer ver-
" anlagten Jahresbeiträge, sowie für die Gemeinde-
" Bedürfnisse, Grundsteuer-Entschädigungen,
" der Repartitions- und Execution-Gebühren
" und für die Kosten polizeilicher Verhandlungen
" sind durch Gemeindebeschluß oder Verfügung

Art. 366 der Gesetzsammlung aber durch Verfügung

" in gemeinschaftlichen Fällen.

" Der Gemeindevorsteher beschließt allein, daß die nicht-
" ordentlichen und nicht regelmäßigen Ausgaben
" dem Etatsansatze zur Verfügung gestellt werden
" sollen.

Art. 368 desselben

" Der mitunterzeichnende Theil, gleichviel ob der
" Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird
" allemahl in den dem Urtheil-Spruch" vorhergehenden Kosten ver-
" urtheilt."

In Gemäßheit des für schuldig erkannten
Verbrechens Klasse und besonderen bestimmt:
daß die von Seiten der Kreisbehörde
angewendete Anwendung des Art. 96
des Strafgesetzbuchs auf die Entziehung
und die Auflegung einer Geldstrafe be-
steht ist, welche über die Schuldigkeit
des Wegeunterhaltungs-Pflichtigen
und die Höhe der zu bestimmenden
Strafe und die Dauer derselben
einen Irrthum übung leistet.

In Gemäßheit daß die Appellation
Falle kein Angeklagter Erkenntniß einer

solchen Urtheil erwähnt, und dasselbe der
angeführten Artikel als den sein
schuldig erkannten Fabrikanten Krauß
mit angewendet worden seien.
In Erwägung, daß den sein schuldig
erkannten Johann Georg Wilderung
bestreitet, durch sein Verhalten Gelegenheit
Verursachung Veranlassung, die Person des
Verletzten durch die mit Anwendung zu
bringenden mit Waffen zu verüben durch den
Artikel 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814
festgesetzten Strafung nicht Gebrauch zu
machen;
Nach Anleitung der angeführten Art. 2 der
genannten Verordnung vom 31ten Mai 1814
welches also Artikel mit zum Theil geändert
worden:
„Der Thatbestand ist nicht nothwendige Folge
„eines Criminal-Verbrechens, es bleibt viel-
„mehr dem richterlichen Ermessen überlassen
„darüber zu urtheilen, welche Fälle darunter
„gerechnet sey.
A. d. G.
über mit Anwendung obiger Gesetze
Urtheil
der Untersuchungsrichter, gegen den
1. Johann Georg Wilderung
38 Jahre alt, gebürtig zu Kingau
im Amte des Thales, ein Tagelöhner
zum Verbrechen und verhaftet
in Arrestlokale in Untersuchungs-

1 Meter 62 Centimeter groß, 5 Jahr 3 Zoll
groß, schwarze Haare, braune Augen,
rothe schwarze Augenbrauen, breite Augen, breite
Nase, gewöhnlicher Mund, kurzes Kinn, ovales
Gesicht, etwas blasse Gesichtsfarbe,
und, endlich Gestalt, etwas blasse Gesichtsfarbe,

Zu Beschuldigung Verbrechen verbrechen

II genannten Fabrikanten Krauth

43 Jahre alt, 1 Meter 73 Centimeter groß, 5 Jahr
7 Zoll groß, gebürtig zu Vigy im Wald,
mit Inländer, wohnhaft zu Rondebüll im
Amte Gallesmin, schwarze Haare und
Augenbrauen, kahle Stirn, graue Augen,
spitze Nase, mittelmäßiger Mund, doppelter
Kinn und rund, länglich Gesicht, blasse
Gesichtsfarbe: besondere Merkzeichen: auf der
rechten Seite einen etwas Narbe
von einer Verwundung

Zu Beschuldigung Verbrechen verbrechen
und zur Darstellung vor dem Gerichte
während einer Stunde auf dem öffent-
lichen Marktplatz der Stadt Hoyer
brücken, unter den Druck der Gesetz vor-
geschriebenen förmlichen Lärmen;
und
gemeinschaftlich beide solidarisch in allen
Prozeßkosten gegen die Staat, beziffert auf
die Summe von zwei Hundert Dreißig Mark
dreißig Schillinge gegen Thaler
Mareendant, die Entscheidung der in

E

beschlag genommene gestohlene Gegenstände an den Eigenthümer, und

Warrestant des ganzen muthmaßlichen Betrages in Haftung gebracht und zu Bezahlung Gerichtskosten, Verpflegung und Schadloshaltung angewiesen worden soll.

Also gerichtlich und vorbehaltlich gerichtlichen Rechtsmittels der rechtskräftigen Erkennung des Assisengerichts

den Sentenzen Donnerstag, Freitag und Samstag drei und zwanzig, zwölf gegenwärtig waren: Petri, Präsident des 6. Appellationsgerichts, Präsident des Assisengerichts, Molitor, Schmidt, Fenner, alle drei Richter am Kassationshofe, Körner, Berufungsrichter am Cassations Gerichte, die drei Cassations Richter des Assisengerichts, Kalle, zweiter Präsident des 6. Appellations-Gerichts und Blessmann, Obergerichtsschreiber Reichs Gerichts

Molitor J. Schmidt

Fenner

Blessmann

Abschrift.

Freitag den vierzehnten Dezember tausend acht hundert drei und zwanzig um zehn Uhr Vormittags

sind sich unterzeichnete Obergerichtsschreiber des 6. Appellationsgerichts hierher begeben, daß die Berufungsrichter des 6. Appellations-Gerichts Präsidenten, Herrn Petri, Präsident des Assisengerichts, Molitor, Schmidt, Fenner, Berufungsrichter am Cassations Gerichte, in der hiesigen Appellations-Gerichts-Gebäude und zwar in dasjenige Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Arrêtés vom 18 Juni 1811 jenige bestimmt ist und dem vorhergehenden der Rath Gerichtsherren zwar aber einzig, um die Vollziehung des gerichtl. Verfahrens stattfinden.

Alsdann daselbst angekommen, wurde daselbst die Gendarmerie Schildwache, 12 Mann stark, gebührlich gegenüber, Fackeln in Handschuh Farbe gestellt, durch den Gerichtsdiener auf einen besonders angewiesenen Platz an den Fenstern gestellt und über dessen Gericht einen Tisch mit Tuch angestellt, worauf mit grünen und rothen Tuch überzogen Tisch vorgenommen wurde, Verhaftung Verbrechens gegenstände, Abstellung an den Fenster und alle Akten gegen den Rath vorhanden ist.

Der gewesene Polizeidiener Kirsch blieb daselbst neben Rath Lang dem Aufbruch des Gerichts vorgesetzt.

Aber daselbst Assisen-Vollziehung ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden. Aufgenommen. Blessmann

Für die Abschrift

Blessmann

Obergerichtsschreiber

Franz Xaver Brunner

9te November 1823

Der Verlassen-Inventur

für den k. k. Landrichter zu Innsbruck
in der Verlassenschaft Brunner zum unmittelbaren
9ten November 1823, für folgenden Verfahren
aufgestellt.

Nach Einsicht der von dem Verlassen-Kommissär
unter dem 6. Oktober l. J. aufgenommenen Inventur
Landrichteramts zu Innsbruck vom
zwei und zwanzigsten November 1823 ver-
ordneten Verfahren, worüber angefallen, hab.

Franz Xaver Brunner,

dermalig pensionirt, Bürgerlich gebürtig
und wohnhaft zu Klausenbrunn, einen
Heirats-Urkunde mündlich mit Anna
von Innsbruck gebürtig genannt zu Sieben,
neun Kinder ist.

Nach Einsicht, daraus der von dem gerichtlichen
Substitutum der k. k. Gemeinde-Verwaltung
Amtsgerichtsrat, in Gestalt obigen Verfahrens
zum dem Angeklagten Franz Xaver
Brunner den zwei und zwanzigsten No-
vember dieses Jahres, verfassten Verlass-
akts, dessen Inventurischen Inhalt
Urkunde wie folgt:

„ Nach allem Befinden ist nun Franz Xaver
„ Brunner, Bürgerlich verpflichtet in Klausen
„ geboren neun Kinder.

„ Das ihm überlassene Duplicat seiner

Pässe

I. „ Heute ist vor Unterzeichnetem Notar und
„ Zeugen-Gegenwart zwischen dem Herrn
„ Johann Nikolaus Keller, gewesenem
„ Gerichtsboten von Mindelheim, derzeit von
„ Memmingen, Verfügung getroffen zu
„ haben, daß er das Datum
„ seiner unterm 1ten Januar 1821 auf 16ten Januar
„ ausgestellten, und die Worte: „Herrn von
„ Lamina wohlgeboren" enthaltenden Verfügung
„ sein Quittung über den Empfang Einhundert Gulden
„ baare Münze zu ändern und
„ siebenzig Exemplare zu expediren, und von
„ diesem Aktenstück gerichtlich-notarielle Abschrift
„ gegen gesetzmäßige Taxe zu ertheilen.

II „ Hierauf erschien der zeitliche Substitut
der k. General-Prokuratorie in der
Untersuchungs-Sache gegen Joh. Nik. Keller
aus Memmingen

„ Als der Angeklagte Herr Xaver Lamina
„ Kaufmann, wohnhaft in Memmingen
„ schuldig:

„ Nachdem zwischen dem Herrn Gläubi-
„ ger Johann Nikol Keller, gewesenem
„ Gerichtsboten von Mindelheim, derzeit von
„ Memmingen Verfügung getroffen zu haben,
„ daß er das Datum seiner unterm 1ten Januar 1821 ausgestellten
„ Quittung über den Empfang Einhundert Gulden baare Münze
„ in Einhundert Exemplaren zu expediren, und von
„ diesem Aktenstück gerichtlich-notarielle Abschrift
„ gegen quittirliche Zahlung zu ertheilen
„ habe."

Hierauf wurde der zeitliche Substitut
der k. General-Prokuratorie in der
Untersuchungs-Sache gegen die
Antwort entlassen.

Nach Anhörung der Advokaten Lindner
Pfeilen in seiner Vertheidigungs-
Mittelen über den angeklagten Lamina
Gehalten die Replik des Anklägers,
welche zu Protokoll diktirenden
wurde, welche gegen den Vertheidiger
den Vorwurf enthielten, daß er
den Angeklagten fortwährend Herr
Lamina anstatt Angeklagten
Lamina, und den Advokaten
die angebundene Frage gestellt hat, ob?

„ Ist der Angeklagte Herr Xaver Lamina
„ Kaufmann, wohnhaft in Memmingen
„ schuldig?
„ Oder ist derselbe
„ nicht wenigstens schuldig, daß er das zweite
„ ihm am 1ten Januar 1821 vom Beschädigten
„ Johann Nikolaus Keller zur rechtmäßigen Stempel-
„ Verfassung, wovon seine Existenz, auf vor-
„ her gehabte vom gegnerischen Abwesenheit
„ vom unterm Datum die Fälschung
„ vom unterm Datum die Worte:
„ „Allgemeinheit und alle mit reziprok
„ wechselnd-bedungene und
„ quittirt Empfangnahme der 6" Januar 1821
„ in Double ausgestellte Keller"
„ gemachte — Verfügung der getroffenen

„ abzuweisen, falls Beklagter nachzuweisen
„ vermöchte, daß seine wirkliche Leistung
„ eingetreten sey, dessen
„ 1/ in den ersten gelassenen Theil des Mangel-
„ Rügetermin statt des Datums vom ersten
„ Januar 1821 zu setzen, das jenige vom 16ten
„ des nächstfolgenden Monats und Jahrs zu verlegen;
„ 2/ dessen in dem nämlichen dritten gelassenen
„ vom Theil dritten Mangel-Rügetermin
„ den Zusatz: "binnen vier Wochen nachzuweisen,"
„ zu verlegen; und endlich
„ 3/ dessen das vom Fonds der Pfleg-Beleuchtung
„ Entschädigen, vom Beklagten Collant Conrad
„ zu entrichtende Datum vom ersten Januar
„ 1821 in das jenige vom Verfassungstage
„ des nämlichen Monats und Jahrs zu ver-
„ ändern sey — und ist derselbe schuldig;
„ von der auf diese Art betrügerischer Weise
„ erschlichenen, dorthin und respective
„ vorgelegten Urkunde vor Gericht
„ Gebrauch gemacht zu haben?"
„ Nach Anführung des Wortlauts der
Angeklagten in seinen Antworten in Betreff
der fünf ohne eingeschalteten Lesungen.
Nach Anführung der Rügetermine in
seinen Antworten.
Das Assisen Gericht, die von dem Klag-
richtigen vorgebrachten Gründe be-
rücksichtigend:

Verordnet das Gericht: daß die Geschworenen
über die erste und zweite über die
Frage, wie Verbrechung zu geben sey-
die zweite, oder subsidiarische Frage aber
als nicht gestellt sollte betrachtet werden
und welche Verbrechung der Geschworenen
auf die erste oder Frage-Lesung folge
zu setzen:
„ Die Verbrechung der Geschworenen auf die
„ erste Frage: Ja der Angeklagte ist
„ des in der Frage aufgestellten Verbre-
„ chens schuldig. "
Nach Annahme der zweiten Substitution
des 6 Januar-Verbrechens in seinen
Antworten, welche dessen gegen, daß
nach Aussage der von dem Geschworenen
Gericht abgegebenen Verbrechung, wodurch
Franz Xaver Brenner, Bürgers von
Ybrigenbaum der Brandstiftung und des
Gebrauchs einer Feuer-Verbrechung schuldig erklärt wurde — das Assisen-
Gericht sollte mit Anwendung der Art.
=147. 150. 164. 19. 22 des Strafgesetzbuchs
und Art 368 des Gesetzbuchs über das
peinliche Verfahren, den gemeldten
Franz Xaver Brenner zu einer Frei-
setzung von Zehn Jahren, einer
Geldbuße von 900 Francs, zum Vermögen
und den Kosten verurtheilen.

Nach Ausspruch der Unparteiischen der Angeklagten in seinen Schlußreden
für Vertheidigung.

In Erwägung daß die Geschworenen
durch den Angeklagten Franz Xaver
Bauman durch die Beantwortung der
Hauptfragen als schuldig der Mord
erwiesen ist, mit Vorbehalt jedoch Art.
welche durch die Art. 150. 151. 147. 164
des Strafgesetzbuch ausgeschlossen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser
Gesetzesstellen so wie der Art. 21 und
36 des selben Gesetzbuch, dann der
Art. 368 des Gesetzbuch über das Ver-
fahren in peinlichen Sachen und endlich
der Art. 1. 2. der Verordnung der versammelten
Mittel- und Seinischen General Gouvernement
vom 31ten März 1816 — welche Letztere An-
lehnt des Assisenhofes sich beizuziehen
gestattet, sein in Anwendung zu bringen
— und welche Gesetzesstellen sämmtlich
von dem Präsidenten vorgelesen wurden,
und also lautet:

Art. 150 des Strafgesetzbuch:

„Wer einer von den Arten, die in Art. 147
„enthalten sind, mit Vorsätzlichkeit in einer
„Hauptverhandlung Beyfall, selbe mit der Feierlichkeit
„bestraft werden."

Art. 151 desselben.

„Jeder von der peinlichen Gerichts Gebrauch

„macht, soll mit der nämlichen Strafe
„belegt werden."

Art. 147 desselben.

„Alle andere Personen, die in Ausübung
„öffentlichen Dienstes oder in Gerichts-
„Amts- oder Verwalt-Dienstes eine
„Falschung dadurch begehen, daß sie
„entweder Urtheile oder Amtsschriften
„unterdrücken oder verfälschen,"

„Oder falsche Vorträge, Protokolle,
„Selbstbekenntniß oder Quittungen machen,
„oder davon auf der Gerichte falsche
„Urkunden einrücken,"

„Oder Aussagen, Verbürgungen oder Zeug-
„nisse, die durch solche Urkunden ver-
„nommen und bezeugt werden sollten
„fingiren oder verändern,

„Sollen mit Zwangsarbeiten auf eine
„bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 164 desselben.

„In allen Fällen, wo die Strafe der Ver-
„fälschung nicht zugleich mit der Confiscation
„der Güter verbunden ist, sollen die Schul-
„digen zu einer Geldbuße von wenigstens
„werden, die sich höchstens bis auf den
„vierten Theil der ganzen Vermögen
„Gesammt, dann die Wiederherstellung der
„Urschrift der Verfälschung, ihrer
„Mitschuldigen, oder jenen, die von den
„falschen Briefen Gebrauch gemacht haben,
„auferlegt, oder die wegfallenden

„ bestimmt zum ersten Male. Die
„ durch diese Gesetzbücher vorgeschrie-
„ benen Strafen.“

Art. 21 abändernd.

„ Jeder Inländer, der seine oder der
„ andern Gesundheit, welche zum Lei-
„ stungen unfähig sind, selbe zu
„ seinem Vortheil sind, selbe zu
„ die Arbeits-Haus einzuschließen und zu
„ Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag
„ zum Theil zu seinem Nutzen zur-
„ wendet werden soll, so wird die
„ Bestimmung dieser Strafe bestimmt wird.“
„ Diese Strafe muß wenigstens fünf
„ und höchstens zehn Jahre dauern.“

Art. 36 abändernd.

„ Alle Urtheile, welche die Todes-Strafe, die
„ Zwangs-Arbeiten auf Lebens- oder auf
„ bestimmte Zeit, die Degradation, die
„ Einsperrung, die Strafe der Verweisung,
„ die Landes-Verweisung zu erkennen,
„ sollen Auszugsweise gedruckt werden,
„ sie sollen in der Landtafel des Kö-
„ nigreichs, in jener, wo der Urtheil
„ erlassen, in der Gemeinde des Orts,
„ wo der Verbrechen begangen worden
„ ist, in jener, wo die Vollstreckung ge-
„ schieht, und in jener des Wohnorts der
„ Verurtheilten angeschlagen werden.

Art. 368 des Gesetzb. über die gemeine
„ Verbrechen.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er
„ der Kläger oder der Civil-Kläger
„ sey, wird allemal in die dem Verein
„ sowohl, als der Gemeinschaft zuge-
„ hörige Kosten verurtheilt.“

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai
1811.

„ Der Vorsatz ist nicht unterscheidende Folge
„ einer Criminal-Handlung, wo bleibt
„ nichtsdestoweniger dem strafbaren Urheber
„ überlassen, in welchen seitlem Verlaufe
„ sich zu verbessern sey.“

Warschau,

Der Appellations-Gerichts Präsident

Franz Xaver v. Brunner,

dreißig Jahre alt, Römer, gebürtig und
verheyrathet in Pfalzburg, in Lothrin-
gen, 1 Meter 87 Centimeter
6 Zoll 11 Zoll groß, eben-
mäßiger Statur, dicke
gerade Nase, mittelmäßiger Mund,
dicke Lippen, schwarz braunes Haar,
runde Kinn, vollkommene Gesicht,
gesunde Gesichtsfarbe, starker
Augenbraun, offene Besondere Marke
genommen

Zu Verbannung der Einsperrung

in die Arbeitshaus, in einen Gulden und in alle Kreuzer Gulden und in alle Kreuzer gegen den Markt, Eingedrückt und die Innen von Wien hundert zwanzig sieben Hundert Warrant den Druck der Urtheil in Augsburg und deßen derselben zu Bayern, Zuchthäuser und Pfleggerichten ergehen werden soll.

Also gemacht und verkündet zu Herrn Beisitzen in dem Rathszimmer und in der öffentlichen Sitzung der Assisengericht den Hauptmann Dezember tausend acht hundert drei und siebenzig vor gegangen unsern Peters, Kirch am C. Appell. Gerichte, Präsident der Assisengericht Closmann, Rath am C. Appell. Gerichte, Schmidt Beisitzer Richter des Handelsgericht Bezirk Gerichte Kärner, Progressiv Richter dritte Gericht und Substitut als Richter der Assisengericht Augsthal, 2te Präs. des C. Gerichtsbarkeit am C. Appell. Gerichte und Klosmann Ober gerichts Greffier dritte Gericht.

J. Peters

Closmann

Schmidt

Klosmann

Ysabella Bischoff

9ten Dezember 1823

Das Erkenntniß
über die 6. Ehebruchs zu Zwei
brücken; hat in der öffentlichen Sitzung
vom zehnten Dezember 1823, folgen
des Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklagskammer
der Appellationsgerichts des Rhein
kreises zu Zweibrücken dem sieben und zwan
zigsten November dieses Jahres erlassenen
Urtheils, des Inhalts erhellet, daß

Ysabella Bischoff,

24 Jahre alt, gebürtig zu Hannweiler, zu
letzt Dienstmagd zu Rothweiler einer
mittelst einer festen Ehe verbundenen
Ehefrau beschuldigt wurde.

Nach Einsicht Darum daß von dem 6. Ge
schworenen der 6. Appellationsgerichts,
Gerichts obiger Urtheil, gegen die Ange
klagte Ysabella Bischoff den 27ten No
vember dieses Jahrs, verfaßten Anklage
akts, dessen Nummerischer Inhalt
wie folgt:

" Nach allem dem ist der genannte Ysabella
Bischoff angeklagt:

" die Kinder des Jacob Kaufmann Ehe
" leute zu Hannweiler, den Ölmüller und Acker
" mann Ernst Hannewacker zu Rothweiler,
" während er bei denselben in Dienst stund,
" zu verschiedenen Malen aus einem

„ in dessen Wohnhause bestimmten Geschäfts-
„ räume, mittelst Anwendung einer Gewalt, der
„ von dem Gerichtsdiener zum Behufe der
„ Pfändung dessen nicht bestimmt war, in Gegen-
„ wart Zeugen von wenigstens fünfzehn bis
„ zwanzig Jahren gestatten zu haben."

Nach Anführung der h. Gemeinde-Prokuratur
in der Entscheidungs Gründe der
welche die Anklage gestützt ist.

Nach Anführung des Kassationsrekurses
Gallus von Trier in seinem Wortlaute
Diziers- mittels über den Angeklagten
Beschluß.

Gesetzen die Erklärung der Ge-
schworenen welche zu Finden unterschieden
von dem Präsidenten gestellten, Fragen und
dem summarischen Inhalte der Anklageakte
hervorgehenden, Fragen auf den dabei
sich ergebenden Umstände gefaßt ist, als:

„ Ist der Angeklagte Johann Bischoff,
„ Ackersmann zu Lottweiler schuldig:
„ in Einöde des Jahres 1823 dem Ob-
„ müller und Ackersmann Carl
„ Pfannenmann zu Lottweiler, in Abwe-
„ senheit desselben als Knecht in dessen
„ Mühle, zu verschiedenen Malen und
„ einem in Nacht vom Achten auf Neun-
„ und in Nacht vom Neunten auf Zehnten
„ verschiedenen Diebstähle, mittelst An-
„ wendung einer Gewalt, der von dem

„ Gerichtsdiener zum Behufe der Pfändung dessen
„ nicht bestimmt war, in Gegenwart einer
„ Person von wenigstens fünfzehn bis zwanzig
„ Jahren gestattet zu haben?"

und welche Erklärung dahin geht:

„ Ja der Angeklagte ist des wegen Gedächtnis
„ Mordversuch schuldig mit allen in der
„ Fragen enthaltenen Umständen."

Nach Anführung der h. Gemeinde-Prokuratur
in seinen Anträgen, dahin gehend, daß,
wenn sich der Erklärung der Geschworenen,
und wenn sich der Art. 384. 381 N°. 4. 398.
11. 19 und 36 des Strafgesetzbuches, der Art.
368 des Gesetzbuches über das Verfahren in
peinlichen Sachen und der Art. 2. der Verord-
nung des souverainen militärischen Gou-
vernements vom 31ten Mai 1814 —
Bischoff von Steinsweiler wegen
Mordversuch an Gemeinde-Arbeiten und in
Ketten während zwanzig Jahren
den Strang; das Gleiche die Confiscation des
Gesetzes Pfändgut mit aussprechen, und der
Druck des Urtheils in Auszuge und dessen
Anklagung in den Sitz des Gerichtes
dem Gesetze vorgeschrieben werde

Nach Anführung der Vertheidigung in
seinen Bemerkungen.

In Erwägung daß die Feststellung, wegen
der Angeklagte Bischoff durch die Erklärung
der Geschworenen ist schuldig erklärt worden,

um Vorbrechen festgestellt, welches durch die Art. 384. 381 Nr. 4 und 398 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

Nach Heraushebung und mit Anwendung dieser Artikel, so wie der Art. 19. 11 und 36 des Polizeistrafgesetzbuches; dann des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Fällen; endlich des Art. 2 der Verordnung des gesetzgebenden National-Convents vom 31. Mai 1814, welches letztere Artikel die Verjährung zweifelhafter Fälle bei den vorliegenden Verbrechen, zu Gunsten des schuldig erklärten Angeklagten, auf 20 Jahre festsetzt, welche Gesetzesstellen schließlich von dem Herrn Präsidenten verlesen worden sind und also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Mit der Strafe zwölfjähriger Zwangsarbeiten wird jeder Belagte, der sich einer Brandstiftung schuldig gemacht hat, so mit Gründe zum ersten Zeitpunkt der Art. 381 vorgesehenen Mittel begangen worden ist.

Art. 381. Nr. 4.

„Wenn die Brandstiftung entweder mittelst „Feuersbrunst oder einer Explosion; oder mittelst „gestohlenen Schlüssel in einem wirklich bewohnten „oder zur Wohnung dienenden Hause, Zimmer „oder Gemach in einem wirklich bewohnten „oder zur Wohnung dienenden Hause, Zimmer „Gemach oder in dessen Zubehörden begangen „worden ist.“

Art. 398. desselben.

„Jedesmal Schlüssel falsche alle Hacken, Dietriche „Gemeine Schlüssel, nachgemachte, nachgemachte, war

„andere Schlüssel, oder die der Eigenthümer, welches immer „mit oder Gebrauchung mit auf die Schlüssel, Vorsprungsschlüssel „Nachmachungen oder auch bekannt hatte, wozu der Richter sie zu „braucht hat:

Art. 19. desselben

„Wer zu Gefängniß verurtheilt auf eine bestimmte Zeit „verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens ein „Jahr und höchstens auf fünfzig Jahre belegt werden.

Art. 11 desselben

„Die Verurtheilung unter die besondere Aufsicht der obern „Polizei. Die Gefängnisse und besondere Lager „Jedes einem der gegenwärtigen Verbrechen, wenn der „Verurtheilte Eigenthümer dessen ist, oder entweder der „Verbrechen Theilnehmer, oder der „gewesen, die dazu gedient haben oder bestimmt „waren, um es zu begehen, sind Personen, welche auf „die Gemeinschaft, so wie auf die Correctionalstrafen „anwendbar sind.“

Art. 36 desselben.

„Alle Verbrecher, welche die Todesstrafe, Zwangs-Arbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die „Degradation, die Einsperrung, die Verbannung oder „Verweisung, die Einschränkung der Polizeiaufsicht und den Verlust „der Nationalrechte zu erkennen, sollen „sind durch Ausstellung an den Pranger vollzogen werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Departements, „in jener, wovon der Verbrecher abhängt, in der „Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen „worden ist, in jener wo die Untersuchung ge„führt und in jener des Wohnorts des Thäters „festlich ausgestellen werden.“

Art. 368 desselben. über das peinliche Verfahren

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der „Angeklagten oder der Civil-Partei sey, wenn „allemahl in drei Theilen stimmt, oder der „andere Theil“ zu wenigsten Voten zusammenhält

Art. 2. der Verordnung vom 31. Mai 1864.

Der Gemeinderath wird verpflichtet, einen Criminal-Verdächtigen, dessen Festnahme für nöthig erachtet wird, in welchem Falle derselbe mit Ja oder Nein zu stimmen hat.

Warendorf

Der Bürgermeister Bernhard

Heinrich Bischoff,

32 Jahre alt, geboren zu Warendorf, wohnhaft daselbst, bei dem Ackerbauer und Gastwirthe Ernst Bischoff daselbst zu Rottwalder, in Vertretung Ernst Rothe, 1 Meter 69 Centimeter (5 Fuß 2½ Zoll) groß, dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen, braunen Augen, gerader Nase, Mund, dunklem Kinn, ovalem Gesicht und vollständigen Zähnen, gesundes Aussehen, blasser Gesichtsfarbe, keine besonderen Kennzeichen.

Zu Beschäftigung Gemeinderathes bestimmt und in allen Versammlungen gegen den Verein, die Existenz unserer Verfassung, unserer Freiheiten, unserer Ehre.

Warendorf, den 1. Juli in Anwesenheit des Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Bernhard, Herrn Beigeordneten und Rottwalder unterschrieben.

Gemäß der Constituirung des zur Berathung der Verfassung gewählten Verfassungsrathes.

Also gemäß und verkündet zu Frankfurt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses in der öffentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses, welche unter Vorsitz des Präsidenten, welcher nach Grundsatz der Verfassung, welche zugegen waren: Peter, Kaufmann, Appellations-Gerichts-Präsident des Abgeordnetenhauses, Assmann, Kaufmann, Appellat. Gerichts-Rath, Schmidt, Tischler, Richter und Geschworener, Präsident des Gerichts, Kärner, Hofgerichts-Rath bei diesem Gerichte, Casparus, Kaufmann des Abgeordnetenhauses, von Koch, Appellat. Gerichts-Vicepräsident, Blessmann, Abgeordneter, Schreiber dieses Gerichts.

Assmann. Schmidt. Kärner. Blessmann

625

Transfud. Müller

626

9ter Xber
1823
63

Der Urfehdeschwur

für den Bäuerl. Bürgerlichen Zimmermeister Johann Georg Müller

Einzusehen, daß man der Anklagsbenennung vom 22ten Monats
d. Inquisitionsgerichts vom 22ten Monats Monat
nachstehende Urfehde, wordurch

Johann Georg Müller

sieben und zwanzig Jahre alt, Augsburg gebürtig
und wohnhaft zu Firnhaber die Gebrauchung eines
unrechten falschen Verbündes unter Privatsiegel
wissentlich das falsche Siegel angelegt hat;

Einzusehen den von dem unterm Dato 8ten
des Königl. Generalprokuratoriums an den
und zwanzigsten Monats Monats ausgefertigten
Anklagsakt, dessen Inhalt wie folgt:

„Daß allem dem zufolge sich, das beschuldigten
„Georg Müller zugetragen hat.

„Zu Folge des allgemeinen Monats Augusts
„dieses Jahrs in der Gemeinde Groß Kahlenberg
„von einer falschen Verbündes unter Privat-
„siegel, wissentlich das falsche Siegel,
„Gebrauch gemacht zu haben

Durch Anführung der Beweisstücke in
der Endschaftung der Gründe, worauf die
Anklage sich stützt

Durch Anführung der Rechtsbeständigen
Gründe in seiner Vertheidigungsmittel
für den Angeklagten.

Endlich die Erklärung der Geschworenen,
welche zu Folge ausgestandenen von dem Präsidenten
gestellten aus dem Summarischen Inhalte der
Anklagsakte zusammengezogenen Frage gesetzt ist:

" Ist Franzard Müller, hiergegen gebührig
" und rechtsgestalt zu diesem Zeitpunkt schuldig

" Zu Ende des abgewichenen Monats
" August dieses Jahres in der Gemeinde Grafenhausen
" durch mehrere falschen Urkunden unter
" Privatunterschrift mißbräuchlich den Schein
" falsches erwerben, gebrauch genommen zu haben?

und welcher Erklärung dasein gehört:

" Die Erklärung der Geschworenen ist, daß
" der Angeklagte ist des ihm zur Last
" gelegten Verbrechens schuldig

Nach Anhörung der Beschuldigten in ihren Vertheidigungen, wegen gehört: die nach Aufgabe der Erklärung der Geschworenen, nach Anhalt der Art. 150. 151. 21. 22. 36 des Strafgesetzbuches so wie des Art. 2. der Ordonnanz vom 31ten Mai 1814 und Art. 368. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren den Franzard Müller zu fünf Jahre Einsperrung und zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und wurde dieß Urtheil im Audienzsaal gelesen und an den durch das Gesetz bestimmten Orten angeschlagen werden soll; Nach ferneren Anhörung der Beschuldigten in ihren Vertheidigungen.

In Erwägung, daß der Herr Anwalt Franzard Müller durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden ist, welche durch die Art. 147. 150. 151 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

In Erwägung, daß der Beschluß des Assisenhofes gemäß hiergegen Statt hat von der ihm durch den Art. 2 der Ordonnanz vom 31ten Mai 1814 gestellten Befugniß Gebrauch zu machen

Nach Anhörung und mit Anwendung der angeführten Gesetzesstellen, so wie der Art. 21. 36. des Strafgesetzbuches und Art. 368 des peinlichen Prozeßgesetzes, wonach sämtliche vor dem Präsidenten vorgelesen worden und welche lauten:

Art. 147 des Strafgesetzbuches

" Alle andere Personen, die im gerichtlichen oder
" öffentlichen Dienste oder im Gemeindedienste
" Beschäftigten ein festes Gehalt beziehen, die Post-
" meister oder Postmeisterinnen
" oder Postverwalter,
" Beschädigungen oder Entwendungen machen
" oder denen wegen der Gerichtsfolge Verbrechen
" vorgeworfen
" oder Einrichter, Erklärungen oder Urtheilsprüche,
" die durch solche Verbrechen aufgenommen sind
" abgefaßt oder vorgelesen sollten, hinzufügen oder
" unterdrücken
" sollen mit Zwangsarbeiten auf eine
" bestimmte Zeit bestraft werden

Art. 150. ibidem

" Wenn auf wem der Akten, wie im Art. 147
" aufgezählt sind, eine Handlung mit einem Hinzu-
" fügen begangen, soll mit den Einfügen eine
" bestraft werden.

Art. 151. des Strafgesetzbuchs.

„Wenn man der peinlichen Klage Gebrauch macht,
„soll mit der summarischen Prozeß belegt werden.

Art. 21 ibid.

„Jedes Urtheil, das nun oder nachher gefällt,
„welches zur Einsperrung verurtheilt wird,
„soll in ein Verbrechenhaus eingeschlossen und
„zu Arbeiten gebraucht werden, wenn
„Entrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet
„werden kann, so wird die Eingrenzung
„dieses bestimmen wird.
„Diese Strafe muß wenigstens ein Jahr
„und höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36 ibid.

„Allen Urtheilen die die Todesstrafe, Zwangs-
„Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung,
„die Strafe des Prangers, die Landes-
„verweisung und den Verlust des Staats-
„Bürgerlichen Rechte enthalten, sollen
„nebenzugerichten gedruckt werden.
„Die sollen in der Cadral-Stadt des
„Departements, in jener wo sie ihr
„Verbrechen verübten, in der Gemeinde des
„Orts wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in jener wo die Vollstreckung
„geschieht und in jener des wohnort
„der Verurtheilten ausgeliefert werden

Art. 2. der Verordnung vom 31ª Mai 1811.

„Der Zwang ist nicht vollzuziehen gegen den Criminal-
„pflichtigen; es bleibt vielmehr dem zuständigen Gerichte
„überlassen in vorkommenden Fällen darüber zu erkennen
„wie.

Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren

„Der mitanklagende Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird
„allemahl in die dem Beweis-Verfahren
„den nachen Fortgang gemeinschaftlich
„gemeinschaft.

Urtheil

Das Gerichtshof den genannten Jacques
Evangeliste Müller seines und Zunamen
Jahre alt, Bürgermeister Gebürtig und ansässig
zu Vierzehnheiligen Fünf Fuß sechs Zoll groß,
mit braunen Haar, schon Stirn, braunen Augen,
und Augenbrauen, gewöhnlicher Nase
und gewöhnlichem Munde, spitzigem Kinn,
blondem Teint, ovalem Angesicht,
Gesichtsfarbe, mit wenigen Sommersprossen
und Pockennarben

zu fünf jährigen Einsperrung in ein
Verbrechenhaus und zu allen Kosten des
Prozesses gegen den Beklagten, liquidirt auf
die Summe von neunhundert sechs und dreißig
Gulden sechs und zwanzig Cent Pfenig

Urtheil, durch das Urtheil vor
Erkennung gestraft und zu Pranger, zwölfstündiger
Gerichtsstehung und Einsperrung öffentlich
ausgeliefert werden soll

Dieses Urtheil und verbunden zu vollziehen
in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes
vom neunten Dezember achtzehnhundert
sechszehn und zwanzig, wobei

Zeugnuß über die von Petri Karl zum königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsidial des Assisengerichtes, Ansmann k. Appellations Rath, Schmidt Richter, Tenner Richter Koerner Ergänzungsrichter am Assisengerichte Erkenntniß Richter des Assisengerichtes Hollet Substitut des k. Generalprokurators und Sternfels Urkundsgerichtsschreiber.

L. Schmidt Tenner

Ansmann Sternfels